HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL

HEFT LXXI

FRIEDRICH WILHELM IV. UND DER PREUSSISCHE ADEL BEI UMWANDLUNG DER ERSTEN KAMMER IN DAS HERRENHAUS. 1850—1854.
VON DR. ERICH JORDAN.

BERLIN 1909



Friedrich Wilhelm IV.

und der preussische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus. 1850 bis 1854.

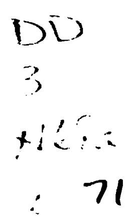
Von

Dr. Erich Jordan.

BERLIN
1909

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965



Reprinted from a copy in the collections of
The New York Public Library

Printed in the United States of America



Meiner Mutter.

Inhaltsübersicht.

Teil II.

Teil III.

Teil IV.

Teil V.

Teil VI.

Teil VII.

Teil VIII.

Teil IX.

Schluss.

Anhang.

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Bücher.

Abeken, H., Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit, Aufl. 3, 1904.

Arnim-Boytzenburg, Die Verheissungen des 21. März. Berlin 1848.

Bergengrün, A., David Hansemann. Berlin, 1901.

Bernhardi, Th. v., Aus dem Leben von —. Leipzig 1873—1906.

Binding, K., Die deutschen Staatsgrundgesetze Heft 2. Frankfurt u. Erfurt, 1899. Leipzig.

Bismarck, Otto v., Briefe an Leop. von Gerlach (zitiert Bismarck an Gerlach). Berl. 1896.

Bismarck, Otto v., Gedanken und Erinnerungen (Ged. u. Er.).

Bismarck, Otto v., Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen.

Bismarck, Otto v., Briefe. 7. Ausgabe, herausgegeben von H. Kohl 1898.

Bismarck, Otto v., Briefe an seine Braut und Gattin 1900.

Bismarck, Jahrbuch, herausgegeben von Horst Kohl 1894—99.

Brandenburg, E., König Friedrich Wilhelm IV. Briefwechsel mit Ludolf Camphausen. Berl. 1906.

Bunsen, Ch. K. J., Aus seinen Briefen. Deutsche Ausgabe. Herausgegeben von Nippold. 3 Bde. 1868—1871.

Caspary, A., Ludolf Camphausens Leben. Stuttg. 1902.

Diest, G. v., Meine Erlebnisse 1848, Berl. 1898.

Egloffstein, H. Freiherr v., Kaiser Wilhelm und Leopold v. Orlichs. Berlin 1904.

Gerlach, Leop. v., Briefwechsel des Generals L. v. Gerlach mit dem Bundestagsgesandten Otto v. Bismarck. Berlin 1893. (zitiert Gerl. u. Bism.)

Haym, R., Max Dunker. Berl. 1891.

Hassel, P., Joseph Maria von Radowitz, Bd. 1, 1905.

Hansemann, D., Das preussische und deutsche Verfassungswerk. Berl. 1850.



Koser, R., Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Märzrevolution. H. Z. 83.

Kohl, Horst, Bismarck-Regesten, 2 Bde. Leipzig 1891 u. 1892.

Kaufmann, G., Ranke und die Beurteilung Friedrich Wilhelm des Vierten, H. Z. 88.

„Leop." Gerlach, Leopold von, Denkwürdigkeiten aus dem Leben von — 1890-91.

Lenz, M., 1848, Pr. Jahrb. 1898.

Lenz, M., Geschichte Bismarcks. Leipzig 1902.

Lenz, M., Die grossen Mächte. Berl. 1901.

Lasker, E., Zur Verfassungsgeschichte Preussens. Leipzig 1824.

„Lud". Gerlach, Ludwig von, Aufzeichnungen aus seinem Leben. 1903.

Ludwig, V., Friedrich Wilhelm IV. und die preussische Verfassung. Breslau 1907.

Marcks, E., Kaiser Wilhelm I. 4. Aufl. Leipzig 1900.

„Mant" siehe Poschinger.

Materialien zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelms des Vierten. 3 Hefte, 1842—1845.

Meinecke, F., Weltbürgertum und Nationalstaat. München 1908.

— Friedrich Wilhelm IV. und Deutschland. H. Z. 89.

Moser, Johann, Jakob. Von der deutschen Reichsstände-Landen. 1769.

Moser, Johann, Jakob, Von der deutschen Untertanen Rechten und Pflichten. 1774.

Petersdorff, H. v., König Friedrich Wilhelm IV. Stuttg. 1900.

Petersdorff, Kleist-Retzow. Stuttg. 1900.

Pölitz-Bülau, Die Verfassungen des deutschen Staatenbundes. 1847.

Pölitz, H. v., Europäische Verfassungen. 2. Auflage.

Poschinger, H. v., Preussen am Bundestag. 4 Bde.

Poschinger, H. v., Unter Friedrich Wilhelm IV. 3 Bde. 1900—1904 (zitiert Mant).

Prokesch v. Osten. Aus den Briefen von —. Wien. 1896.

Prutz, H., Preussische Geschichte. 4 Bde. Stuttg.

Ranke, L. v., Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms des Vierten mit Bunsen. Werke, Bd. 50.

Ranke, L. v., Friedrich Wilhelm IV. Werke, Bd. 51 u. 52.

Rachfahl, T., Deutschland, Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution. Halle, 1901.



Rönne, L. v., Preussisches Staatsrecht. 5. Aufl.

Rönne, L. v., Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850. 3. Auflage, 1859 (zitiert „Rönne").

Schulze, H., Preussisches Staatsrecht.

Springer, A., Ch. Dahlmann. 2 Bde. Leipzig, 1870 u. 1872.

Sybel, H. v., Die Begründung des Deutschen Reiches — —.

Treitschke, H. v., Zehn Jahre deutscher Kämpfe. Leipzig, 1880.

Treitschke, H. v., Deutsche Geschichte. 5 Bde. 1879—1894.

Tümpling, W. v., Erinnerungen aus dem Leben des Generals H. v. Boyen. Berl. 1898.

Varnhagen, H. A. v. Ense, Tagebücher. 14 Bde. Hamb. 1861—1870.

Wagener, H., Die Politik Friedrich Wilhelms des Vierten. Berl. 1883.

Wagener, H., Erlebtes. 1883 u. 1884.

Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerke, wie Urwählerzeitung (U. Z.), Kreuz-Zeitung (K. Z.), Die konstitutionelle Zeitung, Vossische Zeitung (V. Z.), Die Zeit, Das Preussische Wochenblatt, Die stenographischen Berichte der Kammersitzungen, Die allgemeine deutsche Biographie usw.

Vorwort.

Teil 1, Abschnitt 2 dieser Arbeit erscheint zu gleicher Zeit als Berliner Dissertation.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Lenz, der mir die Anregung zu meiner Arbeit gab und weiterhin durch seine Kritik von Teil 1 bis Teil 6 meiner Schrift, die ihm als Doktorarbeit vorgelegt war, ausserordentlich viel zur Verbesserung dieser Abschnitte beitrug, sowie Herrn Privatdozent Dr. Struck, dessen Kritik diese Teile meiner Arbeit gleichfalls sehr viel verdanken, hier nochmals meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Auch Herr Professor Dr. Hintze war so freundlich, mich auf einige Versehen aufmerksam zu machen.

Mai 1909. Erich Jordan.



Einleitung.

Abschnitt 1.

Die verfassungsrechtlichen Anschauungen in Deutschland nach Beendigung der Freiheitskriege.

Wie die Geschichte der Begründung des neuen deutschen Reiches mit der Person Bismarcks verknüpft ist, in einem nicht geringern Grade ist die Entstehung der preußischen Verfassung durch die Absichten und Entschlüsse Friedrich Wilhelms des Vierten bestimmt. Indem Bismarck die auf Heer und Beamtentum begründete Macht des preußischen Königtums einsetzte auf Verwirklichung der nationalen Hoffnungen, die in der Masse unseres Volkes lebten, tat er den entscheidenden Schritt zur Lösung der deutschen Frage.

Im Kampf und Ausgleich zwischen dem durch Friedrich Wilhelm repräsentierten Königtum und der liberalen Mehrheit des preußischen Volkes vollzog sich die Entwicklung vom Absolutismus zum Verfassungsstaat.

Aber was hat König Friedrich Wilhelm der Vierte eigentlich gewollt? Welches waren seine letzten persönlichen Wünsche und Absichten in der Verfassungsfrage? Die mannigfaltigsten Ansichten sind darüber laut geworden. Schon 1846 meinte Leopold von Gerlach, daß niemand in der Umgebung des Königs seine Ideen so auffasse, wie er sie gemeint habe[1], selbst der Minister von Bodelschwingh nicht, der doch seinem Beruf nach der Ratgeber des Königs in der

1. Leopold v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I 114.



Verfassungsfrage sein mußte. So erfuhr der König schon zu Lebzeiten an sich das tragische Geschick des zu spät Geborenen, selbst von seiner nächsten Umgebung kaum verstanden zu werden. Selbst die treusten und ihm am nächsten stehenden seiner Ratgeber klagten wohl einmal wie der General von Gerlach, als ihm der König seine verfassungsrechtlichen Pläne entwickelt hatte[2]: „Welche Fülle nicht klarer Ideen, nicht klarer historischer Auffassungen, denen aber doch überall wieder Treffliches zugrunde liegt, aber auch ein Uebersehen des Balkens im eignen Auge." So ratlos standen seinen Plänen bisweilen selbst die ihm am freundlichsten Gesinnten gegenüber. Das Urteil der Liberalen aber über die Stellung des Königs zu der Verfassungsfrage hat Herwegh in die bekannten Verse gefaßt:

Zu scheu, der neuen Zeit ins Aug' zu sehen,
Zu beifallslüstern, um sie zu verachten,
Zu hochgeboren, um sie zu versteh'n.

So unverständlich ist also schon seinen Zeitgenossen die Haltung des Königs gewesen. Und deshalb wird es kaum als ein überflüssiges Bemühen erscheinen, ehe wir an die Darstellung der Ereignisse unter Friedrich Wilhelm dem Vierten schreiten, die das Thema unseres Buches ausmachen, vorher die verfassungsrechtlichen Doktrinen der zwei ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts zu betrachten, jener Zeit, wo der König die ersten und für sein ganzes Leben festgehaltenen Anschauungen über Konstitutionalismus, Absolutismus und Ständetum empfing, um dann von hier aus die Haltung des Königs besser verstehen zu lernen, für seine eigentlichen Ansichten Verständnis zu gewinnen.

Am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts bestanden in fast sämtlichen deutschen Staaten noch Landstände. Sie beruhten auf der beruflichen Gliederung unseres Volkes. Noch

---

2. Leop. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten I 708, 709.

immer teilte sich das Volk in adligen Großgrundbesitz, Städte und Bauern. Es gab keine Möglichkeit, den Stand, in den hinein man geboren wurde, zu wechseln. Einem jeden wurde durch den Stand seiner Eltern sein Beruf vorgeschrieben[3]. Der Bürger konnte nicht Großgrundbesitzer, der Bauer nicht Städter werden. Auch ein connubium bestand nur in sehr beschränktem Grade. Nach dem Allgemeinen Landrecht konnten Adlige „Weibspersonen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstand“ zur rechten Hand nicht heiraten. Die Masse des Volkes, die Bauern, waren nicht nur dem König, sondern auch ihrem Gutsherrn untertan. Dieser ernannte zum Beispiel in weiten Bezirken Preußens den Geistlichen, den Dorfschulzen, den Patrimonialrichter. Ihm mußten die heranwachsenden Hintersassen Zwangsgesindedienste leisten. Seine Erlaubnis war zur Eheschließung, zur Erlernung eines Gewerbes notwendig. Er konnte nach dem Tod des untertänigen Bauern unter den Miterben denjenigen bestimmen, der das Gut des Verstorbenen übernehmen sollte.

So bestanden diese Geburtsstände noch in schroffer Scheidung fort. Die privilegierten Stände nun, Adel und Städte, wozu in manchen Territorien auch die Geistlichkeit kam, hatten sich in den früheren Jahrhunderten neben diesen sozialen auch politische Rechte ihren Landesherren gegenüber erkämpft. Nach und nach gewannen in fast allen deutschen Territorien die Vertreter dieser Stände, die „Landstände“, einen starken Einfluß auf die Regierung. Vor allem war es das Recht der Steuerbewilligung, auf dem ihre Macht beruhte. Daneben aber hatten sie fast überall auch Mitwirkung bei Gesetzgebung und Verwaltung gewonnen. Die Bauern hatten an diesen Rechten der anderen Stände nur in wenigen Territorien wie Tyrol und Ostfriesland, wo auch ihre soziale Stellung eine geachtetere war, einen Anteil erhalten.

---

3. Max Lehmann, Stein Bd. 2, „Das alte Preußen.“

Mit dem Aufkommen des modernen Heeres und Beamtentums, mit der Ausbildung des absolutistisch regierten Territorialstaates, war in den meisten deutschen Ländern zwar die soziale Struktur des Staates, die Scheidung des Volkes in Geburtsstände unangetastet geblieben, aber der politische Einfluß der privilegierten Stände war sehr vermindert. Jetzt lehrten Schriften wie „das sich selbst kennende Sachsen", oder „Diskurs von den Landständen", 1709, daß diese Landstände nur ein votum consultativum besäßen, daß sie nur consilii, non auctoritatis gratia[4] von der Regierung hinzugezogen würden, daß diese auctoritas aber, die „Souveränität", der Landesfürst besitze und den Landständen, wenn der Fürst sich gegen ihre Wünsche entschiede, nur die gloria obsequii bleibe.

Daß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hin diese Versuche die Landstände zu bloßen Räten der Krone zu machen, noch nicht überall erreicht waren, und daß die Landstände noch eine erhebliche, dem Landesherrn unter Umständen recht lästige Macht besaßen, beweist der Eifer, mit dem die Rheinbundfürsten die landständische Verfassung in ihren Landen aufzuheben versuchten, sobald sie des mächtigen Schutzes von Napoleon zu einem solchen Wagnis sicher waren. Charakteristisch ist es, daß die Konföderationsakte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 den Fürsten die volle Souveränität den Ständen gegenüber ausdrücklich zusichert. In Artikel 26 heißt es[5]:

> Die Rechte der Souveränität sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militärische Konskription und das Recht der Auflagen.

Diese Rechte hatten die bisher geltenden Landesverträge — man denke etwa an Württemberg — den Fürsten durchaus

---

4. Moser, Von der Reichsstände Landen. 314, 486.

5. Pölitz-Bülau, Die Verfassungen des deutschen Staatenbundes I. S. 7.

nicht immer in voller Ausdehnung gewährt. Deshalb wurden sie in allen Rheinbundstaaten aufgehoben.

Was also die Mehrzahl der deutschen Fürsten während des Jahrhunderts, wo die Idee des Absolutismus die herrschende war, nicht zu erreichen vermocht hatte, das brachte ihr der Erbe der großen Revolution. Er erst machte den Absolutismus in Deutschland zum allgemeinen Herrschaftsprinzip. Führte Napoleon also in der Verfassungsfrage die Tendenzen des vergangenen Jahrhunderts erst völlig und allgemein durch, vertrat er hier die Bestrebungen der Vergangenheit, so stand er in der Art der Durchführung aber zu jener Epoche in schärfstem Gegensatz. Die großen Herrscher, die zuerst eine absolute Herrschaft über ihre Staaten errangen, hatten den höheren Ständen die Verluste, die sie an politischem Einfluß erlitten, dadurch weniger schmerzlich zu machen gesucht, daß sie ihnen ihre sozialen Vorrechte ungeschmälert ließen, oder gar noch vermehrten. Hierbei verfuhr der Napoleonismus absolut anders. Er stützte sich nicht auf die Privilegierten, sondern auf die große Masse des Volkes, und zwar in der Weise, daß er die Zufriedenheit der Menge durch soziale Reformen zu ihren Gunsten und auf Kosten der bisher bevorrechtigten Stände zu erringen suchte, diese Zufriedenheit aber dann dazu gebrauchte eine schroff zentralisierte, von dem Fürsten völlig abhängige Staatsgewalt zu schaffen. Auf sozialem Gebiete also vertrat Napoleon die Tendenzen seiner Zeit, der Revolution. Hierdurch also machte er es möglich, auf politischem Gebiet die Tendenzen des alten Absolutismus aufrecht zu erhalten und den konstitutionellen Forderungen seiner Zeit nur durch Einführung eines durchaus einflußlosen Scheinparlamentarismus eine bedeutungslose Konzession machen zu brauchen.

In Deutschland fand er auch in dieser Hinsicht eifrige Nachahmer bei den Rheinbundfürsten. Die alte Trennung der Stände fiel. Eine Reihe einschneidender Reformen:



Freiheit des Güterverkehrs, freie Wahl des Berufes, Aufhebung der Guts-Untertänigkeit, ermöglichte jedermann den Beruf zu ergreifen, den er wünschte. Auch Preußen konnte sich nicht ausschließen. „Nach dem Martinitag 1810 gibt es nur freie Menschen", verkündete jenes berühmte Edikt von 1807. Die bisherigen Geburtsstände, die Grundlage der bisherigen politischen und sozialen Gliederung unseres Volkes, waren für alle Zeit vernichtet und abgetan.

Es lag im Wesen des Napoleonismus, dem Volke wenigstens den Schein einer Mitwirkung bei seiner Verwaltung zu verstatten, um die tatsächliche Macht umso sicherer in der Hand der Regierung zu bewahren. Von diesem Gesichtspunkt aus hatte Napoleon Frankreich die Verfassung vom 13. Dezember 1799 verliehen, die durch eine Reihe organischer Senatskonsulte zwar modifiziert, aber bis zum Sturze des Herrschers im Jahre 1814 hin in ihren Grundzügen doch aufrecht erhalten wurde[6]. Die Verfassung von 1799 ähnelt insoweit den Verfassungen von 1791 und 1795 als auch hier das allgemeine, gleiche Stimmrecht bestand. Ausgenommen waren hiervon neben jenen selbstverständlichen Kategorien der Landesarmen usw. nur die Lohnbedienten. Im Gegensatz aber nun zu den bisherigen Verfassungen wählten nach der Verfassung von 1799 die Bürger jedes Arrondissements nur Wahlmänner, nämlich den zehnten Teil ihrer Gemeindemitglieder. Diese traten für je ein Departement zusammen und wählten hinwiederum ein Zehntel aus ihrer Mitte aus. Die so festgestellte dritte Versammlung, die wieder für je ein Departement sich vereinigte, wählte ihrerseits nochmals ein Zehntel der Versammelten aus. Die nunmehr Gewählten sind zu öffentlichen Nationalstellen wählbar. Diese Wahl aber geschah durch den sénat conservateur, dessen Mehrheit vorerst Sieyès und Roger Ducos,

6. E. v. Meier, Französische Einflüsse Bd. I 172—190; Pölitz, Europäische Verfassungen II S. 58 ff.

die beiden abgehenden, sowie Cambacères und Lebrun, die neben Napoleon noch amtierenden Konsuln ernennen sollten. So war also dafür gesorgt, daß keine Napoleon unbequeme Deputierte in den Senat oder die gesetzgebende Versammlung gelangen konnten. Das Senatuskonsultum vom 4. August 1802 änderte das Wahlverfahren vor allem in soweit, als Napoleon jetzt das Recht erhielt, für die zweite und dritte Versammlung, das Arrondissements- und Departementswahlkollegium, zu den gewählten Mitgliedern noch eine weitere Reihe von Mitgliedern zu ernennen. Ferner konnten nunmehr in das letztgenannte Kollegium nur die 600 höchstbesteuerten Bürger jedes Departements gewählt werden.

Dreierlei ist also für die Napoleonische Verfassung vor allem charakteristisch. Sie war derartig eingerichtet, daß Napoleon die Staatsgewalt im Grunde völlig frei und unbeschränkt gebrauchen konnte, bezeichnete er es doch selbst als das Bewundernswerte an dieser Verfassung, daß sie ihn durchaus nicht hindere zu tun, was er wolle[7]. Eine zweite Eigentümlichkeit von ihr war, daß das Volk nur ein Vorschlagsrecht hatte, kein Recht die Deputierten zu ernennen, drittens, daß es sein Recht nicht unmittelbar bei der Wahl der Landesvertreter, sondern nur mittelbar durch Wahl der bei den mittleren Verwaltungsbehörden bestehenden Kollegien ausübte. All diese Einzelheiten wurden in Deutschland in eigentümlicher Weise nachgeahmt. In den Verfassungen die in Westfalen, Bayern, Frankfurt und Coethen[8] von 1806 bis 1810 erlassen wurden, finden wir deshalb eine erste Reihe deutscher Verfassungen, die eben charakterisiert werden durch die Nachahmung der napoleonischen Konstitution, „derjenigen, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er wie ein

7. Onken, Zeitalter der Revolution II 325.
8. Pölitz I 96. 45. 38; II 1057.

Vater liebt, gegeben hat[9]." In allen diesen Ländern finden wir eine Wahl der Reichsversammlung durch die Provinzialversammlungen, wobei allerdings der Gegensatz zu der Napoleonischen Konstitution der war, daß in Frankreich dem Volk wenigstens ein Vorschlagsrecht zustand, während in den rheinbündlerischen Ländern die Mitglieder der Provinzialversammlungen direkt vom Herrscher ernannt wurden. In diesen deutschen Ländern wurde also noch ein Schritt weiter auf der Bahn getan, die Napoleon schon mit dem Senatuskonsultum von 1802 betreten hatte. Ebenso ist eine andere Abweichung von der Napoleonischen Konstitution, die sich bei allen diesen deutschen Verfassungen findet, keine prinzipielle Verschiedenheit. Napoleon hatte seine Macht für hinreichend gewahrt gehalten, wenn er sich wenigstens indirekt die Entscheidung über die Ernennung zum Kammermitglied vorbehielt. Diesen unter seinem Einfluß ernannten Deputierten hatte er aber dann eine tatsächliche Mitentscheidung bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zugebilligt. Anders die deutschen Verfassungen. Sie hatten, so wie es die absolutistische Doktrin von den alten Landständen behauptete, nur ein votum consultativum, eine beratende Stimme.

Sind diese Anordnungen aber doch nur eine Weiterführung des Grundprinzips des bonapartistischen Konstitutionalismus, so zeigten die deutschen Verfassungen doch in einem anderen Punkte völlig abweichende, nur diesen deutschen Verfassungen eigentümliche Bestimmungen. Diese Reichsversammlungen in Bayern, Westfalen, Köthen und Frankfurt sind nämlich ständisch komponiert.

Die alten Landstände waren, wie wir sahen, einzig Vertreter ihrer Privatinteressen, Vertreter der herrschenden Klassen. Die Theorie der deutschen Staatsrechtslehrer[10] hatte

9. So die Köthener Verfassung, Pölitz II 1057.

10. Gierke, Althusius, S. 211—225; Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 580, 821 u. 822.

sie aber schon seit langem für eine Repräsentation des Volkes erklärt. Es lag in der ganzen optimistisch umdeutenden, rosig malenden und die Gegensätze abschwächenden Art der Staatsrechtslehrer des 18. Jahrhunderts, daß sie den Landständen diesen Repräsentationscharakter beilegten. Und was die J. J. Moser, Struben, Pütter, Häberlin lehrten, das war schon vor der großen Revolution aus der Theorie in die Praxis herübergedrungen. So werden schon in dem Württembergischen Erbvergleich von 1770 die Landstände[11] ein „corpus repraesentativum des gesamten Vaterlandes in corpore et membris" genannt. Diese Lehre war am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts so sehr die herrschende geworden, daß offenbar eine anders als ständisch gegliederte Landesversammlung überhaupt nicht vorgestellt werden konnte.

So finden wir denn auch in Westfalen eine ständische Versammlung von 100 Mitgliedern, von denen 70 Grundeigentümer, 15 Fabrikanten oder Kaufleute und 15 Gelehrte oder sonst um den Staat wohlverdiente Bürger sein mußten[12]. Aehnlich war es auch in Frankfurt, Köthen und Bayern. Und auch die Provinzialversammlungen, die, wie erwähnt, die Reichsversammlung zu erwählen hatten, ihrerseits aber vom Herrscher ernannt wurden, waren in allen diesen Staaten in ähnlicher Weise gegliedert.

Diese deutschen, aus dem Geist des Napoleonismus heraus entstandenen Verfassungen waren schon in der Zeit vor dem Freiheitskriege hier und da vorbildlich gewesen. Wenn im Februar 1811 in Preußen eine Notabelnversammlung zusammentrat, die aus acht Beamten, acht Bauern, achtzehn Ritterbürtigen und elf Städtern bestand, und diese Notabeln durch königliche Ernennung zu diesem Amte berufen wurden, aber nur das Recht der Beratung, nicht der

11. Moser, Von der Teutschen Unterthanen Rechten S. 107.
12. Pölitz, Teutscher Staatenbund I 40, 46, 99; II 1059.

Mitentscheidung erhielten, so ist hier das rheinbündlerische, bonapartistische Vorbild offenbar.

Auch nachdem 1815 Napoleon endgültig besiegt, und der Rheinbund dem deutschen Bunde gewichen war, bildeten jene Verfassungen von 1806 bis 1810 die Unterlage der weiteren Entwicklung.

Gewiß, es regten sich auch andere Tendenzen, Bestrebungen, alle die Wirkungen der letzten 25 Jahre vergessen zu machen. Auch der Absolutismus, auch die alten Landstände des achtzehnten Jahrhunderts fanden ihre Verteidiger.

So erschien 1816 der erste Band von Hallers Restauration der Staatswissenschaften, in dem die Lehre vom Absolutismus geistreicher und rücksichtsloser als je zuvor vertreten wurde. Nach Hallers Lehre ist das Volk nur ein Aggregat dienstbarer oder verpflichteter Menschen[13], deshalb ist der Souverän vor dem Volke wie der Vater vor den Kindern oder der Stamm vor den Aesten. Wie kein Volk ohne Sprache, Religion, Eigentum, so sei auch keines gewesen, welches ohne geselliges Verhältnis von Freiheit und Herrschaft auf der einen und Abhängigkeit oder Dienstbarkeit auf der anderen Seite gelebt hätte[14]. Hallers Ideal war also der alte Patrimonialstaat, das Werk einer vergangenen Zeit. Hierin liegt es begründet, daß diese seine positiven Gedanken zunächst kaum irgendeinen merkbaren Einfluß ausübten, während seine Kritik der liberalen Ideenwelt weithin das Urteil bestimmte.

Noch weniger wirkten andere Vertreter des Absolutismus, etwa Graf H. W. A. Kalkreuth, der in einer Schrift über die „Staatsform“ (Berlin 1809) darzulegen suchte, daß der Regent den Staat realisiere und daß der Staat nur eine Form des Regenten sei; daß das Volk ebensowenig eine

13. Bd. I 22, 28.
14. Bd. I 3—4.

Stimme habe wie Leidenschaften und Begierden unter der Herrschaft der Vernunft. Unumschränkte Herrschaft, die repräsentative Vernunft, sei die einzig erstrebenswerte Staatsform, und die Aufgabe dieses Regenten sei es, die arbeitenden Klassen an unverdrossenem Fleiß und Gehorsam, die erwerbende an Mäßigung und Zweckmäßigkeit zu gewöhnen, den Adel aber in steter Veredelung zu erhalten.

Bei weitem einflußreicher als die rein absolutistischen Tendenzen waren am Ende der bonapartistischen Zeit die altständischen Forderungen. Vieler Orten regten sich Bestrebungen, die alten Landstände des 18. Jahrhunderts wieder herzustellen. So bemühten sich die schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritter auf das Angelegentlichste um Wiedererlangung dieser ihrer alten Rechte. Sie sandten einen Vertreter zu ihrem König auf den Wiener Kongreß und auch durch Broschüren suchten sie für ihre Wünsche Propaganda zu machen. Allerdings wurde ihnen in einer Gegenschrift sehr grob erwiedert, die Deutschen würden doch nicht so „blödsinnig" sein, und „schlechterdings nichts als das Alte, das Alte im Alten[15] wiederholen zu wollen". Nicht minder lebendig bemühten sich die Stände in den einzelnen preußischen Landesteilen um Wiederherstellung der alten Verfassung. Das „Jemals Bestandene", wie der Minister von Klewitz sagte, regte sich überall wieder[16]. Aber dagegen äußerten sich doch auch sehr starke Gegenkräfte. Die bürgerlichen Grundbesitzer der Görlitzer Gegend protestierten gegen die bisherigen Landstände. Der „gegenwärtige Zustand" erklärten sie, sei nur auf „den doch wohl schwachen

15. So in den Ansichten bei den Ansichten von Graf Adam von Moltke (Kiel 1816) S. 27 u. 28 gegen die Schrift „Ansichten bei der Beleuchtung der von R . . . . l umgearbeiteten und umgeänderten patriotischen Gedanken über Landstände in den Herzogtümern Schleswig und Holstein." Kiel 1815.

16. Treitschke, Deutsche Geschichte, II 281—287.

Anker der Antiquität zu stützen" und die Stadtverordneten von Naumburg versicherten: die ständische Verfassung verberge unter dem Schein der Gesetzmäßigkeit die ärgste Tücke[17].

Wir sehen, die Wiedererneuerung der alten Landstände mußte in Preußen daran scheitern, daß die soziale Gliederung des preußischen Volkes durch die Reformgesetzgebung der Kriegsjahre sich völlig geändert hatte. Der Einfluß der Städte war ihrer wachsenden Bedeutung gemäß gestiegen und die Bauern, die freie Menschen geworden waren, hatten hiermit zugleich auch das Recht der Vertretung erlangt.

Nur in zwei Ländern waren die alten Stände noch nicht abgestorben und vergessen. Es waren dies Mecklenburg und Württemberg. In Mecklenburg waren die Landstände nie aufgehoben worden, die Bauernbefreiung nicht durchgeführt. Hier blieben die Stände also einfach bestehen. Die Umänderungsbestrebungen, die die Großherzöge während der Napoleonischen Zeit gehegt hatten, wurden fallen gelassen.

Das „alte, gute Recht" in Württemberg aber hatte durch das Fehlen jedes Adels im Landtag — der schwäbische Adel war reichsunmittelbar geworden — ein dem Feudalismus der anderen deutschen Landstände gegenüber verhältnismäßig modernes Aussehen gehabt. Aber trotzdem zeigte er sich als unbrauchbar unter den veränderten Zuständen des neunzehnten Jahrhunderts.

Wie in den anderen Rheinbundstaaten hielt auch hier der moderne Konstitutionalismus seinen Einzug. In allen diesen Staaten hatten die Fürsten unter Napoleons starkem Schutz die volle Souveränität nach Innen und Außen erlangt. Die damalige Konstellation der großen Mächte hatte also in diesen Reichen zum Absolutismus und zur Auf-

---

17. Treitschke II 284.

hebung aller landständischen Verfassungen geführt. Die politische Lage Europas führte in eben diesen Staaten nach 1815 zur Einführung der konstitutionellen Regierungsform. Die Macht, die die kleinen Gewaltnaber ihren Völkern gegenüber bisher geschützt hatte, war seit Leipzig vernichtet. Jetzt geboten über die deutschen Lande Preußen und Oesterreich. Was vermochten die kleineren Staaten dem Willen dieser großen Mächte gegenüber? Sie mußten sich fügen, ob sie wollten oder nicht. Den einzigen Rückhalt, den es für sie noch gab, konnten sie bei ihren Untertanen finden. Hätten sie sie noch weiterhin selbstherrlich regiert, so wären sie vom Schutz der zwei deutschen Großmächte ganz abhängig gewesen. Aus diesen Ueberlegungen heraus wurde in Württemberg, Bayern, Baden und Nassau der Konstitutionalismus durchgeführt.

So wie die bonapartistische Auffassung das Vorbild des rheinbündlerischen Pseudokonstitutionalismus im ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts war, so gab die französische Charte vom 4. Juni 1814 das Vorbild ab für die nach 1815 erlassenen süddeutschen Verfassungen.

Die französische Verfassung von 1814[18] wird vor allem durch folgende Besonderheiten charakterisiert. Sie hat die Form einer konstitutionellen Verfassung. In ihr findet sich aber nicht eine Teilung der Gewalten nach der Lehre von Montesquieu, so wie sie sich in den fast gleichzeitigen spanischen und norwegischen Verfassungen findet. Der grundlegende Satz der französischen Verfassung ist der, daß alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruhe, und daß der König freiwillig seinen Untertanen die in der Verfassung verbürgten Rechte zugestanden habe. Folgte hier die Charte den Lehren von Montesquieu nicht, so übernahm sie von ihm aber seine andere, berühmte Doktrin: Im Gegensatz zu der Napoleonischen Verfassung

---

18. Pölitz, Europ. Verfassungen III 89 ff.

führte Ludwig XVIII. ein wirkliches Zweikammersystem nach englischem Vorbilde ein. Der sénat conservateur Napoleons, der zuerst, vor den vier Konsuln wie oben ausgeführt, ernannt war, dann sich aus sich selbst ergänzte, hatte nur gewisse Beamte und die Abgeordneten des corps représentative zu ernennen. Die Mitglieder der von Ludwig in das Leben gerufenen Pairie, „wodurch die alte und neue Zeit mit einem Bande umschlossen werde“, wurden vom König teils mit erblichem Rechte, teils auf Lebenszeit ernannt. Die Zahl der Pairs war unbeschränkt. Sie hatten dieselben Rechte wie die Deputierten, nur daß diese nach englischem Vorbild alle Finanzgesetze zuerst zu beraten hatten. So das Oberhaus.

Die Mitglieder des Unterhauses, die Deputierten wurden nicht mehr von den Kreaturen der Herrschers ernannt, vielmehr wurden sie von all den Staatsbürgern, die mindestens 30 Jahre alt waren und 300 Franks direkte Steuern bezahlten, gewählt. So war das Zweikammersystem durchgeführt. Betrachten wir jetzt die Rechte dieser Kammern. Keine Auflagen konnten ohne ihre Genehmigung erhoben werden. Die direkte Grundsteuer mußte jährlich gefordert werden. Indirekte Abgaben konnten für mehrere Jahre bewilligt werden. Die Deputiertenkammer hatte das Recht, Anklage gegen Minister zu erheben. Die Pairs konstituierten sich dann als Gerichtshof. Die Zustimmung beider Kammern war zur Entstehung eines Gesetzes nötig — dies waren ihre Rechte. Nicht aber besaßen sie die Befugnis ihrerseits Gesetze zu beantragen, oder vom König vorgelegte Gesetze ohne Genehmigung des Monarchen abzuändern. Ferner bewahrte sich der König das außerordentliche Recht, Verordnungen nicht nur soweit sie zur Vollziehung der Gesetze, sondern auch, soweit sie zur Sicherheit des Staates nötig seien, von sich aus zu erlassen. Dies also sind die wichtigsten Punkte der Charte von 1814. Ihr Grundgedanke scheint zu sein: Durchführung des Konstitutionalismus, so

weit, daß die Zufriedenheit des Volkes erlangt würde, doch nicht so weit, daß nicht die Macht des Königs die bei weitem stärkere den Kammern gegenüber bliebe.

Aus diesem Charakter der Charte erklärt es sich sehr einfach, daß sie das Vorbild der süddeutschen Verfassungen würde, die vom Jahre 1814 an in Deutschland eingeführt wurden. Es sind dies die Verfassungen von Bayern, Baden, Württemberg, der Entwurf einer kurhessischen Verfassung von 1816 und die hessische Verfassung von 1820[19]. Hierzu kommt noch für den Umfang seiner Bestimmungen das Nassausche Patent von 1814. Wir fanden als die besonderen Merkmale der Charte folgende Punkte: Die Form einer konstitutionellen Verfassung, Fehlen einer Teilung der Gewalten, Zweikammersystem nach englischem Vorbild, Mitwirken dieser Kammern bei der Gesetzgebung, ohne aber das Recht der Initiative zu besitzen, Mitwirken bei Festsetzung der Staatseinnahmen aber nicht das Recht der Budgetbewilligung, Recht der Beschwerde, Recht der Ministeranklage und endlich eine sehr dehnbare Bestimmung über das Recht des Königs zu Notstandsverordnungen. Diese Bestimmungen treffen wir in all diesen Verfassungen wieder, wenn sich auch hier oder da einige kleine Abweichungen vorfinden. Trotzdem würden wir uns sehr irren, wenn wir diese deutschen Verfassungen für ganz mechanische, unhistorische Nachahmungen des fremdländischen Vorbildes hielten. Gerade die Verschmelzung mit der bisherigen Tradition der deutschen Länder geben diesen Verfassungen ihr charakteristisches Aussehen[20].

Nur in einem Punkte ist diese zweite Reihe deutscher

---

19. Pölitz, Teutsche Verf. I 134, 464, 43

20. Von der Weimarschen Verfassung von 1816 (Pölitz, Teutsche Verfassungen II 758 ff.) habe ich völlig abgesehen, weil sie durch das Recht der Initiative und der Etatsbestimmung, das sie den Ständen gewährt — § 5 u. 177 — von den Verfassungen der Rheinbundstaaten absolut abweicht.

Verfassungen aber ganz bodenständig, nämlich in der Art der Zusammensetzung der beiden Kammern. Nicht nach plutokratischem Maßstabe und durch die Gunst des Monarchen, wie in Frankreich, sondern nach Ständen sind diese Kammern gebildet. In dieser Richtung wirkten in gleicher Weise das Vorbild der bisherigen deutschen Verfassungen, die staatsrechtliche Doktrin der deutschen Wissenschaft, der Zwang des Bundesrechtes und der Wunsch der Massen.

Die Bedeutung der alten Verfassungen aus der Zeit des Napoleonismus für diese Entwicklung liegt allerdings nur darin, daß sie eben auch eine Bildung der Parlamente auf ständischer Grundlage angeordnet und so verhindert hatten, daß nicht wie so vieles andere auch die ständischen Theorieen der vorrevolutionären Zeit in Vergessenheit fielen. Im übrigen bestand zwischen dem Napoleonismus und dem Konstitutionalismus kein größerer Unterschied als zwischen den Berufsständen der alten und den althistorischen Geburtsständen der neuen Konstitutionen. Setzten sich die napoleonischen Kammern aus den drei Kategorien: Grundbesitzer, Fabrikanten, sowie Kaufleute und drittens Gelehrte zusammen, so waren die Stände, die nach 1815 überall in Deutschland eingeführt wurden, die zwei Bestandteile der alten Landstände: Adliger Großgrundbesitz und Städte, sowie fast überall einige Vertreter der Geistlichkeit und der Universitäten, soweit solche bestanden. Neu kamen nunmehr nach ihrer Befreiung überall auch die Bauern hinzu.

Die Zusammensetzung der Kammern aus diesen Ständen fand allgemeinen Beifall, und die Wünsche von Romantikern wie Görres, der statt dessen eine Dreiteilung nach Lehr-, Wehr- und Nährstand einführen wollte, fand ebensowenig Gehör wie ein anderer Verfasser eines anonymen Artikels über „Verfassungsantrag, Verfassungsformen und die Wirksamkeit ständischer Versammlungen“ der 1817 in

den rheinischen Blättern erschien[21], und in dem aus ähnlichen Gründen vor einer Einteilung des Volkes in Adel, Städte und Bauern gewarnt wurde: „Unser Volk hat nicht Lust noch Gefallen an solchen Gebeinen“[22].

Derartige Ansichten blieben vereinzelt. Auch die Liberalen waren für diese Einteilung. Ihre Gedanken geben etwa die „Ideen über Landstände“[23] von Rotteck wieder. Nach dem allgemeinen Begriff eines Staates wäre das allgemeine gleiche Stimmrecht das richtige. Aber den ganz reinen Begriffen entspräche kaum je vollkommen ein Beispiel in der Wirklichkeit. Auch in einer Aktiengesellschaft habe der Besitzer mehrerer Aktien mehr Rechte als der Besitzer einer einzigen. Der Geisteskranke, der Mensch der seine bürgerliche Ehre verloren oder in seinem Beruf unselbständig sei, könne deshalb natürlich nicht stimmberechtigt sein. Die gänzlich Vermögenslosen seien nicht Aktionäre sondern nur Schützlinge des Staates. „Die etwas Besitzenden“ sollten sich zu je einer Stimme zusammentun und soviel Geld aufbringen, wie Grenze für die Stimmführung sei. Der geeignetste Maßstab für Bildung der Stände sei der Grundbesitz. Hiernach würden sich vier Stände ergeben: Geistliche Korporationen mit Grundbesitz, adlige Grundbesitzer, Bauern und städtische Hausbesitzer.

Wir sehen, wie der Einflußreichste der süddeutschen Liberalen trotz seiner aus dem Gedankenkreis der Bourgeoisie entspringenden Argumentation schließlich dazu kommt, eine ständische Bildung[24] der Volksvertretung zu billigen. Zu demselben Resultate kamen auch all die anderen politischen Schriftsteller jener Zeit. So Hegel und Arndt, Dahlmann und Benzenberg, Kants Nachfolger Wilhelm Trau-

---

21. Auch separat 1817 in Wiesbaden erschienen.
22. S. 26.
23. Karlsruhe 1817, S. 34 ff.
24. Meinecke, Weltbürgertum 220.

gott Krug, und der Jenenser Professor Luden, Massenbach, Brendel, Klüber, Hornthal, Behr, Wangenheim, Adam Müller, Ancillon usw., die verschiedensten Geister, aber alle in der Forderung einer ständischen Bildung der deutschen Verfassungen einig.

Einig mit dem Volke waren in diesem Bestreben auch die Regierungen. In feierlichster Weise traten sie für das ständische Prinzip ein, indem sie in Artikel 13 der deutschen Bundesakte versicherten:

> In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung eingeführt werden.

In dem Artikel 14 war in bezug auf die Bildung der ständischen Verfassung der einzelnen Staaten noch eine weitere Bestimmung getroffen. Eine besondere Vorschrift setzte zugunsten der „im Jahre 1806 und seither mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen" fest:

> Es sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staat, zu dem sie gehören.

Dieser Bestimmung gemäß wurden diese ehemaligen reichsunmittelbaren Herrn in denjenigen deutschen Ländern, die ihre Verfassung nach dem Vorbild der französischen Charte von 1814 einrichteten, und also auch zwei Kammern: Pairie und Deputiertenhaus schufen, natürlich Mitglieder der Pairie[25], der Kammer der „Reichsräte", der „ersten Sektion", „Herrenbank", „ersten Klasse" und wie sonst noch die Namen waren, während die übrigen adligen Großgrundbesitzer keine Vertretung nach Virilstimmen, sondern nur nach Kollektivstimmen erhielten, das heißt, nicht alle insgesamt Mitglieder des Parlamentes wurden, sondern nur aus ihrer Mitte einige Vertreter in die Kammer wählen konnten, wobei diese Vertreter in den größeren Staaten wie Bayern und Württemberg wenigstens nicht zu der Pairie

---

25. Klüber, Recht des deutschen Bundes 433.

gehörten, sondern neben Vertretern der Bürger und Bauern die zweite Kammer ausmachten.

Wir würden uns allerdings sehr irren, wollten wir meinen, daß diese Einteilung des Adels in Standesherren und Ritterschaft, in hohen und niederen Adel 1815 eine verfassungsrechtliche Neuerung gewesen wäre, die etwa nach dem Vorbild der englischen Einteilung des Adels in nobility und gentry damals erst durchgeführt wäre. Schon die Landstände des 18. Jahrhunderts hatten in den meisten größeren deutschen Territorien[26] wie Böhmen, Osterreich, Steiermark, Köln und Brandenburg eine Trennung des Adels in Ritterschaft und Herren gekannt. Und schon damals waren sich Theoretiker ganz klar, daß diese Scheidung des Adels nicht etwas Willkürliches und Neues sei, sondern auf einen verschiedenen Ursprung der beiden Arten des Adels zurückgehe[27].

Selbst während der Zeit des Bonapartismus war in den süddeutschen Ländern die Bedeutung des Adels so hoch veranschlagt worden, daß ein bayrisches Dekret vom 22. 12. 1811[28] die Majoratsherren und adligen Lehensbesitzer für geborene Repräsentanten der bayrischen Nation erklärte. So ist es nicht zu verwundern, daß den beiden adligen Ständen in den Verfassungen, die nach 1815 gegeben wurden, ein bedeutsamer Einfluß eingeräumt wurde. Wenn diese ehemaligen Rheinbundstaaten in Nachahmung der Charte eine erste Kammer schufen, dann benützten sie diese althistorische Trennung des Adels, um — während sich die Ritterschaft mit einer Reihe Vertreter in der zweiten Kammer begnügen mußte — aus dem vornehmeren Teile, den Standesherrn, eine Pairie zu bilden. Die übrigen Mit-

26. Moser, Von der Reichsstände Landen 17, 427, 432, 446.

27. Vergl. etwa Pütter, Ueber den Unterschied der Stände besonders des hohen und niederen Adels in Teutschland, Göttingen 1795, S. 86 u. s. f.

28. Pölitz, Teutschlands Verfassung I 96.

glieder der ersten Kammer, die königlichen Prinzen, die Kronbeamten, die Prälaten und die vom König berufenen lebenslänglichen Mitglieder vermochten den entscheidenden Einfluß dieser mit erblicher Mitgliedschaft begabten Fideikommißbesitzer um so weniger zu gefährden, als überall der Herrscher das Recht der Ernennung lebenslänglicher Mitglieder nur in beschränktem Umfang besaß.

So einmütig die öffentliche Meinung darin war, daß die Zusammensetzung der Kammern auf der althistorischen Einteilung des Volkes in Ständen beruhen müsse, so geteilt waren die Ansichten über die Frage, ob sich das Ein- oder Zweikammersystem mehr empfehle. Eine derartige Trennung der Stände war bisher in Deutschland ganz unbekannt. Ein Zweifel darüber, ob in Deutschland eine derartige Pairie nützlich, ob überhaupt bei uns die Elemente für eine Pairie vorhanden seien, war also nicht unberechtigt. So führte W. T. Krug in seiner Schrift über das Repräsentativsystem (Leipzig 1816) aus, daß in Deutschland Pairs höchstens in ganz geringer Zahl vorhanden seien, daß bei gemeinsamer Tagung die verschiedenen Stände mehr genötigt sein würden den Blick auf das Allgemeine zu richten, daß selbst in England das Oberhaus ohne Einfluß sei. So meinte auch Fischhaber, wenn das Volk unzufrieden sei, dann werde ein tüchtiger Beamter oder Volksvertreter mehr erreichen als alle Reichen. Liege aber die Schuld beim Fürsten, so werde er, der auf die Stimme seiner eigenen Vernunft und der Volksvertretung nicht hören wolle, auch auf die Erklärungen der Aristokratie nicht achten. Aus diesem Grunde wandte er sich[29] gegen ein vermittelndes, aristokratisches Element. Noch ausführlicher und schärfer bekämpfte Rotteck in seiner Schrift über die Land-

29. M. G. E. F. Fischhaber. Freimütige Beurteilung der in der Idee der Staatsverfassung über die Form der Staatskonstitution aufgestellten philosophischen Gründe. Stuttgart 1807, 17—19.

stände das Zweikammersystem. Zuerst stellte er alle die Gründe zusammen, die für die Einrichtungen einer gesonderten ersten Kammer angeführt würden:[30] Es sei dies vor allem die Befürchtung, daß bei gänzlich freien Zuständen das Volk sich selbst in das Verderben stürzen werde, daß eine einzige Versammlung den Eindrücken des Augenblicks zu stark sich hingebe; deshalb sei eine künstliche Hemmung nötig. Eine Teilung aber etwa nach dem Alter genüge nicht. Der unrühmliche Untergang des Rats der Alten und der Fünfhundert während des Direktoriums liefern den Beweis, daß eine wesentliche Verschiedenheit der Elemente der Kammern nötig sei. Aus diesem Grunde neige sich nach seiner historisch so trefflich begründeten Sonderung vortrefflich der Adel für eine erste Kammer. Rotteck stimmte dieser Beweisführung nicht zu. Hiernach würde der Triumph der politischen Baukunst etwa darin bestehen, die Kräfte der Volksklassen durch Entgegensetzung aufzuheben, was der gemeinbürgerliche Stand begehre, durch den Adel, was jener begehre, durch das Volk zu verhindern. Ob aber wirklich eine Weisheit der Beschlüsse durch Entgegensetzung der Interessen und Leidenschaften verbürgt werde? Es könne doch auch geschehen, daß die beiden Kammern sich im Guten hinderten, und gerade zum Uebeln sich vereinigten. Es sei unmöglich zwischen den natürlich sich berührenden Rechtsgebieten der Fürsten und des Volkes noch ein drittes zu errichten. Nur dort, wo die exekutive Macht an sich zu schwach sei, könne an die Errichtung eines Senats gedacht werden; und das aristokratische Prinzip möge dann den „Abgang“ des monarchischen ersetzen. Auch das Beispiel des englischen Oberhauses beweise nichts, solange nicht in allen Dingen Verfassung und die sozialen Verhältnisse Deutschlands mit denen Englands übereinstimmten. Ueberhaupt aber bleibe es herabwürdigend für

30. S. 64—76.

den Geist des 19. Jahrhunderts und für unsere edelen der Mündigkeit heranreifenden Völker, wenn von ihnen nichts weiteres und besseres ersonnen werden sollte, als was jenen stolzen Insulanern während der Zerrüttung finsterer Jahrhunderte mehr die zufällige Verkettung der Umstände als der eigene politische Scharfsinn gebracht habe.

Schon aus diesen Ausführungen der Verteidiger des Einkammersystems erkennen wir die Gründe, die für das Zweikammersystem angeführt wurden. Jenes wahrhaft welthistorisch bedeutsame sechste Kapitel des elften Buches von Montesquieus „Geist der Gesetze" hatte die klassische Begründung für die Errichtung eines gesonderten Oberhauses gegeben. Vermittlung zwischen Volk und Krone, eine regulierende und mäßigende Einwirkung auf beide, das ist die Aufgabe, die Montesquieu der Pairie stellt.

In der Zeit nach dem Sturze Napoleons fand diese Lehre in Deutschland weithin Beifall und Zustimmung. Bewies nicht der Radikalismus in der nach dem Prinzip des Einkammersystems gebildeten Konstituante die Notwendigkeit eines vermittelnden Organs zwischen Volksvertretung und Regierung? So entschied sich doch die größte Zahl von Politikern jener Zeit für ein Zweikammersystem. So W. Reinhard in seiner Schrift[31] „Die Bundesaktie über das Ob, Wenn und Wie deutschen Landstände", so jener Aufsatz über den Verfassungsvertrag in den Rheinischen Blättern[32], der Standesgeist des privilegierten Standes werde, wenn er mit dem Gemeingeist in einem repräsentativen Körper lebe, den Parteigeist erzeugen, unter dessen Widerstand die Wirksamkeit von Regierung und Regierten erlahmen werde. Am Eifrigsten von allen kämpfte aber für das Zweikammersystem Karl von Wangenheim, der württembergische Mi-

31. Heidelberg 1817, 85.
32. Wiesbaden 1817, 28, 29.

nister. Der Erfolg sprach sich für diese Anschauungen und Theorien aus.

Sie. hatten, wie wir oben erwähnt haben, in den Verfassungen der Rheinbundstaaten, Verwirklichung gefunden.

Wenn wir jetzt die ständisch konstitutionelle Doktrin und die Verfassungen, die aus dem Geist dieser Doktrin heraus gegeben wurden, noch einmal im Zusammenhang uns vergegenwärtigen, so ergeben sich folgende Hauptmerkmale: Verwandtschaft mit der Charte von 1814 in folgenden Punkten: keine formale Teilung der Gewalten, aber Durchführung der wichtigsten konstitutionellen Forderung, eine Verfassungsurkunde nach den Vorschriften des Konstitutionalismus und ein periodisches Zusammentreten des Parlaments, das ein Mitwirkungsrecht bei Gesetzgebung und Finanzverwaltung hat. Wir sahen aber, daß doch bei diesen Angelegenheiten Krone und Parlament in Frankreich wie in Deutschland nicht gleiches Recht hatten, sondern die Einrichtungen so getroffen wurden, daß die Krone die stärkere Macht besitze. Schließlich gleichen die deutschen Verfassungen auch darin der Charte daß in ihnen das Zweikammersystem durchgeführt wurde. In einem Punkte aber ist für diese deutschen Verfassungen, die nach 1815 erlassen wurden, nicht die Charte das Vorbild, sondern die alten Landstände des 18. Jahrhunderts und jene erste Reihe deutscher Verfassungen, die von 1808 bis 1811 gegeben wurden, nämlich in der Frage der Bildung der Kammern. Die Zusammensetzung dieser Kammern beruhte auf der Einteilung des Volkes in Stände. Ständische Zusammensetzung und konstitutionelle Rechte, das ist der Grundgedanke dieser staatsrechtlichen Doktrin, die gleich wie die absolutistische und die altständische Lehre nach 1815 weite Kreise unseres Volkes beeinflußte.

Noch eine vierte Partei finden wir bei diesen verfassungsrechtlichen Streitigkeiten. Sie stand in scharfem Gegensatz zu den nationalen, liberalen Strömungen des Tages. Die

neue Deutschheit, sagte Dabelow, sei im Grunde nichts weiter als ein deutscher Rock, in dem die schwärzeste, französische Seele stecke. Nicht minder scharf standen die Anhänger dieser Partei aber auch dem Absolutismus gegenüber. Entschieden traten sie für die Landstände ein, sowie sie in Artikel 13 der Bundesakte gefordert wurden. Aber auch die altständischen Bestrebungen fanden in ihnen keine Anhänger. Selbst Kaiser Franz erklärte[33] in der „Ständeverfassung“, die er am 24. März 1816 für Tyrol gab, daß es nötig sei, diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse, und das Bedürfnis der Zeit erheischten.

Wir sahen, daß nach 1815 jene zweite Reihe deutscher Verfassungen gegeben wurde, in der konstitutionelle Rechte und ständische Formierung der Kammern vereint war. Nach der hier durchgeführten Doktrin war also Konstitutionalismus und Ständetum kein Gegensatz, sondern etwas völlig zueinander Passendes und Gehörendes.

Hierzu steht jene vierte Partei, die wir die ständisch autokratische nennen möchten, in schärfstem Gegensatz. Ihrer Meinung nach ist der Unterschied zwischen einer Verfassung, die sich auf Landstände, und einer solchen, die sich auf Volksvertreter stützt, ein prinzipiell grundlegender und praktisch unermeßlich wichtiger. Nach jener berühmten Abhandlung „über den Unterschied zwischen den landständischen und Repräsentativ-Verfassungen“[34], die im Auftrag von Metternich Friedrich von Gentz für die 1819 in Karlsbad versammelten Diplomaten verfaßte, sind landständische Verfassungen solche, in denen Abgeordnete „durch sich selbst bestehender Körperschaften“ die Gerechtsame und das Interesse dieses ihres Standes vertreten, Reprä-

---

33. Pölitz, Teutsche Verf. I 52.

34. J. C. Klüber und E. Welker, Wichtige Urkunden usw. Mannheim 1845, 213 ff.

sentativverfassungen dagegen solche, in denen die Abgeordneten die Gesamtmasse des Volkes vorzustellen berufen sind. Bei landständischen Verfassungen bleibt der Landesherr der oberste Gesetzgeber und die Rechte der Stände finden stets auf dem Punkte eine Grenze, wo sie die Regierung in einer ihrer wesentlichen Funktionen hemmen können. In Repräsentativverfassungen wird die gesetzgebende Gewalt zwischen Krone und Volksvertretung geteilt, und auch auf die Verwaltung gewinnt letztere oft einen so großen Einfluß, daß es schwer hält zu bestimmen, wer bei solchen Verfassungen eigentlich regiert. Nur ganz große Staaten, wo die Regierung ganz stark und mächtig ist, und in den höheren, durch Besitzprärogative am da Bestehenden gefesselten Klassen eine immer bereite Stütze findet, können mit Verfassungen dieser Art leben, kleinere Staaten gehen mit dem Repräsentativsystem unausbleiblich zugrunde.

Zwischen dieser Anschauung von einer „landständischen Verfassung", wie sie hier Gentz entwickelt und der Lehre von den Landständen, wie sie die Anhänger der ständisch konstitutionellen Partei entwickelten, besteht der schärfste Unterschied. Nach Gentz, der sich auf das tatsächliche Wesen der Landstände des 18. Jahrhunderts berufen konnte, war der ständische Abgeordnete der Vertreter seines Standes, seiner Klasseninteressen. Die Verteidiger der ständisch-konstitutionellen Doktrin, die sich hierbei vor allem auf die Staatsrechtstheoretiker berufen konnten, bezeichneten dagegen [34*] denjenigen als „Landstand", der berufen sei, „für das ganze Land, die Gesamtheit der Einwohner auf dem Landtage zu stehen"; Standesvertreter oder Volksvertreter, dies ist der Gegensatz der beiden Anschauungen. Und doch liegt nicht in diesem Punkte das Schwergewicht der ganzen Kontroverse. Noch im Jahre 1816 war selbst in Oesterreich keine Rede von dieser schroffen Unterschei-

34.* So Klüber, Recht des teutschen Bundes 392.

dung zwischen Standes- und Volksrepräsentation. Sonst hätte nicht Kaiser Franz in der für Tyrol erlassenen „Ständeverfassung“ vom 24. 3. 1816 noch erklärt, daß der Ausschußkongreß die „gewöhnliche und ordentliche Repräsentation“[35] sei, welche „über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtigt ist.“

Wir sehen, die Theorie von dem schroffen Unterschied zwischen Repräsentativverfassung und ständischer Verfassung ist erst nach 1816 von den Verteidigern der Restaurationspolitik aus praktischen Gründen aufgestellt. In ihr verkörpert sich der letzte Grund des Gegensatzes zu den süddeutschen Verfassungen nicht. Dies ist vielmehr die Frage, ob der Nation eine tatsächliche, ständige, sachlich bedeutsame Mitwirkung bei der Entscheidung ihrer Angelegenheiten zugestanden werden, der bisher unumschränkt regierende Fürst seine Macht zu gunsten der Vertretung des Volkes beschränken soll, oder ob die Landstände so eingerichtet werden sollen, daß sie nur mehr oder minder formale Rechte erhalten, und die Macht der Krone trotz des Parlaments ungeschmälert bleibt. Beraten oder mitentscheiden, das ist der grundsätzliche Unterschied.

Am leichtesten hätten die Fürsten ihre Macht sichern können indem sie gleich den großen Herrschern des 18. Jahrhunderts die Landstände zu absoluter Bedeutungslosigkeit herabdrückten oder ganz aufhoben. Aber nach den Ereignissen der großen Revolution schien dies untunlich. Und so forderten die Anhänger dieser autokratisch ständischen Idee immerhin eine Verfassung, aber eine solche, die dem Volke nur den Schein einer Mitwirkung gewährte.

Eben dies war das Grundprinzip der Napoleonischen Verfassung. Und so wird es uns nicht wundern, wenn wir bei den Theorien dieser romantisierenden Restaurationspolitiker doch eine enge Verwandschaft, ja sogar Abhängig-

---

35. Pölitz, Teutsche Verf. I 54.

keit von dem in dem Geist des Bonapartismus erlassenen Verfassungen feststellen.

In Oesterreich tritt die Tendenz, höchstens einen Scheinparlamentarismus dulden zu wollen, ganz klar und offen zutage. Die seit dem Jahre 1815 erlassenen Verfassungen[36] von Tyrol (1816), von der Lombardei und Venedig (1815), sowie die Verfassung von Galizien (1817) sind hierfür ein Beispiel. Alle diese Verfassungen weichen von der Charte und den süddeutschen Verfassungen, die zwischen 1815 und 1820 erlassen wurden, dadurch ab, daß sie nur Bestimmungen über die Bildung und Rechte der Kammer enthalten, aber nicht Bestimmungen über die Rechte des Staatsbürgers, den Herrscher usw., wie es jenes ausführliche Schema einer Verfassung vorschrieb, die zuerst in Europa in der französischen Verfassung von 1791 ausgebildet war. Zweitens wurde den österreichischen Landesparlamenten weder bei Gesetzgebung noch Besteuerung eine Mitwirkung verstattet. Sie besaßen nur das Recht der „Evidenthaltung, Repartierung und Einhebung“ der vom Herrscher angeordneten Steuern. Eine Verpflichtung, diese Kammern zu einem bestimmten Termin zu berufen, bestand nicht. Eine Wahl der Deputierten bestand nur in Tyrol, wo erst unter bayerischer Herrschaft die alte Verfassung aufgehoben war. In Galizien und in der Lombardei ernannte der König die Mitglieder des Parlaments, in Galizien aus den vier alten landtagsfähigen Ständen (Klerus, Herren, Ritter und Bürger der königlichen Städte), in der Lombardei aus einer durch Wahl der Gemeinderäte festgestellten Liste. So war das Recht der Petition, das die drei Kammern besaßen, fast ihr wichtigstes und bedeutungsvollstes Vorrecht.

In den deutschen Territorien war den Ständen dagegen überall ein reales und wirklich bedeutsames Recht geblieben. Dies war der Grundsatz, daß ohne Zustimmung der Stände

36. Pölitz, Teutsche Verf. I 57; Pölitz, Europ. Verf. I 334, III 54.

keine neuen Steuern ausgeschrieben werden durften. Selbst in Hannover wurde in dem Patent von 1819 den Ständen dieses Recht zugestanden[37]. Dazu kam noch das Recht einer beratenden Stimme in der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerde. Ueberhaupt war dies die Summe von Einfluß, die in Deutschland die ständisch-autokratische Doktrin den Ständen zugestand.

Auch in Preußen siegte diese Partei. Im Jahre 1810 hatte Friedrich Wilhelm III. seinem Volke eine Nationalrepräsentation versprochen, und in dem königlichen Dekret vom 22. Mai 1815 war dieses Versprechen wiederholt worden. Diese Urkunde ordnete die Errichtung von Provinzialständen an und bestimmte nach dem Vorbild der napoleonischen Konstitution, sowie der deutschen zwischen 1806 und 1810 erlassenen Verfassung, daß die Repräsentantenkammer aus den Provinzialständen gebildet werden solle. § 4 ordnete an, daß sich die Wirksamkeit dieser Versammlung auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecken solle, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen.

Wir wissen, daß der Hauptunterschied zwischen der ständisch-konstitutionellen und der ständisch-autokratischen Partei der war, daß erstere den Kammern das Recht der Mitentscheidung, die letztere nur das Recht der Beratung auf dem Gebiet der Gesetzgebung zugestand. Trotzdem es also nach der Wendung in dem Dekret von 1815 so scheinen könnte, als ob Hardenberg Anhänger der ständisch-autokratischen Doktrin wäre, so beweisen doch seine „Ideen zu einer landständischen Verfassung", daß der Staatskanzler tatsächlich für den Konstitutionalismus eintrat und Preußen zu einer Verfassung verhelfen wollte[38], die von den nach

37. Pölitz, Teutsche Verf. I 262 ff.
38. Treitschke, Deutsche Geschichte II 637—639.

1815 in Süddeutschland erlassenen Verfassungen kaum verschieden war.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, zu zeigen, wie über diese Absichten von Hardenberg die ständisch-autokratische Partei siegte. Nur mit dem Gedankengang desjenigen Mannes müssen wir uns vertraut machen, der für die preußischen Anhänger der ständisch-autokratischen Lehre gerade so charakterisch ist, wie Gentz für diejenigen Oesterreichs.

Es ist Friedrich von Ancillon. In zwei Schriften hat er in jener Zeit seine Ansichten entwickelt. Es sind dies die Abhandlungen „Ueber Souveränetät und Staatsverfassungen[39] (1815) und „Ueber die Staatswissenschaft" (1820). In der ersten Schrift legt Ancillon dar, daß in der sozialen Struktur zwischen Familie und Staat kein Unterschied sei[40]. Das Urbild der souveränen Gewalt liege in der väterlichen Gewalt. Diese Souveränetät — die „Bestimmung des allgemeinen Willens eines Vereins" — sei aber nicht ein Vorteil zu gunsten des Fürsten, sondern eine heilige Pflicht. Durch die Art, wie diese Souveränetät bei einem Volke organisiert sei, werde wesentlich die Natur einer Verfassung bestimmt. Außerhalb aller Regierungsformen stehe der Despotismus und die Anarchie. Hier mangele es an jeder Souveränetät, jedem allgemeinen Willen. Hier herrsche die Willkür eines Einzelnen, oder der Einzelnen; Laune, aber kein Gesetz.

Um die Gefahren der Anarchie und des Despotismus zu verhindern, seien zusammengesetzte Verfassungen nötig, den Maßstab der politischen Mitwirkung habe das Vermögen zu geben[41]. Die Elemente sollen sein[42]: Erstens der erbliche König, zweitens Erbrepräsentanten des Beharrlichen,

39. Ich zitiere nach der zweiten Auflage 1816. Berlin.
40. S. 6 ff.
41. S. 28 u. 29.
42. S. 33—38.

nämlich der Adel als Inhaber unveräußerlichen Landeigentums, und drittens Wahlrepräsentanten des Volkes als Vertreter des Werdenden, Fließenden. Zwischen diesen drei Faktoren solle nun die Souveränetät so geteilt werden[43], daß die Beratung Volk und Adel, der Endbeschluß dem Könige überlassen werde. Weiter untersucht Ancillon nun die Frage, wie neue Verfassungen zu bilden seien. Es sei eine epidemische Krankheit des Zeitalters, zu glauben, man könne Verfassungen aus dem Nichts durch ein schaffendes Wort hervorzaubern, wie es überhaupt eine Krankheit des Zeitalters sei[44], die von den Vätern ererbten altertümlichen Formen zu verachten. Alle diese französichen Verfassungen, diese Tagesgeburten, seien wie giftige Pilze über Nacht entstanden, um am andern Morgen zerstäubt zu werden.

Verfassungen könnten nicht gemacht werden, sie könnten nur „sich gewissermaßen von selbst machen", d. h. aus den Bedürfnissen der Zeiten heraus sich allmählich selbst bilden, so wie die englische Verfassung dem Boden und dem Charakter der Nation entwachsen ist[45].

Nachmachen würde sich aber diese Verfassung so wenig lassen[46], wie man etwa eine hundertjährige Eiche verpflanzen, oder auf einmal aus dem Nichts durch ein schöpferisches Wort aufgehen lassen könne.

Wohl aber könne man eine jede Verfassung[47], ohne ihr Grundgewebe zu zerstören, nach den veränderten Verhältnissen allmählich abändern und so der relativen Vollkommenheit immer näher bringen.

Früher sei in Deutschland die ständische Verfassung

43. S. 39—41.
44. S. 34 u. 35.
45. S. 57—59.
46. S. 59—63.
47. S. 63.
48. S. 64.

das „Prinzip des Lebens" gewesen. Und auch jetzt noch[48] enthalte sie den Keim eines neuen Lebens. Allerdings wesentliche Abänderungen ihrer Formen seien nötig. Die Geistlichkeit habe ihr Landeigentum verloren; dies sei ein Uebel, aber ein Uebel, dem nicht mehr abzuhelfen sei[49], der Bauernstand dagegen habe sich gehoben, das bewegliche Eigentum habe sich vermehrt. So werde das unbewegliche und das bewegliche Eigentum eine sehr natürliche Einteilung der Nationalrepräsentation und Stände abgeben. Zuerst aber möge man damit anfangen, die Provinzialstände zu organisieren. Sie seien eine notwendige Vorbereitung zu einer notwendigen Ausbildung der Nationalstände. Dem Lauf der Zeit müsse man das Seinige einräumen und ihm den Keim des Guten zur ferneren Entwicklung übertragen, vor allem sich aber nicht in die Knechtschaft des sogenannten Zeitgeistes begeben, wie es die französische Regierung von 1789 getan habe, „die dadurch auf sich lud den Fluch aller Zeiten und das strafende Urteil der Ewigkeit"[50].

In seiner zweiten Schrift „Ueber die Staatswissenschaft"[51] hat Ancillon seine Gedanken noch näher ausgeführt, ohne aber in einem wesentlichen Punkte sie zu ändern. Auch jetzt ist England sein Ideal.

Hier[52] bestehe die richtige Teilung der gesetzgebenden Gewalt, und zwar dadurch, daß neben König und Wahlkammer ein Oberhaus existiere, dessen Mitglieder ihre Würde erblich besitzen und durch unveräußerliches ansehnliches Landeigentum vor Verarmung geschützt sind. Dies ist der

---

49. S. 65 u. 66.

50. Im Anschluß hieran gibt Ancillon S. 76—102 eine Ansicht der französischen Revolution, die charakteristisch zeigte, in welcher Form dem Verfasser die französische Volkssouveränität als Wurzel alles Uebels erschien.

51. Berlin 1820.

52. S. 78.

„Hauptbestandteil der englischen Konstitution", ihre eigentümlichste und charakteristischste Institution[53]. Ohne sie wäre England längst schon in eine unumschränkte Monarchie oder in eine demokratische Republik ausgeartet. Sie ist der Pendel des großen Uhrwerks, ohne sie würde das Ganze ins Stocken geraten.

Derartige, gut berechnete repräsentative Formen seien keine toten Schranken[54], Hemmketten der Regierung, sondern eine echt monarchische Institution.

Das Eigentümliche, Schöne, Erhabene der englischen Verfassung rühre nun daher[55], daß sie sich aus dem Unterschied der Stände heraus entwickelt habe. Hierin müßten die deutschen Verfassungen nachfolgen. Ihre Grundlage werde am besten, wie in England, das Eigentum sein. Aus ihm entwickelte sich der Stand der Besitzer unbeweglichen, fideikommissarisch festgelegten Grundeigentums[56] — sie ergeben ein „herrliches Erhaltungsprinzip", „die Kraft der Trägheit im Staat" — und andererseits der Stand der Besitzer beweglichen Eigentums[57], die Vertreter des „Vervollkommnungsprinzips". Sie seien die Grundlage der beiden Kammern, die Elemente einer wahren ständischen Repräsentation, denn Wehr- und Lehrstand sind keine eigentlichen Stände, und die Besitzlosen sind eigentlich nur Fremdlinge im Lande[58]. Wenn sie auch durch Sprache, Abstammung und Sitten der Nation verwandt sind, so sind sie ihr doch nicht innig verbunden. Sie können wie Reisende betrachtet werden.

Bevor aber Reichstände geschaffen werden, müßten erst

53. S. 82—87.
54. S. 87, 88.
55. S. 93.
56. S. 98.
57. S. 99—101.
58. S. 103.



die Gemeinde- und Provinzialvertretungen in voller Tätigkeit sein[59].

So ergibt sich die wahre ständische Stellvertretung eines Volkes, nämlich die Vertretungen der Interessen der verschiedenen Stände[60].

Dies sind die staatsrechtlichen Gedanken von Ancillon. Ihre Verwandtschaft mit den Anschauungen von Gentz liegt auf der Hand. Beide bekämpfen die Idee, daß die Stände Vertreter des ganzen Volkes sein sollen. Nach beider Lehre sollen sie vielmehr nur Vertreter der einzelnen ständischen Korporationen, der einzelnen Bevölkerungsklassen sein, nur die privaten Interessen des Standes vertreten, nicht aber als eine Organisation des gesamten Volkes dessen Wünsche der Regierung gegenüber wahrnehmen. Und weiter stimmen Gentz und Ancillon darin überein, daß, so beschränkt wie der Kreis der Auftraggeber der Stände, so beschränkt auch der Kreis ihrer Wirksamkeit zu halten sein solle. Die Stände sollten mitberaten, aber nicht mitbeschließen, imstande sein, die Regierung zu unterstützen, aber nicht, sie zu hindern. Das war der alte Grundsatz gewesen, nach dem der Absolutismus des 18. Jahrhunderts und dann in genialer Vollendung Napoleon seine Parlamente sich einrichtete. Die ständische, autokratische Doktrin der Restaurationszeit bewahrte in dieser Hinsicht nur die bisherigen Tendenzen der großen kontinentalen Staaten.

Wenn Ancillon also die Lehren Hallers, des Vertreters des puren Absolutismus, ablehnt und ihn glücklicher nennt[61] im Bekämpfen des Irrtums, als im Erforschen und Aufsuchen der Wahrheit, so wird ihm Gentz nur zugestimmt haben. Beide suchten bei Bestehenbleiben der absoluten

---

59. S. 116, 115.
60. S. 116.
61. Ancillon, Staatswissenschaft 19.

Herrschergewalt doch einen ständischen Scheinparlamentarismus zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

Trotz dieser Uebereinstimmung wird doch nicht zu verkennen sein, daß zwischen Gentz und Ancillon in mancher Hinsicht ein großer Unterschied besteht.

Neben den Ideen, wie sie aus dem Ständetum des 18. Jahrhunderts und den Einrichtungen des Bonapartismus hervorgingen, die Gentz in jener Denkschrift einzig vertrat, wirkten auf Ancillon noch andere Einflüsse. Es waren das vor allem die Anschauungen Montesquieus und der Romantik.

Ancillon war ein begeisterter Verehrer des Verfassers des „Geistes der Gesetze"[62]. Er nennt mit offener Bewunderung Montesquieus Werk „genialisch", wenn er auch sein Lob wieder einschränkt, indem er hinzusetzt: Es sei in diesem Werk doch zu grell unterschieden, was in Wirklichkeit nicht so scharf gesondert sei. Er meinte hiermit offenbar die Lehre von der Teilung der Gewalten, aber er hat selbst sie wenigstens in seiner Schrift „Ueber die Staatsverfassung" doch nicht völlig abgelehnt. Er suchte sie dadurch zu verbessern, daß er die Trennung der Regierung von der gesetzgebenden Gewalt bekämpfte, und als vierte Gewalt die Verwaltung hinzusetzen wollte. Völlig übernommen hat er aber von Montesquieu die Forderung des Zweikammersystems und seine Bewunderung englischer Institutionen. Und diese Begeisterung für die englischen Staatseinrichtungen war in der Zeit nach 1815, wo der Zweikampf um die Herrschaft über die Meere soeben zu gunsten Englands und zu ungunsten Frankreichs sich entschieden hatte, ja nur sehr verständlich[63].

---

62. Ancillon, Staatswissenschaft 128—132; Souveränetät 47 ff.

63. Man vergleiche etwa auch J. J. G. Behrens, Betrachtungen über Staatsverwaltung nebst einer Vergleichung der inneren Verwaltung Frankreichs während der Kaiserlichen Regierung und der von Großbritannien. Schleswig 1817.

Andererseits war Ancillon stark von dem Geist der Romantik berührt. Es war ja eben der Grundgedanke der Romantik, daß man eine jede Institution nur im Rahmen ihrer historischen Entwicklung verstehen könne. Dieses Verständnis für das Entstandene mit seinen besonderen Bedingungen und Gegebenheiten stand im schärfsten Widerspruch zu dem Rationalismus und den Ideen von 1789, die ein für immer und alle Gelegenheiten passendes Schema aufstellen zu können glaubten. Wenn also Ancillon es ablehnt, daß man eine für Frankreich passende Verfassung einfach auf Preußen übertrage, vielmehr fordert, daß man an die in Preußen lebendigen Keime und Entwicklungsmöglichkeiten anknüpfe, und hier auf England als Vorbild hinweist, so zeigt er zweifellos eine Beeinflussung durch die Ideen der Romantik.

Aber der moderne Konstitutionalismus, die liberale Doktrin, hat ihn auch beeinflußt. Wenn Ancillon glaubt, daß man durch eine vorsichtige Art der Anordnungen, durch eine geschickte Formulierung der Bestimmungen, Kammern schaffen könne, die nicht die Bedeutung und den Einfluß von Kammern besäßen, so zeigt er sich doch hier sehr stark beeinflußt von dem Glauben der Liberalen an die Wundermacht der Verfassungsbestimmungen, und eine sehr geringe Einsicht in das Wesen der Mächte, die hinter den konstitutionellen Forderungen der Zeit standen.

Abschnitt 2.

Friedrich Wilhelm IV. und die Pairiefrage bis zur Februarrevolution.

Die Bedeutung von Ancillon liegt nun vor allem darin, daß er der Erzieher von Friedrich Wilhelm IV. war, und daß sein Zögling alle diese mannigfaltigen und zu einander so inkongruenten Anschauungen seines Lehrers in sich aufnahm und Zeit seines Lebens unerschütterlich festhielt.

Im Jahre 1818 war Ancillon Lehrer[1] des damals gerade siebzehnjährigen, also besonders empfänglichen Prinzen, geworden. Vor allem hatte ihn Stein „wegen des Reichtums seiner Ideen und ihrer Beschaffenheit und wegen seiner Kenntnis der Welt und der sozialen Verhältnisse" empfohlen. Er war kein Erzieher im gewöhnlichen Sinne. Seine Aufgabe war es nur, jeden Abend den Prinzen einen Vortrag über „Geschichte oder über Rechte und Pflichten des Menschen" zu halten.

Friedrich Wilhelm nahm diese Gedanken Ancillons tief in sich auf. Was Friedrich Meinecke über die Stellung des Königs zur deutschen Frage sagte, trifft auch für das Verhältnis des Königs zur Verfassungsfrage zu[2]. „In der Art, wie es seine verschiedenen Bestandteile miteinander verschmilzt, wie es alles Ideelle wie Politische mit einer Fülle von dekorativer Phantasie durchsetzt, trägt es wohl ganz den persönlichen Stempel seines Geistes, aber jene Bestand-

---

1. A. D. B. VII 733 ff; I 420—424.
2. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat 237.

teile selbst lassen sich durchweg auf die Gedanken und Vorstellungen zurückführen, denen wir von der Frühromantik an begegnet sind."

Auch Friedrich Wilhelm hatte bei allen seinen verfassungsrechtlichen Bestrebungen gleich den anderen Anhängern der ständisch-autokratischen Doktrin vor allem die eine Absicht: durch die Einführung der Stände die Rechte der Krone nicht schmälern zu lassen. So hat er selbst als seine Absicht bezeichnet[3]:

Erstens: die Rechte, die Würde und die Macht der ihm vererbten Krone unversehrt seinen Nachfolgern zu bewahren;

Zweitens: Den „getreuen Ständen" diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche „in Einklang mit jenen Rechten und den eigentümlichen Verhältnissen der preußischen Monarchie stehe".

Der König war also kein Absolutist. „Ich will gar nicht ohne Stände regieren, denn unter ihrer Mitwirkung kann ich nur das Glück meines Volkes fördern." Noch weniger aber war er konstitutionell gesinnt: „Ni constitution ni charte", wie er dem Zaren einmal schrieb. In der liberalen Verfassungstheorie mit einer organisierten Vertretung des Volkes gegenüber der Regierung, mit einer scharfen Umgrenzung der Rechte der Krone gegenüber den „verbrieften" Rechten des Volkes sah er nicht mit Unrecht den größten Feind seines Strebens, die Macht, die seine Vorfahren besessen hatten, ungeschmälert zu bewahren.

Die Gefahren, die eine Volksvertretung bot, galt es zu vermeiden. Nach diesem Gesichtspunkt bildete er sein Parlament. In ihm sollten keine Vertreter des ganzen Volkes sitzen, sondern nur der vier Stände, der Standesherren, der Ritterschaft, der Bürger und Bauern. Jedes Mitglied

---

3. Patent betr. die ständischen Einrichtungen vom 3. 2. 1847. Ges. Samml. 1847, 33.

sollte nur „seine eigenen, wohlerworbenen Rechte und die Rechte des Standes“[4], der ihn abgeordnet hatte, vertreten. Nicht aber sollten die Abgeordneten das Volk repräsentieren, „Repräsentanten“, wie Friedrich Wilhelm sagte[5], „des Windes der Meinung und der Tageslehre“ sein. Jeder Stand sollte seine Abgeordneten „vor allem und wesentlich“ als „Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte“ entsenden. Erst in zweiter Linie komme eine andere Aufgabe der Abgeordneten, nämlich unabhängiger Ratgeber der Krone zu sein[6].

Darum erhielten sie auch nur das Recht, Bitten und Beschwerden vorzutragen und vor allem das „uralte Recht deutscher Stände“[7], in Friedenszeiten neue Steuern und Abgaben zu bewilligen oder abzulehnen.

Die Generalstände sollten also wesentlich konsultativ wie die Provinziallandtage bleiben. In diesem Falle glaubte der König der Krone keine Rechte zu vergeben. Wenn er mit den Generalständen getagt habe, so sei er der „unumschränkteste König“[8].

In allen diesen Fragen sehen wir den König in dem schärfsten Gegensatz zu den „französischen National Repräsentations Lügen“ und im völligen Einklang mit den Ideen, die Ancillon schon 1815—1820 vertrat.

Auch in der Bewunderung englischer Institutionen, die er den unhistorischen Gebilden des modernen Liberalismus gegenübersetzte, stimmte Friedrich Wilhelm völlig mit seinem alten Lehrer überein.

Gleich in der ersten offiziellen Aeußerung, die wir von dem König in der Zeit nach seiner Thronbesteigung über die Verfassungsfrage haben, finden wir ein begeistertes Lob der

4. Reden I 36.
5. Materialien II 72; Petersdorff, F. W. IV. 61.
6. Materialien II 72.
7. Treitschke V 171.
8. Leop. I 101, 102.

englischen Verfassung. Es gebe nur ein hell leuchtendes Bild von konstitutioneller Verfassung, und das sei England[9]. Die Verfassung, die der König seinem Lande geben wollte, sollte deshalb auch so eingerichtet werden, daß sie im Laufe der Jahrhunderte der englischen Verfassung ähnlich werde. In einer „allmählichen historischen Entwicklung“ sollte dieses Ziel erreicht werden. Das sei ganz etwas anderes, als der moderne Konstitutionalismus, der sich ganz von der Vergangenheit lostrenne und von vorne anfange, als habe bis dahin gar kein rechtlicher Zustand existiert[10].

Bei diesen Ansichten des Königs ist es natürlich, daß er er an dem Zweikammersystem mit solcher Hartnäckigkeit festhielt und sich so heftig weigerte, eine Charte, eine Verfassungsurkunde seinem Volke zu verleihen. In diesem Punkte war ihm der englische Konstitutionalismus das Vorbild, von dem er als Schüler Ancillons nicht abzugehen wagte. Aber in einem Punkte standen die Pläne des Königs den süddeutschen Verfassungen, wenn er sie auch schon im Jahre 1820[11] ein „lästiges zugleich und gefährliches Ding“ genannt hatte, doch näher als der englischen, nämlich in der Art der Zusammensetzung der Kammern. Das stand ihm stets fest, daß sein Parlament ständisch gegliedert sein müsse. Aber allerdings, wenn die Art der ständischen Zusammensetzung der Kammern auch der der süddeutschen Verfassungen entsprach, so verfolgte Friedrich Wilhelm damit doch ganz andere Zwecke.

Wie schon oben erwähnt wurde, wollte der König seine Kammern als eine Vertretung der einzelnen Stände erschaffen, um die Ansprüche einer Volksvertretung nicht zu erwecken. Die vier althistorischen deutschen Stände: Die Standesherren, die Ritterschaft, die Städte und und die

9. Schön, Aus den Papieren III 171.
10. Bunsen II 281.
11. Hist. Zeitschr., Bd. 87, S. 68.

Bauern sollten, so wie sie die Grundlage der Provinziallandtage bildeten, so auch die Grundlage eines preußischen Gesamtlandtages ausmachen. Ausschüsse der Provinziallandtage sollten für den Fall gebildet werden, daß ein Ausgleich der verschiedenartigen Interessen oder allgemeine Vorarbeiten notwendig würden. Sämtliche Provinziallandtage aber sollten als die „Reichsstände", als der „Gesammtlandtag" für den Fall einberufen werden, daß die Kontrahierung neuer Staatsschulden nötig werde[12].

Schon im Jahre 1830 war Friedrich Wilhelm für einen derartigen Landtag eingetreten, und schon damals hatte er auch das „völlig ausgebildete System von zwei Kammern"[13] entwickelt, die erste Kammer sollte aus den Standesherren, die andere aus den übrigen drei Ständen bestehen. Nachdem Friedrich Wilhelm König geworden war, und im Jahre 1841 das Dekret über „Einrichtung der ständischen Ausschüsse der Provinziallandtage" erlassen hatte, schritt er im Jahre 1844 zur Verwirklichung seiner weiteren Pläne. Am 24. Dezember gab er seinen Ministern entsprechende Weisungen[14]. Neben den Provinziallandtagen und vereinigten Ausschüssen wollte er von Zeit zu Zeit auch die sämtlichen Provinzialstände zu einem vereinigten Landtag zusammenberufen. Die Deputierten von Städten, Landgemeinden und Ritterschaft und die „Herren" — sollten gemeinsam beraten. Dann aber sollten die Standesherren abtreten und vor ihrer Abstimmung noch gesonderte Aufklärungen erhalten[15]. Diese „Herrenkurie" sollte aus den Mediatisierten, den Kollektivstimmen der Grafen[16] und den sechs preußischen Oberämtern bestehen. Dies werde eine Pairskammer werden, wie keine."

---

12. Hassel, Radowitz I 109.
13. Leop. v. Gerl., Denkwürdigkeiten, Bd. 1, 60 u. 114.
14. Treitschke V 271.
15. Bunsen II 282; Leop. I 104, 102.
16. Kollektivstimmen der Grafen bedeutet wohl, daß für jede

Wir sehen, daß die Pairie, die Friedrich Wilhelm plante, von den ersten Kammern, wie sie Bayern und andere deutsche Staaten besaßen, gar nicht so sehr verschieden war. Wie dort, so wurden auch in Preußen die früher reichsunmittelbaren Standesherren, selbst ergänzt durch mittelbare Standesherren, wie den Fürsten Putbus, nicht für geeignet gehalten, aus sich allein eine erste Kammer zu bilden. Auch Friedrich Wilhelm hielt das Hinzufügen anderer Elemente für notwendig. Aber wie vertrug sich dieser Plan mit seiner Grundidee, keine Vertretung des gesamten Volkes, sondern nur der einzelnen Stände zu schaffen, wenn er hier einen der vier Stände durch Hinzufügen von Mitgliedern, die nicht diesem Stande angehörten, für die Vertretung seiner besonderen Interessen untauglich machte? Offenbar widersprach ein derartiges Ergänzen eines Standes durch Mitglieder, die, historisch betrachtet, nicht zu ihm gehörten, durchaus dem Plane des Königs, den er mit der Einrichtung einer Verfassung verfolgte. Andererseits war die Zahl der Standesherren so gering, daß ohne eine Vermehrung der Mitgliederzahl eine erste Kammer kaum zu schaffen war. Dazu kam noch, daß in den ostelbischen Provinzen, auf denen die Macht des Staates doch vor allem beruhte, in Brandenburg, Pommern, Preußen und Posen die Zahl der Standesherren so gering war, daß schon bei Errichtung der Provinziallandtage man in diesen Provinzen von Errichtung eines besonderen Herrenstandes hatte absehen müssen. Hätte der König nur aus den Standesherren eine Pairie errichtet, so war das eine große Ungerechtigkeit etwa gegenüber Pommern, das dann auch nur durch eine Stimme in diesem Oberhaus vertreten wurde, während Westfalen hierin allein elf Mitglieder gezählt haben würde. So war es also unmöglich, eine Pairie allein aus den Standesherren zu bilden, während andererseits eine Ergänzung durch Mitglieder an-

---

Provinz ein Graf von seinen Standesgenossen in den Vereinigten Landtag gewählt werden sollte. Vergleich Hassel, Radowitz 599.

derer Stände der Absicht des Königs widersprach, nur eine Vertretung der einzelnen Stände zu gewähren.

Friedrich Wilhelm hatte in seinem oben dargelegten Projekt versucht, über diese Schwierigkeiten hinwegzugleiten, indem er eine kleine Konzession machte. Aber hiermit vermochte er doch noch nicht seine Ratgeber für seine Pläne zu gewinnen. Die offizielle Verfassungskommission erklärte[17], ein gesonderter Herrenstand widerspreche der bisherigen Verfassung. Prinz Wilhelm verlangte dagegen eine wirkliche, gesondert tagende erste Kammer[18], auch Graf Arnim Boytzenburg war für ein klares Zweikammersystem, um den erhaltenden, wie den bewegenden Organen des Staatslebens ihr eigenes Organ zu schaffen[19]. Sein Nachfolger v. Bodelschwingh hat sein Amt erst definitiv übernommen[20], nachdem der König den Plan eines gesonderten Votums fallen gelassen hatte.

Bald darauf trat der König aber doch wieder für seinen alten Plan ein. Es war ihm ein unerträglicher Gedanke, daß Preußen nur eine einzige Kammer erhalten sollte, in der alle vier Stände zusammen tagten. So finden wir ihn schon kurze Zeit darauf (1846) von neuem bemüht, seinen Wunsch einer Pairie zu verwirklichen. Er sah doch wohl ein, daß es unmöglich sein werde, ein Oberhaus zu schaffen, wenn er nicht die Kategorien der Mitglieder ernsthaft vermehrte. So wollte er jetzt auf dem Landtage eine „erste Bank“ bilden aus den Mediatisierten, den Standesherren, den vier preußischen Oberräten, je einem Deputierten der Landesuniversitäten und der zehn größten Städte, und endlich von 24 Deputierten, die einzeln von jedem der drei Stände der acht Provinzen gewählt werden sollten[21]. Diese „Herren-

17. Treitschke V 605.
18. Treitschke V 608; Diest, Meine Erlebnisse 41.
19. Treitschke V 273.
20. Diest, Meine Erlebnisse 43.
21. Diest, 36—45, Meinecke, Boyen II 582, 583; Leop. I 114.

tafel“ sollte ein besonderes Recht, ein Veto gegen Petitionen der drei anderen Stände erhalten.

Auch für diesen Plan war es dem König unmöglich, Bodelschwingh und die anderen Minister zu gewinnen. Nur in der Form wurde in dem Gesetz vom 3. Februar 1847 den Wünschen des Königs nachgegeben. Nach § 2 sollte allerdings ein besonderer Herrenstand geschaffen werden, den neben den königlichen Prinzen

„die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen deutschen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren, und alle mit Virilstimmen begabten oder Kollektivstimmen beteiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage bilden.“ Ein gesondertes Votum war aber nur für unwichtige Fälle vorgesehen. In § 14 heißt es:

Wenn der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Aenderung der bestehenden Steuersätze zu beschließen hat, so tritt der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußnahme zusammen. In allen anderen Fällen erfolgt auf dem Vereinigten Landtag die Beratung und Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter Versammlung.

Wir sehen, in dem einzigen Fall, wo der Vereinigte Landtag mitzuentscheiden hatte, mußte sich die Herrenkurie mit den Vertretern der drei anderen Stände zu einer einzigen Kammer vereinigen.

Im übrigen glaubte Friedrich Wilhelm in dem Vereinigten Landtag sein Ideal verwirklicht zu sehen. In ihm waren alle Theorien, wie sie ihm sein Lehrer Ancillon übermittelt hatte, durchgeführt. Der Landtag war keine Volksvertretung, sondern nur eine Vertretung der Interessen der einzelnen Stände. Er hatte nicht das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der Budgetbewilligung, der Periodizität. Ebensowenig hatte er bei Fragen des Militärwesens und der aus-

wärtigen Politik mitzureden. Nur zur Erhebung neuer Steuern oder zur Auflegung neuer Schulden bedurfte es seiner Zustimmung. Und diese Rechte beruhten nicht auf einer Verfassungsurkunde, sondern auf einem Patent des Königs.

Nicht umsonst hatte Hardenberg einmal über „des Kronprinzen Kleben am Alten per Ancillon"[22] geklagt. Wirklich hatte Friedrich Wilhelm ganz unbekümmert um die neuen Ideale des Konstitutionalismus seinen Verfassungsbau aufgeführt. Nach den Anschauungen, wie sie zwischen 1815 und 1820 lebten, hatte er 1842 seinem Volke eine Verfassung gegeben. Sein Ziel schien erreicht, seine Aufgabe beendet.

22. Treitschke III 89.



Abschnitt 3.

Die Entstehung der Verfassung vom 5. 12. 1848.

§ 1.

Der Sieg des Konstitutionalismus.

Durch die Ereignisse, die sich an die Februarrevolution anschlossen, wurden alle diese ständischen Schöpfungen Friedrich Wilhelms vernichtet. Am 8. März sah der König ein, daß er sich in den Konstitutionalismus ergeben müsse. Aber erst der 18. März brachte ihn zum vollständigen Anerkennen der konstitutionellen Regierungsform für Preußen[1]. „Bis zum 18. März hatte er nie etwas anderes zugestehen wollen als etwas erweiterte Rechte und Periodizität des Vereinigten Landtags." (Brandenburg.) Aber in seinem Inneren hielt er auch nach der Katastrophe an den Idealen des ständischen Staates fest. Nur unter dem Einfluß des leitenden Ministers, des Grafen Arnim-Boytzenburg, gab er jene teilweise sehr radikalen Verheißungen vom 21. März. Eine „konstitutionelle Verfassung auf breitester Grundlage" wurde hier versprochen. Die Herrenkurie sollte dabei bestehen bleiben[2], aber durch andere Vertreter des Adels und Grundbesitzes sowie Abgeordnete der Magistrate und Universitäten erweitert werden.

Ende März trat die Feindschaft des Königs gegen den Konstitutionalismus schon wieder deutlich hervor. Er er

---

1. Brandenburg, Camphausen 17.
2. Bergengrün 457; Arnim-Boytzenburg 27—28.

klärte, daß er kein belgisches oder französisches Verfassungsprojekt dulden wolle. Höchstens könne die Verfassung nach englischem Vorbild gebildet werden, weil diese germanischen Ursprungs sei und nicht auf revolutionärem, sondern reformatorischem Boden ruhe. Gleich dem englischen müsse auch das preußische Oberhaus eine Realität sein. Daher solle die Herrenkurie nicht aufgelöst, sondern verstärkt werden[3], und zwar durch acht Grafen, für jede Provinz je einer, durch die Rektoren der Landesuniversitäten sowie die Oberbürgermeister der alten, freien Reichsstädte wie Danzig, Mühlhausen, Wetzlar, Köln usw.

§ 2.

Die Herrenhausfrage auf der Nationalversammlung.

Wir sehen, daß auch damals noch der König an seinen alten ständischen Idealen, an seiner Bewunderung englischer Institutionen festhielt. Noch immer stand er in schärfstem Gegensatz zu den alles egalisierenden Theorien des radikalen, französischen Konstitutionalismus.

Deshalb mußte jetzt für den König die schwerste Demütigung kommen, als er sich für eine französisch-belgische Charte entscheiden mußte. Ueberall mußte er nachgeben. Arnim-Boytzenburg wollte dem Vereinigten Landtag die Beratung über eine Verfassung überlassen. Das neue Ministerium Camphausen Hansemann hielt eine besondere, aus allgemeiner Wahl hervorgegangene Nationalversammlung für nötig, in der es keine erste Kammer geben sollte. Die Gefahr, daß diese schließlich die ganze Verfassung ablehnen würde, schien zu groß[1].

Dafür findet sich in dem Verfassungsentwurf, den das

3. Bergengrün 550; Hassel 579.

1. Diest 38; Bergengrün.

Ministerium[2] der Nationalversammlung vorlegte, allerdings eine erste Kammer. 60 Pairs sollten vom König ernannt und 180 gewählt werden. Vergeblich bat der König, eine Gliederung nach Ständen und Interessengruppen, nach „Kurien“ dem Wahl- und Beratungsverfahren zugrunde zu legen, vergeblich bat er, ihm das Ernennungsrecht von mindestens 140 Pairs zu gewähren[3]. Das Ministerium machte nur diese Konzession, daß die 60 vom König zu ernennenden Oberhausmitglieder erbliche Mitgliedschaft erhalten sollten[4].

So wurde der Hansemannsche Entwurf, den der König ein belgisches, elend ins Preußische übersetztes Machwerk nannte[5], das er nicht unterschreiben werde, falls es die Versammlung annehme, als königliche Vorlage publiziert. Hier heißt es § 38:

Die 1. Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Königl. Hauses, sobald sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
2. aus höchstens 60 vom König ernannten Mitgliedern. Dieselben werden aus der Zahl derjenigen Staatsbürger ernannt, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thl. jährlich beziehen. Sie vererben das ihnen verliehene Recht auf ihre männlichen Deszendenten nach dem Rechte der Erstgeburt. Das Recht erlischt aber, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thl. nicht nachzuweisen vermag.
3. aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der zweiten Kammer zu wählen haben.

---

2. Brandenburg 101—117.
3. Brandenburg 108.
4. Leop. I 680.
5. Leop. I 249, 159 u. 160; Brandenburg 113 u. 114; Bergengrün 473.

Die Verfassungskommission der Nationalversammlung schloß sich diesem Entwurf in der Pairiefrage nicht an. Ebenso wurde ein Antrag[6], den königlichen Prinzen Mitgliedschaft zu gewähren, mit 18 zu 6 Stimmen und ein Antrag der Radikalen, die Wahl beider Kammern nach dem gleichen Wahlgesetz auszuführen, mit 15 zu 9 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurden folgende Bestimmungen[7]:

§ 63. Die erste Kammer besteht aus 175 Mitgliedern.

§ 64. Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Bezirks- und Kreisvertreter erwählt. Die Bezirks- und Kreisvertreter eines Bezirks bilden je einen Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf den Bezirk fallende Zahl der Mitglieder.

Begründet wurden diese Bestimmungen damit, daß beide Kammern aus Volkswahlen hervorgehen müßten, daß aber in der ersten Kammer „vorzugsweise Intelligenz und Geschäftskunde" vertreten sein müßten. Ueber diesen Kommissionsentwurf kam es nicht zu einer Verhandlung im Plenum. Schon den ganzen Sommer hindurch hatte der König den Plan gehegt, die Nationalversammlung auseinanderzusprengen. Nachdem Brandenburg Minister geworden war, wurde vergeblich versucht in Brandenburg sich mit den Abgeordneten über eine Verfassung zu einigen, dann aber am 5. Dezember, nachdem die Nationalversammlung aufgelöst worden war, eine Verfassung oktroyiert.

§ 3.

Der König und die Verfassung vom 5. Dezember 1848.

So viele Enttäuschungen der König auch erlebt hat,

---

6. Rönne, Die Verfassungsurkunde usw. enthält alle Anträge und Auszüge aus den Kommissionsberichten. Für diese Verhandlungen 129.

7. Rönne 127.

bitterer ist ihm wohl kaum eine gewesen als diejenige, die er damals von seinen konservativen Ministern erfuhr. Die nationale und liberale Bewegung war immer noch so mächtig, daß die Minister den nur wenig veränderten Waldeckschen Verfassungsentwurf als Verfassung oktroyieren wollten, während der König nur an ein Wahlgesetz für die zwei Kammern gedacht hatte, aber natürlich nicht an eine konstitutionelle[1] Charte, — da kam dieser Plan wie ein „Blitz aus heiterem Himmel" über ihn. Man möge ihn für einen Pietisten, für einen Hund oder für sonst etwas halten, aber es sei seiner Verantwortung gegen Gott entgegen, so etwas zu unterschreiben und zu beschwören[3]. Er protestierte gegen Bildung der zweiten Kammer aus allgemeiner, gleicher Wahl; das „Unterhaus" müsse vielmehr so erwählt sein, daß „jeder Klasse der Gesellschaft Vertretung ihrer Interessen gewährleistet wird". Den Artikel über Bildung der ersten Kammer aus Bezirks- und Kreisvertretern ändert er dahin um[4]: „Das Oberhaus ernennt der König, theils erblich, theils persönlich, theils nach Corporations-Berechtigung. Die Mediatisierten sind durch ihr eigenes Recht Mitglieder." Schließlich verlangt er, daß es in Art. 78 statt „die Mitglieder beider Kammern" nur heißen solle „Die Mitglieder des Unterhauses sind Vertreter des ganzen Volkes."

Aber die Minister glaubten die Einführung derartiger Stände nicht wagen zu können. Nur Manteuffel versuchte auf den Vereinigten Landtag zurückzugehen[6], vermochte aber seine Kollegen nicht zu gewinnen[7]. Neben einigen kleineren

1. Leop. I 272.
2. Leop. I 245.
3. Leop. I 288; Mant. I 51.
4. Mant. I 51.
5. Leop. I 259, 708.
6. Leop. II 438.
7. Poschinger, Manteuffel, druckt S. 56 selbst diese Stelle aus Gerlach ab, behauptet aber gleichwohl S. 96, daß Manteuffel die

Konzessionen — wie z. B., daß jetzt auch die Provinzialvertreter das Recht zur Wahl der ersten Kammer erhielten — erreichte der König nichts, als daß die Minister wenigstens für seine Ideen eintraten. § 63 der Verfassungsurkunde vom 5. 12. 1848 lautet jetzt:

> Die Mitglieder der ersten Kammer werden durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter gewählt. Die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter bilden nach näherer Bestimmung des Wahlgesetzes die Wahlkörper und wählen die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten.
>
> Anmerkung zu diesen Artikel: Bei der Revision der Verfassungsurkunde bleibt zu erwägen, ob ein Teil der Mitglieder der ersten Kammer vom König zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaft und der Künste ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte.

Ebenso wird zu dem Artikel über die Wahl zur zweiten Kammer erwähnt, daß bei der Verfassungsrevision zu erwägen bleibe, ob nicht ein andrer Wahlmodus, nämlich die Einteilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land vorzuziehen sei. Dagegen werden gegen den Wunsch des Königs die Mitglieder beider Kammern als Vertreter des ganzen Volkes anerkannt.

Da die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertretungen nach § 104 der Verfassung erst durch besondere Gesetze bestimmt werden sollten, wurden am 6. Dezember 1848 folgende Be-

---

Notwendigkeit einer Repräsentativverfassung damals schon erkannt habe und mit dem Ständewesen „im Grunde" abgeschlossen habe. — Ausgearbeitet sind die neuen Bestimmungen der oktroyierten Charte von Keller und Carlowitz, Leop. I 827. Benutzt wurde wohl auch die französische Verfassung von 1848. (§ 112 und § 108 der preußischen Verfassung.)



stimmungen für die einstweilige Bildung der ersten Kammer erlassen[8]:

> Für die erste Kammer ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 8 Thalern zahlt, oder einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thalern oder ein reines, jährliches Einkommen von 500 Thalern nachweist, stimmberechtigter Urwähler in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Hierdurch wurde immerhin eine erhebliche Einschränkung der Wählerzahl erzielt. Im Jahre 1849 betrug die Zahl[9] der Urwähler der ersten Kammer 189975 Personen, während es etwa 3,5 Millionen Urwähler der zweiten Kammer gab.

---

8. G. S. 1848. S. 395.

9. Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin. Herausgeber F. W. C. Dieterici. Bd. 2, S. 63 u. 115.

Teil I.

Die Pairiefrage bei der Revision der Verfassung vom 5. 12. 1848.

Abschnitt I.

Die Verfassungsrevision in den Kammern.

Schon in der Einleitung der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember war eine Revision vorbehalten worden. Weder Minister noch König sahen in ihr etwas Bleibendes. Brandenburg rechnete auf eine Verbesserung durch die Kammern[1], die Kamarilla ging viel weiter. Gerlach nennt Brandenburgs Ansicht, daß diese Versprechungen des Königs mit Hilfe der Kammer umgeändert oder gehalten werden müßten, „sonderbar, aber nicht ganz verwerflich"[2]. In diesen Kreisen wurde auch der Kriegsplan ausgearbeitet, in der Frage des Berliner Kriegszustands[3] die Liberalen mit den Radikalen zu veruneinigen, oder aber die Auflösung der zweiten Kammer zu bewirken. Dann gedachte man, ein anderes Wahlrecht zu oktroyieren. Ein ständisches wäre ihnen das liebste gewesen, aber auch der Zensus hatte sich bei der Wahl zur ersten Kammer so gut bewährt, daß man sich auf Manteuffels Rat zunächst mit ihm begnügte[4]. Auch Friedrich

---

1. Leop. I 260 u. 291.
2. Leop. I 261.
3. Leop. I 297 u. 298.
4. Leop. I 281.

Wilhelm ging hierauf ein[5]. Nur das machte ihm Bedenken, daß er unter die Verfassung seine Unterschrift gesetzt hatte. Tadelnd sagte er, die Minister hätten die Verfassung mit Gesetzeskraft, aber ohne königliche Unterschrift veröffentlichen sollen. Diese Skrupel wurden aber beseitigt. Ganz nach dem Gerlachschen Plan wurde die zweite Kammer, die am 26. Februar zusammengetreten war, am 27. April aufgelöst und in einer Notstandsverordnung vom 30. Mai für sie statt des gleichen Stimmrechts[6] Klassenwahl eingeführt. Nachdem sich hieran noch Verordnungen über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht, über Dienstvergehen, über die Zwangsversetzung der Richter und richterlichen Beamten angeschlossen hatten, bekam die Regierung endlich eine arbeitsfähige Kammer.

Am 7. August traten die beiden Kammern, — die erste war inzwischen vertagt gewesen — zusammen. Rasch förderten sie nun die Verfassungsrevision, so daß schon im September die Beratung im Plenum beginnen konnte.

I. Die Revisionskommission der 2. Kammer hatte folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Die 1. Kammer besteht:

1. Aus den königlichen Prinzen;
2. aus 160 von den Kreisvertretern gewählten Mitgliedern;
3. aus 80 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählten Mitgliedern.

II. Das Plenum faßte am 25. 10. diesen Beschluß:

Die 1. Kammer besteht:

1. Aus den königlichen Prinzen;
2. aus 120 teils von der Provinzialversammlung jeder Provinz, teils von den Kreisvertretern gewählten Mitgliedern;

---

5. Leop. I, 301.
6. Mant. 1. 123—125.

3. aus 60 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern gewählten Mitgliedern.

Bei den Verhandlungen waren 23 Verbesserungsanträge abgelehnt worden[7]. Wir charakterisieren nur die Hauptrichtungen.

1. Vorschläge, welche das Prinzip der Erblichkeit eines Teils der Mitglieder enthalten;

2. Vorschläge, welche eine Interessenvertretung schaffen wollen;

3. Bildung eines Teils der Mitglieder durch königliche Ernennung;

4. Anträge, welche den großen Grundbesitz bevorzugen und außerdem durch Wahlen der Provinzial- und Kreisvertretung eine Ergänzung stattfinden lassen wollen;

5. Anträge, welche die 1. Kammer nur aus Provinzial- und Kreisvertretung hervorgehen lassen wollten;

6. Anträge, welche die 1. Kammer lediglich auf einen Zensus basieren wollen.

III. Der Zentralausschuß der 1. Kammer beantragte dieselbe Fassung des Paragraphen, wie die Verfassungskommission der 2. Kammer[8].

IV. Das Plenum der 1. Kammer aber verzichtete überhaupt für den Augenblick darauf, das interimistische Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 zu ändern. Die definitive Bildung einer 1. Kammer habe bei den zur Zeit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu große Schwierigkeiten, so hat die Verfassungskommission der 2. Kammer diesen Beschluß, dem sie sich anschloß, erläutert. Er lautet wörtlich:

Die Bildung der 1. Kammer bestimmt ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes besonderes Gesetz, welches als Teil der Verfassungsurkunde zu gelten haben wird.

7. Rönne 130 ff.
8. Rönne 133.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes verbleibt es bei dem interimistischen Wahlgesetz vom 6. 12. 48.

Auch in der 1. Kammer waren zahlreiche Verbesserungsanträge[9] eingegangen. Wichtig ist davon nur der Antrag Stahl, der von den Konservativen später wieder aufgegriffen wurde. Hiernach sollte die 1. Kammer bestehen:

1. Aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den volljährigen Häuptern der ehedem reichsständischen, Preußen angehörenden Häuser;
3. aus 60 Mitgliedern, welche der König in erblicher Weise ernennt;
4. aus 60 Mitgliedern, welche von den größten Landeigentümern jeder Provinz, mit Ausnahme der zu erblichen Mitgliedern Ernannten gewählt werden;
5. aus 40 Mitgliedern, welche von den größten Kaufleuten und Fabrikanten jeder Provinz gewählt werden;
6. aus einem Abgeordneten für die bedeutendste Stadt jeder Provinz, durch den Magistrat aus seiner eigenen Mitte gewählt;
7. aus den acht Generalsuperintendenten und den acht Bischöfen;
8. aus einem Abgeordneten für jede Landesuniversität.

Auch dieser Antrag wurde verworfen.

Da sich nun, wie erwähnt, die Verfassungskommission der 2. Kammer und nach ihr auch das Plenum dem Beschluß der ersten Kammer anschloß, war die Neuordnung der 1. Kammer definitiv aufgeschoben worden.

Im letzten Grunde ist die Regierung die Urheberin

9. Rönne 133—135.

dieses Beschlusses[10]. „Im Konstitutionalismus ist jedes Provisorium ein Gewinn“, in dieser Fassung hat Leopold von Gerlach den Gedanken ausgesprochen, der auch den König zum Festhalten an einer provisorischen Bildung der 1. Kammer bestimmte. Am 6. November[11] hatte er es zuerst versucht, seine Minister für diesen Aufschub zu gewinnen, und er brachte sie schließlich so völlig auf seine Seite, daß sie die Aufrechterhaltung des Provisoriums als ihren Sieg laut rühmten. Sie ahnten nicht, daß der König nur wenige Wochen später diesen ihren Sieg benutzen werde, um die Vereidigung auf die Verfassung abzulehnen, und daß dieser „Sieg“ ihnen noch unendlich viel Mühe machen werde.

Ueber die anderen streitigen Punkte der Verfassungsrevision einigten sich beide Kammern. Und so fand am 17. 12. 1849 in der ersten und am 18. 12. 1849 in der zweiten Kammer die „Finalberatung“ statt.

10. Leop. I 383.
11. Leop. I 381, 383.

Abschnitt 2.

Friedrich Wilhelm IV. und der revidierte Verfassungsentwurf.

Kapitel 1.

Bedenken und Wünsche des Königs bis zum Plan einer Königlichen Botschaft.

Inzwischen war der König auf seinem alten Standpunkt stehen geblieben: „Absolutistisch will ich nicht regieren, aber auf die Ständische Monarchie will ich zurückkommen[1].“ Vergeblich suchte ihm Brandenburg klar zu machen, daß dies nur allmählich geschehen könne[2], je nachdem sich die Menschen selbst änderten. Er selbst hoffte mit dem Zurückströmen der Revolutionsfluten auch das preußische Staatsschiff zurückgetragen zu sehen in eine Strömung, in der es wieder sicher dem Steuer der Regierung gehorchte. Allerdings kam es ihm nicht in den Sinn, die Zustände der vormärzlichen Zeit wiederherzustellen, die konstitutionelle Verfassung in eine ständische umzuwandeln.

Sehnsüchtig schaute dagegen der König in jene Zeiten zurück, wo er noch selbstherrlich die Verfassung seines Landes nach seinen Idealen bestimmt hatte. Nie hatte er das Februarpatent von 1847 offiziell aufgehoben, und er rühmte sich noch 1849 dieser seiner Klugheit[3]: „Man kann nicht wissen, wozu das einmal gut sein kann.“ Noch ein Jahr sollte es dauern, bis auch dieser Trost ihm genommen wurde, bis er sich der Notwendigkeit gegenübersah, in

1. Leop. I 347.

2. Die Stelle von Gerlach 369 über die 1. K. ist von V. Ludwig S. 56 irrtümlich auf den König bezogen. Tatsächlich ist dies die Ansicht von Brandenburg.

3. Hirschfeld, Friedrich Franz II. Bd. I S. 288.



eigenster Person die neue Verfassung anzuerkennen und zu beschwören.

Denn in § 112 der alten Verfassung war ein eidliches Gelöbnis des Königs „sogleich nach beendeter Revision" in Aussicht gestellt. Ungefähr Mitte Dezember 1849 hatten aber die Kammern die Revision wirklich zu Ende geführt. Der König hatte seinen Vertrauten gegenüber die alte Verfassung einen „Schandfleck für Brandenburg" genannt[4], den er niemals beschwören werde. Hatte nun die Revision diesen „Schandfleck" genügend umgestaltet, so daß der Eid doch geleistet werden konnte? Wir dürfen wohl mit Nein antworten. Einzelheiten waren zwar im Sinne des Königs verbessert. Das Vereinsrecht der politischen Vereine konnte jetzt beschränkt werden, das Auswanderungsrecht war für Wehrpflichtige aufgehoben. Aehnliche „Verbesserungen" finden sich noch mehr, aber der Grundcharakter, die Teilung der Gewalten[5], der französisch-konstitutionelle Typus der Verfassung war geblieben.

Diese Charte sollte also der König beschwören, den Konstitutionalismus anerkennen, seine ständischen Wünsche für unabsehbare Zeiten aufschieben! Solange es die Not der Zeit gefordert, hatte er wohl seine Minister konstitutionell regieren lassen, aber er hatte ja immer einen Unterschied[6] zwischen dem „Racker Staat" und sich gemacht. Dadurch, daß die Regierung konstitutionell war, fühlte er sich noch lange nicht zu gleicher Haltung verpflichtet. Jetzt sollte aber auch er selbst sich den liberalen Ideen, mit denen er sich innerlich nie abgefunden hatte, unterwerfen. Der König protestierte dagegen, und auch die Reden seiner Minister fruchteten nichts. Bei diesem Eid stehe er nackt als Mensch da, niemand könne für ihn die Verantwortung übernehmen[7].

---

4. Leop. I 376.
5. Art. 45, 62 und 86 der Verfassung von 1850.
6. Leop. I 426.
7. Leop. I 391.

Das Verhängnis kam immer näher. Der König und die Kamarilla hofften, daß die Revision bis in die nächste Session dauern werde; die Minister entschieden am 6. November dahin[8], daß sie noch in dieser Session beendigt werden solle. Die Kamarilla unterstützte den König weiterhin in dem Versuch, die Vereidigung zu vermeiden. Zwar räumte der König gegen ihren Wunsch den Ministern ein, daß die „Sicherheitsgesetze" über Presse und Vereinsrecht erst nach Vollendung der Verfassung fertiggestellt werden sollten.[9] Dafür aber benutzte Friedrich Wilhelm desto eifriger eine andere, ihm von Marcus Niebuhr[10] gezeigte Möglichkeit der Verzögerung. Letzterer, der den Auftrag erhalten hatte, mit Leopold von Gerlach zusammen eine Durchsicht der revidierten Verfassung vorzunehmen, erstattete am 21. Dezember den gewünschten Bericht. Des Königs Hoffnung ist es sicher gewesen, einen Grund zur Verweigerung des Verfassungseides zu gewinnen, und diese seine Erwartung wurde nicht getäuscht.

Niebuhr ging von § 111 der Verfassung von 1848 aus. In dieser, durch die Revision dem Sinn nach nicht veränderten Bestimmung war eine Anordnung für den Fall getroffen, daß durch die deutsche Verfassung eine Umänderung des preußischen Verfassungsgesetzes nötig werde. In diesem Fall sollte der König etwa nötig werdende Verfassungsänderungen interimistisch anordnen, und die Kammer dann untersuchen, ob diese neuen Bestimmungen nun mit der deutschen Verfassung im Einklang ständen. Bei dieser „Deutschen Verfassung" war 1848 natürlich an eine Charte der Frankfurter Nationalversammlung gedacht worden, während 1849 damit der Entwurf vom 26. Mai 1849 gemeint wurde. Und allerdings, trat dieser Entwurf in Kraft, so war damit den Landesverfassungen ein erheblicher Teil kon-

8. Leop. I 381, 382.
9. Leop. I 394.
10. Leop. I 395.

stitutioneller Rechte vorgeschrieben, denn nach § 192 des Entwurfes durfte keine Verfassung der Einzelstaaten in Widerspruch mit der Reichsverfassung stehen. Nun ordnete zum Beispiel der Entwurf an, daß die Kammern der Bundesstaaten eine „entscheidende“ Stimme bei Gesetzgebung, Besteuerungsrecht und Ordnung des Staatshaushaltsetats haben sollten (§ 185). Wie später zu zeigen sein wird, war es sehr zweifelhaft, ob die preußischen Kammern nach der revidierten Verfassung dieses Recht hätten. Dann wäre also hier schon eine neue Umänderung der preußischen Verfassung nötig geworden. Und der Entwurf war noch nicht Gesetz. Wie leicht konnte das Erfurter Parlament noch neue Verfassungsbestimmungen den einzelstaatlichen Konstitutionen vorschreiben!

Dies alles setzte Marcus Niebuhr dem König auseinander und folgerte daraus, daß Friedrich Wilhelm eine derartige, unvollendete Verfassung unmöglich beschwören könne. Er solle sie vielmehr „spalten“, das heißt, diejenigen Bestimmungen, die in Erfurt nicht modifiziert werden könnten, herausnehmen und beschwören, alle anderen Gesetzesparagraphen aber unbeschworen als Gesetz publizieren. In diese letzte Kategorie fielen aber alle strittigen Bestimmungen, eben die, durch die der Streit um die Macht zwischen König und Konstitutionalismus entschieden wurde. Stand unter den Paragraphen über die Grundrechte (§ 128—187) doch zum Beispiel der oben zitierte § 185 über die den Kammern der Einzelstaaten zu bewilligenden Rechte.

Es lag in der Absicht der Kamarilla, einen Eid des Königs auf die Verfassung zu verhindern. Die ihre Parteidogmen festhaltenden Männer dachten über einen Verfassungseid ähnlich wie Bismarck. Als Ende Januar 1850 durch die Kammerabstimmungen die letzten Hindernisse, die dem Eid entgegenstanden, beseitigt worden waren, soll dieser Größte[11] aller Konservativen in bitterem Schmerze aus-

11. Kohl, Bismarck-Regesten, Januar 1850.

gerufen haben: Finis Borussiae. Dies war die allgemeine Stimmung der Gerlachianer. Graf Stolberg klagte[12]: Alles ist verloren. Stahl sah in der Eidesleistung eine Schmach ähnlich der eines Fürsten, der genötigt ist, einen Tilsiter Frieden zu unterzeichnen. Leopold von Gerlach[13] pflichtete diesen Worten völlig bei.

So nahmen sich denn vor allem auch Gerlach und Rauch des Niebuhrschen Vorschlags an. Wie leicht war es, dem König zu beweisen, daß es eine häßliche Farce und, vom religiösen Standpunkt betrachtet, eine „schwere Sünde" sei, etwas zu beschwören, das in nächster Zeit verändert werde und ohne jede bleibende Bedeutung sei. Nur zu gern ließ sich der König zu dieser Meinung bekehren.

So war es also die Frage, wie sich das Ministerium zu der Vereidigung und dem Niebuhrschen Vorschlag stellen werde. Die Minister konnten nicht anders, sie mußten mit Energie für eine Vereidigung eintreten. Noch immer bestimmte die Macht der nationalen Ideen den Gang der Regierung. Gerade augenblicklich stand die Tagung des Erfurter Bundesparlaments vor der Tür und im Hintergrund lauerte schon die Möglichkeit eines Zusammenstoßes mit Oesterreich. Da wäre eine Verfassungspolitik, die die Liberalen in Deutschland und Preußen gegen die preußische Regierung aufbringen mußte, einfach Wahnsinn gewesen. „Die Macht Preußens könne nicht vollwertig in die Schale gelegt werden, in der die Geschicke Deutschlands und Europas abgewogen werden, wenn nicht zuvor die Zustände Preußens ausgeglichen, und nach allen Richtungen hin in sich selbst versöhnt sind", so hat Brandenburg denn auch einmal in der ersten Kammer erklärt[14]. Die deutsche Politik der Regierung machte es ihr also unmöglich, sich ausschließlich auf die Konservativen zu stützen. Ein Zusammengehen mit den

12. Leop. I 404.
13. Leop. I 401, 398.
14. Am 29. 1. 50; Sten. Ber. 2251; vergl. auch Leop. I 394.

Liberalen war notwendig. So wichtig letztere dem Grafen Brandenburg als Bundesgenossen erschienen, so sehr scheute er ihre Feindschaft. Ganz ernstlich befürchtete er, daß dem König und dem Prinzen von Preußen bei ihren „despotisch-willkürlichen Ansichten“ das Schicksal der Stuarts werden könne[15].

Eben diese hohe Meinung der Minister von der Macht der Liberalen mußte sie dazu zwingen, auf ihrer Forderung einer Beeidigung und zwar noch für die augenblickliche Session zu bestehen. Sie wußten wohl, daß sich das Mißtrauen und die Opposition[16] der Liberalen niemals legen würde, wenn der so feierlich angekündigte Verfassungseid nicht geleistet würde.

Deshalb mußten sie dem Wunsch des Königs auf Durchführung des Niebuhrschen Vorschlags widersprechen. Am 28. und 31. Dezember stritten sie darüber mit dem König. Und schließlich siegten sie.

Vergeblich hatte Niebuhr auf den Rat von Leopold von Gerlach[17] in der Kreuzzeitung diesen Plan verteidigt, um ihn so dem König eindrucksvoller zu machen. Hier wurde das Verlangen nach einem Eid auf die ganze Verfassung ein „frevles Spiel“ genannt: „Heute Gehorsam zu schwören einem Gesetz, von dem man weiß, daß es morgen in Frage gestellt wird. Es ist das nichts als eine konsequente Fortsetzung des systematischen Kriegs gegen das Christentum, der Versuche, den Staat und die Schule religionslos zu machen, der Ehe die Weihe zu rauben, die Kirche zu plündern[18].“ Zuerst verfehlten diese ungeheuerlichen Uebertreibungen[19] auf den König nicht ihren Eindruck. Aber Brandenburg erklärte auf ein Schreiben hin, das der König

---

15. Ludw. v. Gerl. II 85; Leop. v. Gerl. I 391.
16. Leop. I 391—393.
17. Leop. I 397.
18. Kreuz-Zeitung 1. 1. 1850.
19. Leop. I 400.

unter dem Einfluß dieses Artikels geschrieben hatte, wenn dieser bei dem „Spalten“ der Verfassung oder einer Verschiebung des Eides bleibe[20], könne er nicht mehr mit ihm gehen.

Wichtiger vielleicht noch als diese Drohung des Ministerpräsidenten war die Tatsache, daß sich auch der General von Gerlach[21] von dem Niebuhrschen Vorschlag abwandte. Stahl hatte ihn zu einer anderen Ansicht gebracht. Es sei ein Faktum, so erklärte er[22], daß man der Revolution unterlegen sei, also sei ein nachteiliger Friede unvermeidlich. Wichtiger war allerdings Stahls zweiter Grund: Die preußischen Grundrechte seien unzweifelhaft „besser“ als die Deutschen; deshalb sei der Eid des Königs entschieden ein Schutzmittel gegen diese weitergehenden Verfassungsparagraphen. Das Ende war, daß in dem Konseil am 2. oder 3. Januar 1850 sich König und Minister dahin einigten, daß ein „Vorbehalt über die in Erfurt festzustellenden Punkte“ gemacht werde. Dies war alles, was von dem Niebuhrschen Vorschlag übrig blieb[23].

Kapitel 2.

Die Entstehung der königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850.

Wenn der König nachgegeben hat, so wird ihn neben der entschiedenen Haltung Brandenburgs und den Gerlachschen Darlegungen wesentlich noch ein drittes Moment bestimmt haben, nämlich die Bereitwilligkeit der Minister jetzt vor der Vereidigung noch die Durchsetzung einer Reihe

20. Leop. I 400.
21. Leop. I 401.
22. Leop. I 398.
23. Leop. I 401.

von Lieblingswünschen ihres Herren bei den Kammern versuchen zu wollen.

Es war dies kein neuer Plan. Schon Mitte Oktober 1849[1] hatte Kleist-Retzow unter Brandenburg Beifall vorgeschlagen, die Kammern sich erst untereinander über die Verfassung einigen zu lassen, dann auf eine nochmalige Revision, „auf die Hauptpunkte als conditio sine qua non" der Annahme zu bestehen. Wir werden allerdings kaum glauben dürfen, daß Brandenburg gerade sehr begeistert von dieser Idee war, die doch notwendig eine Verzögerung der Vereidigung herbeiführen mußte. Unverständlich wäre uns sonst der Eifer, mit der er an einer Verschiebung der Preß- und Vereins-, der „Sicherheits"gesetze arbeitete. Am 21. Dezember gelang es ihm[2], den König dafür zu gewinnen, daß erst die Verfassung fertig gestellt und beschworen werden solle, und dann erst das Ministerium mit den „Sicherheitsgesetzen" komme. Dies sei das beste, erklärte der Ministerpräsident, um so mehr, da man sie ja nach Vertagung der Kammern oktroyieren könne. Hellen Jubel, wie wir ihn sonst bei dem ernsten, gemessenen Offizier nicht gewohnt sind, hatte dieser Erfolg bei ihm erregt. Wie die Planeten um die Sonne, so würden sich dereinst in freier Bewegung die deutschen Staaten um Preußen drehen, — dies prophezeit er seinem König voll Freude darüber, daß mit der Zustimmung des Königs zu dem Wegräumen dieser Verzögerung der preußischen Verfassung ein großes Hindernis für eine Lösung der deutschen Frage aus dem Weg geräumt zu sein schien.

Seine Hoffnung, daß mit dieser Entscheidung der König endgültig seine Bereitwilligkeit zur Anerkennung des Konstitutionalismus ausgesprochen habe, war aber falsch. Wie dargelegt wurde, stellte nur wenige Tage später der König

---

1. Leop. I 373.
2. Mant. I 154; Leop. I 394.

der Vereidigung die von Niebuhr angeratenen Hindernisse entgegen. Das Ministerium hatte nun allerdings in der prinzipiellen Frage den Sieg über Niebuhr behalten, aber es hatte sich dafür zu der Konzession bequemen müssen, daß noch vor Vereidigung der Kammer eine Reihe neuer Vorschläge zur Umänderung der Verfassung vorgelegt würden.

So arbeitete Manteuffel nun eine große Reihe von Propositionen aus, 14 Einzelforderungen[3]. Von ihnen betrafen manche Momente von geringer Wichtigkeit, wie zum Beispiel die Verlängerung der Frist zwischen Auflösung und Wiederberufung der Kammern, oder auch die preßgesetzliche Haftbarmachung der Verleger und Drucker, andere hinwiederum, wie etwa die Anordnungen, daß das Heer keinen Eid auf die Verfassung schwören solle, daß ein besonderes Hochverratsgericht an Stelle der unzuverlässigen Schwurgerichte treten, daß die Fideikommisse bestehen und nur die Kammern, nicht die Gerichte „die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Verordnungen" zu erörtern haben sollten, — diese Bestimmungen berührten allerdings den Lebensnerv der monarchischen Gewalt. Und auch die Bestimmung, daß die Kammerwahlen nicht in unhistorischen, lediglich nach der Bevölkerungszahl zugeschnittenen Bezirken, sondern in Kreisen und Großstädten vor sich gehen sollten, zeigt unter dem romantischen Aeußeren doch einen sehr gesunden politischen Instinkt.

Auch eine Umwandlung der ersten Kammer fand sich unter diesen Propositionen, aber durchaus nicht eine Aenderung in eine Art Herrenkurie. Das bisherige plutokratische Wahlverfahren sollte vielmehr bestehen bleiben, und dem König nur das Ernennungsrecht einer bestimmten Zahl Abgeordneter zugebilligt werden. Hierüber wurden aber keine definitiven Bestimmungen in den Propositionen gegeben, sondern alles sollte einem künftigen Gesetz überlassen

3. Bis auf die unten erwähnten Umänderungen in den Sten. B. der 2. Kammer, Bd. IV S. 1875, K.-Z. 9. 1. 1850.

werden. Auch das Ernennungsrecht war nur als „Haltepunkt“ schon jetzt angeführt.

Friedrich Wilhelm war aber nicht zufriedenzustellen. Ihm lag vor allem eine Bestimmung über Ministerverantwortlichkeit am Herzen. Er wollte die bisherige Fassung des Paragraphen: „Die Minister sind verantwortlich“ in „Verantwortlichkeit gegenüber König und Land“ beschränken[4]. Gerlach erklärte dieses Verlangen des Königs aus seiner „sonderbaren Art von Rücksichtslosigkeit gegen die Menschen.“ Er glaube nämlich, daß alles stets gut gehen werde, wenn die Minister ihm folgten. Beharrten sie nun auf ihrer Ueberzeugung, so sehe er den Grund dieses Ungehorsams im Konstitutionalismus und in der Verantwortlichkeit der Minister den Kammern gegenüber.

Anscheinend haben die Minister sich gegen diese Forderung gesträubt. Wirklich erlangten sie am Morgen des 4. Januar eine Unterzeichnung der Botschaft ohne diese Bestimmung[5]. Später haben sie aber doch nachgegeben, denn in der Botschaft vom 7. Januar finden wir diese Forderung wieder.

Weniger willfährig zeigten sich die Minister anderen Forderungen des Königs gegenüber. So verlangte Friedrich Wilhelm, von der Kamarilla bewogen, Streichung des Artikels: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei, durch die jeder „rothe Professor“ die Erlaubnis erhalte[6], die Ermordung Ludwig des Sechzehnten als gut zu lehren. Diesen Wunsch erfüllte das Ministerium nicht. Auch der „Vorbehalt wegen Deutschlands“ — jenes Ergebnis des Streites über die Niebuhrschen Vorschläge — findet sich trotz anfänglichen Protestes des Königs[7] nicht unter den Propositionen, wahrscheinlich, weil Artikel 118 diese Aufgabe völlig erfüllte.

---

4. Leop. I 402.
5. Leop. I 401—403; Mant. I 153.
6. Leop. I 402; Mant. I 153.
7. Leop. I 402.

Daneben hatte der König noch drei andere Umänderungsvorschläge ohne große sachliche Bedeutung gestellt. Aber das Ministerium entschied sich am 6. dahin[8], sie ebenso wie die gewünschte Proposition über Freiheit der Wissenschaft dem König nicht zu konzedieren[9]: Eher müsse das Ministerium verändert werden, wurde dem König entschieden erklärt.

Als aber das Ministerium sich über diese Abänderungsvorschläge schlüssig geworden war, sah es sich schon einer neuen Forderung des Königs gegenüber:

Am 6. Januar griff der Landrat von Kleist-Retzow[10] in diesen Streit um die Ausgestaltung der königlichen Botschaft ein. Wir sahen wie dieser rücksichtslos entschlossene, fanatisch begeisterte Schüler von Ludwig Gerlach schon beim Entstehen des Planes einer Königlichen Botschaft eine entscheidende Rolle spielte. Jetzt griff er nochmals ein. Er versuchte die Regierung zu einer völligen Umbildung der ersten Kammer zu bewegen, sie zur Schaffung einer wirklichen Pairie anzuregen, also zu einem kräftigen Hinausgehen über die Brandenburgsche Proposition, wonach dem König nur das Recht zur Ernennung eines Teils der Mitglieder der ersten Kammer zufallen sollte, bei Bestehenbleiben der plutokratischen Wahl für die übrigen.

Der Kleist-Retzowsche Vorschlag für die Bildung der ersten Kammer war viel weitergehend. Alexander von Below-Hohendorf[11] hatte ihn zu der Ueberzeugung gebracht,

8. Ludw. II 89; Leop. I 404.

9. Mant. I 153; Ludw. v. Gerl. 89; Leop. I 404. Nach dem Gerlachschen Schreiben müßten wir allerdings annehmen, daß es sich um 4 von den 14 Propositionen des Ministeriums handelte. Aber dies ist ja ausgeschlossen, da am 9. diese 14 nebst der 15. über Ministerverantwortlichkeit tatsächlich publiziert sind.

10. Natürlich nicht der Kammergerichtspräsident von Kleist, wie V. Ludwig S. 60 schreibt.

daß die erste Kammer „einheitlich" aus „Grundbesitz und Bildung" gebildet werden müsse. Von einem anderen Herrn von Below erhielt Kleist guten Rat, wie nun diese Vertretung des Großgrundbesitzes vor sich gehen müsse. Wie wir oben sehen, wollte der König in seiner Herrenkurie nur die Standesherren, den hohen Adel, wissen. Kein Wunder, daß sich hier der ostelbische Adel benachteiligt fühlte. Bewirkte dies doch zum Beispiel, daß die Provinz Pommern nur einen einzigen Vertreter, den Fürsten Putbus, in das Oberhaus entsenden konnte. Diese Ungerechtigkeit in der Vertretung der verschiedenen Landesteile sollte durch den Vorschlag des Herrn von Below beseitigt werden. Den Standesherrn mit erblichem Oberhaussitz sollten durch Korporationen der Großgrundbesitzer gewählte Mitglieder zur Seite treten. Versuche, die erste Kammer aus diesen beiden Hauptkategorien, daneben noch von Vertretern der Universitäten usw. zu bilden, waren wie erwähnt, schon während der Revision gemacht. Eine Bildung der ersten Kammer nach Art des damals abgelehnten Antrags Stahl versuchte Kleist jetzt doch noch durchzusetzen.

Hierfür die Regierung zu gewinnen machte sich Kleist am frühen Morgen des 6. Januar auf[12]. Zuerst ging er zu dem Minister des Inneren, ebendem, der die Propositionen ausgearbeitet und später vor den Kammern vor allem zu vertreten hatte. Er konnte bei diesem, dem am meisten rechts stehenden Minister, die wenigsten Hindernisse erwarten. Ging damals doch sogar das Gerücht[13], daß bei Ausarbeitung der Propositionen einige einflußreiche Minister ihre Kollegen für eine gleichfalls durch Interessenvertretung gebildete erste Kammer zu gewinnen versucht hätten, dies aber in dem „gegenwärtigen Stadium" nicht für ausführbar gehalten würde. An wen war bei diesen „einflußreichen

---

11. Petersdorff, Kleist-Retzow 162, 163.
12. Petersdorff, Kleist 163, 165.

Ministern" eher zu denken, als an den konservativsten von allen, an Manteuffel? Wenn also Kleist-Retzow schon am 6. von diesem Versuche Nachricht erhalten hatte, was bei den trefflichen Verbindungen der Konservativen nur wahrscheinlich ist, so wird er wohl auch gehofft haben, von Manteuffel als Bundesgenossen freudig empfangen zu werden. Aber er fand doch nur kühle Aufnahme. Manteuffel schreckte vor den Schwierigkeiten eines solchen Versuches offenbar zurück. Wenn der Landrat auch keine direkte Ablehnung erfuhr, wie es ihm bei dem Ministerpräsidenten sehr leicht hätte geschehen können, so erlangte er doch auch bei Manteuffel nur, daß dieser sich verpflichtete, die Vorlage, die ja am 7. schon publiziert werden sollte, zurückzuhalten[14], wenn Kleist bis zum Abend die Zustimmung des Königs zu einer Umänderung der ersten Kammer nach Art des Stahlschen Antrags brächte.

Nun eilte Kleist zu dem General von Gerlach und suchte diesen einflußreichen Parteigenossen für seinen Plan zu gewinnen. Ein Mißverständnis von ihm — er hatte Manteuffels diplomatische Antwort so aufgefaßt, als sei der Minister für diese Aktion[15] — stützte noch seine Gründe. Zweifelnd meinte zuerst Gerlach, ob das jetzige Provisorium nicht besser sei. Hier legte nun Kleist dar, daß sich mit keiner Kammer eine Verfassungsänderung so leicht bewerkstelligen lassen werde, wie mit der jetzigen provisorischen ersten Kammer. Sei diese aber erst einmal nach dem Vorschlage des Ministeriums umgewandelt, und ihr die Angst vor Wiederkehr des Absolutismus durch den Eid des Königs genommen, so werde sie diese Veränderung als eine definitive ansehen und sich gegen nochmalige Umbildung auf das Energischste sträuben[16].

---

13. Konstit. Zeit. Nr. 10, 7. 1. 1850.
14. Petersdorff, Kleist 163.
15. Leop. I 403; Petersdorff, Kleist 163, 165.
16. So verstehe ich die sehr dunkeln Sätze bei Gerlach I 403.

Leop. Gerlach und Kleist gewannen nun auch Ludwig von Gerlach für diesen Vorschlag. Dieser war vor allem dafür[17], weil die Kleistsche Aktion als Parteimanöver wichtig sei. Diese Worte heischen der Erklärung. Die konservative Partei, vor allem ihr rechter Flügel, der unter Führung von Ludwig von Gerlach und Stahl stand, befand sich damals im schärfsten Gegensatz[18] zu dem Ministerium. In gleicher Weise erregte dessen deutsche Politik, dessen Schutz der werdenden Verfassung, und seine wirtschaftlichen Gesetzesvorschläge den Unwillen der Kreuzzeitungspartei. Und das Ministerium war keine Antwort schuldig geblieben. Gerade eben, am 3. Januar hatte die Konstitutionelle Korrespondenz, und dann auch die deutsche Reform — dies sind die sehr charakteristischen Namen der offiziösen Organe — zornig erklärt[19]: „Den Staat Friedrich des Großen hat ein anderer Geist ins Leben geführt als der ist, der in den Rundschauen umgeht. Vor diesem aber möge Preußens guter Genius

---

Nach Petersdorff, Kleist-Retzow 163 und 164, soll Kleist-Retzow auseinandergesetzt haben, mit der nach der Verfassungsurkunde vorgeschlagenen einen Kammer werde eine Umänderung schwerer sein als mit den jetzigen zwei provisorischen. Diese Stelle beruht sicher auf einem Mißverständnis. Nirgends sonst erfahren wir etwas davon, daß damals ernsthaft die Durchführung der radikal-demokratischen Forderung einer einzigen Kammer geplant gewesen sei. Seite 164 sagt Petersdorff: wie Bismarck über Kleists Vorhaben dachte, wird nicht berichtet. Dies läßt sich aber leicht feststellen. Kleist ging von Manteuffel zu Leopold v. Gerlach und mit diesem zu Ludwig v. Gerlach, bei dem sie auch Bismarck trafen (Petersdorff 164; L. v. Gerl. 403). Hier wies Leopold von Gerlach, wie unten näher ausgeführt ist, den Gedanken einer Deputation, darunter „Bismarck und Krassow“ ab (Leop. I 403). Die übrigen Anwesenden hätten aber natürlich hierbei nicht an den anwesenden Bismarck gedacht, wenn dieser Kleist-Retzow opponiert hätte. Also war Bismarck für Kleist-Retzows Vorhaben.

17. Leop. I 403, 404 unten.
18. Leop. I 402.
19. Kölnische Zeitung 1850 Nr. 6.

das Vaterland bewahren.“ So standen Ministerium und konservative Partei zueinander. Gelang es letzterer nun die von Kleist erstrebte erste Kammer durchzusetzen, so erhielt sie in dem neuen Oberhaus unbedingt die Majorität und damit das Recht des Veto in allen politischen Fragen. Gingen die Kammern aber nicht auf den Kleistschen Vorschlag ein, so erhielt der König einen vortrefflichen Vorwand, den Eid zu verweigern. Trat dann das Ministerium Brandenburg zurück, so wäre ganz gewiß ein konservativeres Ministerium an seine Stelle getreten; nahm Brandenburg aber nicht seine Entlassung, so konnte er sich nur auf die Konservativen stützen, da zwischen ihm und den Konstitutionellen die Nichtvereidigung tötliches Mißtrauen erregen mußte. So war allerdings die Kleistsche Aktion als „Parteimanöver“ wichtig.

Ueber die Art des Vorgehens war man zuerst nicht einig. Man dachte an eine Deputation der Rechten, schließlich schien es aber doch klüger und opportuner, daß statt der Bismarck, Krassow usw. Ludwig von Gerlach und Kleist unter der Assistenz von Leopold Gerlach[20] mit dem König mehr privatim verhandelten.

So fuhren noch an demselben Tag diese drei nach Potsdam hinaus zu dem König und trugen ihm das Kleistsche Projekt vor.

Welche Stellung mußte nun Friedrich Wilhelm nach seinen ganzen verfassungsrechtlichen Plänen diesem Vorschlag gegenüber einnehmen? Wie wir oben gezeigt haben, war auch damals, ganz so wie früher der Vereinigte Landtag, das Ideal des Königs, das heißt ein Parlament der vier Stände, der Standesherren, des niederen Adels, der Bürger und Bauern, wobei die Standesherren als eine gesonderte Herrenkurie den anderen Ständen gegenüberstanden. An diesen Lieblingsideen hielt der König hartnäckig fest. Hiermit war es nun selbstverständlich geworden, daß er gegen

---

20. Leop. I 403.

die Kleistschen Absichten opponieren mußte — liefen sie doch darauf hinaus, die erste Kammer zum wesentlichen Teil aus den Reihen des Junkertums zu komponieren. Die kleine Aenderung des Oberhauses, wie sie das Ministerium vorgeschlagen hatte, ließ sich der König gefallen, gewiß nur als einen ersten Schritt zu weiteren Umänderungen. Kleist aber strebte ein Defintivum zu schaffen, und zwar ein solches, welches den niederen Adel zu den Herren gesellte. Würde sich aber dann noch aus Bauern und Bürgern, den beiden übrigbleibenden Ständen, eine konservativ gesinnte zweite Kammer bilden lassen? Ganz gewiß nicht. Solange die erste Kammer nach Art des Kleistschen Planes gebildet war, waren des Königs ständische Pläne unmöglich zu verwirklichen. Eine nochmalige Veränderung einer derart komponierten ersten Kammer war aber fast ausgeschlossen; denn wie hätte sich der niedere Adel aus der einmal gewonnenen Position verdrängen lassen?

Naturgemäß opponierte aus diesen Gesichtspunkten heraus der König den vier konservativen Parteigängern — Marcus Niebuhr hatte sich auch eingefunden — auf das Heftigste[21]. Alle Mühe gab er sich, Kleist für seinen eigenen Plan zu gewinnen. Wie wir noch bei Darstellung der Ereignisse des Jahres 1852 genauer sehen werden, hielt es der König für ein selbstverständliches Thronrecht, die Bildung der ersten Kammer einseitig von sich aus zu bestimmen. Anscheinend[22] hat ihn schon 1850 der gleiche Wunsch, dieses Recht „seinerzeit" wiederzugewinnen, erfüllt. Ob er nun schon an ein derartiges Projekt dachte, oder auch nur den Vorschlag seiner Minister sich zu eigen machte, — genug, er suchte Kleist für seinen eigenen Plan zu gewinnen. Ja, er ging in seinen Verheißungen vielleicht weiter, als es ihm innerlich Ernst war und erklärte[23] es

21. Petersdorff, Kleist 165.
22. Petersdorff, Kleist 163.
23. Petersdorff, Kleist 164.

für seine Königliche Absicht, wenigstens bei größeren Familienverbindungen Mitglieder des niederen Adels in das Herrenhaus aufzunehmen.

Als aber Kleist auf seinem eigenen Projekt beharrte, empörte sich der König doch wieder über die Anmaßung des kleinen Adels[24], der nur eine königliche Hoheit, nicht aber auch die Standesherrn als über sich stehend anerkennen wollte.

Trotzdem hat der König schließlich nachgegeben. Zwei Gründe von Kleist waren doch einleuchtend und überzeugend. Erstens und vor allem zeigte der konservative Unterhändler[25], daß die Möglichkeit einer Ablehnung dieser Forderung sehr groß sei. — Nichts Erfreulicheres hätte der König sich denken können. Dann waren alle Befürchtungen, die er an das Kleistsche Projekt knüpfte, hinfällig; er selbst hatte freies Feld für seine eigenen Versuche und noch dazu war er seiner Meinung nach dann berechtigt, die Vereidigung zu verweigern — diese Chance konnte ihn mit dem Kleistschen Vorschlag versöhnen. Zweitens aber betonte der Landrat ebenso energisch wie unberechtigt immer wieder, daß er im Auftrag von Manteuffel handele. Deshalb wohl begann der König ein heftiges Schelten gegen seine Minister, worauf ihm aber Ludwig von Gerlach in seiner rücksichtslos wahrhaften Weise antwortete[26].

Auch noch um andere Punkte drehte sich der Streit. Nach dem Kleistschen Vorschlage sollten die königlichen Prinzen Sitz und Stimme in der ersten Kammer erhalten. Dagegen empörte sich des Königs Familienstolz. Hohenzollern könnten nicht neben „gebrandmarkten Verbrechern“ sitzen, rief er wohl aus, wobei er wahrscheinlich an die liberalen Abgeordneten dachte. Der Präsident von Gerlach,

---

24. Leop. I 403.

25. Petersdorff, Kleist 164.

26. Leop. I 403, 405; Petersdorff, Kleist 164; Ludw. Gerlach II 88, 89.

replizierte[27] in seiner scharfen Weise, dazu seien Kleist und er auch zu gut.

So kam es nach langem Schwanken endlich zur Einigung. Allerdings ließ sich der König nur dazu herbei, die Kategorien der Oberhausmitglieder im allgemeinen zu bestimmen. Die genaue Normierung der Stimmenzahl der einzelnen Gruppen wollte er seinen Ministern überlassen, wohl, weil er sonst deren Widerspruch fürchtete.

So[28] sollte also die Erste Kammer bestehen:

1. aus erblichen Mitgliedern;
2. aus solchen, die der König auf Lebenszeit wählt;
3. aus Gewählten, durch zu bildende Wahlkörper großer Landbesitzer;
4. aus solchen, die durch selbständige „Corporacionen“ (große Städte, Universitäten) gewählt sind.

Nachdem Kleist den König gewonnen hatte, eilte er nach Ber..n zu Manteuffel zurück. Hier wurde er aber wenig freundlich aufgenommen. Offenbar hat an eben diesem 6. Januar ein Ministerrat getagt[29], wo gewiß die Nachricht von der Kleistschen Aktion allgemeines Mißbehagen erregt hat. Manteuffel suchte jede mögliche Ausrede: Es sei schon alles unterschrieben, man könne die Botschaft nicht herausschieben, ohne klare Präzisierung der Kategorien sei die Annahme der Proposition ausgeschlossen; die unbeschränkte Zahl von Pairs tadelte er, ihm schien die Angabe einer Höchstzahl notwendig. Wieviel Ablehnungsgründe ihm auch Kleist widerlegte, immer fand er neue. Schließlich suchte er die ganze Angelegenheit auf Branden-

27. Leop. I 403.

28. Mant. II 129. Anm. von V. Ludwig nachgewiesen.

29. Sonst wäre unerklärlich, daß erst am Abend des 6. Januar Niebuhr die Entscheidung der Minister über die 5 Punkte erfuhr. Leop. I 404.

burg abzuwälzen, ein Gedanke, auf den er loyaler Weise wohl schon am Morgen hätte kommen müssen[30].

Während die beiden so hin und her redeten, kam Niebuhr mit der Nachricht vom Ministerpräsidenten, daß am Morgen des 7. ein neuer Ministerrat die Frage entscheiden sollte. Darauf trennte man sich.

Niebuhr aber eilte wieder nach Potsdam, wo am anderen Morgen sein Bericht tiefe Erregung hervorrief. Erstens konnte er melden, daß von den oben erwähnten fünf Punkten, die der König noch zu den 14 Propositionen hinzugefügt wissen wollte, vier von den Ministern abgelehnt seien, zweitens aber mußte er berichten, daß Manteuffel bestreite[31], Kleist eine Vollmacht erteilt zu haben, daß er ihn desavouiere. —

Aber noch Schlimmeres hatte Niebuhr von den Ministern zu erzählen. Er teilte nämlich weiterhin mit, daß sie von einem Verhandeln[32] über § 108 sprächen. Und damit berührte er die Frage, die die nächste Zukunft beherrschen sollte, sodaß wir hier auf sie näher eingehen müssen.

In der Verfassung von 1848 lautete der § 108 folgendermaßen: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort erhoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Diese Bestimmung[33], die aus dem Camphausen-Hansemannschen Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 stammte, sollte nach Meinung ihrer Urheber nur transitorische Bedeutung haben, d. h. solange gelten, bis dereinst nach Lösung der wichtigeren Verfassungsfrage die Kammern Zeit hätten, das ganze Steuerwesen neu zu regeln.

Indessen war dies im Wortlaut des Paragraphen nicht

---

30. Petersdorff 165.

31. Leop. I 404.

32. Leop. I 404.

33. Rönne 188, 212; ähnlich Artikel 160 der Kurhessischen Verfassung von 1831. Im allgemeinen vergl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 2, S. 315 ff. (Jellinek.)



ausgedrückt, und so ist es kein Wunder, daß die Gegner des Konstitutionalismus, der König[34] an der Spitze, diese Bestimmung für eine grundsätzliche Beschränkung des Budgetrechts der Kammer erklärten. Solcher Interpretation des § 108 stand aber § 98 entgegen[35], wonach jedes Jahr alle Einnahmen und Ausgaben des Staates auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden mußten. Da dieser nun jedes Jahr von den Kammern bewilligt werden mußte, so war hiernach das parlamentarische Budgetrecht im weitesten Umfange anerkannt. Dieses Recht wurde aber durch § 99 der Verfassung von 1848 wieder in Frage gestellt. Hiernach konnten den Rechtstitel für Steuern und Abgaben nicht nur der „Staatshaushaltsetat", sondern auch „besondere Gesetze" bilden, also doch wohl auch die nach § 108 bestehen bleibenden alten Finanzgesetze.

Dies waren die Verfassungsparagraphen[36], die über die Finanzgewalt im Staat entschieden. Unzweifelhaft war hiernach das Recht zu Ausgaben an die Genehmigung der Kammern geknüpft. Bei Einnahmen war das Recht des Landtags fraglich. Hier war in den Bestimmungen der Verfassung eine Unklarheit. Schließlich war es eine Machtfrage. Nach der Stellung, die ein jeder Staatsmann dem Konstitutionalismus gegenüber einnahm, mußte es sich entscheiden, ob er sich an § 98 oder aber an § 108 und 99 halten werde. Minister, die eine liberale Kammermehrheit gebrauchten, mußten die durch § 108 der Regierung gegebenen Rechte unbenutzt lassen. So ist es kein Wunder, daß man sich im Dezember 1849 in wohlunterrichteten Kreisen erzählte, die Minister sprächen von einem Aufgeben des § 108[37], da er bei Bestehen des § 98 keinen Sinn und Bedeutung habe, daß sie dagegen am 16. Dezember 1850, nach Olmütz, nach dem

---

34. Leop. I 375 und sonst oft.
35. Rönne 186.
36. Rönne, Staatsrecht I 409 ff.
37. Leop. I 397.

Zusammenbruch der liberalen, nationalen Politik wieder von einem durch § 109[38] — dies ist eben der Paragraph der Verfassung von 1850, der in der Verfassung von 1848 § 108 hieß — sanktionierten Forterheben der bestehenden Steuern redeten.

Natürlich war also § 108 „selbst in seiner Inkonsequenz"[39], wie Stahl einmal sagte, doch sehr wichtig. Wer konnte die Regierung tadeln, wenn sie sich im Zweifelfall an den bequemeren Paragraphen hielt?

Deshalb hatte die Revisionskammer denn auch mit aller Macht eine Aenderung versucht, und nur über die Tragweite der Aenderung hatte man sich nicht einigen können[40]. Die erste Kammer wollte, falls am Schluß des Budgetjahres der neue Etat noch nicht fertig sei, den bisherigen Etat auf höchstens noch 12 Monate in Kraft bleiben lassen, die zweite Kammer dagegen wollte der Regierung das Recht, die bisherigen Steuern und Abgaben fortzuerheben, nur für den Fall konzedieren, daß die beiden Kammern unter sich nicht einig werden könnten.

Dies waren die beiden Umänderungsvorschläge. Da aber keine Kammer nachgeben wollte, trat keiner von ihnen in Kraft, sondern es verblieb bei dem alten § 108.

Dieser war den Konstitutionellen tatsächlich ein Dorn im Auge. Mit Beendigung des Revisionswerks erlahmten ihre Anstrengungen nicht. David Hansemann hegte auch weiterhin die Hoffnung gegen Bewilligung einer aristokratischen ersten Kammer Aufhebung des § 108 und Beschränkung des Königlichen Verordnungsrechts einzuhandeln[41]. Da die Minister sich spröde verhielten, wendete er sich an die Kamarilla — „Es wird eine traurige antimonarchische Ver-

---

38. Rönne, Staatsrecht I 401.
39. Leop. I 398.
40. Rönne 186, Brandenburg, Camphausen 266.
41. Bergengrün 623.

fassung werden", klagte er in einem Brief vom 5. Januar[42] an Rauch. Seine Hoffnungen auf ein derartiges Tauschgeschäft hatten ihn noch nicht verlassen. Ja, er riet sogar dem König, die Vereidigung zu verweigern, nur um die Minister zu einer neuen Aktion willfährig zu machen[43].

Hansemann war nicht der einzige Liberale, der solch einen Tausch zwischen Oberhaus und § 108 erstrebte. Die Konstitutionelle Zeitung erklärte schon am 7. Januar, in dem Blatt, das die Minister vorfanden, ehe sie in den Ministerrat gingen, daß ohne entschiedene Konzessionen in bezug auf das Neubewilligungsrecht an eine Bewilligung der Pairie nicht zu denken sei.

Dies war die allgemeine, den Ministern natürlich bekannte Stimmung der gemäßigten Liberalen, ohne die in der zweiten Kammer keine Mehrheit möglich war. Als die Minister an Einbringen der Propositionen dachten, mußten sie sich deshalb natürlich sogleich fragen, ob eine Konzession in bezug auf § 108 möglich sei. Und die Entscheidung mußte bejahend sein nach ihrer bisherigen Haltung. Schon Ende Oktober 1849 war über diese Frage[44] im Schoße des Ministeriums ein schwerer Zwist ausgebrochen. Und auch Manteuffel, der damals noch für den Artikel gewesen war, trat immer mehr auf die Gegenseite. Ende Dezember hatte der General von Gerlach ihn schon dringend im Verdacht[45], daß er an ein Aufgeben dieser Bestimmung denke.

Wenn wir uns also diese ganze Entwicklung ansehen, so ist es kein Wunder, daß man am 7. Januar dahin gelangt war, daß Niebuhr dem König mit gutem Grund rapportieren konnte[46], das Ministerium denke an ein Verhandeln über § 108.

---

42. Leop. I 404; Bergengrün 625.
43. Wagener, Politik Fr. Wilhelm des Vierten S. 54.
44. Leop. I 378, 379.
45. Leop. I 397, 398.
46. Leop. I 404.

Noch eine vierte gleich schlimme Nachricht hatte der Unglücksbote dem König zu hinterbringen. Nämlich, das Ministerium denke sogar auch an ein Verhandeln „über den Königlichen Eid".

Auch diese Behauptung bedarf der Erklärung. Wie wir oben erwähnten, hat Kleist-Retzow dem König das Einbringen dieser Propositionen vorgeschlagen, und zwar als conditio sine qua non der Vereidigung. Der König sah sie ebenfalls als ein Ultimatum an[47], als eine widerspruchslos und ohne Einschränkung zu erfüllende Forderung, vor deren Befriedigung an einen Eid nicht zu denken sein sollte. Anders die Minister. Sie hielten den Königlichen Verfassungseid für unbedingt erforderlich und unablehnbar[48]; für unvermeidlich, selbst wenn die Propositionen abgelehnt würden. In dieser Hinsicht wenigstens, in der Auffassung des Eides als einer selbstverständlichen Pflicht des Königs, dachte Brandenburg[49] und wohl auch seine Kollegen „ganz konstitutionell". Dies schloß natürlich nicht aus, daß sie die Verfassung möglichst im königlichen Interesse zu gestalten suchten, aber an das Gelingen ihrer Gestaltungsversuche sollte das Beschwören der Konstitution nicht geknüpft werden. Sie waren zufrieden, wenn von den Propositionen nur einige Annahme fanden. Sie wollten also mit der Frage der Vereidigung einige Vorteile einhandeln — soviel konnte auch ohne Druck die Gunst der Lage ihnen bringen — aber nicht die Liberalen, deren Hilfe man nicht entbehren konnte, zu bedingungsloser Kapitulation in diesen Punkten zwingen. Deshalb waren sie gegen ein Ultimatum.

Diese vier Nachrichten nun, die Desavouierung Kleists, das Schwanken über Aufrechterhaltung des § 108, die Ablehnung jener vier vom König noch gewünschten Propositionen und die Ablehnung der Botschaft als Ultimatum,

---

47. Petersdorff, Kleist 165.
48. Leop. I 393, 410.
49. Leop. I 405, 392.

überbrachte Niebuhr dem König zur gleichen Zeit. Dies war zuviel für den König. Unter dem Eindruck dieser Nachrichten beschloß er die Entlassung der Minister.

Schon längere Zeit bestand zwischen ihnen und der Kamarilla, mehr noch als dem König selbst, ein gespanntes Verhältnis. Wir sahen, daß ersterer die deutsche Politik, die Wirtschafts- und Steuergesetzgebung und die verfassungsrechtliche Haltung der Minister gleich unangenehm waren, — ist doch von wohlunterrichteten Zeitgenossen sogar behauptet worden, daß die Gerlachsche Gruppe den ganzen Streit um die Botschaft nur angefangen habe[50], um das Ministerium zu stürzen. Zwischen letzterem und dem König war der Zwiespalt weniger schwer. Die deutsche Politik Brandenburgs unterstützte er aus Ueberzeugung, die Wirtschaftsgesetze waren ihm kaum sehr wichtig: aber auf verfassungsrechtlichem Gebiet bestand über das Tempo der Rückwärtsrevidierung die stärkste Differenz. Dazu kamen eine Reihe Gravamina mehr persönlicher Art[51]. Vergebens hatte der König versucht, bei Brandenburg die Entlassung des Kriegsministers Strotha zu erlangen. Nur mit Mühe war ferner erreicht worden, daß sich die Minister wöchentlich zu einem Thronrat bequemten, wodurch der König stärkeren Einfluß auf die Geschäfte erlangen zu können glaubte. Im Gegensatz aber zu der Kamarilla hatte der König bis zum 7. Januar 1850 nicht an eine Verabschiedung der Minister gedacht[52]. Trotz allem war er den „Novembermännern", wie sie teils ingrimmig, teils bewundernd genannt wurden, von Herzen gewogen. Für ihre Widerspenstigkeit gegen seine Wünsche machte er sie nicht verantwortlich. Hierfür machte er die liberale Doktrin der Ministerverantwortlichkeit verantwortlich. Aber diese Bestimmung wollte er ja aus der Verfassung ausmerzen, und auch so schon

---

50. Abeken, Aus einem schlichten Leben, S. 198.
51. Leop. I 382, 384, 385, 391.
52. Leop. I 395.

glaubte er die Minister doch schließlich stets nötigen zu können, seinen Willen zu tun[53].

Dagegen hatte die Kamarilla im Dezember doch schon ernsthafter an einen Ministerwechsel gedacht. Schon am Anfang dieses Monats meinte Ludwig von Gerlach, daß man ein neues Ministerium vorbereiten müsse. Während er aber anscheinend mehr an eine Umbildung des alten dachte, erwog sein Bruder[54] schon ganz ernsthaft die Chancen einer völligen Neubildung. Für ein Ministerium Ludwig Gerlach glaubte er freilich nie die Zustimmung seines königlichen Herrn erlangen zu können. Er dachte darum an ein Ministerium Arnim-Boytzenburg, wenn auch der König dann nicht viel „besser dran sein" werde.

Jedoch war die Möglichkeit einer Ministerkrise im Dezember kaum sehr ernst zu nehmen, wenn auch die Zeitungen gar viel[55] darüber zu berichten hatten. Ganz anders dagegen war es am 7. Januar. Jetzt rief der Bericht von Niebuhr beim König eine derartige Empörung über seine augenblicklichen Minister hervor, daß noch am selben Tag Rauch zu dem General von Stockhausen geschickt wurde, um mit ihm über Bildung eines neuen Ministeriums zu sprechen, nachdem König und Königin beide[56] sich gegen ein Ministerium Rauch ausgesprochen hatten.

Rauch hatte jedoch den Auftrag erhalten, zunächst an dem Ministerrat, der an eben diesem Morgen über die durch Kleists Eingreifen geschaffene Lage beriet, teilzunehmen und die Minister, wenn möglich, für die königlichen Wünsche zu gewinnen. Deren Situation war die denkbar Schwierigste. Als im Herbst 1849 die Verhandlungen über die erste Kammer schwebten, hatte Manteuffel in der Kommission der zweiten Kammer offiziell erklärt, daß ein hier bestehen-

53. Leop. I 395, 400.
54. I 386, 387.
55. K.-Z. 1. 1. 1850, Konst. Zeit. 1850 Nr. 7.
56. Leop. I 404.

bleibendes Provisorium kein Hemmnis für den Abschluß der Verfassung bilden werde[57]. Als die Regierung die ursprüngliche Fassung der Proposition über die erste Kammer ausarbeitete, blieben wenigstens die Grundzüge der bisherigen Formation gewahrt. Ganz anders aber wahr es mit dem Vorschlag des Königs. Hierdurch wurde eine Pairie geschaffen, eine ständische Institution, worin der der Masse des Volks verhaßteste Stand, die Großgrundbesitzer, das heißt der Adel, die ausschlaggebende Stellung haben sollte. Das Ministerium sah ein, daß hierfür nie eine Kammermehrheit zu erzielen sein werde. Dann blieb das Provisorium bestehen. Für den König wäre dies ein hocherwünschter Grund geworden, die Ablegung des Verfassungseides zu verweigern. In diesem Fall wären die Minister aber Lügen gestraft worden und hätten allen politischen Kredit verloren.

War also für die Minister das Scheitern des Verfassungswerkes wegen der Pairiefrage persönlich ein Schimpf, so mußte es ihnen auch im deutschnationalen Interesse als ein furchtbares Unglück erscheinen. Deshalb bemühten sie sich als ehrliche Makler von den Forderungen des Königs so viel abzuhandeln, daß sie den Liberalen schließlich annehmbar wurden.

Und dies gelang ihnen[58]. „Die Wahlkörper großer Landbesitzer“ fielen. Statt dessen wurde den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern jeder Provinz das Recht erteilt, „antheilig“ die entsprechende Zahl von den 60 Mitgliedern dieser Kategorie zu wählen. Der Unterschied der beiden Formulierungen ist größer, als er auf den ersten Blick scheinen will. Friedrich Wilhelm beabsichtigte offenbar das Recht der Wahl den Inhabern des größten Grundbesitzes zu übertragen. Durch die vom Ministerium durchgesetzte Umänderung erhielten aber die höchstbesteuerten Grund-

---

57. Sten. Ber. der 2. Kammer, Bd. IV, S. 2089.
58. Leop. I 404.

besitzer das Recht, gleichgültig, ob sie ihr Vermögen völlig in Grundbesitz angelegt hatten, oder auch nur durch den Besitz eines Ackers oder eines Bauplatzes sich als „Grundbesitzer“ legitimierten. Durch diese Aenderung wurde also auch wohlhabenden Bürgern die Aussicht erweckt, sich an der Wahl zur ersten Kammer beteiligen zu dürfen. So wurde die Proposition den Liberalen annehmbarer. Ferner wurde die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder auf ein Minimum beschränkt. Dies alles gelang ihnen bei dem König am Nachmittag des 7. durchzusetzen. Dafür erfüllten sie aber auch dem König einen Herzenswunsch. Das Recht der königlichen Prinzen auf einen Sitz in der ersten Kammer wurde an die Erlaubnis des Königs geknüpft. So verliefen die Verhandlungen ganz zufriedenstellend, zumal da über die schwierigsten Fragen, ob die Botschaft als Ultimatum gelten sollte, überhaupt nicht gesprochen worden war.

Nach vielen vergeblichen Bemühungen wurde so endlich die Botschaft fertiggestellt. In ihr lautete die achte Proposition:

Die erste Kammer besteht:

1. aus den großjährigen Königlichen Prinzen, insoweit der König sie auffordert in der Kammer Sitz zu nehmen;
2. aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Häuser in Preußen und den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linearfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird; in dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist;
3. aus Mitgliedern, welche der König durch Verordnung auf Lebenszeit ernennt; ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu in 1 und 2 genannten Mitglieder nicht überschreiten;



4. aus 60 Mitgliedern, welche antheilig von den 200 höchstbesteuerten Grundbesitzern in jeder Provinz durch direkte Wahl, nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;
5. aus 30 Mitgliedern, welche von den Gemeinde-Vorständen (Magistraten) der größeren Städte nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden;
6. aus 6 Mitgliedern, deren eines von jeder der 6 Landes-Universitäten durch die ordentlichen Professoren gewählt wird. Die Gesamtzahl der zu 2 bis 6 bezeichneten Mitglieder der Ersten Kammer darf die Zahl 200 nicht überschreiten.

Viel Mühe hat wahrscheinlich noch der Wortlaut der Botschaft Manteuffel gemacht. Denn nach dem Willen des Ministeriums durften hier nicht die Propositionen als unabweisbare Bedingungen der Vereidigung hingestellt werden, anderseits jedoch mußten sie mit dem größtmöglichen Ernst den Kammern anempfohlen werden, da ohne einen gewissen Druck die einfache, völlige Ablehnung durch die Majorität der zweiten Kammer wohl das Selbstverständliche gewesen wäre. So ist sie denn auch ein Meisterwerk diplomatischer Fassung[59], über deren Sinn sich alsbald in den Zeitungen eine wütende Fehde erheben konnte.

Die Kreuzzeitung begrüßte natürlich die Vorlage auf das Freudigste. „Durch die dicke Luft der Kammern, so schrieb sie, weht ein frischer Hauch, leuchtet ein heller Strahl[60]." Es sei allerdings hohe Zeit gewesen, daß die Minister an „ihrem bisher verwahrlosten Adoptivkinde die Flecken der Geburt und die Züge seiner natürlichen Eltern"[61] austilgten. Auch der Prinz von Preußen schrieb freudig den

59. Die Botschaft bei Mant. I 154. Die Propositionen. Sten. Ber. der 2. Kammer Bd. IV S. 1875 u. 2159.

60. K.-Z. 10. 1. 50.

61. K.-Z. 11. 1. 50.

Ministern, ihm sei ein wahrer Stein vom Herzen gefallen[62]: „Gott segne es an Ihnen allen!"

Das Kommen dieser Botschaft war kein Geheimnis gewesen. Die Konstitutionelle Zeitung hatte schon am 2. Januar davon zu berichten gewußt. Aber sie erregte doch, als sie nun am 9. veröffentlicht wurde, bei ihr „peinliche Ueberraschung"[63]. Der ganze Ideengang des Landes, die Ueberzeugungen wie Gefühle der konservativsten Männer seien dagegen. Beweglich malte sie aus, wie furchtbar der Verlust sein werde, den hierdurch Preußens Ansehen im übrigen Deutschland erleiden werde. Die bisherige konstitutionelle Haltung der Minister sei Preußens beste Stärke gewesen[64]: „Wie könnt Ihr schwanken zwischen Oesterreich und Preußen, da doch Oesterreichs Konstitution ein totes Blatt Papier ist, Preußen aber eben im Begriff seine Verfassung ernstlich in das Leben zu rufen, sagen die sächsischen, thüringischen, süddeutschen Konstitutionellen. Ueberwunden von der Macht der Thatsachen steht Oestreich schon deutlich genug von seinem Einspruch gegen den deutschen Bundesstaat ab, erkennt England in dem konstitutionellen Preußen seinen natürlichen Bundesgenossen, bietet Frankreich einem mächtigen Preußen schüchtern die Hand." Während die radikalen Zeitungen höhnend, oder mit gemachtem Gleichmut dem Streit zuschauten[65], — ob angesichts dieser Botschaft noch jemand blind genug sei, anzunehmen, daß auf dem Weg der parlamentarischen Debatte etwas der Freiheit und dem Volksglück Ersprießliches zu erreichen sei? — bemühten sich die rechtsliberalen Blätter ernstlich, aus dem Wortlaut der Botschaft heraus zu beweisen, daß diese kein Ultimatum sei[66].

---

62. Mant. I 154.
63. Konst. Zeit. 1850, Nr. 16, 10. 1. 50.
64. Konst. Zeit. Nr. 22, 14. 1. 50.
65. Vergl. die Preßurteile in der Konst. Zeitung 1850 Nr. 28.
66. Konst. Zeit. Nr. 16; Köln. Zeit. Nr. 9 u. 10,

Wie wir gesehen haben, war eben dies die Frage, über die es zwischen dem König und den Ministern zu keiner Einigung gekommen war, die nicht am Wenigsten dazu beigetragen hatte, daß sich der König zu dem Suchen nach einem neuen Ministerium entschloß.

Nachdem die Kamarilla am Morgen des 7. Januar zuerst an Rauch gedacht hatte, faßte man jetzt Stockhausen in das Auge. Friedrich Wilhelm hatte offenbar einen Widerwillen dagegen, das Ministerium aus der extremsten Rechten zu nehmen[67]. Und allerdings, seine bisherige, wesentlich von Radowitz inspirierte deutsche Politik hätte er fallen lassen müssen. Stockhausen aber teilte durchaus diese Abneigung des Königs gegen ein Ministerium der Gerlachianer, der „Pietisten". Die Kamarilla hatte sich nun mit der Hoffnung getragen, die Rechte des alten Ministeriums erhalten zu können und durch Männer aus ihrer Mitte die scheidenden liberaleren Minister zu ersetzen. Zu dieser Konzession glaubte sie den König trotz seiner Abneigung gegen die Kreuzzeitungspartei gewinnen zu können.

Stockhausen hielt aber überhaupt jede augenblickliche Veränderung des Ministeriums[68], zumal durch den Eintritt von Ludwig von Gerlach oder Kleist für unmöglich. Immerhin erteilte er Rauch keine direkt ablehnende Antwort, er bat sich Bedenkzeit aus. Nachdem er aber in schlafloser Nacht sich vergebens an der unmöglichen Aufgabe versucht hatte, Ministerkandidaten zu finden, die weiter rechts ständen als das bisherige Ministerium, aber nicht so weit, wie die Kreuzzeitungspartei[69], mußte er doch endgültig ablehnen. Witzleben und Bonin waren die einzigen Männer gewesen, an die schließlich seiner Meinung nach hätte gedacht werden können.

Ganz dieselbe Schwierigkeit stellte sich Gerlach ent-

67. Leop. I 386, 404.
68. Leop. I 405.
69. Leop. I 406.

gegen, als er selbst eine neue Liste von Ministern aufzustellen versuchte. Auch er mußte bemerken, daß man „wie ein Esel zwischen zwei Heuhaufen", so hier zwischen rechts und links stehe, und „entschiedenen Mangel in der Mitte" leide.

Bitter schalt er darüber[70], daß man nicht den Mut habe, nach rechts oder links zu greifen; und wenn er am selben Tag, dem 8. Januar, einen trotz ausdrücklichen Verbotes des Königs wiederholten Versuch machte, diesen gegen die deutsche Politik seiner Minister aufzuhetzen[71], so darf man vielleicht die Vermutung hegen, daß er damit einen Hauptgrund gegen ein Ministerium der Kamarilla aus dem Wege schaffen wollte. Aber in der folgenden Nacht wurde ihm klar[72], daß alles dies leere Projekte seien, daß nach dem Ministerium Brandenburg nur noch ein Ministerium Arnim-Boytzenburg möglich sein werde. Und dabei habe weder der König oder das Land was gewonnen. Dies sei das einzige Ministerium, das ohne Aufgabe des jetzigen Systems möglich sei, sonst müsse man zu der Kreuzzeitungspartei oder zu Camphausen-Beckerath gehen, und auch von ersterer will Gerlach seltsamer Weise nichts wissen. Er mag wohl dabei an den Widerwillen des Königs gedacht haben, und an die Schwierigkeiten, die eine völlige Umänderung der bisherigen deutschen Politik bereiten werde. Aus diesen Erwägungen heraus entschied er sich schließlich für Aufrechterhalten des Ministeriums Brandenburg.

Unter den übrigen Extremkonservativen fand dagegen der Gedanke an ein Ministerium Rauch viel Anklang[73]. Stolberg war ebensosehr hierfür wie Bismarck. Auch Rauch selbst faßte diese Eventualität ernstlich in das Auge. Schon wurden ihm einzelne Männer für sein Ministerium vor-

---

70. Ludw. II 89.
71. Leop. I 405.
72. Leop. I 405, 406.
73. Leop. I 406.

geschlagen[74]; so empfahl ihm Edwin Manteuffel seinen Freund Leopold Ranke. Aber die Bedenken waren so stark, daß offenbar die Angelegenheit nicht vom Fleck kam, bis sich plötzlich ganz unerwartet ein äußerst wertvoller Bundesgenosse einfand.

Es war der Minister des Inneren Otto von Manteuffel.

Die überraschende Wendung kam durch einen Streit, der sich im Schoße des Ministeriums über die Frage entsponnen hatte, ob die Botschaft als Ultimatum betrachtet werden sollte. Wir erwähnten, daß die gemäßigt-liberalen Zeitungen aus dem Wortlaut der Botschaft heraus zu beweisen gesucht hatten, daß ihre Annahme nicht als unumgehbare Vorbedingung der Vereidigung gelten sollte. Darauf hatte am 11. die „Deutsche Reform", das offiziöse Blatt der Regierung, mit einem energischen Dementi geantwortet, das sehr wahrscheinlich von Manteuffel stammte[75]. Hierin wurde mit dürren Worten erklärt, daß die Minister mit der Botschaft stehen oder fallen würden, daß der Ablehnung der Anträge in ihren wichtigen Punkten unverzüglich der Rücktritt des Ministeriums folgen werde[76]. Die gleiche Erklärung[77], daß die Annahme der Propositionen Kabinettsfrage sei, gab Manteuffel auch in einem Brief an den Abgeordneten Hesse ab.

Erstaunt fragen wir uns, wie Manteuffel zu dieser Sinnesänderung gekommen ist, denn am 6. Januar war er noch gegen ein Ultimatum gewesen[78]. Und weiterhin müssen wir festzustellen suchen, ob das Ministerium seine neue Haltung teilte. Letzteres ist sicher nicht der Fall. Am 10. Januar erhielt der König von Brandenburg einen Brief, nach dem das Ministerium „der Opposition gegenüber an Nachgeben

74. Leop. I 405.

75. Leop. I 409.

76. Deutsche Reform Nr. 693, 695, 10. u. 11. 1. 50.

77. Konst. Zeitung Nr. 20, 12. 1. 50; Köln. Zeitung Nr. 12 Blatt 2.

78. Petersdorff, Kleist 165

dachte"[79]. Und in einem Konseil am folgenden Tage fand sich gegen die Behandlung der Botschaft als unumgängliche Mindestforderung eine heftige Gegnerschaft. Vor allem der linke Flügel des Ministeriums opponierte: Strotha und Ladenberg, wobei ersterer so weit ging zu behaupten[80], man habe ihn düpiert, indem man der Botschaft diesen neuen Sinn gab.

Hiernach ist es gewiß, daß nicht alle Minister hinter jenen offiziösen Erklärungen Manteuffels standen. Das Ministerium dachte nicht daran, die Gesamtforderung der Botschaft als conditio sine qua non hinzustellen. Nur eine En-bloc-Ablehnung[81], wie sie in liberalen Kreisen erwogen wurde, wollte man sich nicht gefallen lassen. Insoweit, aber auch nur insoweit[82] machten sie bei ihrer Beratung am 11. Januar die Botschaft zur Kabinettsfrage. Diese Erklärung gab nun Brandenburg in der Verfassungskommission ab[83]; zugleich erklärte er sich demzufolge denn auch zu Verhandlungen über eine Modifikation der einzelnen Propositionen bereit. Zur gleichen Zeit wußte auch die Spenersche Zeitung aus offenbar hochoffiziöser Quelle zu berichten, das Ministerium werde nur zurücktreten, wenn überhaupt keine Revision zustande komme.

Dies war alles gewesen, was das Ministerium in dem Thronrat vom 12. Januar dem König zu gewähren bereit war. Weitergehende Forderungen, daß das Ministerium die Kammern auflöse, falls diese nicht nachgeben wollten, wurden abgelehnt. Es sei der Ehre des Ministeriums zuwider[84], da sie selbst zu dem Provisorium in der Pairiefrage geraten hätten, daß sie jetzt deshalb die Kammern auflösten, weil diese an dem früheren Rat des Ministeriums festhielten.

---

79. Leop. I 406.
80. Leop. I 407.
81. Köln. Zeit. 1850 Nr. 24 I.
82. Leop. I 407.
83. Konst. Zeit. Nr. 22, 14. 1. 50.
84. Leop. I 408, 409, 410.

Hiermit hatten der König und Manteuffel eine schwere Niederlage erlitten. Ersterer nahm sie leicht hin. Dadurch, daß die Minister ihre volle Autorität wenigstens nunmehr gegen völlige Ablehnung der Botschaft einsetzten, hatte er einen ersten Erfolg errungen. Und er konnte bei den Verhandlungen[85] über eine Modifikation wohl auf weitere rechnen. Anders war es mit Manteuffel. Durch die Zurückweisung seiner offiziösen Erklärungen war seine Niederlage öffentlich geworden. Aber noch fühlte er sich nicht ohnmächtig. Strengte doch die Kamarilla alle Kräfte an, ein neues Ministerium zustande zu bringen. Konnte er nicht, indem er sich mit ihr verbündete, seine liberalen Kollegen „loswerden" und mit den Rechtskonservativen wie Kleist und Witzleben ein neues Kabinett bilden[86], in dem er der leitende Geist war? Wir wissen nicht, wie lange Manteuffel schon diesen Plan verfolgt hat. Vielleicht gibt er erst den Schlüssel zu seinem Verhalten, als ihm Kleist am Morgen des 6. sein Vorhaben kund tat. Vielleicht erklärt er auch sein plötzliches Eintreten für ein Behandeln der Botschaft als kategorisches Gebot, an dem nichts abgehandelt werden könne, vielleicht auch so nur wird die merkwürdige Doppeldeutigkeit des Wortlauts der Botschaft verständlich.

Doch dies alles sind höchstens Wahrscheinlichkeiten. Sichere Beweise für seinen Kampf gegen seine Kollegen finden sich erst vom 11. Januar an, an welchem Tag er sich den beiden Gerlachs anvertraute[87]. Hier riet er, daß der König nicht die Erhaltung des ganzen Ministeriums erstreben sollte, falls es zu einer Krisis komme, sondern dann versuchen, mit den Ministern einzeln zu verhandeln. Auf solche Weise hoffte Manteuffel eine Umbildung des Kabinetts zu erreichen. Er selbst werde den König nicht verlassen — mit diesen

85. Leop. I 408.
86. Leop. I 407.
87. Leop. I 409; Ludw. II 89.

Worten bot er dem König seine Hilfe im Kampfe gegen seine Kollegen an.

Bei dem König und der Kamarilla rief diese Nachricht begreiflicherweise große Freude hervor. Nun war ihnen die größte Besorgnis genommen, die bisher ihr Vorgehen gegen Brandenburg gehemmt hatte[88], ich meine die Befürchtung, keinen passenden Nachfolger finden zu können. Jetzt wurde rasches und energisches Handeln beschlossen. Ganz nach Manteuffels Rat sollte mit den Ministern einzeln verhandelt werden, und zwar wollte Rauch, der Unterhändler, Brandenburg ein Ultimatum stellen[89] Fiel, wie erwartet wurde, die Antwort ablehnend aus, so sollte Rauch sofort weiter mit Manteuffel und auf des Königs besonderen Wunsch auch mit Ladenberg über ein neues Ministerium sprechen. Auch eine neue Kandidatenliste wurde hier schon aufgestellt. Man rechnete darauf, mehrere der alten Minister in ihrem Amt halten zu können. Sicher erwartete Gerlach nur den Rücktritt von Strotha und Rabe[90], an deren Stelle Stockhausen und Witzleben treten sollten. Doch bevor diese Verhandlungen stattfanden, war schon wieder eine große Veränderung der ganzen Lage eingetreten.

Kapitel 3.

Die Transaktion Camphausen.

Wir erwähnten, daß am 12. Januar ein Thronrat sattfand, in welchem das Ministerium dem König gegenüber seinen Beschluß, über eine Modifikation der Propositionen zu verhandeln, aufrecht erhielt. Von dem Konseil begaben[1] sich nun einige Minister in die Verfassungskommission der

88. Leop. I 407.
89. Leop. I 408.
90. Leop. I 409.
1. Köln. Zeit. Nr. 14, 16. 1. 1850.

ersten Kammer. Hier stellte ihnen Camphausen die Frage, ob sie bereit wären, für Zustimmung der Liberalen zu der Botschaft in dem Streit um § 108 den Liberalen Konzessionen zu machen. Es war wieder die alte Forderung der Liberalen. Schon früher hatten die Zeitungen[2] erklärt, daß die Liberalen sogar für En-bloc-Annahme der Propositionen wären, wenn die Regierung zum Entgelte dafür einen sicheren Rechtsboden in der Steuerbewilligungsfrage schaffen wolle.

Nun zeigte sich in der Antwort, die Manteuffel Camphausen gab, daß eine Konzession in dem Steuerbewilligungsrecht im Thronrat in Aussicht genommen war. Das Ministerium hatte früher gehofft, leichteren Kaufes davon zu kommen, und hatte der zweiten Kammer nur das Vorrecht eingeräumt, das Budget stets zuerst zu beraten. Jetzt sahen die Minister, daß sie den konstitutionellen Forderungen weiter entgegenkommen müßten, und so fiel denn Manteuffels Antwort nicht ablehnend aus. Eine derartige Konzession werde große Schwierigkeiten bereiten, indessen würde das Ministerium jeden Vorschlag gern prüfen[3].

Dieser Antwort gemäß arbeitete Camphausen ein großes Amendement aus, das die Zeitungen am 14. im Wortlaut verkündeten. Hiernach lautete es:

I. Zu Artikel 100 (99) Zusatz:
Für Steuern und Abgaben, welche durch besondere Gesetze auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angeordnet sind, bilden diese Gesetze unbeschadet der Aufnahme der Steuern in den Staatshaushaltsetat den Erhebungstitel.

II. Zu Artikel 109 (108) Zusatz:
Steuern und Abgaben, welche bis zum Schluß des Jahres 1851 nicht durch neue Gesetze auf bestimmte oder unbestimmte Dauer angeordnet sind, bedürfen

2. Köln. Zeit. 1850 Nr. 11. 12. 1. 50; Konst. Zeit, Nr, 10, 7. 1. 50 u. oft.

3. Köln. Zeit. 1850 Nr. 14.

vor Ablauf des Jahres 1852 der Erneuerung durch ein besonderes Gesetz.

III. In Artikel 64:
Statt „Finanzgesetzentwürfe“ (welche zuerst an die zweite Kammer zu bringen sind) zu setzen „Steuergesetzentwürfe und Staatshaushaltungsetats“.

IV. Am Schluß dieses Artikels Zusatz:
und von der ersten (Kammer) im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Die Aufnahme dieses Amendements war sehr verschieden. Das Ministerium trat mit aller Energie dafür ein. Brandenburg erklärte, er werde nur bleiben, wenn die Kammern die Propositionen „pure“[4] oder mit einer Konzession in bezug auf § 108 annähmen. Dieses Recht der Steuerbewilligung für das Jahr 1852 könne man ihnen ruhig konzedieren, das sei wegen des lange hinausgerückten Zeitpunktes unbedenklich. Im übrigen meinte er mit Ruhe[5]: „Kammern, welche die Steuern verweigern, werden von den Berliner Gassenjungen besiegt werden.“ Er machte also diese Konzession, weil er nicht an ihre sachliche Bedeutung glaubte und die Hoffnung hegte, bis 1852 eventuell diese Bestimmungen immer noch revidieren zu können.

Die gleiche Haltung aber nahm Manteuffel ein. Schon Ende 1849 war er in dem Verdacht gewesen[6], er wolle § 108 aufgeben, da er bei Bestand des § 98 (des jährlichen Budgetbewilligungsrechtes) doch keinen Sinn und Bedeutung habe. Dann hatte wahrscheinlich er am 6. Januar in die Verhandlungen den Gedanken einer Konzession in bezug auf § 108 geworfen und bei Entstehen des Amendements Camphausen war er wiederum im Spiel gewesen. Ehe Camphausen jene Anfrage an die Kommission gestellt hatte,

4. Leop. I 409.
5. Leop. I 415.
6. Leop. I 397, 398.

war er bei Manteuffel gewesen, und wohl gerade die schwarze Schilderung der Lage, die der Minister ihm gab, hat ihn zu diesem Vermittlungsversuch getrieben[7]. Ja, wir dürfen doch wohl für sicher halten, daß er sich mit Manteuffel auch über die Grundzüge seiner Transaktion damals schon in Einvernehmen gesetzt hat.

Als daher Rauch mit ihm die Verhandlungen über etwaige Neubildung des Ministeriums begann, nachdem ihm Brandenburg erklärt hatte[8], daß der König die Verfassung beschwören müsse, selbst wenn die Propositionen nicht angenommen würden, daß er selbst auf jeden Fall bei Verweigerung des Verfassungseides nicht bleiben könne, — als sich Rauch nach dieser durchaus ablehnenden Haltung Brandenburgs an Manteuffel wandte, wurde er auch hier abgewiesen. Der Minister verlangte, man solle dem Camphausenschen Amendement nachgeben. Da eine große Steuergesetzrevision geplant sei, werde die Kammer doch über die Steuern zu beschließen haben. Das ganze sei also nur ein Streit über die Form dieses Beschlusses.

Manteuffel ging aber weiter. Er verhielt sich auch dem Gedanken einer Umänderung des Ministeriums gegenüber gar nicht so sehr entgegenkommend. Auf jeden Fall lehnte er es ab[9], von den alten Ministern allein in ein neues Kabinett hinüberzugehen. Da er aber von den Ministern der am weitesten rechtsstehende war, bedeutete dies, daß er sich mit aller Energie dagegen wandte, das neue Ministerium nur aus der extremen Rechten zu nehmen. Dies gibt den Schlüssel zu seinem Verhalten. Manteuffel schreckte vor seinen neuen Verbündeten zurück. Jenseits der Ablehnung der Botschaft sehe er nur noch Staatsstreiche. Dazu aber seien die gegenwärtigen Minister nicht die Männer[10]. Ohne

7. Caspary. Camphausen 350.
8. Leop. I 409, 410.
9. Leop. I 410.
10. Ludw. II 89.

Budget und „Finanzbewilligungen“ könne man nicht regieren — diese Erklärungen gab er am selben Tag, dem 15. Januar, Ludwig von Gerlach, der ihn vergebens auf den „gegenwärtigen großen Wendepunkt der Politik“ aufmerksam machte, und ihm zeigte, welch günstiger Ausgangspunkt er sein könne für eine kräftige Reaktion in der deutschen Frage, der Wirtschaftsgesetzgebung usw.

Wenn sich also Manteuffel auch nicht völlig ablehnend gezeigt hatte — denn die Verhandlungen über Neubildung eines Ministeriums gingen weiter[11] —, so wollte er doch offenkundig erst den Verfassungskonflikt gelöst wissen, „aus dieser Schmiere heraus“[12] sein, ehe er ein neues Ministerium übernahm. In dem Eintreten für das Amendement Camphausen war also das Ministerium einig und entschlossen.

Auf der anderen Seite war aber der König gerade so entschlossen[13], diese Konzession auf keinen Fall zu gewähren. In dieser Hinsicht sprach er sich seinen Getreuen gegenüber sehr fest aus.

Wie jedoch sollte er diese Meinung seinen Ministern gegenüber vertreten, da diese ihm geschlossen gegenüberstanden und unersetzlich waren, so lange die Verhandlungen über ihre Nachfolger nicht zu Ende kommen wollten? Da griff, wie vorher bei dem Niebuhrschen Vorschlag, so auch hier wieder Prof. Stahl ein[14], und seine überlegene Sachkenntnis und ruhige Berechnung lieferten dem König die Waffen zu dem Kampf mit dem Ministerium. Ein Auflösen der Kammern, wie es früher der König gewollt hatte, hielt Stahl für unnütz. Dagegen sei ein Verweigern des Eides durchaus gerechtfertigt, solange eine definitive Kammer nicht zustande gekommen, das heißt, die Revision nicht vollendet sei. Es war ein klugersonnenes Manöver, das,

11. Leop. I 414.
12. Ludw. II 89.
13. Leop. I 409.
14. Leop. I 408, 411; Mant. I 155.

indem es den Widerstand des Königs in ganz legalen Bahnen vor sich gehen ließ, doch die stärkste Pression auf die Liberalen ausübte und ihnen das Gespenst eines absolutistischen Staatsstreiches täglich vor Augen führte. Eben der Schein von Mäßigung und innerer Berechtigung in der Handlungsweise des Königs mußte auch den Widerstand der Minister lahm legen: war doch der König zur Erfüllung jeder begründeten Forderung bereit, sollte er nach Stahls Rat doch sogar die revidierte Verfassung unbeschworen in Kraft treten lassen[15].

Seinem Rat gab der große Parteitheoretiker dadurch noch ein stärkeres Gewicht, daß er die Gefahren des Camphausenschen Amendements ganz maßlos übertrieb. Seine Verwirklichung werde viel schlimmer sein, als ein Aufgeben der königlichen Botschaft[16]; der König werde dann jährlich auf dem Trockenen stehen, von den Kammern ganz abhängig werden, ja er zog schon ein Ministerium Camphausen-Auerswald in Möglichkeit.

Und seine Parteigenossen bliesen in das gleiche Horn, um den König hier festzumachen. Sie erweckten in ihm die Vorstellung, daß es auf eine Ersetzung des monarchischen Regime durch das parlamentarische Regime hinauslaufe, daß der Krone kaum ein suspensives Veto übrig bleiben werde[17].

Diese Behauptungen der Konservativen, die sie dem König gegenüber in feierlicher Adresse aussprachen, sind so übertrieben, daß sie uns erst verständlich werden, wenn wir erfahren, daß diese Attacke wesentlich Hintergedanken bestimmten. Man konzentrierte den Angriff, der sich gegen Ministerium und Liberale überhaupt richtete, auf diesen

---

15. Anm. Diese Ergänzung der Gerlachschen Angaben I 408 durch I 411 wird man wohl wagen können.

16. Leop. I 408.

17. Ludw. II 90.

Punkt, weil man hier den König für beeinflussungsfähig[18], „verwundbar“ hielt. Diese Angriffe wurden immer maßloser. Wenn das Königtum sich selbst und das Land mit dem Steuerverweigerungsrechte blindlings in die Hände der Kammermajorität liefere[19], so könnten alle anderen Garantien dem Umsturz und der Entartung nicht wehren. Ja, die Kreuzzeitung verstieg sich zu der Behauptung, dann würden statt der Hohenzollern die Konstitutionellen den Staat regieren[20]. Die Minister wurden angedichtet:

Ihr habts gewagt,
Nun haltet Stand dem Toben.
Daß Ihrs gewagt,
Ist eine Tat von Oben[21].

Den Konstitutionellen aber wurde das Zeugnis ausgestellt, daß sie viel Ehrgeiz besäßen, viel Eitelkeit, aber wenig Vaterlandsliebe[22].

Wir werden diesem Urteil des in seiner Polemik gehässigsten aller damaligen Blätter nicht zustimmen. Das Amendement Camphausen gewährt nicht das Steuerverweigerungsrecht, das jedes Jahr drohend über der Regierung schwebt. In seinem ersten Teil konzediert es vielmehr, daß bei Steuern, die auf bestimmte Gesetze angeordnet sind, diese Gesetze trotz etwaiger Aufnahme der Steuern in den Etat den Erhebungstitel bilden. Und in seinem zweiten Teil war der Kammer nur das Recht gewährt, bis 1852 alle bestehenden Steuern in einer besonderen Gesetzesvorlage durchzuberaten und eventuell zu erneuern. Da aber sowieso eine Revision der Steuergesetzgebung im Gange war, wollte auch diese Bestimmung wenig besagen[23]. Der Unterschied

18. Leop. I 412.
19. K.-Z. 15. 1. 50.
20. K.-Z. 18. 1. 50.
20. K.-Z. 18. 1. 50.
21. K.-Z. 24. 1.
22. K.-Z. 17. 1.
23 Leop. I 410.

war ja allerdings der, daß bei Aenderung des § 108 die Regierung 1852 überhaupt kein Recht mehr hatte, Steuern zu erheben, falls die Revision scheiterte, während bei Bestehenbleiben dieser Verfassungsbestimmung die Regierung in diesem Fall eben die alten Steuern fort erhob.

War diese Konzession aber wirklich so gefährlich? Da die Steuern 1852 für längere, und zwar verschiedene Zeiträume festgesetzt werden sollten, wäre das Steuerverweigerungsrecht in vollem Umfang den Kammern späterhin nie wieder zu Teil geworden. Bis 1852 hatte die Kammer Bestand. Würde sie Mut und Stärke genug haben, es dann auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen, würde ihr Steuerverweigerungsbeschluß eventuell im Lande Widerhall finden? Der Zurückschauende wird gewiß Brandenburgs klarem Blick Bewunderung schenken, mit dem er diese Möglichkeit nicht nach formal logischen Gesichtspunkten beurteilte, sondern sie vielmehr einfach als Machtfrage erkannte. Dies war ganz gewiß das Richtige, ganz gewiß würden dann selbst die „Berliner Gassenjungen" die steuerverweigernde Kammer auseinanderjagen können. Aber die Camphausen und die anderen Konstitutionellen hatten sicherlich gar nicht die Absicht, das parlamentarische Regime in Preußen einzuführen. Sie wären glücklich gewesen, wenn den Kammern an der Aufstellung der Staatseinnahmen nur ein bescheidener Anteil verstattet wurde. Diese Verfassungsänderung hätte wohl kaum mehr Kämpfe hervorgerufen, wie jene andere Bestimmung, die vom rein formalen Standpunkt[24] aus unzweifelhaft der Regierung kein Recht zu irgendwelchen Ausgaben gibt, falls kein Etat zustande gekommen ist.

So waren die Bedenken des Königs sicherlich übertrieben. Aber die Konservativen hatten nun einmal sein Mißtrauen in dem empfindlichsten Punkt wachgerufen, näm-

24. Rönne, Staatsrecht Bd. 1 S. 401 ff.; Verfassung von 1850 § 99 u. 100.

lich in seinem Gefühl für die dynastische Macht, und so protestierte er gegen den Antrag und verlangte seine Modifikation.

Hiernach[25] sollte die Kammer nicht das Recht erhalten, die bestehenden, „vor dieser bigamen Ehe erzeugten" Steuern bis 1852 zu erneuern, sondern nur über die künftigen Steuern mitzureden. Diese Konzession wäre allerdings im Sinne des Königs und unbedenklich gewesen, ja sie hätte die Lage der Kammern sogar noch verschlechtert, indem die gegenwärtigen Zweifel über das Budgetrecht der Kammern nur zu ihren Ungunsten endgültig entschieden worden wären.

Camphausen hatte schon wegen seines Vermittlungsvorschlags manchen Tadel seiner liberalen Freunde hören müssen[26]. Der Preis, um den hier die Zustimmung zu einer Pairie verhandelt werden sollte, schien ihnen zu gering. Aber mit Recht konnte der wackere Rheinländer von sich sagen, es sei nicht das erste Mal, wo er aus höherer Rücksicht der öffentlichen Meinung trotze.

Indessen soweit konnte er doch nicht gehen, der Regierung zu ihren Forderungen noch einen neuen Vorteil obendrein zu gewähren, ohne irgendeine Entschädigung zu erlangen. Als ihm daher am 16. Manteuffel einen Brief des Königs brachte[27], dessen ablehnende Andeutungen der Minister sicher entsprechend kommentiert haben wird, da sah Camphausen, daß sein Vermittlungsversuch gescheitert sei. Er kannte ja noch von 1848 her den König genügend, um zu wissen, daß derartige königliche Ueberzeugungen nicht zu ändern seien[28], aber er folgte doch der Bitte der Minister, die auf eine Unterredung zwischen Camphausen und dem König ihre letzte Hoffnung setzten.

Nachdem Edwin von Manteuffel mit einer Unhöflichkeit,

---

25. Mant. I 155; Brandenburg 208.
26. Caspary 350.
27. Brandenburg 208.
28. Caspary 351; Brandenburg 209.

die deutlich die Erregung der konservativen Kreise zeigt, Camphausen den Eintritt hatte streitig machen wollen[29], gelangte dieser doch zum König. Die Unterredung war äußerlich sehr freundlich, aber sachlich eine völlige Abweisung des Vorschlags: Friedrich Wilhelm blieb dabei, daß die Kammer auf keinen Fall das Recht erhalten dürfe, die bestehenden Steuern bei der Revision aufzuheben. Hierauf konnte Camphausen nicht eingehen. Er wagte noch einen letzten Versuch. Die Konzessionen bei § 108 sollten ja nur eine Kompensation sein für Einwilligung der Kammern zu einer Pairie. Wenn nun die Proposition eines Oberhauses zurückgezogen wurde, dann war auch kein Grund mehr eine Entschädigung zu verlangen. So machte Camphausen dem König den Vorschlag, die Frage des Steuerbewilligungsrechtes und der Oberhausbildung gleichzeitig fallen zu lassen. Der König hielt sich aber an die Vorschläge Stahls und erklärte, in diesem Falle werde er die Verfassung unvereidigt publizieren lassen.

Camphausen[30] hatte noch nicht alle Hoffnung aufgegeben. Er hielt ein Nachgeben des Königs immer noch für möglich. Aber sein optimistischer Glaube wurde durch einen Brief des Königs vom 17. Januar vernichtet. Friedrich Wilhelm erklärte[31] seine Fassung des § 108 für eine conditio sine qua non. Und andrerseits versicherte er, daß er die Verfassung nicht beschwören werde, wenn „der dritte Teil ihres Herzorgans", die 1. Kammer natürlich, unrevidiert bleibe.

Nun war Camphausens Hoffnung „gestorben"[32]. Wohl versuchte er noch die Minister zu veranlassen, diese Ange-

---

29. Caspary 351; Leop. I 411; Mant. I 156; Brandenburg 210ff.; Petersdorff F. W. IV. S. 167.

30 Hiernach ist wohl des Königs Erzählung Leop. I 411 zu korrigieren.

31. Brandenburg 211.

32 Brandenburg 214; Leop. I 412.

legenheit in feierlichster Form zur Kabinettsfrage zu machen. Hatte doch am 16. Januar das offiziöse Blatt erklärt, daß die Regierung, wenn sie sich auch noch einige Garantien zusichern lassen müsse, doch den Geist des Antrags als einen gouvernementalen anerkennen müsse[33]. Und in einem offiziellen Promemoria waren sie noch viel energischer für Camphausen eingetreten. Doch jetzt verließen sie ihn. Sie waren wieder die gehorsamen Diener des Königs, wie dieser selbst triumphierend sagte[34]. Wir wissen nicht, was sie zu dieser Haltung bestimmte. War es zuviel „Portefeuilleneigung", wie Camphausen meinte[35]? War es die relative Berechtigung der Haltung des Königs? Oder setzten sie schon ihre Hoffnung auf einen friedlichen Ausgang des Streites durch ein Eingreifen von Radowitz? Wir wissen es nicht, aber es läßt sich doch vermuten, daß das letzte Moment das ausschlaggebende war.

Kapitel 4.

Das Eingreifen von Radowitz.

So war also der Camphausensche Vermittlungsversuch völlig gescheitert. Aber die offiziöse Presse[1] erklärte die Bereitwilligkeit des Ministeriums, jeden neuen Versuch nach Möglichkeit zu unterstützen. So hören wir[2] denn auch von Bemühungen des Präsidenten der zweiten Kammer, des Grafen Schwerin. Auch Kleist-Retzow wurde es Angst um die Folgen seines Tuns. Jetzt erschrak er doch vor den „unberechenbaren Folgen" eines Bruches mit den Kammern,

---

33. Deutsche Reform Nr. 703 16. 1. 50.
34. Leop. I 412.
35 Caspary 356.
1. Deutsche Reform Nr. 711.
2. Deutsche Reform Nr. 713 22. 1. 50.; Konst. Zeit. Nr. 38 23. 1. 50.

und meinte, daß die Bildung der ersten Kammer an sich garnicht so wichtig sei, deshalb wollte er[3] den liberalen Wünschen in bezug auf die Zahl der erblichen Oberhausmitglieder entgegenkommen.

Doch alle diese Pläne und Versuche waren ohne Wirkung. Der Fortgang der Ereignisse wurde durch Radowitz bestimmt. Am Nachmittag des 18. Januars[4] hatte er in Frankfurt eine Depesche erhalten, die ihn nach Berlin berief. Angeblich wegen der Mecklenburgischen Verfassungsfrage, die durch eine Interpellation gerade damals aktuell geworden war, tatsächlich aber wohl mehr wegen der preußischen von dem Ministerium zur Hilfe gerufen[5], war er am Abend des 20. Januar in Berlin eingetroffen, und sofort sollte seine energische und zielbewußte Art sich in der weiteren Entwicklung des Streites zeigen.

Radowitz war innerhalb der preußischen Regierung der bedeutendste Vorkämpfer einer deutsch-nationalen Politik, und damit war auch seine Stellung zum Liberalismus bestimmt. Er war auf ihn angewiesen. Gewiß, er selbst war konservativ, wenn ihn auch der alte Metternich ganz allgemein ennivré des idées de Francfort[6] genannt hatte. Aber seine deutschen Pläne machten ihn doch zum Gegner der Reaktion, wie sie in der Kreuzzeitung ihr seltsames Spiel trieb. Mit dem Talente des großen Redners, ein politisches Programm in ein allverständliches Schlagwort zusammenzupressen, hat er seine Haltung, zu den Problemen des inneren Staatslebens einmal in die Worte zusammengefaßt, man müsse aus der Revolution vorne und nicht hinten heraus[7]. Welchen Eindruck mußte nun auf ihn diese Krise in Berlin

3. Petersdorff, Kleist-Retzow 167.

4. Leop. I 413; Köln. Zeit. 1850 Nr. 19 II.

5. Ludw. II 92; Konst. Zeit. 1850 Nr. 34; Caspary 356; K.-Z. 1850 Nr. 18.

6. Leop. I 384.

7. Leop. I 377.

machen, auf wessen Seite mußten ihn seine politischen Pläne stellen? Die Entwicklung hatte dahin geführt, daß österreichische Blätter schon die Frage erörterten[8], ob die Aussicht auf ein Ministerium Gerlach und eine hierdurch hervorgerufene Revolution in Deutschland den österreichischen Interessen günstig sei.

Die Feinde einer Einigung Deutschlands unter preußischer Führung begnügten sich nicht mit dem rein theoretiechen Stellen solcher Fragen. Sie griffen selbst mit all ihrem Einfluß in die Krise ein, um ihren Wünschen zur Verwirklichung zu verhelfen. Bestimmt wissen wir dies von dem Führer der europäischen Reaktion[9], dem Zaren. Die deutsche Frage hatte den dreißigjährigen Bund zwischen Oesterreich und Preußen, und damit überhaupt die Allianz der konservativen Ostmächte zersprengt, welche Rußland die Führung der europäischen Mächte verschafft hatte, zugleich mit dauerndem Schutz gegen Liberale und Polen. Ein Wiederaufleben dieses alten Bundes war nur möglich, wenn Preußen sich wiederum mit der bescheidenen Stelle, die es in vormärzlicher Zeit in Deutschland eingenommen hatte, begnügte, sich wiederum unter das österreichische „Bundespräsidium" schickte. Eine derartige Politik durchzuführen hätte aber im Jahre 1850 höchstens die Gerlachsche Gruppe über sich gebracht. Dies bestimmte die Haltung des Zaren. Innere und auswärtige Politik sind eben unauslöslich verbunden. Nahm Friedrich Wilhelm aus Gründen innerer Politik, um seine Verfassungspläne durchzuführen, ein Ministerium Gerlach an, so bedeutete dies einen ungeheuren Umschwung der ganzen europäischen Konstellation. Deshalb arbeitete der russische Botschafter mit aller Kraft auf ein Ministerium der Kreuzzeitungspartei hin[10].

Ebendeshalb, um eine radikale Umkehr der auswärtigen

---

8. Nach Deutsche Reform Nr. 715; die Presse 1850 Nr. 14 u. 15.
9. Bernhardi, Unter Nikolaus I. S. 59 u. 60.
10. Bernhardi, Unter Nikolaus I. S. 59 u. 60.



Politik Preußens zu verhindern, mußte sich Radowitz als Hauptvertreter der antiösterreichischen Unionspolitik neben die Männer stellen, die den Verfassungsstreit friedlich beilegen wollten, die einen Konflikt und damit zugleich ein Konfliktsministerium Gerlach zu verhindern suchten — dies waren die Minister. Zwischen ihnen und dem König galt es zuerst Einigkeit über die parlamentarische Behandlung der Verfassungsfrage herzustellen, die Forderungen des Königs auf ein bescheidenes Maß herabzuschrauben, den parlamentarischen Einfluß des Ministeriums auf die so festgestellten Forderungen zu konzentrieren[11]. Nicht ohne Bewunderung sehen wir Radowitz hier vorgehen. Gleich am 22. Januar gelang es ihm, ein Kompromiß herzustellen. Der König begnügte sich — hierfür hatte ihn Radowitz schon am 21. gewonnen — damit, statt 15 nur vier Punkte durchzusetzen, und das Ministerium beschränkte seinen Entschluß, sich nicht völlige Ablehnung der Propositionen gefallen zu lassen, dahin, daß es die Annahme dieser vier zur Kabinettsfrage machte. Nur mit Mühe war es hierfür zu gewinnen gewesen. Die Minister mochten es wohl für unmöglich halten, die Kammern zu so großen Konzessionen zu bestimmen[12]. Auf jeden Fall hielten sie dann eine Einräumung in der Steuerfrage für notwendig. Deshalb gab es über § 108 noch eineinmal eine erregte Debatte. Leopold von Gerlach hörte durch die geschlossene Tür hindurch das heftige „Nein, Nein“ des Königs[13]. Friedrich Wilhelm behielt auch die Oberhand über die Minister. Fast will es scheinen, als ob sie wieder die Kabinettsfrage gestellt hätten, aber dadurch entwaffnet worden seien, daß Friedrich Wilhelm ruhig darauf einging[14]. Seitdem sie dies wüßten, seien sie um den Finger zu wickeln, sagte der Herrscher triumphierend. Aber hier-

11. Leop. I 413, 414.
12. Nat. Zeit. Nr. 37; Deutsche Reform 23. 1. 50.
13. Petersdorff, F. W. IV. S. 167.
14. Leop. I 414 und Petersdorff.

bei war doch wohl etwas Uebertreibung. Immerhin hatten sie zu den vier konzedierten Propositionen über erste Kammer, Fideikommisse, Hochverratsgericht und Gültigkeit der Ordonanzen für das Gericht nicht noch die fünfte[15] über Einteilung der Wahlbezirke der zweiten Kammer in Kreise und Städte hinzugefügt[16].

Wie aber waren die Liberalen für diese vier Punkte zu gewinnen, da doch eine Konzession in bezug auf § 108 ausgeschlossen war? Hier zeigte Radowitz seine höchste Meisterschaft, indem es ihm gelang, Arnim-Boytzenburg und Graf Schwerin zu einem Amendement zu bestimmen, das den Wünschen der Gemäßigtliberalen[17] genügend entgegenkam. Seine nähere Entstehungsgeschichte ist noch unbekannt; nur das wissen wir, daß schon am Abend des 23. Radowitz mit dem König von einem derartigen Vermittlungsversuch gesprochen hat, und daß der König sich hierfür gewinnen ließ[18]. Am 24. war das Amendement, unter dem als Antragsteller gleich hinter Arnim Schwerin genannt wurde, fertiggestellt. Sein Wortlaut ist:

Die erste Kammer besteht:

---

15. Petersdorff F. W. IV. 167.

16. Die Datierung dieser Ereignisse geht von der Voraussetzung aus, daß die Zeitungsnachricht über Ankunft von Radowitz am 20. richtig ist. Danach muß denn allerdings die Datierung bei Leopold Gerlach falsch sein (I 412). Vielleicht ist bei dem ersten Abschnitt auf Seite 413 ein Datum ausgefallen. Aus Petersdorff F. W. IV. 167 ergibt es sich ja, daß dieser Abschnitt bei der Herausgabe stark bearbeitet ist. Aus der Stelle bei Ludwig Gerlach II 92 läßt sich ein hierbei vorgekommener Irrtum leider nicht beweisen, da diese Darstellung selbst wahrscheinlich falsch ist (vgl. Leop. I 414 erst der „Wundermann"). Dagegen wissen Ludwig Gerlach (Ludw. II 92) und Camphausen (Caspary 356) beide am 20. noch nichts von der Anwesenheit von Radowitz, obwohl sie auf dem Ordensfest waren. Deshalb scheint mir die Zeitungsnachricht, daß Radowitz am Abend des 20. eintraf, glaublich.

17. Leop. I 414.

18. Leop. I 416.

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;
b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen — und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linearfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staats, ferner auch, so lange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat.
c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a) und b) genannten Mitglieder nicht übersteigen;
d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden;
e) aus dreißig nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a) bis c) genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d) und e) bezeichneten nicht übersteigen. Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt am 7. August des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bei dem Wahlgesetze für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Dieses Kompromiß[19] sollte die Liberalen darüber beruhigen, daß nicht bei der in der nächsten Sessionsperiode den Kammern obliegenden Regelung der Steuern und Ablösungsgesetzgebung sowie der Gemeindeverhältnisse eine der Kammern vermöge ihrer Formation zu diesen Gesetzen in „einseitige Stellung" geraten könnte. Auch ließ es die Möglichkeit offen, daß die Bestimmungen über Bildung der ersten Kammer in diesen zwei Jahren nochmals revidiert werden könnten. Dies war offiziell als Begründung für die Herausschiebung der Oberhausbildung in der beantragten Weise angegeben. Daneben wurde vor allem noch angeführt, daß die jetzige zweite Kammer noch bis 1852 bestehen bleiben sollte, während die Dauer der ersten Kammer nur ein Jahr betragen dürfte[20], also am 26. 2. 1850 ablief. Es wurde aber für unzuträglich erklärt, daß die eine Kammer neugebildet wurde, während die andere bestehen bleibe.

Während die Vorschiebung der neuen Pairie bis 1852 schon unzweifelhaft ein bedeutendes Eingehen auf die liberalen Wünsche war, gab es in dem Antrag Arnim noch weitere Konzessionen.

Die wichtigste Kategorie von Pairs wurde nach wesentlich liberaleren Bestimmungen gebildet. Schon ein Antrag Itzenplitz, der mit dem Camphausenschen Antrag zugleich beraten und damals abgelehnt worden war, hatte diese Oberhausmitglieder durch die je 30 Grundbesitzer, welche die höchsten direkten Steuern — nicht nur Grundsteuern — bezahlen, wählen lassen. Arnim ging weiter. Er strich überhaupt die „Grundbesitzer", und ließ diese Wahl allgemein durch die Urwähler, welche die höchsten direkten Steuern bezahlten, stattfinden. War hiermit schon den städtischen Millionären, und, da diese liberal waren, überhaupt dem Liberalismus eine große Konzession gemacht, so

---

19. Rönne 136.

20. Pr. Gesetzessamml. 1848 S. 314.

wurde deren Wert dadurch wirklich reell, daß nicht die Provinzen als je ein Wahlbezirk gelten sollten, in dem „antheilig“ die entsprechende Zahl von Pairs gewählt werden sollte, sondern daß besondere Wahlbezirke durch ein Gesetz festgestellt werden sollten. Wenn damals der Kapitalismus auch noch nicht seinen Siegeszug durch die Lande angetreten hatte, so wohnte doch eine große Zahl von Höchstbesteuerten in den Städten. Arnim-Boytzenburg meinte etwa die Hälfte. So schien immerhin eine Anzahl dieser Sitze der Bourgeoisie sicher.

Dazu kamen nun noch weitere 30 Sitze, die durch die Gemeinderäte der größeren Städte nach Maßgabe eines zu erlassenden Gesetzes besetzt werden sollten. Auch hierbei waren die Konservativen den liberalen Wünschen entgegengekommen, indem sie dieses Wahlrecht den Gemeinderäten statt den Magistraten, wie es die Botschaft wollte, übertrugen.

So waren also die Antragsteller zugunsten der Städte fast ungerecht gewesen, indem sie den Höchstbesteuerten, soweit sie in Städten wohnten, einen doppelten Einfluß auf die Bildung der ersten Kammer zuerkannten, denn auch die Gemeinderäte sind doch durch die Bürgerschaft gewählt. Eigentlich war dies ja nicht geplant gewesen. Die Wahl der Magistrate war den Städten zum Ersatz dafür zuerkannt, daß das flache Land durch die höchstbesteuerten Grundbesitzer seinen Einfluß geltend machte. Arnim beabsichtigte nun, als er diese Kategorie erweiterte, unzweifelhaft auch die Höchstbesteuerten, soweit sie in den, schon mit dem Recht der Wahl von Oberhausmitgliedern durch die Gemeinderäte begabten größeren Städten wohnten, hier hinzuziehen[21]. Aber ob sich Kammer und Ministerium, wenn sie später das Ausführungsgesetz schaffen würden, an die „Motive“ des Antragstellers halten würden, das war eine sehr zweifelhafte Frage.

---

21. Sten. Ber. der 2. Kammer 1850 S. 2136 ff.

Wenn aber den Höchstbesteuerten der größeren Städte das Wahlrecht zugebilligt wurde, so befanden sie sich doch immer noch in hoffnungsloser Minorität. Bei der damaligen Gliederung des Vermögensbestandes war den adligen Großgrundbesitzern immerhin noch die Hälfte der erwählten Pairs sicher. Wie aber sollten in die andere Hälfte der Kammer, unter die königlichen Prinzen, die Standesherren und die von Friedrich Wilhelm mit erblicher oder lebenslänglicher Mitgliedschaft beschenkten Pairs Liberale kommen?

Verständlich also ist das Mißtrauen, das sich in der Verlegung der Einführung dieser Bestimmung kundgibt. Weniger verständlich ist es, wie die Liberalen überhaupt auf diesen Antrag eingehen konnten. Wenn damaligen Zeitungsnachrichten Glauben geschenkt werden kann, so erwirkte Radowitz ihnen noch eine weitere Konzession des Königs, von der dann allerdings Gerlach nichts erfahren hat[22]. Zum Entgelt für die Zustimmung der Mittelparteien zu dem Antrag Arnim habe der König sich feierlich verpflichtet, dem Grundsteuer-, Gemeinde-, und Ablösungsgesetz nach Annahme in den Kammern seine Sanktion nicht zu verweigern. Die Nachricht ist nicht unglaubwürdig[23]. Sehr wohl konnten die Schwerin usw. ebensogut versuchen, diese Gesetze gegen ein Veto des Königs zu schützen, wie sie sie vor der Abstimmung in einer Pairie zu bewahren suchten.

Jedenfalls war aber ein anderer Grund doch noch bedeutsamer. Daß Preußen durch den Eid des Königs ein Verfassungsstaat wurde[24], schien ihnen wichtiger als einzelne an sich wichtige Punkte in ihrem Sinn zu entscheiden. Deshalb gaben sie nach, wenngleich sie alle der Meinung

22. Köln. Zeit. 1850 Nr. 24. III. 27. 1.

23. Die Nachricht Leop. I 420 zeigt allerdings den König am 29. 1. 50 gegen diese Gesetze sehr eingenommen.

24. Vergl. die Reden von Camphausen u. Auerswald in der 1. Kammer. Sten. Ber. S. 2355.

von Hansemann waren[25], daß die Verfassung durch die Regierungsvorlage zumeist à la Ballhorn verbessert worden sei.

Und daß sie damit recht gehandelt hatten, zeigte der Zorn ihrer Feinde über diese Wendung der Dinge. Die Kreuzzeitungspartei hatte schon triumphiert. In jener Versammlung der Gerlachianer am 17. Januar, wo die Adresse an den König beschlossen worden war, hatte man zugleich über die Folgen eines eventuellen Bruches gesprochen. Im allgemeinen wurde diese Aussicht doch nur angenehm empfunden. Das Ablösungsgesetz, die Gemeindeordnung, das Grundsteuergesetz, alles würde dann nicht ausgeführt werden. So wollte man die Pause bis zu der Herbstsession „solide" benutzen[26]. Höhnisch prophezeite die Kreuzzeitung schon, daß der abnehmende Mond der in Frankreich bereits untergegangenen Staatsweisheiten nicht lange mehr am Firmamente Deutschlands sein mattes Licht leuchten lassen werde[27].

So hoffte die Kreuzzeitungspartei alles danach angelegt zu haben, um die dem Großgrundbesitz schädlichen Wirtschaftsgesetze, die Verfassung und das sehr eigenwillige Ministerium mit einem Schlage zu vernichten. Zugleich gingen denn auch die Versuche, ein neues Ministerium zu bilden, rüstig weiter. Mit grimmiger Freude begrüßte die liberale Presse die Möglichkeit eines Ministeriums Gerlach[28]: „Heraus mit dem Spuke, der solange gedroht! Auf der Bühne steht sich nicht so bequem wie hinter den Kulissen!" Aber diese Neubildung ging doch nicht so glücklich, wie erwartet wurde, von statten. Stockhausen, der ewige Ministerkandidat, hatte wiederum Abneigung dagegen, zugleich mit „Pietisten" in einem Ministerium zu sein. Diesmal

---

25. Bergengrün 627.
26. Leop. I 412.
27. K.-Z. 23. 1. 50.
28. Konst. Zeit. Nr. 37, 23. 1. 50; Ludw. v. Gerl, II 92,

wendete er sich gegen Kleist-Retzow, dem es noch nicht vergessen war, daß er als Landrat dereinst seinen orthodoxen Freund Ernst Ranke[29] dem Städtchen Polzin als Geistlichen ziemlich gewalttätig aufzudrängen versucht hatte.

Aber dies alles waren Schwierigkeiten, die sich überwinden ließen, zumal Manteuffel im Gegensatz zu seinen Kollegen verharrte. Zudem machte der Gedanke von der Notwendigkeit einer Entlassung Brandenburgs in den Hofkreisen sichtbare Fortschritte, Leopold von Gerlach zum Beispiel wurde diesem Projekt immer geneigter[30].

Da griff Radowitz ein und machte einen kräftigen Strich durch all diese Rechnungen. Indem er resolut die Kamarilla überhaupt aus dem Spiele ließ, und sich mit Umgehung der extremen Konservativen an die Gemäßigten unter Arnims Führung wandte, hatte er die Situation völlig verändert, ehe noch Rauch und Gerlach von seinen Plänen etwas gemerkt hatten. Die Kamarilla sah sich einem fait accompli gegenüber, dazu Radowitz und Brandenburg fest entschlossen, sich an ihre Einmischung nicht zu kehren.

Die Politik des Ministeriums war jetzt, alle Verhandlungen hinter Gerlachs und Rauchs Rücken zu führen. Es half nichts, daß die beiden[31] dagegen den König „scharf konstituierten". Gegen Radowitz waren sie ohnmächtig. Sie waren doch nur die Handlanger des Königs, Radowitz der Freund; sie waren die Vertreter der konservativen Partei, die Vertreter der einen Macht bei der anderen, Radowitz aber war einflußreich durch den Zauber seiner Persönlichkeit. Seine Arbeit galt nur dem Hohenzollern und den Zielen, die er diesem gesetzt hatte: Gerlachs Interesse war stets ganz instinktiv erst einmal auf das Wohl seiner Standesgenossen gerichtet. Die Mitglieder der Gerlachschen Kamarilla, des „Kabinetts", wie sie sich in Erinnerung an die Zeiten der

29. Leop. I 414; Petersdorff, Kleist, Retzow 103.
30. Leop. I 412, 414, 415.
31. Ludw. II 95.

Lombard, Beyme usw. nannten[32], wurden auf ihre geistigen Fähigkeiten hin vom König oft doch recht gering taxiert. Ueber Radowitz, und solange es irgend möglich war, auch über Bunsen hat der König dagegen stets günstig, ja zu günstig geurteilt.

Als daher nun Radowitz gegen Gerlach stand — Kamarilla im Quadrat, meinte Ludwig Gerlach — war aller Einfluß der Rauch und Gerlach dahin. Selbst ihr Einfluß auf die eigene Partei war dahingeschmolzen wie Schnee in der Frühlingssonne. Vergebens wetterte die Kreuzzeitung über die Abtrünnigen: „Sie begeben sich auf das schlüpfrige Feld ihrer Gegner, und rettungslos sinken sie unter in ihren eigenen Konsequenzen[33].“ Noch mehr traf natürlich den Grafen Arnim selbst ihr Zorn. Als die Frage schon entschieden war, höhnte sie noch: „Ja oder nein, das wäre zu monarchisch, darum vielleicht später, spricht Graf Arnim[34].“ Aber alle Angriffe der Extremen konnten die Führer der Gemäßigten nicht beirren. Und die Partei folgte ihnen. Ludwig von Gerlach sah sich von seinen treusten Helfern verlassen. Bethmann-Hollweg, Kleist-Retzow, Bismarck, ja sogar Julius Stahl fielen ab[35].

Allerdings scheuten die Führer vor keiner Pression zurück. Als Bismarck nur in einer formellen Nebenfrage opponieren wollte, wäre er beinahe aus der Fraktion ausgeschlossen worden[36]. Und hatten andererseits die Arnim und Alvensleben[37], die vor allem die Stimmen sammelten, nicht Recht, wenn sie die Torheit und Aussichtslosigkeit einer Opposition nachzuweisen suchten? Was war gegen

---

32. Petersdorff F. W. IV. 22 leitet diesen Ausdruck von dem Amt des Kabinettsministers ab.
33. K.-Z. 26. 1. 50.
34. 2. 2. 50.
35. Ludw. II 92, 93.
36. Ludw. II 93.
37. Leop. I 419.

die geschlossene Phalanx der Gegner, den König, die große Mehrheit der eigenen Partei, gegen Radowitz, den allmächtigen Günstling und das gesamte Ministerium auszurichten?

Denn auch das Ministerium war jetzt geschlossen für das Amendement Arnim. Auch Manteuffel hielt zu seinen Kollegen. Zwar schalt er[38] bitterlich über das Eingreifen, das „Quer-feldeinreden“ von Radowitz, und meinte, er allein von allen Ministern sei nicht von ihm fasziniert. Aber einen Abschluß der Verfassungsfrage hatte er ja immer angestrebt, und die Ohnmacht seiner neuen Verbündeten, der Kreuzzeitungspartei, hatte auch er wohl recht gut bemerkt. So trat er[39] resolut auf die Gegenseite und drohte seinen Freunden mit Abschiednehmen, wenn sie nicht nachgeben würden.

Kapitel 5.

Die Kamarilla und das Amendement Arnim.

Einen letzten Versuch hat die Kamarilla noch bei dem König gewagt. Nach dem Erlaß vom 6. 12. 1848 sollte die damals angeordnete Bildung der ersten Kammer nur ein Jahr dauern[1]. In dieser Zeit hoffte man den für eine verfassungsmäßige erste Kammer nötigen Unterbau, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialvertretungen fertig zu stellen. Also mußte eigentlich die im Januar 1850 bestehende erste Kammer am 26. Februar aufgelöst werden und § 63 der Verfassung vom 5. 12. in Kraft treten.

Dagegen hatte nun Graf Arnim beantragt, daß es bei dem bisherigen Wahlgesetz bis zum 7. August 1852 verbleiben solle. Kleist-Retzow glaubte hier eine Stelle gefunden zu haben, wo man einsetzen könne, um die kaum

---

38. Leop. I 416, 422.
39. Ludw. II 93, 94; Leop. I 418.
1. Pr. Gesetzes-Sammlung 1848 S. 394.

geschaffene Einmütigkeit zwischen König, Ministerium und Kammern zu sprengen. Er schlug vor, man solle diese Bestimmung so fassen, daß jetzt die erste Kammer aufgelöst und nach dem alten Wahlgesetz von 1848 nochmal gewählt werde. Diese neue Kammer sollte solange dauern, wie die augenblicklich bestehende zweite Kammer, das heißt, sie sollte bei deren Auflösung auch aufgelöst werden[2]. Die dann folgende erste Kammer sollte nach den neuen Bestimmungen gebildet werden.

Die Absicht, die Kleist mit diesem Vorschlag verfolgte, war wohl die folgende: In der zweiten Kammer hatten die Liberalen die Mehrheit. Wie leicht ließ sich da ein Konflikt und weiterhin eine Auflösung der Kammern bewirken. Die Bestimmungen, nach denen dann die erste Kammer gebildet wurde, verschafften der Ritterschaft die Mehrheit in der ersten Kammer und damit ein Veto in der Gesetzgebung. Wurde der Kleistsche Vorschlag Gesetz, dann stand zu hoffen, daß die Ritterschaft dieses Veto zeitig genug erhielt, um die liberalen Wirtschaftsgesetze zu verhindern.

Diesen Erfolg konnte sie mit Verwirklichung dieses Planes erlangen. Zu dieser Verwirklichung war aber natürlich die Hilfe des Königs nötig. Friedrich Wilhelm war gegen Brandenburg und Radowitz nur zu gewinnen, wenn man ihm klar machte, daß sein eigenes Interesse, daß die dynastische Macht der Hohenzollern durch den gegnerischen Plan bedroht werde. Im Streit um § 108 war dies glänzend gelungen. Jetzt mußte es wieder versucht werden. Und war es nicht auch einleuchtend zu zeigen, daß sich mit Annahme des Arnimschen Amendements die Regierung in bedenklicher Weise binde, daß der Fall eintreten könne, wo eine Neubildung der ersten Kammer nötig werde, das Amendement Arnim dies aber für zwei Jahre unmöglich mache[3]?

2. Leop. I 416, 417.
3. Leop. I 416, 417.

Aengstlich wies Gerlach darauf hin, wie der Feind nun seine Kräfte konzentrieren werde, um mit ihnen in der bisherigen ersten Kammer seine Ziele noch zu erreichen, ja maßlos übertreibend stellte er die Behauptung auf, daß mit Annahme dieses Amendements die ganze Wirksamkeit der königlichen Propositionen nicht nur abgeschwächt, sondern vernichtet sein werde[4].

Für diese Ueberzeugung suchte Leopold von Gerlach die Regierung und die konservative Partei zu gewinnen. Doch wo war all sein sonstiger Einfluß hin? Die konservative Partei blieb ruhig bei ihrem Entschluß. Wie oben erwähnt wurde, wäre Bismarck fast ausgeschlossen worden, weil er in einer „formellen Nebensache" zu opponieren wagte. Hierbei wird man vielleicht an diesen Kleist-Gerlachschen Abänderungsvorschlag denken können, dessen Tragweite Bismarck dann allerdings unterschätzte. Dies wäre dann der einzige Versuch zu Gerlachs Gunsten gewesen, von dem wir hören. Auch Kleist selbst hat anscheinend seinen Plan kaum sehr energisch verfochten. Es wird wenigstens nichts davon berichtet.

Die Hauptentscheidung lag natürlich bei dem König. Sollte es gelingen können, den Einfluß von Radowitz lahm zu legen? Durch direktes Verhandeln, halb drohend, halb bittend suchte Gerlach letzteren am Widerstand zu hindern. Er beschwor ihn bei ihrer alten Freundschaft, die „jetzige, eigentlich so günstige Konjunktur" durch seinen Einfluß nicht zu verderben[5]. Vorher aber meinte er in diesem Schreiben grollend, das Amendement sei ein neuer Versuch den Feinden zu schmeicheln, und die Freunde ins Gesicht zu schlagen. Doch Radowitz ließ sich nicht einschüchtern. Er erwiderte mit Würde: „Solange der König meinen Rat verlangt, muß und werde ich ihn so geben, wie Gewissen

4. Leop. I 417.
5. Leop. I 417.

und Vernunft es mir gebieten, und dabei nicht beachten dürfen, ob dieser Rat einer Parthey zusagt, deren Personen mir zum Teil ebenso tief im Herzen wohnen, wie ich ihre verhängnisvolle Wirksamkeit beklage[6]."

So wenig wie Radowitz gelang es den König und die Minister zu gewinnen. Selbst Manteuffel, dem Gerlach in einem Brief vom 25. 1. „diesen einzigen Weg", das Amendement Arnim unschädlich zu machen, „dringend anheimgegeben" hatte, hielt diese Umänderung für fast ausgeschlossen, wenn er auch das Möglichste tun wolle, um nach des Königs Intentionen zu verfahren. Ihm schien es schon ein großes Glück[7], wenn man nur für das Amendement selbst eine Majorität zu gewinnen vermöchte. Er hatte nicht den Ehrgeiz, noch mehr zu erlangen.

Vergebens hatte Gerlach, um ihn zu gewinnen, etwas vorschnell behauptet, daß diese Umänderung in den königlichen Intentionen liege[8]. Wirklich trat Friedrich Wilhelm zuerst für Gerlach ein. In bezug auf das Manteuffelsche Bedenken, daß dann eine Annahme der Propositionen ausgeschlossen sei, meinte er Gerlach gegenüber leichthin, daraus mache er sich nichts[9]. Aber diese Haltung hielt er nicht dauernd aufrecht. Schon am Morgen des 26. war er wieder in „schönster Einigkeit" mit seinen Ministern und mit dem „Gang", dem sie gefolgt waren, völlig zufrieden. Der Einfluß von Rauch und Gerlach war doch gegen den von Radowitz und Brandenburg zu gering gewesen[10]. Hieran war Gerlachs Angriff gescheitert.

6. Petersdorff F. W. IV. 167.
7. Leop. I 418.
8. Leop. I 416.
9. Leop. I 418.
10 Leop. I 418.

Kapitel 6.

Verhandlungen mit den Parteien über das Amendement Arnim.

So waren die Gegner der Botschaft mit allen ihren Bemühungen ohne Erfolg geblieben. Die Frage war, ob sich in der Kammer eine Mehrheit für den Radowitzschen Kompromiß gewinnen lassen werde, oder ob hier die Gegner das Feld behaupten werden.

Die Regierung hatte beträchtliche Konzessionen gemacht. Statt auf 15 Punkten bestand sie nur auf vier. Die Bildung der ersten Kammer wurde liberaler ausgestaltet, der Zeitpunkt, wo diese Bestimmung in Kraft treten sollte, auf zwei Jahre verschoben. Wie erwähnt, hatte Radowitz den König für alle diese Einräumungen schon am 23. Januar gewonnen. Doch damit war es nicht genug. Am Abend des 25., in der Oper, wurden noch zwei Punkte aufgegeben[1]. Die Forderung der Aufrechterhaltung der Fideikommisse, und der unbedingten Gültigkeit gehörig verkündeter königlicher Erlasse für die Gerichte wurde fallen gelassen. Nur das Amendement Arnim, und der besondere Gerichtshof für Hochverratsverbrechen blieben als conditio sine qua non bebestehen. Auch dies ein Erfolg von Radowitz.

So interessant es sein würde, die Verhandlungen innerhalb der einzelnen Fraktionen, der Fraktionen untereinader und wieder mit den Vertrauensleuten der Regierung im Einzelnen zu verfolgen, so unmöglich ist dies leider. Nur einzelne Notizen, wie es der Zufall wollte, sind bis jetzt bekannt geworden. Aber auch sie geben schon ein Bild von der fieberhaften Aufregung dieser letzten Tage vor der Kammerverhandlung.

Die beiden liberalen Parteien[2], die nach ihren Versammlungsräumen Mielentz und Stadt London, nach ihren

1. Leop. I 418, 422.
2 Köln. Zeit. 1850 Nr. 1

Führern Riedel und Beckerath, Simson und Auerswald genannt wurden, bildeten ungefähr die Hälfte der zweiten Kammer[3]. Die Fraktion Mielentz zählte allein 106 Mitglieder. Die andere Hälfte der 350 Deputierten wurde aus der Fraktion Arnim, der Mittelpartei Geppert-Bodelschwingh und den Polen (Fraktion Jaroschewitz) gebildet[4].

Mit energischem Zwang waren, wie oben gezeigt wurde, die Konservativen für das Amendement ihres Führers gewonnen worden. In der Fraktion Geppert-Bodelschwingh war ja Bodelschwingh selbst immer für eine friedliche Verständigung gewesen. Am 14. Januar hatte er mit diesem Rat den höchsten Zorn[5] seines königlichen Herrn gegen sich erregt. In den Tagen vor der Abstimmung war er dann natürlich eifrig für das Radowitzsche Kompromiß tätig[6]. Freudig verkündete er seinen Parteigenossen, daß der König selbst durch Radowitz alle auffordern lasse, für das Amendement Arnim zu stimmen. Und diese Behauptung wird doch wohl nicht falsch gewesen sein, wenn sich Friedrich Wilhelm auch später an einen solchen Auftrag nicht erinnern konnte oder wollte.

Immerhin war aber hiermit für das Amendement nicht die Mehrheit der Kammer gewonnen. Da hatte die Regierung das Glück, daß sich innerhalb der liberalen Parteien selbst Opposition gegen den Fraktionsbeschluß regte, der entschieden auf Ablehnung lautete. Vergebens hatte Radowitz hier einen günstigen Entscheid zu erzielen versucht. Aus Frankfurt hatte er einen Brief Heinrichs von Gagern

---

3. Konst. Zeit. 1850 Nr. 26; Konst. Zeit. 1849 Nr. 456.

4. Die Rechte tagte im Konversationshaus, Geppert-Bodelschwingh bei Mylius. — Eine genaue Angabe der Stimmenzahl der einzelnen Parteien ist leider fast unmöglich, da von einer so straffen Parteiorganisation, wie sie heutzutage besteht, für damals keine Rede sein kann. Auch Parrisius gibt keine bestimmten Zahlen an.

5. Leop. I 410; Köln. Zeit. Nr. 19 I.

6. Leop. I 421.

mitgebracht[7], der alle Gothaer entschieden aufforderte, einen Zwist mit dem König zu vermeiden. Doch auch diese Ermahnungen vermochten die Haltung der zwei Parteien nicht zu ändern. Selbst Riedel war für Ablehnung, obwohl er noch am 18. 1. in der Verfassungskommission erklärt hatte, man dürfe es nicht zum Aeußersten kommen lassen: Das Volk sei mehr der Krone und selbst dem Absolutismus geneigt als den Kammern; die Krone könne[8] gegenüber den im Volksbewußtsein diskreditierten Kammern alles wagen, diese würden keine Stütze im Volk finden. Diese Stimmung war jetzt verflogen. Die unbedingte Ablehnung der Camphausenschen Transaktion hatte zuviel Entrüstung und Erbitterung[9] in den Reihen der Liberalen erregt.

Aber einige Abgeordnete der Fraktion Mielentz — genannt[10] werden uns Schimmel und von Viebahn — glaubten eine andere genügend wichtige budgetrechtliche Konzession erlangen zu können, um für das Amendement Arnim zu stimmen. Wie oben erwähnt wurde, lautete eine der Propositionen:

> Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der 2. Kammer vorgelegt.

Hierzu beantragte von Viebahn folgenden Zusatz:

> Letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Diese Bestimmung, die in dem Verfassungsschema, wie es damals der Konstitutionalismus für nötig hielt, eine notwendige Stelle einnahm, und auch schon von Camphausen beantragt worden war, fand wohl die Zustimmung der Regierung, die schon früher die Berechtigung[11] eines derartigen Verfassungsparagraphen anerkannt hatte, aber die

7. Köln. Zeit. 1850 Nr. 23, 24.
8. Nat. Zeit. 1850 Nr. 32.
9 Ludw. II 92.
10. Köln. Zeit. Nr. 23 26. 1. 50.
11. Leop. I 369.

Masse der Fraktion Mielentz war dafür nicht zu gewinnen, um eines so geringen Preises wegen für eine Pairie zu stimmen. Deshalb traten mindestens Schimmel und Viebahn[12] die ihren Antrag nicht aufgeben wollten, aus der Fraktion aus. So wurden wenigstens einige Liberale für die Proposition gewonnen. Schließlich mußte man auch noch verhindern, daß die polnische Fraktion gegen das Amendement stimmte. Wenn gleichzeitigen Zeitungsnachrichten zu glauben ist, so hatte damals die Regierung die Absicht, die Provinz Posen unter ihre drei Nachbarprovinzen zu verteilen. Gegen die Bedingung nun, daß sich die polnischen Abgeordneten der Abstimmung enthielten[13], habe sie, so behauptete man wenigstens, die Verpflichtung auf sich genommen, diesen Plan nicht zu verwirklichen. Man wird dieser Nachricht vielleicht Glauben schenken dürfen, denn tatsächlich haben sich 14 Polen[14] der Abstimmung enthalten und damit den Sieg der Regierung entschieden.

Kapitel 7.

Die Kammerverhandlungen.

Am 26. Januar fand die Verhandlung in der zweiten Kammer statt, nachdem ihre Verfassungskommission sich für Annahme von sechs und Ablehnung der anderen neun Propositionen ausgesprochen hatte[1], unter welch letzteren sich auch die Proposition über Bildung einer Pairie befand.

Die Regierung hielt es nun für opportun, von vornherein keinen Zweifel darüber zu lassen, daß sie auf dieser Forderung bestehe. Der Transaktion Radowitz gemäß verkündete Manteuffel zu Beginn der Verhandlung, die Regie-

12. Köln. Zeit. 1850 Nr. 23; Konst. Zeit. 1850 Nr. 41.
13. Nat-Zeit. 1850 Nr. 49.
14 Abeken S. 199.
1. Abdruck des Berichtes in der Köln. Zeit. 1850 Nr. 19 I.

rung nehme keinen Anstand zu erklären, daß sie diese 15 Punkte nicht für ein untrennbares Ganze halte. Vielmehr unterscheide sie sie nach ihrer verschiedenen Wichtigkeit. Nur den Propositionen über Einführung einer Pairie und eines besonderen Hochverratsgerichtes lege sie prinzipielle Bedeutung bei. Ihre Ablehnung werde das Ministerium mit seinem Rücktritt beantworten.

Wenn wir nun die Verhandlungen der zweiten Kammer vom 26. Januar und der ersten vom 29. betrachten, so finden wir drei Parteien. Es sind erstens die extremkonservativen, zweitens die entschiedenliberalen Gegner des Amendements Arnim und drittens die gemäßigt konservativen und gemäßigt liberalen Verteidiger desselben.

Von den konservativen Gegnern des Amendements kam allerdings nur Ludwig von Gerlach zu Worte. Selbst Stahl wagte, wie er in der 1. Kammer erklärte, nicht, die Verantwortung für die Wirren, die aus einer Ablehnung entspringen könnten, auf sich zu nehmen. Und auch Freiherr von Arnim zog wenigstens Stimmenthaltung vor.

Aber wann hätte Ludwig von Gerlach sich je vor den Folgen dessen gefürchtet, was er für Recht erkannt hatte? Wie stets, so trat er auch hier mit der ganzen Kraft seiner bedeutenden Persönlichkeit für seine Meinung ein. Mit schneidendem Hohn untersuchte er die Motive des Arnimschen Amendements: „Man schafft, aber man traut dem Kind nicht, man ruft ins Leben, aber in demselben Moment schlägt man eine tödliche Wunde, oder vielmehr man tötet das Kind im Mutterleib.“ Die Gründe, die Arnim für seinen Antrag anführe, vollendeten nur den unauslöschlichen Stempel der Nullität.

Blieb Gerlach also wesentlich allein, so waren die liberalen Gegner einer Pairiebildung um so zahlreicher. Mit dem schweren Rüstzeug historischer Bildung rückten Dahlmann und Duncker an. Ersterer erklärte, er glaube nicht an eine preußische Pairskammer, denn man versuche hier



eine solche zu „machen“, und gerade darum werde man keine haben. Eine echte Pairie trage den Stempel der Selbstständigkeit. Aber ein derartiges, künstliches Gebilde, wie es in Preußen erstrebt würde, müsse seiner Natur nach unselbständig sein. Es habe im Volke keine Wurzel, so müsse es sich dann an die Krone anlehnen und nur in Sachen seines Privatinteresses Selbständigkeit erstreben. Gewiß sei die gegenwärtige erste Kammer kein tiefsinniges Gebilde. Aber, man habe an ihr, was man haben könne, einen Senat, der seinen Zweck erfülle.

Wie die Probe auf das Exempel nehmen sich zu diesen Dahlmannschen Ausführungen die Darlegungen Dunckers aus. Auch zeigte er die Unmöglichkeit einer preußischen Pairie durch einen Vergleich mit der englischen. Dort sei eine Pairskammer historisch möglich und politisch kräftig, in Preußen nicht. Denn in England habe sich der Adel als eine Macht für sich gezeigt, sich mit Bürgern und Bauern zur Verteidigung der ständischen Rechte verbunden. In Preußen habe er dagegen sich mit dem Landesfürsten vereinigt, sein Interesse an dessen Interesse verknüpft und die freiheitliche Entwicklung des Volkes stets bekämpft. Aus solchen Elementen eine Pairskammer zu bilden, sei unmöglich.

Vor allem wendeten sich die liberalen Redner gegen die Kamarilla, der sie die Schuld an dem ganzen Versuch zuschoben. So der Abgeordnete Baumstarck, der von den Kreaturen sprach, welche amphibienartig den Boden unter den Füßen des Ministeriums unterwühlten, so auch der Abgeordnete von Ammon, der bitterlich darüber klagte, daß „solche Kammern, welche auf solche Weise“ die Verfassung revidierten, kein Zugeständnis in Beziehung auf die Steuerbewilligung erhielten. Dies habe gar keine Mühe machen können, denn nur die Partei, „welche an verrotteten Zuständen festhält, welche zwischen König und Volk Zwietracht sät, welche Christum im Munde und Verrat im Herzen trägt“, würde gegen das Ministerium gewesen sein. Ebenso sprach

auch Graf Dyhrn gegen die Kamarilla. „Möge dieser mago prodigioso hervortreten, endlich sich öffentlich zeigen und seine eigenen Taten vertreten!“

Neben der Kamarilla erfuhr auch das Ministerium viel Tadel, während der Antrag Arnim mit verächtlichem Spott zumeist nur kurz erwähnt wurde. So konzentrierte auch Beseler seinen Angriff auf das Ministerium. Nach Vollendung der Revision in den Kammern sei es nicht mehr Zeit für neue Forderungen. Die Minister seien damals stets anwesend gewesen und hätten ihre Wünsche vertreten können. Sie hätten aber sogar versichert, daß das Provisorium in der Oberhausfrage kein Hinderniß für die Vollendung der Verfassung sein werde. Statt dessen strebten sie jetzt an, eine Pairie zu schaffen, und durch eine solche würden gerade die leitenden Gedanken der Zeit verletzt: Aufhebung der Standesunterschiede, Gleichheit vor dem Gesetz. Es sei nicht wahr, daß das alte Wahlgesetz eine schlechte erste Kammer bewirke. Das Wahlgesetz mache nicht den Charakter einer Kammer aus, wenn es nur die Heranziehung der politischen Potenzen des Landes bewirke. Und das habe das alte Wahlgesetz getan. — Der Antrag Arnim dagegen ziele auf Schaffung einer papierenen Pairie und durch Prolongierung auf zwei Jahre stellten die Urheber ihrer Schöpfung sofort ein Mißtrauensvotum aus.

Ebenso meinte Beckerath, daß Graf Arnim mit seinem Antrag selbst zugestehe, daß die neuzubildende Pairie ein Hemnis, ein Uebel sei. Im übrigen griff er vor allem die Behauptung der Konstitutionellen an, die im Interesse der deutschen Frage für das Amendement eingetreten waren. Dagegen sagte der rheinische Abgeordnete, daß der Einfluß Preußens auf Deutschland wesentlich auf dem Vertrauen zu seinem konstitutionellen Geist beruhe. Die Propositionen seien nichts anderes als ein Versuch der konservativen Partei, die Entwicklung des Bundesstaates in Deutschland zu hintertreiben.



Harkort endlich ließ sich durch die Aussicht auf einen Mißerfolg in Erfurt erst recht nicht schrecken. Da werde man den deutschen Hoffnungen ja doch nur den Sarg zimmern. Auch sonst zeigte er keine Angst vor den Folgen einer Ablehnung. Der Rücktritt der Minister sei allerdings bedauerlich, aber deshalb könne er doch nicht seine Ehre und Unabhängigkeit an ihre Erhaltung setzen. Und wenn der König nicht beschwören wolle — nun, dann würde die Verfassung von 1848 weitergelten, im übrigen müsse man denn eben „in Ehrfurcht warten".

Dies waren einige der Angriffe, wie sie gegen das Amendement Arnim gerichtet wurden. Seine Verteidigung führte am geschicktesten Graf Arnim-Boytzenburg selbst. Den eifrigen Kritikern entgegnete er, man solle nicht fragen, ob das, was notwendig sei, gerade so geschaffen werde, wie es die Majorität wünsche, sondern ob die von der Regierung vorgeschlagene Form so schädlich sei, daß eine Ablehnung zur Gewissenspflicht werde. Diese letzte Meinung suchte er nun zu widerlegen. Er wandte sich gegen ein Hereinziehen des § 108 in diese Frage. Selbst eifrige Gegner dieser Bestimmung gäben zu, daß sie direkt mit der Oberhausfrage in keinem Zusammenhang stehe. Das zweite Bedenken komme aus dem „grundaristokratischen" Charakter dieser Aenderung. Dagegen suchte Arnim zu beweisen, daß das städtische Element des Besitzes gerade so stark in den Wahlkörpern vertreten sein werde, wie die Grundbesitzer. Drittens aber wende „man gegen das Amendement ein, warum diese Verzögerung der Pairie." Sie werde das Ansehen der zukünftigen Kammer gefährden, und die natürlich stets bedenkliche Fortdauer eines Provisoriums bedeuten. Gegen letztere Einwendung meinte der Antragsteller, man müsse der wenn auch unbegründeten Volksstimmung Rechnung tragen.

Graf Renard führte für den Antrag wesentlich folgende Gründe in das Feld: er sei besser als ein Provisorium, weil

doch ein eventueller, fakultativer Eid unmöglich sei. Als zweiten Grund stellte er an die Konstitutionellen die Frage, wie man in Erfurt Gesetze geben könne, wenn man im eigenen Land unfähig sei, etwas zustande zu bringen.

Den zustimmenden Standpunkt der Mittelpartei vertrat Heffter. Darin, daß sie keine reine Adelspartei sei, liege die Unabhängigkeit der ersten Kammer. Allgemein wendete er sich gegen die Durchführung der liberalen Verfassungsschablone in Preußen. Der preußische Staat sei noch nicht in den Händen einer Volksregierung, hier bestehe auch ein durch kräftige Stützen gehaltenes Königshaus.

Der ultramontane Professor Walter war für den Antrag, weil „zur Wiedergeburt Deutschlands wesentlich die Kraft mitwirken muß, die bei uns aus der Eintracht zwischen Krone und Landesvertretung entspringt."

Die mehr liberalen Verteidiger des Antrags sprachen offen aus, wie stark sie zu ihrer zustimmenden Haltung der Wunsch bestimme, „daß das preußische Volk rasch in den verbürgten Genuß seiner Freiheit kommt." Diese Worte stammen von Camphausen. Der treue Mann ließ sich durch das Mißgeschick seines Vermittlungsversuches nicht verärgern. Ebenso gestand auch Auerswald, daß alle Bedenken nicht schwer genug wögen, um die endliche Entscheidung über die Revision der Verfassung aufzuschieben.

Auch die Minister traten für den Antrag Arnim entschieden ein. Brandenburgs Worte, daß die Macht Preußens nicht vollgültig in die Schale gelegt werden könnte, in der die Geschicke Deutschland und Europas abgewogen werden, wenn nicht zuvor die Zustände Preußens ausgeglichen und nach allen Richtungen in sich ausgesöhnt sind, haben wir schon bei anderer Gelegenheit zitiert. Auch Manteuffel suchte in seiner äußerlich geschickten Weise die Bedenken gegen den Antrag Arnim zu entkräftigen. So erklärte er die Verzögerung der neuen Pairiebildung durch folgenden



Grund, es müßten doch noch Vorbereitungen getroffen und die bezüglichen Gesetze erlassen werden.

Alle diese Gründe und Gegengründe bekehrten natürlich niemand. Gemäß den Verhandlungen, die hinter den Kulissen sich abgespielt hatten, wurde durch Stimmenthaltung der 14 Polen — hierzu kam noch ein anderer Abgeordneter — der Antrag Arnim mit 161 gegen 149 Stimmen angenommen. Vorher war die Regierungsproposition mit 96 gegen 216 Stimmen abgelehnt worden. In der ersten Kammer, wo die Konservativen die Mehrheit hatten, wurde dem Amendement mit 97 zu 60 Stimmen zugestimmt.

Kapitel 8.

Die letzten Kämpfe um die Vereidigung.

So hatte denn die Regierung einen großen Erfolg errungen. Wie zu der Pairie, so hatten die Kammern auch zu dem Hochverratsgericht ihre Zustimmung erteilt. Die conditio sine qua non der Vereidigung war erfüllt. Auch die übrigen Forderungen der Botschaft waren fast alle bewilligt. Von wichtigen Propositionen war eigentlich nur die über Bildung von Fideikommissen gefallen. Radowitz und Brandenburg durften sich ihres Sieges freuen.

Besiegt waren die Liberalen, denen man all diese Waffen für den Konstitutionalismus abgerungen hatte, besiegt die Kreuzzeitungspartei, die durch diese Wirrnisse das Ministerium mitsamt seiner deutschen Politik und seinen Wirtschaftsgesetzen beseitigen wollte, besiegt war Manteuffel, dessen Hoffnung auf Umbildung des Ministeriums unter dem Druck dieser Ereignisse schwand, besiegt war endlich und vor allem der König selbst.

Wie die Gerlachianer, so hatte auch Friedrich Wilhelm seine ganze Hoffnung auf Kampf und Streit gestellt. Nur auf diesem Wege konnte sein Plan sich verwirklichen lassen,

der negativ Verweigerung des Eides, positiv Wiedereinführung des vereinigten Landtags hieß. Diesem alten Ziel seiner verfassungsrechtlichen Pläne war der König auch während des Streites um die Botschaft nicht untreu geworden. An diese Eventualität hatte er als an den größtmöglichen Erfolg mit besonderer Freudigkeit gedacht. Wie sehr hoffte er noch am 15. Januar[1], daß die Kammern im Zorn über die Erklärung der Botschaft zur conditio sine qua non einen Streit provozieren würden, der die Rechtfertigung zu einem Staatsstreich geben könne, an den sich dann als Ende die Zusammenberufung des Vereinigten Landtags anschließen sollte.

Allerhand Höflinge, wie hier etwa der Geheimrat Sägert, suchten ihn in diesen Ansichten zu bestärken[2], indem sie ihren Rat durchaus nach den bekannten Wünschen des Königs einrichteten. Und auch die Kamarilla unterstützte ihn in diesen Entschlüssen: ging doch auch das Interesse dieser Konservativen auf Nichtbeeidigung der Verfassung.

Bestimmt hatte der König einen Konflikt erwartet. Nur so vermochten wir es zu deuten, daß der Herrscher den Kleistischen Vorschlag in betreff der Herrnhausbildung schließlich annahm, trotzdem seine eigenen Pläne in anderer Richtung gingen. Deshalb ist es wohlverständlich, daß er auch mit Rücksicht auf die Frage der Pairiebildung einen friedlichen Ausgang der Verhandlungen nur fürchten konnte, und seine Unzufriedenheit[3] über den Kleistischen Vorschlag immer wieder hervorbrach, sobald nur die Möglichkeit einer Verwirklichung dieser Proposition sich zeigte.

Mit dem Scheitern des Camphausenschen Vermittlungsversuchs schien die Aussicht auf friedliche Lösung des Streites geschwunden zu sein. Nicht vergeblich hatten Krone und Junkertum mit aller Kraft auf einen Konflikt hin-

1. Leop. I 409.
2. Petersdorff F. W. IV. 166.
3. Leop. I 406, 420.

gearbeitet. Da griff Radowitz ein. Man hat diese rätselhafteste und wohl bedeutendste Persönlichkeit vom Hof Friedrich Wilhelms des Vierten gern mit den Worten Bismarcks und Leopolds von Gerlach als den liebedienerischen Gardrobier der Phantasie des Königs charakterisiert[4]. Auf sein Eingreifen im Jahre 1850 wird aber wohl niemand dieses Urteil anwenden können. Wir sehen ihn hier vielmehr den König durchaus für das Gegenteil seiner Pläne gewinnen, und zwar mit soviel Gewandtheit und Menschenkenntnis, daß Friedrich Wilhelm geradezu siegesfreudig und triumphierend diese Schwenkung vollzog. Und wenn sein Herz auch auf der Gegenseite war, und wenn er auch immer wieder aus dem neuen Weg auszubrechen versuchte, unter der Leitung von Radowitz kehrte er stets willig auf die Bahn, die die Staatsraison vorschrieb, zurück.

So wechselt in diesen Tagen bei dem Könige ständig die Stimmung: Bald ist er unter dem Einfluß von Radowitz beruhigt, erklärt, alles müsse sich um das Ministerium scharen und meint[5] höchstens, er könne dessen Siegesgefühl nicht ganz teilen. Ist aber Radowitz nicht anwesend, so tritt an Stelle der lauen Freude kochender Zorn, in dem er so weit geht, die der Transaktion Arnim zustimmende konservative Partei mit den Emigranten der französischen Revolution zu vergleichen, die „auch“[6] ihren König verlassen hätten und die Rechte ermahnen zu lassen gegen die revolutionären Wirtschaftsgesetze zu stimmen.

An Versuchen des Königs, es bis zu einem Konflikt zu treiben, hat es denn auch noch nach den Kammerverhandlungen nicht gefehlt. Gleich nachdem am 26. Januar die zweite Kammer die Forderung des ministeriellen Ultimatums erfüllt hatte, suchte Friedrich Wilhelm die erste Kammer daran zu verhindern, daß sie die Bewilligung der

4. Leop. I 569, 570, Ged. u. Erinnerungen I 64.
5. Leop. I 420, 421.
6. Leop. I 420.

zweiten Kammer en bloc annähme[7]. Der König nannte das schlechtweg eine Infamie, und gebot den Ministern diese auf alle Fälle zu hintertreiben. Die Hoffnung des Königs war es dabei offenbar, daß die erste Kammer mehr — vor allem die Fideikommisse — bewilligen werde, und dann konnte mit der zweiten Kammer der Streit mit all seinen Chancen wieder losgehen. Diese Erwartung wurde nicht erfüllt, die erste Kammer nahm vielmehr in Einzelberatungen eben die Propositionen an, die auch die andere bewilligt hatte.

Jetzt, nach dieser Abstimmung der ersten Kammer, trat an die Stelle der Königlichen Botschaft eine andere nicht minder schwere Frage, ob sich nämlich Friedrich Wilhelm mit dem Erreichten zufrieden geben, die Verfassung unterzeichnen und beschwören werde. Am 30. Januar gewann Brandenburg den König[8] für einen bejahenden Entscheid. Friedrich Wilhelm tröstete sich doch mit dem Siegesgefühl seiner Minister und der Traurigkeit seiner Feinde. Welche Freude mußte es ihm machen, als man ihm erzählte[9], Simson sei tief unglücklich darüber gewesen, daß es hier nicht zu einem Bruche gekommen sei! Es bleibe nun nichts übrig, als auf eine Hilfe von außen zu rechnen[10]. Aber diese triumphierende Freude, die durch solche, mehr oder minder unwahre Histörchen hervorgerufen wurde, hielt nicht vor.

Schon am folgenden Tag war wieder heftiger Streit. Dieses Mal handelte es sich um die königliche Botschaft, die den Kammern die Zustimmung der Krone zu der neuen Verfassung und ihre Bereitwilligkeit, den Verfassungseid abzulegen, verkünden sollte. Friedrich Wilhelm gedachte diese Gelegenheit zu benutzen, um seine Unzufriedenheit über die vollzogene Revision auszusprechen. Zu seiner alten Be-

---

7. Mant. I 159.
8. Leop. I 423.
9. Leop. I 422.
10. Leop. I 419, vielleicht auch Ludw. II 92.

schwerde über Aufhebung der Fideikommisse, die mit seinen ständischen Plänen auf das Engste zusammenhing, kam ein neues gravamen, der Unwille über das Viebahnsche Amendement. Wie erwähnt, ordnete dieses, schon in dem Camphausenschen Amendement stehende, nachher von Viebahn aufgegriffene Amendement an, daß die erste Kammer über den Staatshaushaltsetat nur im ganzen abstimmen dürfe. In der Aufregung über den Arnimschen Vermittlungsversuch war diese Bestimmung kaum beachtet worden. Nachdem beide Kammern ihr aber zugestimmt hatten, machte Uhden am 30.[11] Januar Leopold von Gerlach hierauf aufmerksam. Wie ja die Kamarilla immer bereit war, den König mit Munition gegen seine Minister zu versehen, so benutzte Gerlach auch diese Gelegenheit, um die Entrüstung des Königs über die Verfassung zu steigern.

Kein Wunder also, daß es zu heftigen Szenen kam, als am 31. Januar der Thronrat zusammentrat, der über diese Botschaft beschließen sollte. Der Forderung[12] des Königs, einen Vorbehalt wegen der Fideikommisse in die Botschaft einzufügen, fügten sich die Minister bereitwillig. Um so heftiger wurde der Streit über ein Protest gegen die Beschränkung des Budgetbewilligungsrechtes der ersten Kammer. Hier remonstrierte Brandenburg mit aller Energie. Seine Gründe lassen sich denken. Welchen Wert konnte man auf einen Verfassungseid legen, wenn der König von vornherein die Urkunde nicht als ein unteilbares Ganze betrachtete, sondern sofort eine ihm mißliebige Bestimmung nicht anerkannte. Die Minister, anscheinend auch Manteuffel, suchten[13] eine lange Zeit vergebens dem König klar zu machen, daß unmöglich wegen dieser Klausel die Verfassung noch einmal an die Kammern zurückgehen könne.

---

11. Leop. I 423. Ueber Chronologie dieser Ereignisse unten Anmerkung 15.

12. Leop. I 424.

13. Leop. I 427.

Friedrich Wilhelm wollte es nicht glauben und verlangte ein Gutachten des Grafen Schwerin über diese Frage. Mehr aber als ein derartiges Gutachten wird sicher die Energie des Ministeriums auf den König gewirkt haben, wenn er auch auf eine Rücktrittsdrohung Brandenburgs trotzig erwiderte, er könne gehen[14]. Und dann war beständig Radowitz um den König und wirkte mäßigend und beruhigend auf ihn ein. So gab Friedrich Wilhelm nach. In der Botschaft vom 31. Januar, die am 1. Februar publiziert wurde, findet sich nur ein Vorbehalt wegen der Fideikommisse[15]. „Wir werden daher im Sinne dieser Vorlage (der Botschaft vom 7. 1. 1850) dem in der Verfassungsurkunde verheißenen Gesetz über die Familien-Erhaltung einer der verfassungsmäßig gesicherten künftigen Bildung der ersten Kammer entsprechenden Grundlage vorbehalten“, heißt es hier im schlimmsten Aktendeutsch. So hatten Radowitz und Brandenburg einen Angriff des Königs und der Kamarilla glücklich abgeschlagen. Aber noch war über eine viel schwierigere Frage keine Entscheidung erreicht, wie nämlich der König die versprochene Vereidigung vollziehen sollte. Friedrich Wilhelm hatte hierüber seine bestimmten Ansichten. Am 30. Januar erklärte er[16] seinem getreuen Gerlach seine Pläne des Näheren. Er wolle mit Vorbehalt schwören — „wenn es ihm möglich wäre zu regieren, wenn man ihn unter-

---

14. Leop. I 425.

15. Brandenburg hat am 1. Februar nach Eröffnung der Sitzung (10 Uhr) die Botschaft in der ersten Kammer verkündet. Wenn also Leopold von Gerlach unter dem 1. Februar berichtet, daß die Minister um 11 Uhr und wieder nach $5^1/_2$ Uhr über Fassung der Botschaft mit dem König verhandelten (Leop. I 423, 424); so ergibt sich, daß der ganze erste Abschnitt (S. 423—424) die Ereignisse des 31. Januar erzählt, Uhden also am 30. Januar bei Gerlach gewesen ist. Dagegen schrieb der König nicht am 31. 1., wie er am 3. 2. Manteuffel schrieb (Mant. I 160), an Brandenburg, sondern am 1. Februar (Leop. I 425).

16. Leop. I 423.

stützte" — und dazu noch erklären, hiermit stelle er sich zwar unter Vormundschaft, behalte aber das Schwert, „dargestellt durch den Garde-du-Corps-Pallasch", an der Seite. Ueber den Eindruck, den diese feierliche Verkündigung des Königs machen werde, war sich das Ministerium einig. Die Besorgnis der Minisiter war um so größer, weil Friedrich Wilhelm ihnen nicht einmal den Text dieser drohenden Rede geben wollte. Brandenburg war all diese Wochen hindurch ruhig und klar geblieben, aber selbst seine Nerven wurden jetzt allmählich überreizt. Wirkliche Verzweiflung spricht aus dem Brief, den er am ersten Februar seinem königlichen Herrn schrieb. Er wisse wohl, daß der König Manteuffel und ihn nur faute de mieux in ihrem Amt belasse, daß er das Vertrauen zu ihnen verloren habe; aber er bitte ihn fußfällig, ihm trotzdem den Text jener Rede vorher schriftlich oder wenigstens mündlich mitzuteilen. „Mit der Treue eines fortgestoßenen Hundes Brandenburg[17]."

Wie der Ministerpräsident am 1. Februar, so wendete sich am 2. Februar auch Manteuffel in einem erregten Schreiben an den König. Manteuffel hatte wohl eingesehen, daß seine Zeit noch nicht gekommen sei. Damals, als Radowitz am 23. Januar den König für das Amendement Arnim gewann, hatte er zum letzten Male offen opponiert[18]. Seit jener Zeit war er aber wieder eifrig und geschickt an der Seite seiner Kollegen tätig gewesen. Er verstand es sich zu gedulden und sich in die Dinge zu schicken. So war er denn auch bei jenem Konseil am 31. Januar gegen[19] den König gewesen und mit ihm anscheinend recht heftig aneinander geraten. Auch er erklärte ihm deshalb in einem Brief vom 2. Februar, daß er nicht das Vertrauen des Königs zu besitzen glaube, daß

17. Leop. I 425.
18. Leop. I 422.
19. Leop. I 427.

er aber ohne dieses Vertrauen nichts ausrichten könne, da er schon sowieso in politischer Hinsicht im Ministerium allein stehe.

Friedrich Wilhelm war in tiefster Erregung, „in einer moralischen Temperatur von 70°"[20], die seine Umgebung noch zu vermehren suchte. Die Königin sagte, mit der Eidesleistung höre der König auf König zu sein, dann sei er ein Präsident. Auch außerpreußische Fürsten, wie angeblich der König von Hannover stellten sich abmahnend ein[21]. Leopold von Gerlach wärmte den Stahlschen Vergleich des Schwurs mit dem Tilsiter Frieden wieder auf. Die Kreuzzeitung nannte[22] das Schicksal der Botschaft vom 7. 1. verhängnisvoller als das Zurückziehen der Truppen in der Nacht vom 18. zum 19. März.

So bemühte sich alles, den König zu erregen und gegen seine Minister halsstarrig zu machen. Und es gelang wenigstens für einen Augenblick. Während er Manteuffel freundlich beruhigte und dessen Brief mit der Forderung einer Vertrauenserklärung, den er für ein Entlassungsgesuch hielt, zuerst gar nicht annahm, dann aber mit gütigen Worten beantwortete[23], während er also dem weiter rechts stehenden Minister ohne weiteres entgegenkam, antwortete er Brandenburg am 1. Februar mit heftigen Worten. In leidenschaftlicher Weise warf er ihm vor, daß er ihm alle seine Wünsche — Finanzklausel und Ministerverantwortlichkeit — rundweg ablehne und mit dem Entlassungsgesuch beantworte[24]. Aber so rasch das Unwetter des Königlichen Zornes auch aufzog, und so gewaltig es auch donnerte, ebenso rasch pflegte es sich zu verziehen. So auch hier. Dem Anraten von Gerlachs gab er doch soweit

20. Mant. I 189.
21. Leop. I 424, 426.
22. K.-Z. 3. 2. 50.
23. Mant. I 189, 160.
24. Leop. I 425.

nach, daß er im Postskriptum schon wieder erklärte: „Mit Ihnen durch Dick und Dünn auf Tod und Leben[25].“

Es will so scheinen, als ob der König dem Minister auf seine Bitte um vorherige Einsicht in das Konzept der Rede in diesem Briefe gar nicht geantwortet habe. Am 3. Februar war Friedrich Wilhelm schon nachgiebiger[26]. Er wollte Brandenburg und Manteuffel die Rede allerdings nicht schriftlich geben, aber doch wenigstens vorher hersagen. Sie möchten nachschreiben.

Damit war den Ministern allerdings noch wenig gedient. Ihre Wünsche gingen über diese Forderung, die sie bescheidentlich zuerst einmal nur gewagt hatten, hinaus. Ihr Ziel war es, den König an allem Reden, das über das einfache Ablegen der Eidesformel hinausging, zu verhindern. Brandenburg sagte[27], er würde sein Gut Domanze drum geben, wenn der König weiter kein Wort sage. Die Befürchtung der Minister, speziell Manteuffels, war es, daß durch die Rede des Königs ein großer Skandal entstehen könne, daß z. B. „alle oder ein großer Teil der Deputierten“ weggehe. Und wir wissen ja, wie wichtig den Ministern ein gutes Einvernehmen der Regierung mit den Kammern erschien.

Um dieses Ziel zu erreichen, hielt Brandenburg ein energisches Vorgehen gegen die unbefugten Ratgeber des Königs für notwendig. Noch am zweiten Februar hatte er deshalb eine heftige Auseinandersetzung[28] mit Rauch: Die Kamarilla verstehe nichts von parlamentarischem Regiment; sie behandele die Kammermitglieder wie Schubjacks, während es einsichtsvolle, brave Leute seien, die mit Eifer und Treue die Verfassung verbessert hätten. Und ebenso gerecht und treffend wie diese Worte, die von der politischen Einsicht des

25. Mant. I 160.
26. Leop. I 427.
27. Leop. I 427.
28 Leop. I 426.

Ministerpräsidenten ein beredtes Zeugnis ablegen, war auch die Charakteristik von Radowitz, die er Rauch — verteidigend — gab: Radowitz sei sehr einsichtsvoll und rechtlich, und unterwerfe seine Ansichten denen der Minister.

Nicht minder scharf wie in dieser Unterredung mit Rauch ging Brandenburg in einem Brief an Leopold von Gerlach gegen die Kamarilla vor. Rückhaltlos erklärte er dem einflußreichen Hofmann, daß „von jetzt ab" solches unberufenes Ratgeben in das Gebiet der Intrigue falle[29].

Die Wirkung, die Brandenburg mit dieser energischen Mahnung von weiterem Unheilstiften abzustehen, erzielte, war verschieden. Rauch ließ sich durch Brandenburg gewinnen[30]. Anders war es mit Leopold von Gerlach[31]. Er war, wie in höherem Grade noch sein Bruder, gegen Drohungen unempfindlich, antwortete Brandenburg „seine Ansichten widerlegend", und stand in der Frage der Eidesleistung durchaus auf der Seite des Königs. Dieser habe Recht und wenn er seinen Plan durchsetze, habe „er etwas erlangt."

Immerhin hatte das Ministerium durch den Angriff auf die Kamarilla in Rauch einen Helfer gewonnen. Auch Thadden-Trieglaff hatte den König auf die Notwendigkeit eines Eides in ernster Weise hingewiesen[32]. Trotzdem ging dieser Streit, der sich äußerlich nur um die Form der Beeidigung drehte, tatsächlich aber um die Frage, ob es überhaupt zu einem Verfassungsschwur kommen solle, weiter, — denn es war die alte Politik des Königs, sich bei einer politischen Meinungsverschiedenheit auf einen Nebenpunkt zu verbeißen und durch kräftige Opposition in dieser Einzelheit die ganze Angelegenheit zum Stocken zu bringen.

29. Petersdorff, Fr. Wilhelm IV. 112 ff.

30. Leop. I 427; Ludw. II 96.

31. Leop. I 427.

32. Ueber diesen Brief haben wir bei Wagener, Politik Friedrich Wilhelms IV. S. 54 Nachricht.

Um also in der Hauptsache ihr Ziel zu erreichen, mußten die Minister in der Nebensache nachgeben. Um den Verfassungsschwur zu erlangen, mußten sie eine dabei zu haltende längere Rede konzedieren. Auf jenes Anerbieten des Königs hin, ihnen jene Rede vorher vorzutragen, fanden sich am 4. Februar Brandenburg und Manteuffel im Schloß ein. Man darf wohl annehmen, daß diese königliche Ansprache hier nachgeschrieben ist, und daß sie bis auf einige Stellen — „fast" — die Zustimmung der Minister fand[33].

Die Minister hatten eine große Konzession gemacht. Aber auch Friedrich Wilhelm hat nachgegeben. Zwar hat er die drei Punkte, die er am 3. Februar als Gegenstand des Schwures anführte, alle drei später wirklich beschworen. Es waren dies erstens die Wiederholung der Versprechungen von der Huldigung, zweitens eine Wiederholung jenes alten Gelöbnisses, mit seinem Haus dem Herrn dienen zu wollen, und drittens die Verfassung. Dagegen wird der König in der Form dieses Gelöbnisses die mildernden Umänderungen seiner Minister teilweise konzediert haben.

Tatsächlich war hiermit der Streit beendet. Zwar mußten die Minister am 5. Februar noch Radowitz „wie einen Kettenhund"[34] gegen den König loslassen und diesem durch den Günstling „goldene und diamantne Berge"[35] versprechen, um noch einige Umänderungen der Thronrede zu erzielen, die nach der Versicherung des Königs allerdings nicht wesentlich waren[36]. Dann war endgültig die Frage der Verfassungsbeschwörung entschieden.

Am 6. Februar 1850 legte zum ersten Mal ein preußischer König einen Verfassungseid ab. In seiner Rede lag noch einmal das Mißtrauen und all die Abneigung, die die Hohenzollern den konstitutionellen Ideen entgegengebracht hatten,

33. Leop. I 427.
34. Leop. I 429.
35. Leop. I 429.
36. Leop. I 428.

seit dereinst Mirabeau Friedrich Wilhelm den Zweiten für eine Verfassung gewinnen wollte. Und auch jetzt unterwarf sich der König nicht völlig dem Konstitutionalismus. Die Lebensbedingung des neuen Schwurs sei es, daß dem König das Regieren mit diesem Gesetz möglich gemacht werde, „denn in Preußen muß der König regieren". Nach diesem Vorbehalt und nach einer Wiederholung jener zwei alten Gelöbnisse erscholl dann endlich jenes „Ja, Ja! — das will Ich, so Gott mir helfe." Mit diesen Worten trat Preußen endgültig hinüber in die Reihe der Verfassungsstaaten.

Teil II.

Das Wiederauftauchen der Pairiefrage im Dezember 1851.

§ 1.

Die Zwischenzeit.

Der König hatte die Verfassung in der festen Absicht beschworen, sie sobald wie möglich im ständischen Sinne zu ändern. Schon drei Tage, nachdem er konstitutioneller Herrscher geworden war, bezeichnete[1] er es als Aufgabe der Kreuzzeitung, die Absurdität des Konstitutionalismus nachzuweisen.

In der nächsten Zeit nun beanspruchten die Unionspolitik und die Differenzen mit Oesterreich alles Interesse. Als daher im September der König den Ministern tadelnd sagte, man könne doch nicht bei der Konstitution bleiben, man müsse zur „Ständischen Monarchie" zurück, da erhielt er nur die Antwort[2], erst müßten die deutschen Verhältnisse geordnet sein, bevor man hier vorgehen könne. So blieb es einstweilen auch noch weiterhin[3].

Mit dem Schluß der Session im Mai 1851 hielt der König die Zeit für gekommen, wo er und seine Minister den verfassungsrechtlichen Fragen ihre Arbeitskraft wieder zuwenden, „Prinzipien feststellen und Anhaltspunkte für das

1. Leop. I 429.
2. Leop. I 528.
3. Leop. I 591.

weitere Handeln gewinnen"[4] könnten. Als das wichtigste, wenn auch nicht leichteste Beginnen bezeichnete er: Rettung aller bisher verschont gebliebenen korporativen Elemente und Ausbildung aller Keime zu korporativen Bildungen, die in den neuen Formen liegen[5].

Die Minister waren schon dabei, diesen Wünschen des Königs zu entsprechen. In dem Reskript vom 15. Mai[6] wurden, statt den im Gesetz vom 3. 6. 1850 vorgeschriebenen Kreiskommissionen, den alten Kreisständen wieder die Kreisvertretung übertragen. Am 17. Mai folgte ein Erlaß in Betreff der Gemeindeordnung, der die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde einem von der Regierung ernannten Gemeindevorsteher überließ und Wahlen der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands einstweilen inhibierte. Ein drittes Ministerialedikt kam am 28. Mai heraus. Hierdurch wurden an Stelle der im Gesetz vom 11. März 1850 vorgeschriebenen Provinzialvertretung die alten Provinzialstände zur „einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse der Provinzialversammlung" wiederberufen.

Mit diesen Aenderungen, auf deren genauere Beschreibung wir an dieser Stelle verzichten müssen, waren die Wünsche der Kreuzzeitungspartei noch lange nicht erfüllt. Wie sehr wünschte Leopold von Gerlach[7] den Provinzialständen überhaupt „das große Element von Konstitutionalismus", „alles Oratorische, alles Schwadronieren, selbst das Gute" zu nehmen! Wir sehen, die ständischen Ideen der vormärzlichen Zeit suchten sich wieder geltend zu machen.

Natürlich wurde denn auch eine Umänderung der „formlosen, konstitutionellen Kammer-Organisation" erstrebt.

Ein Gesetz wegen Umarbeitung der zweiten Kammer wurde ernstlich geplant.

---

4. Mant. II 22.
5. Mant. II 24.
6. Gegenwart 9, 592.
7. Leop. I 635, 656.

Man fand nämlich[8], daß der bisherige Wahlmodus wohl für die großen Städte gepaßt habe, nicht aber für die Kreise. Hier beständen verschiedene Stände nebeneinander, so daß nur der Zufall bestimme, wer gewählt würde. Deshalb entschied die Regierung sich im Februar 1852 dahin, daß in den Landkreisen die Ritterschaft, die Bauern und der Gewerbestand der kleinen Städte gesondert Deputierte in natürlich vergrößerten Distrikten wählen sollten.

Daneben tauchten gelegentlich auch Aeußerungen des Königs über Umänderung der ersten Kammer auf. Zwar stimmte Friedrich Wilhelm Ende Mai 1851 dem General von Gerlach in der Hoffnung bei, daß das Oberhaus schon in der nächsten Session eine haltbare Organisation erhalten werde. Hier war der Herrscher anscheinend für § 65. Aber schon am 25. Januar 1851 hat er, wenn wir einer Notiz[9] bei Poschinger trauen dürfen, dem Minister von Westphalen den Auftrag erteilt, einen Gesetzentwurf über Neubildung der ersten Kammer auszuarbeiten. Unmöglich ist ein derartiges Schwanken nicht, wenn uns allerdings auch oft genug die Haltung des Königs da schwankend erscheinen könnte, wo er nur mit klugem Bedacht unserm Gewährsmann seine eigentlichen Pläne verborgen hielt. Auf jeden Fall findet sich ein sicherer Beweis für die Unzufriedenheit des Königs mit § 65 am 7. Oktober 1851[10]. Er verlangte, die erste Kammer solle völlig vom König „ausgehen“.

Doch dies alles war erst Entwurf, das Zeichen einer Unzufriedenheit mit dem Bestehenden, das es noch unsicher

---

8. Bunsen III 252, 244 ff.; Leop. I 676.

9. Am 23. 1. 1852 hat der König dem Minister eben solchen Auftrag gegeben. Poschinger liest statt 23. Januar immer „25. Januar“. Der Verdacht liegt nahe, daß die Poschingersche Mitteilung (Mant. II 129 Anmerkung) auf einer Verwechselung der beiden Jahre beruht. Aber auch in diesem Fall bleibt bestehen, daß Friedrich Wilhelm 1851 Westphalen den Auftrag zur Neuausarbeitung des § 65 erteilte.

10. Leop. I 676.

ließ, wie die Umbildung vor sich gehen solle. Dies war noch eine sehr schwierige Frage. Der König liebte energische Drohungen, schreckte aber vor kräftigen Taten zurück. So ist es nur natürlich, daß der Gedanke an einen Staatsstreich wohl auftauchte, aber nicht verwirklicht wurde. Zu dieser Tatenscheu des Monarchen kam in diesem speziellen Fall noch die Furcht vor einem Eidbruch. Der Verfassungsschwur stand einem Staatsstreich entgegen. Wie oft hat der König hierüber bitter geklagt[11]! Jetzt müsse die Verfassung „wie ein cadaver erhalten werden". Er sei aus einem Stück und werde das, was er versprochen habe, halten.

Um das Dilemma zwischen Haß gegen die Verfassung und Verfassungseid zu lösen, kam schon im Juni 1850 Friedrich Wilhelm auf den sonderbaren Gedanken, daß an seiner Stelle die Minister die Verfassung verletzen sollten: Wozu sei sonst diese nichtsnutzige Ministerverantwortlichkeit[12]?

So entstanden also in des Königs nimmermüder Phantasie allerhand Anschläge, wie er sich von dem „Wisch", der Verfassung, befreien könne. Den Weg Schwarzenbergs konnte der König nicht gehen. Als im September 1851 Oesterreich an Preußen herantrat und die Forderung stellte, Preußen solle dem Donaustaat in der Aufhebung der Verfassung[13] nachfolgen, da bestanden Friedrich Wilhelms ständische Pläne die Feuerprobe. Augenblickliche Gefahren konnte die Aufhebung der Konstitution nicht bringen. Oesterreich und auch Rußland waren zur Hilfe bereit. Auch Manteuffel war im Augenblick völlig für den Gedanken eines Staatsstreichs gewonnen[14]. Die Verstärkung der Opposition durch die Wochenblattpartei und die Erwartung eines Krieges mit Frankreich trieben ihn gleichmäßig auf diesen Weg.

---

11. Leop. I 670, 708.
12. Leop. I 487, 496.
13. Leop. I 669.
14. Leop. I 672; Poschinger, Preußen am Bundestag IV 38.

Aber Friedrich Wilhelm war gegen den Absolutismus und für eine ständische Monarchie. Oesterreich hatte zur gleichen Zeit Preußen und Savoyen gegenüber die Forderung gestellt, die Konstitution aufzuheben[15]. Der Donaustaat beanspruchte also, in seiner Interessensphäre den anderen Staaten die Verfassung vorschreiben zu dürfen. Gab Preußen daraufhin nach, so hätte es selbst sich als österreichischen Vasallenstaat charakterisiert. Verzicht darauf, seine innere Politik selbständig regeln zu dürfen, hätte das Ende der preußischen Großmachtstellung bedeutet.

So hielten die Konstellation der großen Mächte und die Art der königlichen Verfassungspläne Preußen gleichmäßig von einem Staatsstreich fern. Schon zwei Wochen nach der österreichschen Aufforderung war Westphalen wieder an der Arbeit, das Wahlverfahren zur zweiten Kammer im ständischen Sinne umzugestalten[16].

§ 2.

Der Einfluß des Napoleonischen Staatsstreichs.

Alles dies blieb aber zunächst Projekt. Immer noch war die erste Kammer nach der Verordnung vom 6. 12. 1848 gebildet, das heißt in indirekter Wahl von allen Preußen erwählt, die 30 Jahre alt waren und eine Klassensteuer von 8 Talern, einen Grundbesitz von 5000 Talern oder ein jährliches Einkommen von 500 Talern nachweisen konnten. Nach Artikel 66 der Verfassung von 1850 mußte dafür aber vom 7. August 1852 an die Bildung der ersten Kammer nach § 65 dieser Verfassung stattfinden, wonach die Kammer aus 30 Vertretern der größten Städte, aus 90 Deputierten, die von den je 30 höchstbesteuerten Urwählern gewählt wurden, und

15. Bunsen III 253, 244.
16. Leop. I 674.

anderseits aus den königlichen Prinzen, den mediatisierten Standesherrn und den vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern bestehen sollte, wobei noch die Klausel war, daß diese drei letzten Kategorien ebenfalls nie mehr als 120 Kammermitglieder zählen und die Zahl der lebenslänglichen Mitglieder nie mehr als ein Zehntel der Zahl der Prinzen und Standesherrn betragen durfte.

Hiermit war also der entscheidende Einfluß in der ersten Kammer nicht in die Hand des Königs, sondern in die Hand des Junkertums gelegt. Denn wenn auch von jenen 90 Deputierten, die von den je 30 Höchstbesteuerten gewählt wurden, die städtischen Höchstbesteuerten die Hälfte gewählt haben würden, wie der Urheber dieses Paragraphen, Graf Arnim, 1850 meinte, — so hätte diesen 45, sowie jenen 30 von den Stadtverordneten gewählten Abgeordneten doch eine unerschütterliche Majorität der Konservativen gegenübergestanden. Hierzu kam 1852 eine neue Auffassung des § 65 auf, die die Position der Konservativen noch verstärkte. Die Regierung betrachtete das Recht der 30 Städte, die durch Stadtverordnete Oberhausmitglieder wählten, durch diese Wahl als erschöpft, das heißt, sie bestritt den in diesen Städten wohnenden Höchstbesteuerten das Recht an der Wahl jener 90 Deputierten teilzunehmen, diese 90 Abgeordnete sollten das übrige Land vertreten.

Es bedarf keiner Worte über die Machtverschiebung, die durch diese Anschauung hervorgerufen werden mußte, falls nach ihr § 65 verwirklicht wurde. Auch die Frage, ob diese neue Auffassung staatsrechtlich haltbar sei, interessiert den Historiker nicht. Er kann nur fragen, wann diese Theorie aufkam. Leider läßt sich hierauf keine bestimmte Antwort geben. Das erste Zeugnis für ihr Bestehen liefert eine Rede des Abgeordneten Riedel, die er am 26. April 1852 in der zweiten Kammer hielt. Daß seine Behauptung kein leeres Gerücht war, beweist die provisorische Durchführung des

§ 65 im August 1852. Nach § 2 des Gesetzes vom 4. 8. 1852[1] waren die Bezirke für die Wahl jener 90 Deputierten tatsächlich unter Ausschluß der 30 mit Vertretung durch Stadtverordnetenwahl begabten Städte gebildet. Fraglich ist es nun, seit wann diese Auffassung des § 65 besteht. Schon 1850 sind die Minister für jene andere Auffassung des § 65 nicht eingetreten. Nicht unmöglich, daß schon damals eine derartige Dupierung der liberalen Anhänger des Arnimschen Amendements geplant war. Möglich auch, daß erst Westphalen, dieser junkerfreundlichste Reaktionsminister, die neue Theorie aufbrachte. Friedrich Wilhelm wird, falls man ihm den Unterschied dieser zwei Auffassungen des § 65 überhaupt klar machte, gegen die neue kaum protestiert haben. Denn daß die Konservativen in der neuen Kammer überstark seien, war ihm gewiß immer noch lieber, als daß die Liberalen auch nur eine starke Minorität besäßen, die doch einmal hinderlich werden konnte. Auf jeden Fall wird man also gut tun, bei Betrachtung der Kämpfe um § 65, wie sie sich seit Dezember 1851 entsponnen hatten, immer schon an diese neue Auffassung des Paragraphen zu denken. So nur wird der heftige Kampf der Ritterschaft um seine Durchführung ganz verständlich.

Dies war also Paragraph 65. Die Frage war nun, ob der König ihn in Kraft treten lassen wolle, oder vor dem 7. August 1852 eine Gelegenheit ergreifen, um sich eine Kammer zu bilden, die seinen Wünschen noch mehr entsprach.

Das große Ereignis, das diese Frage in den Mittelpunkt der politischen Erörterungen stellte, war der napoleonische Staatsstreich vom 2. 12. 1851. Friedrich Wilhelm geriet darüber in heftigste Erregung. So wenig er, der alte Soldat von 1813, für einen Bonaparte Sympathie empfinden konnte, so vermochte er doch auch nicht alle Schadenfreude über die

1. Gesetzes-Blatt 1852.

Niederlage des französischen Liberalismus zu unterdrücken — waren doch dessen deutsche Schüler stets die schärfsten Gegner seiner ständischen Pläne gewesen! So sah er in dem Staatsstreich einen Sieg über den Konstitutionalismus überhaupt. Nun hielt der König seinen alten Feind für ungefährlich, nun glaubte er zu den ständischen Einrichtungen von 1847 zurückkehren zu können. Er wollte, wie damals, aus den drei Ständen ein Ständehaus wählen lassen, dazu selbst eine Herrenkurie (Herrenhaus nennt er sie jetzt) ernennen. Dann sollte die Budgetbewilligung aufgehoben werden, nur noch über neue Abgaben sollten die Stände zu entscheiden haben[2].

Dies wäre der Vereinigte Landtag von 1847 geworden. Anders faßte Manteuffel die „Feststellung des Ständischen Prinzips" auf. Auch er bezweckte eine gründliche Verfassungsrevision. Die Grundrechte, die Budgetbewilligung, der Verfassungseid, die Spezialdiskussion, alles dieses sollte der Staatsrat aus ihr entfernen, den er wieder in das Leben zu rufen und durch Parteiführer wie Stahl und Simson zu ergänzen dachte. Ob aber auch der Minister die Revision schließlich in einer Wiedereinführung des Vereinigten Landtags enden lassen wollte? Dies ist ganz unwahrscheinlich. Sagte er doch schon am 16. Dezember, es sei unmöglich, den preußischen Staat auf ständische Institute zu gründen. Preußen sei wesentlich ein Beamten- und Militärstaat[3].

Aber seine Pläne stießen bei dem König auf die größten Hindernisse. Der Staatsrat sollte ja zur Herabminderung der Macht der Volksvertretung verwendet werden. Aber konnte er nicht auch sich gegen die Macht der Krone gebrauchen lassen? Wir wissen heute, daß in der Umgebung des Ministerpräsidenten allerdings auch die Hoffnung ge-

2. Leop. I 705, 706, 711; Varnhagen, Tagebuch 29. 1. 1852, (Nach Humboldts Erzählung) die Broschüre: der Staatsstreich usw. S. 20—35, wohl von Geffken geschrieben.

3. Leop. I 707, 709, 714, 719; Mant. 177.

hegt wurde, mit Hilfe dieser Institution[4] „den Schwung einer zu reichen Phantasie auf die Forderungen der preußischen Staatspolitik herabzuführen.“ Ob Manteuffel selbst bei dem Verteidigen der Wiedererneuerung des Staatsrats den gleichen Hintergedanken verfolgte, wissen wir nicht, aber Friedrich Wilhelm der Vierte scheint seinen Ministerpräsidenten in diesem Verdacht gehabt zu haben. Wenigstens sträubte er sich dagegen, Manteuffel zum Präsidenten des Staatsrats zu ernennen[5], wozu ja niemand sonst in Betracht kommen konnte, nachdem Prinz Wilhelm die Annahme dieses Amtes abgelehnt hatte. Der König gab indessen doch nach. Am 12. Januar 1852 wurde der Staatsrat wieder in das Leben gerufen, und Manteuffel zum Vorsitzenden ernannt. Aber diese Klausel setzte Friedrich Wilhelm doch durch, daß dem Ministerpräsidenten dieses Amt nur „für jetzt“ übertragen wurde.

Die Zustimmung des Königs zur Wiedererneuerung des Staatsrats hatte also Manteuffel erlangt, die Zustimmung zu den weiteren Plänen, die er mit der Errichtung des Staatsrats verfolgte, zu einer Revision der Verfassung durch den Staatsrat vermochte er nicht zu gewinnen. Der König sah ein, daß bei einer Umgestaltung der Verfassung in der hier geplanten Weise ein Staatsstreich und ein Bruch seines Verfassungseides unvermeidlich sein werde. Und einen Bruch seines Schwures lehnte er unbedingt ab[6]. Leopold von Gerlach suchte vergebens den König umzustimmen. Der Eid sei ein Menschen gegebenes Versprechen, das diese auch lösen könnten. Er wünsche dem König einen Geistlichen, der ihn darüber belehre. Aber Friedrich Wilhelm blieb fest und wies alle diese Pläne ab. Er habe seinen Ministern, als sie ihm im Dezember 1848 diese Verfassung aufdrängten, und dann wieder im Februar 1850, als sie ihn

4. Mant. II 176, 178.
5. Mant. II 58, 175, 180; Leop. I 708, 710.
6. Leop. I 708.

gezwungen hätten, diesen Eid zu leisten, es im Voraus gesagt, daß dieser Wisch das Unglück Preußens sei und alles Gute ewig verhindern würde, solange er existiere. Er werde seinen Eid halten und nichts tun diesen Wisch zu verbessern, aber wohl Verbesserungen, um die man ihn bitten werde, genehmigen und ebenso auch die ganze Verfassung beseitigen, wenn die Kammern darum bei ihm antrügen. Dann werde er seinem Volke einen Freibrief geben, einen Ausfluß der Königlichen Macht, der mehr Freiheiten enthalte als diese Verfassung und so das, was er immer gewollt habe: „Freie Fürsten und freie Völker", realisiere.

Friedrich Wilhelm war also für das Projekt Manteuffels nicht zu gewinnen, und das erklärt sich daraus, daß sich der König schon für einen anderen Plan entschieden hatte.

§ 3.

Absichten und Ansichten der herrschenden Kreise.

Kapitel 1.

Die Verfassungsänderung nach der Ansicht des Königs.

Wohlverständlich ist es ja, daß der König bei ruhiger Ueberlegung doch davor zurückschreckte, vor der Oeffentlichkeit als Schüler Napoleons zu erscheinen[1]. Mehr aber noch als hierdurch wird das Verhalten des Herrschers durch den neuen Plan erklärt, für den in allen Einzelheiten er sich spätestens Ende Januar 1852 entschieden hat, dessen Grundgedanken aber ihn offenbar schon seit Ende Dezember 1851 leiteten.

Es ist einer jener komplizierten, oft nicht ganz ehrlichen und fast immer sehr unpraktischen Anschläge, wie er sie liebte. Am Genauesten lernen wir dieses Projekt aus

1. Bunsen III 244 ff.

einer Denkschrift vom 2. Februar 1852 kennen, deren Verfasser nicht bekannt ist, die aber der König für wichtig genug hielt[2], um mit ihr Marcus Niebuhr nach London zu Bunsen zu entsenden.

Die Denkschrift geht von der „Restauration" der Provinzial- und Kreisstände aus. Sie solle die Grundlage bilden für eine Umgestaltung der Repräsentationsprinzipien, der Verfassung zu ständischen Formen und Prinzipien echt germanischer Art. Das bisherige Wahlverfahren der zweiten Kammer solle nur für größere Städte unverändert bestehen bleiben. In den kleineren Städten und auf dem Land sollten die drei Stände der Gutsbesitzer, Bauern und Gewerbetreibenden getrennt in natürlich vergrößerten Bezirken ihre Abgeordneten wählen. Die Bildung der Herrenkurie solle ganz allein dem König überlassen bleiben.

Im notwendigen Zusammenhang mit diesen Absichten stehe auch die Wegräumung aller revolutionären Prinzipien von der Teilung der Gewalten und die Zurückführung der Stände auf ihr altgermanisches, wesentlich auf der Steuerbewilligung beruhendes Prinzip.

Weiter wird in der Denkschrift nun dargelegt, in welcher Weise die Umwandlung des Landtags in den Vereinigten Landtag, der Verfassung in einen Freibrief vor sich gehen solle. Jede Initiative der Regierung zur prinzipiellen und Gesamtrevision der Verfassung wurde abgelehnt. Eine mißverständliche Deutung solcher Bestrebungen würde nach der Abschaffung der Verfassung in Oesterreich und dem bonapartistischen Staatsstreich unvermeidlich sein. So würde von der Regierung als nächste Aufgabe eine partielle Umbildung der Verfassung in das Auge gefaßt. Soweit aus den Kammern Anträge auf Umänderung einzelner Verfassungsbestimmungen gestellt seien, würden sie, wenn sie mit den Prinzipien der Regierung übereinstimmten, nicht ohne

2. Bunsen III 245—247.

deren Unterstützung bleiben. Auch die Regierung werde „bei vorkommender Gelegenheit“ nicht unterlassen, ihrerseits Abänderung einzelner Bestimmungen der Verfassung zu fordern.

Durch eine Reihe derartiger Abänderungen werde die Verfassungsurkunde dermaßen „durchlöchert“ werden, daß eine Neuredaktion durchaus notwendig würde. Die Notwendigkeit dieser Neuredaktion solle dazu benutzt werden, um die Verfassung in einen Freibrief umzuändern. Materielle Veränderungen sollten hierbei mit Ausnahme der Umänderung derjenigen Bestimmungen, die mit der Form eines Freibriefes unverträglich seien, sorgfältig vermieden werden. Neben dieser Redaktion solle aber von der Regierung noch eine andere ausgearbeitet werden, in der die von der Regierung für notwendig erachteten, materiellen Umänderungen enthalten sein sollten.

Wenn nun die „Stände“ über jene nur formelle Umänderung der Verfassung in einen Freibrief verhandelten, dann solle die Regierung sukzessiv mit den einzelnen in dem zweiten Entwurf zusammengefaßten Abänderungsvorschlägen hervortreten und deren Beratung verlangen.

Dies ist der Inhalt der von Niebuhr überbrachten Denkschrift, die uns offenbar Kunde von den geheimsten Plänen des Königs gibt. Nur in einem Punkt scheint sie mit dem, was wir sonst von den Absichten des Königs erfahren, nicht ganz übereinzustimmen. Bei jenen Umänderungen einzelner Verfassungsbestimmungen, die die Verfassungsurkunde „durchlöchern“ sollten, war neben Unterstützung der Kammeranträge auch eine Initiative der Regierung „bei vorkommender Gelegenheit“ vorgesehen. Man wird wohl, wie aus einigen Aeußerungen des Königs hervorgeht[3], noch mehr aber, wie seine ganze weitere Haltung bis hin zum 26. April beweist, ergänzend hinzufügen dürfen, daß der König sehr

3. Mant. II 128, 129.

viel Gewicht darauf legte, diese Anträge von Seiten der Kammern stellen zu lassen. Das Schicksal der verfassungsumbildenden Anträge aus dem Schoße der Kammern solle abgewartet werden, ehe die Regierung zur Initiative schreite, schrieb Friedrich Wilhelm am 25. Januar an Manteuffel. Sie solle die Entwicklung und das Schicksal dieser Anträge durch nichts stören; eine Billigung im rechten Augenblick derogiere diesem Prinzip nicht. Wenn ihn seine Hoffnungen betrögen, und die Anträge abgelehnt würden, so sei für die Regierung wenig verloren. Sie könne dann noch immer die Initiative ergreifen, und wenn sie hierbei unglücklich sei, nach den Umständen verfahren.

Auf diesem Weg sollte also der preußische Staat vom Konstitutionalismus zum Ständetum zurückgeführt werden. Von seinen alten Absichten hielt Friedrich Wilhelm alles Wesentliche aufrecht. In den vier Jahren der Revolution hatte er nichts gelernt und nichts vergessen. Nur einige Kleinigkeiten der speziellen staatsrechtlichen Anordnungen des Freibriefs hätten die Erinnerung an das furchtbare Jahr 1848 noch wach erhalten.

Es war das alte Ziel, dessen Verwirklichung in der Denkschrift erstrebt wurde. Es war auch der alte Weg. Das sich „Effacieren“ war der Rat gewesen, den Radowitz dem König nach der Märzkatastrophe erteilt hatte, das heißt, sich persönlich von den Geschäften zurückziehen, den Kampf gegen die Liberalen den royalistischen Parteien zu überlassen und nur im günstigen Augenblick auf eine oder die andere Forderung zu bestehen. Dieser Vorschlag war von Friedrich Wilhelm angenommen worden, und wirklich, indem die Liberalen bald hier bald dort dem König eine Konzession machten, räumten sie ihm schließlich, alles zusammengenommen, mehr ein, als sie ihm auf einmal bewilligt hätten.

Der Erfolg hatte bewiesen, daß 1848 bis 1850 diese Taktik nicht falsch war. Aber wie anders war die Lage 1852, wie sehr hatte sich noch dazu dieses Projekt im Kopf

des Königs verändert! Das, was den Radowitzschen Vorschlag praktisch wertvoll gemacht hatte, war eben, daß er eine Regel des Handelns war, aber kein durchgeführter, das künftige Vorgehen bis in alle Einzelheiten vorher bestimmender Plan mit der hierbei unvermeidlichen Subjektivität der Voraussetzungen, und daß er ferner für den kritischen Augenblick ein energisches Eingreifen mit der vollen königlichen Macht vorschrieb. In eben diesen Punkten wich der Plan von 1852 von jenem Radowitzschen Rat von 1848 ab. In dem Projekt des Königs war alles bis in die Einzelheiten hinein geordnet, und auf wie ungewissen Voraussetzungen beruhten alle diese Anordnungen!

Wie unberechtigt war es, zu glauben, daß die zweite Kammer erst einmal von sich aus alle jene Verfassungsänderungen votieren, und die Grundpfeiler der Verfassung vernichten werde!

Infolge dieser so ungewissen Erwartungen setzte dieses Projekt nun, im Gegensatz zu dem Radowitzschen, grade die stärkste Macht im Kampf gegen die Verfassung, den Einfluß des Königs und der Regierung, aus dem Spiel. Ja noch mehr! Dieser Plan ermöglichte es hierdurch sogar geschickten Gegnern der königlichen Wünsche, diesen Kampf im Namen des Königs zu führen. Durfte die Regierung doch nichts von ihren Absichten enthüllen, galt es doch vielmehr, die Kammern durch geschickte Unklarheit und Doppeldeutigkeit der ministeriellen Erklärungen über deren letzte Absichten zu täuschen. Nur durch ein unehrliches Spiel der Minister konnte dieser Plan zur Ausführung gelangen, der einen Wortbruch des Königs unnötig machen sollte. Denn unzweifelhaft ist neben der Abneigung vor einem klaren Entschluß und kräftiger Tat, die in des Königs Natur tief begründet lagen, vor allem auch der Widerwille gegen einen Bruch des Verfassungsschwures der letzte Grund dafür gewesen, daß sich Friedrich Wilhelm gerade für diesen sehr bedenklichen Plan entschied. Er schien den einzigen Weg



zu bieten, um bei diesen tiefgreifenden Verfassungsänderungen einen Staatsstreich zu vermeiden. Aber allerdings ein Gelingen dieses Projektes mußte von vornherein fast ausgeschlossen erscheinen. Gewährte der Versuch es zu verwirklichen, doch, wie gezeigt, den Gegnern einer Verfassungsänderung manche Gelegenheit, es ihren eigenen Zwecken dienstbar zu machen. Anderseits aber mußte das hinterhaltige, unehrliche Verfahren der Regierung auch die Gutwilligen kopfscheu machen. Endlich wurde die Erbitterung, die ein Staatsstreich unter den Liberalen hervorrufen mußte, bei Durchführung dieses Schlachtplans nicht vermieden. Die Liberalen mußte gerade der Umstand, daß man den Willen der Regierung nicht erkennen, ihr letztes Ziel nicht erfahren, ein Ende dieser sich stets steigernden Forderungen nicht absehen konnte, ebensosehr in Verzweiflung treiben, wie es ein Gewaltakt getan hätte.

So eröffnete dieser neue Plan des Königs die Aussicht auf unabsehbare Verwicklungen und Kämpfe.

Kapitel 2.

Die Stellung der Regierung zu § 65.

Wir sahen, daß nach dieser Denkschrift die Umänderung der Verfassung schließlich in Wiedererneuerung des Vereinigten Landtags enden sollte. Mit unerhörter Zähigkeit hatte der König seine alten Lieblingsideen festgehalten. Damit war auch seine Haltung den Versuchen gegenüber gegeben, die erste Kammer in der Weise umzubilden, wie es nach § 65 der Verfassung von 1850 im August 1852 geschehen sollte.

Friedrich Wilhelm mußte solche Versuche nach jeder Hinsicht bekämpfen. Der plutokratische Geist dieses Paragraphen, der von höchstens 240 Mitgliedern 90 aus Wahlen der je 30 reichsten Urwähler des betreffenden Bezirkes her-

vorgehen ließ, mußte seine ständischen Ideale gröblich beleidigen. Die tatsächliche Wirkung, die seine Durchführung hervorrufen mußte, war ein dauerndes Uebergewicht der Junker in der ersten Kammer. Dies widersprach aber den Ansichten des Königs von Trennung des Adels in Standesherrn und Ritterschaft, und Zuweisung der Ritterschaft zur zweiten Kammer. Wurde der § 65 ausgeführt, so war damit der Durchführung der ständischen Pläne des Königs für alle Zeit ein schier unüberwindliches Hindernis in den Weg gestellt. Die Zustimmung der ersten Kammer war zu solch einer Verfassungsänderung nötig, da Friedrich Wilhelm einen Staatsstreich vermeiden wollte. Das Junkertum, das bei Verwirklichung des § 65 in der ersten Kammer eine unerschütterliche Majorität erhielt, hätte aber diese Zustimmung, die für den niederen Adel eine große Einbuße an politischer Macht bedeutete, natürlich nie gegeben.

Und die überstarke Stellung, die die Großgrundbesitzer bei Durchführung des § 65 erhielten, war nicht nur in diesem speziellen Falle, bei Verwirklichung dieser Lieblingsidee des Königs ein Hindernis, sondern überhaupt ganz allgemein eine tatsächliche Minderung der königlichen Macht. Und daher mußte das Grundprinzip seines Handelns, der Wille nämlich, seine königliche Macht ungeschmälert seinen Nachfolgern zu bewahren, an dem Grund dieser überstarken Stellung des kleinen Adels in der ersten Kammer, an den Beschränkung seines Ernennungsrechtes schwersten Anstoß nehmen. Durfte er doch lebenslängliche Mitglieder nur bis zum zehnten Teil der Zahl der Prinzen und Standesherrn ernennen. Hiermit wäre dem König jede tatsächliche Macht in dieser Kammer genommen worden.

Im Gegensatz zu den Anschauungen, die sich in diesem Paragraphen aussprachen, hielt es aber der König für ein

---

1. Leop. I 722, 726, 730; Mant. II 127, 128; Rankes sämtliche Werke Band 49 u. 50, S. 530.

notwendiges, unentbehrliches Recht jedes Herrschers, die Bildung der ersten Kammer ganz und gar von sich aus bestimmen zu dürfen, ohne durch irgendwelche Verfassungsbestimmungen dabei gehemmt zu sein, und so mußte ihm diese[1] „unübersteigbare“ Grenze der Königlichen „Verleihung“ als eine „wahre, durch nichts in der Welt, nur durch Revolutionsprinzipe zu rechtfertigende Monstruosität“ erscheinen. Deshalb mußte er sich im Interesse der „Geltung und Zukunft, ja der Ehre der preußischen Krone“ gegen Durchführung des § 65 wenden. Aus diesem Grunde forderte er für sich mit leidenschaftlicher Energie das Recht der Bildung der ersten Kammer nach seinem Ermessen als ein selbstverständliches Vorrecht jedes Monarchen. „Ich bin es meiner Krone und meinen Nachfolgern rein schuldig, das Meine redlich zu tun, damit der König in Preußen nicht weniger Macht hat, als die drei schwächsten Kronen von Europa, Spanien, Portugal und Griechenland und als die konstitutionelle Musterkrone, England“. Wir sehen, es war für den König eine Pflicht der Selbstachtung, dieses „unveräußerliche Vorrecht“ zurückzufordern.

Die entschiedenste Unterstützung fand er in dieser Frage bei Prinz Wilhelm, seinem Bruder. Dieser war vielleicht noch entschiedener als der König selbst für eine Kammerreform zur Stärkung der Königlichen Macht. 1849 schon hatte er die Bildung einer wahrhaft konservativen Ersten Kammer für die „Lebensfrage der ganzen Zukunft“ erklärt[2]. Und wiederum im November 1851 hatte er seiner Sehnsucht nach einer „tüchtigen ersten Kammer“ Ausdruck verliehen, deshalb gab er auch, als nun im neuen Jahr diese Frage akut wurde, eine „glückliche Mittelperson“ ab, und trat immer wieder mit seinem ganzen Einfluß für eine Lösung ein, die der dynastischen Ehre entspräche. Wirklich nur dies, und nicht

2. Wilh. I u. Orlich 49 u. 50; Leop. I 753, 738; Mant. I 429, Mant. II 135, 136, 140; Marcks, Wilhelm I.

etwa Feindschaft gegen das Junkertum, bestimmte ihn zu dieser Parteinahme. In der auswärtigen Politik hat er mit der konservativen Partei schon gebrochen, aber bei inneren Fragen nimmt er durchaus noch nicht die liberale Haltung der nächsten Jahre ein: Noch nennt er den Konstitutionalismus eine Farce, und hofft auf Kammern nach dem Prinzip des Vereinigten Landtags. Aber ein aristokratisches Oberhaus, führte er aus, werde immer nötig sein, und das könne nur nach seinem Wunsch beschaffen sein. Es gebe hier nur ein einziges mögliches Prinzip, das deshalb stets bestehen werde. Für dies sein Ideal, das er uns allerdings nicht näher beschrieben hat, hat er so heftig gekämpft, daß er dem kurzsichtigen Hofmann, dem überhaupt die ganze Geschichte sich in eine Kette von Intriguen auflöst, direkt als Urheber des ganzen Streites erschien, der sich seit dem Dezember 1851 um die Pairiebildung entsponnen hatte, und ihn zu der Klage veranlaßte, wie traurig es doch sei[3], daß fast jeder Besuch aus Koblenz solche Verwicklungen herbeiführe. (Niebuhr.)

Wenn überhaupt eine Aenderung in der Bildung der ersten Kammer eingetreten ist, so sind einzig und allein die zwei Hohenzollern die Urheber. Bei ihren Ministern fanden sie nur laue Unterstützung. — Gewiß war auch Manteuffel mit der jetzigen Einrichtung der ersten Kammer nicht zufrieden. Aber sein Ideal war durchaus nicht so romantischer Natur, wie das des Königs[4]. Stände erschienen ihm als ein „willkürliches Institut". Historische Elemente sind das Heer und das Beamtentum. „Wir wünschen keine Wahlpairs, aber auch keine solchen, die durch die Krone ernannt werden. Es wäre vielmehr gut, wenn die Pairschaft an ein bestimmtes Staatsamt gebunden wäre, also von Amtswegen einträte", so verdolmetscht Quehl in seiner Zeitung — einer der wichtigsten Quellen zur Kenntnis des Ministers — die

3. Bismarck-Jahrb. VI 21, 22.

4. Leop. v. Gerl. I 705, 707, 720, 768 usw. Die Zeit 26., 27. u. 29. Januar 1851.

Wünsche Manteuffels. Da aber der König auf seinem Entschluß bestand, so unterstützte ihn gehorsamst sein Ministerpräsident, wenn auch ohne Begeisterung und Hoffnung auf Erfolg.

Neben Manteuffel war hier der Minister des Inneren, von Westphalen, der gegebene Helfer des Königs. Ein wohlmeinender, streng konservativer Beamter, hoffte er auch hier die Interessen des Königs und seiner Partei vereinigen zu können. Gerade hierdurch aber sollte er in die schlimmsten Konflikte kommen und immer wieder den Zorn seines Herrn gegen sich erregen.

Gleich zu Anfang kam es zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen dem König und ihm. In den ersten Tagen des neuen Jahrs überreichte er dem König einen Gesetzentwurf[5], zu dem er schon am 25. Januar 1851 den Auftrag erhalten hatte. Da er nun detailierte Bestimmungen über die künftigen Kategorien von Mitgliedern enthielt, der König aber durch keinerlei Gesetzesschranken bei der Bildung der ersten Kammer gehemmt sein wollte, so fand bei ihm Westphalen die übelste Aufnahme. Friedrich Wilhelm sprach es offen aus, daß er sich unter Umständen nicht scheuen werde, diese Kammerreform mit der Linken gegen die Rechte durchzuführen. Dieser Ausspruch des Königs führte zu einer Ministerkrise. Westphalen sträubte sich entschieden dagegen, auf diesem Wege Gefolgschaft zu leisten, und nur unter dem Vorbehalt erklärte er sich schließlich bereit sein Amt weiterzuführen, daß er nie mit der Linken zu gehen brauchte, „indem ich jede Verbindung mit dieser Partei für verderblich halte.“

§ 4.

Die Haltung der konservativen Partei.

Im Januar 1852 zwang die Entschiedenheit, mit der Friedrich Wilhelm seine Pläne verfolgte, alle Politiker, sich

5. Anm. Mant. II 126 u. 129; Leop. v. Gerl. I 724.



mit der Oberhausfrage auseinanderzusetzen. Das wichtigste Problem war natürlich, wie sich die verschiedenen Richtungen der konservativen Partei zu der Schaffung einer derartigen Pairie stellen würden, hoffte doch der König, daß die Konservativen die Initiative ergreifen und so eine Regierungsvorlage unnötig machen würden. Wirklich ging damals aus der Mitte der konservativen Partei eine ganze Reihe von Anträgen hervor, die eine Umwandlung der Verfassung im reaktionären Sinn bezweckten. So wurde von Konservativen beantragt, die Bestimmungen des § 78, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern bedürften, des § 40, daß die Stiftung von Familien-Fideikommissen untersagt sei, des § 62, daß das Staatshaushaltsgesetz von der ersten Kammer nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden könnte und noch viele andere Verfassungsanordnungen aufzuheben. Ferner wurde noch Streichung der Diäten und Reisekosten, Ausdehnung der Hochverratsgerichte (§ 95) auf alle Preßvergehen, Verlängerung der Legislaturperiode auf 6 Jahre, des Budgets auf zwei Jahre, hiermit zugleich Berufung der Kammern nur alle zwei Jahr ein Mal, ferner Beschränkung der Mitgliedschaft in einer der beiden Kammern und des Zutritts zu Aemtern mit Ausübung einer exekutiven, polizeilichen oder richterlichen Gewalt auf Angehörige einer der anerkannten christlichen Kirchen von jener Seite damals beantragt.

Aber dazu war die Ritterschaft nicht geneigt, zur Umwandlung des § 65, der Bestimmung über die Bildung der ersten Kammer, die Hand zu bieten. § 65 entsprach durchaus ihren Wünschen. Da aus den 90 Wahlbezirken, in die hiernach das Land geteilt werden sollte, die 30 größten Städte ausgenommen waren, schienen diese 90 Mandate, die aus Wahl der je 30 reichsten Urwähler festgestellt wurden, der Partei der Großgrundbesitzer sicher zu sein. Dazu kam, daß die erblichen Mitglieder, die Standesherrn, nach Anschauung und Interesse gleichfalls zur konservativen Partei

gehörten. Hierdurch war ihnen aber die absolute Mehrheit in dieser Kammer sicher, da die Zahl der Mitglieder nicht über 240 steigen durfte. Auf eine zweite Weise noch war ein wirkungsvoller Pairschub unmöglich gemacht, denn nur bis zum zehnten Teil der Prinzen und Standesherrn durfte der König lebenslängliche Mitglieder ernennen. Mit Durchführung des § 65 erlangte die konservative Partei, und hiermit zugleich die Ritterschaft also die Herrschaft in der ersten Kammer, und folglich auch ein absolutes Veto in der Gesetzgebung. Dagegen bedeutete die Einrichtung einer Herrenkurie Ausschluß der Ritterschaft aus der ersten Kammer. Dabei zeigte sich kaum eine Aussicht auf Ersatz in dem Abgeordnetenhaus, wie er 1847 den Ausschluß erträglich gemacht hatte.

Was kümmerte es sie, daß die königlichen Pläne ihren eigenen ständischen Idealen unzweifelhaft besser entsprachen, als die im plutokratischen Geist gefaßten Bestimmungen des § 65! Ihr ausgezeichneter Instinkt hielt sie fern von jeder Täuschung über die bittere Tatsache, daß hier die Macht des Junkertums bedroht, die dominierende Stellung, die ihm die Verfassung in der 1. Kammer sicherte, unsicher gemacht werde. So herrschte denn Zorn und Trauer in ihren Reihen[1]. Traurig meinte Niebuhr, daß sie sich seit November 1850 nicht in solch einer Gewissensklemme befunden hätten. Bitter frug Leop. v. Gerlach, ob die Taxis und Arenberg einen Ersatz der preußischen Junker bilden könnten. Nicht minder empört klagt in seinem Tagebuch sein Bruder: „Ringsum in Petersburg, Paris, Wien hausbackener, absolutistischer common sense, bei uns aber Phantastereien." Und in seiner Januarrundschau variiert er das gleiche Thema. Da hält das Gegenteil des bon sens intimste Freundschaft mit dem fleischlichsten Fleisch. „Politische Phantasterei, Buhlen mit den Gegnern, Hinken bald rechts, bald links, zwei

1. Leop. v. Gerl. I 722; Ludw. v. Gerl. II 136, Bismarck-Jahrb. VI 21, 22.

Pferde vor, zwei hinter dem Wagen, nicht gehauen, nicht gestochen, nicht halb, nicht ganz, nicht Ja, nicht Nein." Wahrhaft stromesgleich kommt eine Flut grimmiger Redensarten zur Charakteristik des Königs.

Nicht so heftig sind die eigentlichen Kreuzzeitungsartikel. Die Zeitung versicherte, sie sei weit entfernt, sich wirklichen Verfassungsverbesserungen zu widersetzen. Nur wolle sie keine vermeintlichen Verbesserungen nach bloßen Theorien oder fremdländischen Mustern — möchten dieselben an sich noch so vortrefflich sein — vornehmen, „es sei denn, daß wir auch bei uns die entsprechenden Vordersätze finden." Es gäbe nur eine Alternative, sich mit den vorhandenen historischen Elementen begnügen, oder aber sich zu entscheiden, daß man dergleichen „Elemente" überhaupt nicht besitze, und also auf einen Bau verzichte, der dieselben als Fundament voraussetzt. (K.-Z., 18. 1. 1852.)

Tapfer verteidigte sie den § 65 gegen den Vorwurf, daß durch ihn die adlige Pairie mit anderen Elementen kombiniert sei. Dagegen führte sie erstens an, daß in allen menschlichen Dingen ungleichartige Elemente sich finden. „Welche Elemente sind ungleichartiger, als der sterbliche Leib und die unsterbliche Seele?" Zweitens werde die Krone die aristokratischen Elemente viel sicherer finden, wenn ihr die als treu bewährten Untertanen suchen helfen. Auch in Schottland und Irland, geht diese Argumentation fort, würden die Vertreter der Aristokratie durch Wahl bezeichnet. (K.-Z., 21. 1. 1852.)

Doch die Verteidigung der angegriffenen Position beschränkte sich nicht auf den Lärm der Zeitungen. Der große Theoretiker der Partei, Professor Stahl, versuchte den König durch eine briefliche Lektion[2] für den § 65 zu gewinnen. Aber als der General von Gerlach am 10. Januar dem König diesen Brief vorlas, konnte er seinem Partei-

2. Leop. v. Gerl. I 722 u. 721.

genossen nur die schnöde Antwort zurückbringen: „das wären Königliche Gefühle, über die andere nicht urteilen könnten.“ Zu Manteuffel sagte der Herrscher gar voll gleichmütiger Geringschätzung, er gäbe nichts auf den Brief. Stahl lasse ich von den märkischen Junkern einnehmen, und diese haßten den hohen Adel.

Das Ziel der Ritterschaft mußte es sein, die Wiedereinführung der Herrenkurie und damit ihren Ausschluß aus der ersten Kammer zu hintertreiben. Um diesen wichtigsten Erfolg zu erreichen, wurde sogar von einem Teil der Partei ein einstweiliger Verzicht auf Einführung des § 65, ein Verlängern der Gültigkeit der Verordnung vom 6. 12. 1848 geplant. In den allerersten Tagen des Januar war von ihrer Seite aus ein Gesetzentwurf über „Kontinuation“ der gegenwärtigen ersten Kammer ausgearbeitet[3]. So gescheit die Idee war, sich für den Augenblick zu bescheiden und dem drohenden Unheil vorzubeugen, so besaßen die Herren doch realpolitischen Blick genug, um sich der Einsicht nicht zu verschließen, daß es für eine solche Aktion zu spät geworden sei. Der König hatte viel zu viel Begeisterung für den Gedanken einer Umbildung des Oberhauses gefaßt, um sich mit solch einer Konzession abfinden zu lassen. Aber auch sonst stieß dieser Plan auf Widerstand. Sogar die große Masse der konservativen Partei, so einflußreiche Führer wie Graf Arnim-Boytzenburg[4] erklärten sich auf das Entschiedenste gegen eine solche Absicht. Deshalb war denn auch von diesem Vorschlag nicht weiter die Rede.

Wenn innerhalb der konservativen Partei dieser Vorschlag so wenig Anklang fand, so mag doch wohl auch die Hoffnung den § 65 mit einigen Modifikationen erlangen

---

3. Leop. v. Gerl. 718, 725; Mant. II 125.

4. Nach dem Wortlaut bei Poschinger II 125 könnte es scheinen, als ob dieses Gesetz von der Regierung geplant wäre. Der von Westphalen am 4. Januar überreichte Entwurf beweist, daß dies nicht der Fall ist und bei Arnim ein Irrtum vorliegt.

zu können, in letzter Linie die Ursache gewesen sein. Am 13. Januar suchte der General v. Gerlach seinen königlichen Herrn hierfür zu gewinnen, ihm zu beweisen, daß auch mit dem kommenden § 65 sich die Wünsche des Königs verwirklichen ließen, daß die so heiß zurückersehnte „Herrenkurie" unter der Kategorie b des § 65 wieder aufleben könne, daß unter c ihm das Recht, Mitglieder zu ernennen, ja eingeräumt sei, daß Vertreter von Universitäten und ehemaligen Reichsstädten gar wohl unter Absatz e dieses Paragraphen einbegriffen werden könnten. Es ist dem König kaum übel zu nehmen, wenn er den staatsrechtlichen Darlegungen seines trefflichen Generals nicht recht glaubte. Auch dann ist er von seiner Absicht nicht abgegangen, als ihm von der Gerlachschen Clique die Aufhebung der Beschränkung seines Ernennungsrechts angeboten wurde[5].

Wie wir oben gesehen haben, lag es im Plan des Königs, nicht mit einer Regierungsvorlage über die Bildung der ersten Kammer hervorzutreten, sondern einen Antrag aus der Mitte d Kammer abzuwarten. Dieser sollte mit anderen seinesgleichen vorerst einmal die bestehende Verfassung „durchlöchern" und so der Regierung die Bahn zu einer gründlichen Umgestaltung freimachen.

Die regierende Partei hatte hierbei versagt. Es war nicht daran zu denken, daß von ihr aus die Aufhebung des § 65 beantragt wurde. Das Ministerium unterstützte die Konservativen dabei. Einzig Westphalen trennte sich hier vielleicht von seinen Kollegen, wir dürfen wohl annehmen zugunsten der erwähnten, von ihm ausgearbeiteten Regierungsvorlage. Auch Manteuffel ließ sich schließlich für eine Regierungsvorlage gewinnen[6], wobei er allerdings darauf bestand, im Fall einer Ablehnung derselben die Kammern auflösen zu dürfen. Aber auch jetzt noch machte er keine

5. Leop. v. Gerlach 723, 725.
6. Leop. I 725, 727.

Anstalten, eine Initiative der Kammern, wie der König sie wollte, zu vermitteln[7].

Hierdurch kam Friedrich Wilhelm mit den Konservativen und den Ministern in heftigen Streit. Nach seiner Art schalt er bitter[8] über die Junkerpartei, über die „Anmaßungen des kleinen Adels“: die konservative Partei würde sich mit Schmach beladen, „die Rechte der ersten Kammer wenigstens speit Feuer und Flamme!!!!!“

Aber auch der Fall des Ministeriums, der „größte Triumph aller Schlechten“, schien in kundigen Kreisen nicht ausgeschlossen. Hatte doch der König drohend gesagt[9], er würde es mit der Linken durchsetzen, daß der § 65, die „verfassungsmäßige“ erste Kammer nicht zustande komme, sondern ihm die Vollmacht gegeben würde, sie zu formieren.

---

7. Leop. I 726.
8. Leop. I 725, 726; Rankes Werke Bd. 49. und 50, S. 53.
9. Leop. I 725, 724; Mant. II 126, 127.

Teil III.

Der Antrag Heffter.

§ 1.

Die Wochenblattpartei und die Pairiefrage.

Die Frage mußte nun sein, ob die liberalen Deputierten wirklich den König bei seinen ständischen Experimenten unterstützen und ihrerseits einen Antrag auf Umänderung des § 65 einbringen würden.

Am 18. Januar wurde diesem Wunsche entsprochen. Im Namen der Wochenblattpartei stellte der Abgeordnete Heffter in der ersten Kammer folgenden Antrag:

Die erste Kammer besteht

a) aus den großjährigen Königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;

c) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häusern in Preußen;

d) aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen das nach der Erstgeburt und Linearfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer vom Könige beigelegt wird. In der Verleihungsurkunde werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, an welche die Ausübung dieses Rechts verknüpft ist;

e) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

Als Grund war kurz angegeben, daß nur eine erste Kammer, die von der Krone in würdiger Weise geschaffen sei,



eine selbständige politische Rolle erfüllen könne, daß dieser Bedingung aber bei einer Bildung nach § 65, wo für eine große Anzahl der Mitglieder eine Wahl vorgeschrieben sei, nicht entsprochen werde[1].

Es war für die Antragsteller ein großer Moment. Die Wochenblattpartei hatte sich vor allem wegen Olmütz von den Konservativen abgesplittert. Bethmann-Hollweg[2], ihr Führer, den wir in früheren Zeiten fast stets neben Bismarck und Kleist-Retzow unter Führung von Ludwig Gerlach kämpfen sehen, war gerade deshalb zu dieser Gruppe in den schärfsten Gegensatz geraten. Diese Kluft hatte sich vertieft, da auch in der Frage des Kirchenregiments und der Verfassung Hollweg sich zu völlig entgegengesetzten Anschauungen bekehrte.

So war es im Herbst 1851 zu völliger Trennung und zur Gründung einer neuen Partei gekommen. Friedrich Wilhelm war hierüber sehr entrüstet gewesen. Er hatte Hollweg bittere Vorwürfe gemacht, daß er die „Spaltung in das Königliche Lager" gebracht hätte.

Jetzt, mit dem Antrag Heffter, hoffte die Wochenblattpartei den König zu versöhnen. Gewiß war es dieser „dynastischen Linken" nicht leicht, dem König solch übergroßen Einfluß auf die Bildung der Pairskammer zu verstatten. Immerhin war es doch noch viel wichtiger, die Durchführung des § 65 und damit die dauernde Herrschaft der Konservativen in der ersten Kammer zu verhindern. Deshalb traten also die Bethmannianer gegen § 65 auf, suchten aber doch zugleich der ersten Kammer dem König gegenüber eine gesicherte Stellung zu schaffen, indem sie prinzipiell für alle Kategorien Lebenslänglichkeit oder Erblichkeit

1. Rönne 248.

2. Leop. I 674, 675, 678, 697; Wochenbl. I 1; Erläuterung des Programms; Gruner, Deutsche Revue, 26. 2., S. 181 ff.; Mant. II 73; Bunsen III, 195; Hollwegs Schrift „Die Reaktivierung der preußischen Provinzial-Landtage", Berlin 1851.

des Mandats beantragten. — Trotzdem waren ihre Chancen glänzend. Hier konnten sie sich einmal konservativer erweisen als die Konservativen selbst. „Findet es unsere Ritterschaft ehrenvoller, royalistischer, konservativer, unter dem Schilde der Kopfzahl und Thalervertretung in die erste Kammer einzuziehen, als auf den Ruf ihres Königs?" — so frug triumphierend das Wochenblatt (Jahrg. I, Nr. 8 u. 9); und jubelnd setzte es hinzu: „Brächte die gegenwärtige Krise eine in sich wahrhaft geeinte, loyale, konstitutionelle Regierung, so würde gewiß jedermann dies als einen doppelten Gewinn betrachten." Das Blatt erhoffte also sogar, daß ein völliger Wechsel des Ministeriums und radikaler Umschwung des Regierungssystems aus diesem Streit entstehen würde.

§ 2.

Der Plan eines Gegenantrages durch die Regierung

Bevor der Heffftersche Antrag eingebracht war, hatte Manteuffel sich schon entschieden, eine Regierungsvorlage einzubringen. Dieser Entschluß wurde durch den Heffterschen Antrag um so weniger geändert, da sich der Antrag, wie wir eben sahen, nicht weniger gegen das Ministerium, als gegen die konservative Partei richtete. Ministerium und Kamarilla hielten es deshalb für gleich wichtig[1] „der Linken den Antrag aus den Händen zu winden."

Westphalen arbeitete also eine Regierungsvorlage aus, die in einem einzigen Satz kurz und gut die Bildung der ersten Kammer dem König überläßt[2].

1. Leop. I 728.

2. Mant. II 131, wo sich Poschinger wohl verlesen hat. Wenigstens fand am 25. kaum ein so wichtiges Ereignis statt, da es

Wir sehen, die Regierung gab jetzt völlig nach. Der König hatte nicht Unrecht, als er einmal sagte: „Die Zeiten sind vorbei, wo mein Ministerium mich mit der Drohung, den Abschied zu nehmen, zu allem nötigen kann[3].“ Die Minister entschieden sich für einen Antrag[4], wie er den Wünschen des Königs nach jeder Richtung entsprach[5].

Es war für den König eine große Verlockung, seinen großen Plan fallen zu lassen, um dafür in diesem Einzelfall seine Lieblingsidee zu verwirklichen. Umsomehr mußte sich ihm die Regierungsvorlage empfehlen, als der Heffftersche Antrag seinen Wünschen durchaus nicht entsprach. Hier zuerst erfahren wir nämlich, daß der König seinen alten Plan, die Herrenkurie zu erneuern, prinzipiell modifiziert hat. Der Aufnahme von städtischen Deputierten und Abgesandten der Universitäten gegenüber hatte Friedrich Wilhelm auch schon in den vierziger Jahren[6] sich nicht ablehnend verhalten. Auch zur Aufnahme von Grafen in die erste Kammer war er bereit gewesen. Dies alles widersprach seinen Theorien über Pairiekammer nicht. Ganz etwas anderes aber war es mit der Ritterschaft. An der Anschauung, daß der Adel in nobility und gentry zerfalle, und daß letztere, eben die

---

sonst der König wohl Manteuffel geschrieben haben würde. Siehe Mant. II 142, 130; Leop. v. Gerl. I 731.

3. Leop. I 732.

4. Mant. I 127.

5. Drei Regierungsvorlagen sind zu unterscheiden. 1. Diejenige, welche Westphalen, entsprechend dem Erlaß vom 25. 1. 51, ausarbeitete. Sie enthielt ganz ausführliche Bestimmungen über die einzelnen Gruppen von Deputierten (Mant. II 126, 129). 2. Die von dem König am 23. 1. genehmigte Regierungsvorlage, die über die Einzelheiten der Formation nichts enthält. (Mant. II 129—131). 3. Die von Westphalen am 1. oder 2. Februar ausgearbeitete Vorlage, die das Prinzip von zwei beibehält, nur „zur Verständigung“ die Kategorien hinzufügt, die Berücksichtigung finden sollen. (Mant. II 130, 131.)

6. Hassel, Radowitz I 578 usw. siehe oben.

Ritterschaft, nicht in die erste Kammer gehöre, hatte der König stets festgehalten. Dieser Gedanke war ein Grundpfeiler seiner ständischen Pläne. Jetzt, in einem Brief vom 20. Januar[7], begegnen wir zum ersten Male dem Wunsch, daß neben „ständischen und gelehrten“ auch „landsässige“ Korporationen das Ernennungsrecht zur ersten Kammer erhalten sollen. Hiermit sollte allerdings nicht die Ritterschaft völlig der ersten Kammer überwiesen werden, — sie sei in der zweiten unentbehrlich, meinte der Herrscher — immerhin sollten wenigstens ihre „Spitzen“ der Pairskammer angehören, d. h. wenigstens Vertreter des alten, befestigten Grundbesitzes.

Uns wird nichts über die Gründe berichtet, die den König zu dieser Aenderung seiner Pläne bestimmten. Schließlich wird er wohl eingesehen haben, daß er ohne Konzessionen an die Rechte seine Wünsche überhaupt nicht durchführen könne. Auf jeden Fall hatte sich Friedrich Wilhelm jetzt für ritterschaftliche Korporationen und damit gegen den Heffterschen Antrag entschieden.

Deshalb gelang es in dem Conseil vom 23. Januar auch[8] den Ministern, den König für ihre Vorlage zu gewinnen. Der König gab also zu, daß das Ministerium die Initiative ergreife. Aber diese Umänderung seiner Pläne dauerte nur kurze Zeit. In einem Brief vom 25. nahm er Manteuffel gegenüber diesen Entschluß wieder zurück.

Nicht ohne einen kleinen Hieb gegen den Minister erklärte er, daß er die Entscheidung über den Heffterschen Antrag nicht allein, sondern in unauslöslicher Verbindung mit der ganzen Lage betrachtet habe, und da sei er doch bei den Kammern auf ein „Vorwärtsstreben“ zu Verbesserungen im Sinne der preußischen Geschichte ge-

---

7. Mant. II 128; Leop. I 730.
8. Mant. II 128, 131; Leop. I 728.
9. Mant. II 130.

stoßen. Zu diesen erfreulichen Erscheinungen gehöre auch der Heffftersche Antrag. Deshalb müsse die Regierung eine kurze Billigung des monarchischen Geistes desselben aussprechen, im übrigen aber in ihrer abwartenden Haltung verharren. Später werden all diese Anträge eine Umredigierung der Verfassungsurkunde nötig machen. Und dann könne immer noch die Initiative ergriffen werden, „auf dem mich anlächelnden Weg der Rédaczion oder auf anderem."

Wir sehen den König also an seinem Plan festhalten. Die Minister gaben aber auch nicht sofort nach. Und so können wir uns nicht wundern, wenn einflußreiche Abgeordnete einen „bestimmten Gang" der Staatsregierung vermißten.

§ 3.

Der Versuch des Königs, den Antrag Hefffter zu verbessern.

Um zu einer Entscheidung zu kommen, hatte Westphalen dem König vorgeschlagen[1], entweder sofort die Regierungsvorlage einzubringen, oder aber auf die Abgeordneten der Rechten einzuwirken, daß sie ihrerseits einen gleichlautenden Antrag stellten.

Letzteres mußte natürlich dem König sehr gefallen, nur wünschte er nicht, daß dieser Antrag sich gegen den Antrag der Wochenblattpartei richte, vielmehr sollten sich beide Parteien zu einem Amendement, einem Verbesserungsantrag vereinigen. So wurde nicht die Regierung vorzeitig auf ein bestimmtes Projekt festgelegt, und zugleich für dieses Amendement eine sichere Mehrheit gewonnen.

Deshalb berief der König am 30. Januar Bethmann-Hollweg, Kleist und Stahl zu sich[2]. In langer Rede legte

1. Mant. II 130.

2. Ludw. v. Gerlach II 136; Leop. v. Gerl. I 730, 731, 732; Mant. II 130. Irrtum in der Datierung bei Poschinger.



er ihnen seine Absichten dar. Er verachte den Konstitutionalismus. Die Verfassung sei ihm aufgedrungen. Aber er werde sie dennoch halten, wenn er in ihr auch nur ein Stück Papier sähe, das sich zwischen den lebendigen Gott und den lebendigen Staat dränge. Die erste Kammer müsse aus einem anderen Guß sein, als die zweite. Der Antrag Heffter genüge ihm nicht, er wolle „ritterschaftliche Wahlkorporationen." Hiergegen opponierte Hollweg, die Ritterschaft dürfe nicht doppelt vertreten sein, hatte aber dann alle Mühe, sich gegen einen Angriff des rücksichtslos tapferen Hans von Kleist-Retzow zu verteidigen. Im allgemeinen konnte er mit dieser Konferenz jedoch zufrieden sein. Der König war doch auf seiner Seite gewesen und hatte die beiden Konservativen mit beleidigender Ueberlegenheit als „extreme Menschen" behandelt.

Das Ergebnis dieser Unterredung war folgendes[3]:

1. Der Hefftersche Antrag genügte dem König nicht; er verlangte seine Ergänzung durch Hinzufügung von Deputierten aus Korporationen des alten und befestigten Grundbesitzes.

2. Die Abgeordneten, auch Hollweg, erklärten sich bereit, für die vom König gewünschte Erweiterung der Kategorien des Heffterschen Antrags durch Hinzufügen der Wahl aus ritterschaftlichen Korporationen zu stimmen.

3. Abgelehnt wurde dagegen von den drei Abgeordneten die von Westphalen ausgearbeitete Regierungsvorlage, in der einfach und ohne alle nähere Bestimmungen angeordnet war, daß die erste Kammer nach den Bestimmungen einer Königlichen Verordnung gebildet werden solle[4]. Die drei Parteiführer waren darin einig, daß die Annahme dieser Vorlage in den Kammern ausgeschlossen sei.

Am 31. Januar suchten dieselben Unterhändler den

---

3. Mant. II 130.
4. Mant. II 130, 131, 142.

Minister von Westphalen auf, um mit ihm über die Form der Umänderung des Heffterschen Antrags, für die die drei am vorigen Tag sich hatten gewinnen lassen, zu konferieren. Die Frage war: Amendement oder neue Regierungsvorlage. Die Parlamentarier waren angeblich mehr für letztere, und so arbeitete der Minister treufleißig eine dritte Vorlage aus, die mit der zweiten wohl so ziemlich gleichlautend war, d. h. gleichfalls die Anordnung über die Bildung der ersten Kammer einer Verordnung des Königs überließ, aber doch zur „Verständigung"[5] eine allgemeine Bezeichnung der Kategorien hinzufügte, aus denen die erste Kammer gebildet werden sollte.

---

5. Leop. I 732; Mant. II 130, 131.

Teil IV.

Der Antrag Alvensleben.

Der Westphalensche Entwurf fand nicht sofort die Billigung des Königs. Friedrich Wilhelm hatte im Gegensatz zu einem Antrag der Regierung ein Amendement der verbündeten Konservativen und Hollwegianer gewünscht, und er war nicht gewillt von diesem Verlangen, das innerhalb seines großen Planes seine grundlegende Bedeutung hatte, abzugehen.

Als aber die Rechte immer noch zögerte das Amendement einzubringen, gab Fridrich Wilhelm am 6. Februar trotz aller Bedenken seine Einwilligung zu dem Regierungsantrag[1] — ein Entschluß, den er in heftigstem Zorn gegen die Ritterschaft faßte, die seine Erwartungen derartig getäuscht hatte. Seine Laune wurde dadurch nicht besser, daß er auch noch einige spezielle Wünsche über die Art der Pairiebildung aufgeben mußte. So hatte er die Absicht gehabt mit mehreren anderen den Zuckersieder Jakobs als „Beisitzer des Herrenstandes" in die erste Kammer zu berufen, das heißt doch wohl, auch der Industrie im Oberhaus eine Vertretung zu schaffen, wobei allerdings die Form der Berufung immerhin andeuten sollte, daß eigentlich nur die Beschäftigung in der Landwirtschaft oder innerhalb der althistorischen Korporationen, der Städte und Universitäten, für einen Pair standesgemäß sei. Die Absicht, derartige Beisitzer zu berufen, konnte er gegenüber dem entschiedenen Widerspruch West-

1. Leop. I 734.

phalens nicht aufrecht erhalten. Dazu noch mußte er auf das Verlangen von Westphalen und Manteuffel hin[2], die sich dabei auf die Zustimmung Stahls, des großen Parteitheoretikers, berufen konnten, eine andere Kategorie von Oberhausmitgliedern konzedieren. Es waren dies „Pairs auf Amtszeit, die Spitzen der Aemter“, die die Minister wohl nach französischem Vorbild als allzeit gefügiges Element in die erste Kammer bringen wollten. Für eine Regierungsvorlage mit dieser Neuerung hatte sich also der König am 6. Februar entschlossen. Wohlverständlich ist da sein Zorn über die, deren Haltung ihn zu diesem Entschluß nötigte. Für diesen Erfolg mache er die Rechte verantwortlich, sagte er kurz darauf grollend zu dem General von Gerlach.

Da konnte ihm der Vertraute der Konservativen aber triumphierend erwiedern, es sei schon alles „abgemacht“. Die Fraktionen der Rechten in der ersten Kammer hatten sich geeinigt. In ihrem Namen hatte Graf Alvensleben am 8. Februar in der ersten Kammer einen Antrag auf Neubildung der ersten Kammer eingereicht.

Er war nach Inhalt und wohl auch der Form nach mit der Westphalenschen Regierungsvorlage identisch. Der Unterschied war nur eben der, daß er, aus der Mitte der Kammer hervorgegangen, die Regierung nicht auf die hier vorgeschlagene Art der Pairiebildung festlegte. So wurde dem König immer noch die Hoffnung gelassen, daß er dereinst die Erlaubnis erhalten werde, die erste Kammer ganz nach eigenem Ermessen zu bilden.

In dem Antrag Alvensleben waren natürlich dem König so weitgehende Rechte nicht konzediert. Immerhin war hier unter Absatz 1 angeordnet, daß „an Stelle der Artikel 65, 66, 67 und 68“ die „Bildung der ersten Kammer durch Königliche Verordnung tritt.“ Dies war an sich ja alles, was der König wünschte. Aber dieses Recht wurde durch Absatz 2

2. Leop. I 732.

illusorisch gemacht. Denn hier wurden „zur Verständigung", wie der Urheber dieser Formulierung, der Minister von Westphalen, sagte, die Kategorien genau aufgezählt, aus denen die erste Kammer bestehen sollte, nämlich:

a) aus den großjährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
b) aus den Häuptern der Hohenzollernschen Fürstenhäuser;
c) aus den Häuptern der früheren reichständischen Geschlechter in Preußen;
d) aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird;
e) aus den Abgeordneten solcher korporativen Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes, welchen der König das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer außer den mit Vicilstimmen Beliehenen beilegt.
f) aus Abgeordneten solcher Städte und Universitäten, welchen das Recht auf Vertretung in der Ersten Kammer vom Könige verliehen wird;
g) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit oder auf die Dauer ihres Amtes ernennt.

So hatte sich die konservative Partei doch den Wünschen des Königs fügen müssen und auf Durchführung des § 65 verzichtet. Vergeblich hatte die Kreuzzeitung zu beweisen gesucht, daß alle jene erste Kammern, die kein anderes und besseres Fundament hatten, als die Ernennung durch die Krone, während ihrer Existenz nichts bedeuteten, vor dem ersten Sturm wie Spreu zerstoben und nach ihrem Verschwinden kaum vermißt wurden[3], oder daran erinnert, daß das englische Oberhaus gerade nicht durch Königliche Ernennung entstanden sei.

3. K. Z. 24. 1. 1852; 22. 1. 1852.

Dadurch, daß die Wochenblattpartei den Wünschen des Königs entgegengekommen war, hatte sie dem König bewiesen, daß die konservative Partei nicht unentbehrlich und unersetzlich sei. Deshalb hatte die Kreuzzeitung den Heffterschen Antrag und die Antragsteller auf das Schärfste bekämpft. Da hieß es sogleich, daß der Antrag mehr aus dem Wunsch nach einer Ministerkrise, als um die Verfassung zu verbessern, eingebracht sei. (23,1.) Als dann die Gefahr dringender wird, verschärfen sich die Invektiven noch. Jetzt kann man hier von „vornehmen Bassermannschen Gestalten" lesen, denen niemand ihren Platz in der Walhalla der höheren Komik bestreiten würde. Endlich als die Verhandlungen wegen des späteren Antrags Alvensleben spielen, da konstatiert das Blatt auf das Höchste befriedigt, daß gewisse Leute in ihre eigene Grube gefallen sind, und die heimlichen Leiter der patriotischen Intrigue nichts gewonnen haben, als eine längere Wartezeit und ein wenig Beschämung. (4. 2. 1852.) Wie nun der konservative Antrag wirklich eingereicht wurde, da ist die Begeisterung groß. Ihm zu Ehren wird eine neue geschichtsphilosophische Konstruktion ausgearbeitet, und einleuchtend gezeigt, daß sich hier die Vertretung der Elemente unseres Staates vorfinden, wie sie sich historisch herausgebildet hätten: Eine Vertretung von Familie, Gemeinde und Person, „welch letztere als ein Geschöpf der großen Revolution in unserem Staat sich entwickelt hat." (14. 2.) Wir sehen, die Kreuzzeitung betrachtete den Antrag Alvensleben als einen Schlag gegen die Hollwegianer. Und das mit Recht. Denn er war nicht, wie der König es wünschte, ein Verbesserungsantrag, sondern ein Gegenantrag. Die konservativen Fraktionen hatten sich zu einem scharfen Auftreten gegen die Wochenblattpartei verbunden, und deren Mitglieder dann auch abgewiesen, als sie, gemäß den Verabredungen zwischen Stahl, Kleist und Hollweg, den Antrag Alvensleben mit unterzeichnen wollten[4].

4. Leop. I 733.

Dies war durchaus gegen den Wunsch des Königs. Friedrich Wilhelm hatte es sich sehr angelegen sein lassen, beide Parteien[5], die ihm beide zur Durchführung seiner Pläne notwendig waren, miteinander zu versöhnen. Statt dessen waren die Parteien erst recht gegeneinander erzürnt, und die Aussicht auf Durchführung der Königlichen Wünsche entfernter als je. Im Augenblick schien die konservative Partei gesiegt zu haben, aber die Wochenblattpartei ließ sich nicht geduldig bei Seite schieben. Am zwölften Februar finden wir ihren Führer bei dem vielumkämpften König, und diese Bemühungen sind von Erfolg gekrönt. Jetzt erst erfuhr und merkte Friedrich Wilhelm, daß der Antrag Alvensleben an Stelle des Heffterschen Antrages treten solle, statt ihn, wie er angenommen, als ein Amendement zu ergänzen. Aufs Höchste erstaunt, glaubte er sich von den Junkern hintergangen, und schalt gewaltig auf Gerechte und Ungerechte[6]. Er verlangte von Alvensleben die Umwandlung des Antrags in ein Amendement. Doch der meinte entschieden zu seinen Vertrauten, das könne er ebensowenig tun, wie nach dem Monde reiten. In das Gesicht sagte er dem König, wie er die Rechte schon „decomponiert" habe, und welch ein Schaden daraus erwachsen werde. Nicht inbetreff der ersten Kammer — eine höchst untergeordnete Frage! — aber auch die Gemeindeordnung und alles sei in Gefahr. So schien es denn, als ob die Rechte jetzt fest entschlossen und unbeugbar wäre. Höflich aber entschieden lehnte Ludwig von Gerlach eine Versöhnung mit Hollweg ab[7], als der König die bisherigen Feinde einander anfreunden wollte.

Zu alledem wurde der Heffter'sche Antrag von der Rechten in der Kommissionsberatung wirklich abgelehnt. Hier waren drei Parteien[8].

---

5. Leop. I 733.
6. Leop. v. Gerl. I 734 u. 735.
7. Ludw. v. Gerlach II 139.
8. Der Kommissionsbericht abgedruckt bei Rönne 251.

Die erste war für den alten § 65. Eine Pairie müsse entstanden, nicht gemacht sein. Preußen besitze keine Barone wie England. Ohne solche aber würde die gemachte Pairskammer nur eine Scheinbefestigung für die Krone sein. Andere Kommissionsmitglieder verteidigten den Antrag Heffter. Er habe den Vorzug eines Systems nach einem durchgreifenden Grundsatz. Ernennungen nur auf Amtszeit störten die Reinheit des Systems. Deshalb seien sie gegen Vertretung von Städten usw. Sie hätten dabei das Vorbild der bewährten englischen Pairie für sich. Eine dritte Partei endlich trat für den Antrag Alvensleben ein. In § 65 seien unvollkommene Elemente. Deshalb verlangten sie Korporationen. Der Antrag Heffter wurde dann mit 10 zu 4 Stimmen abgelehnt, der Antrag Alvensleben modifiziert angenommen. Bei der Kategorie c waren aus den „Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes" „Verbände des größeren vornehmlich des alten und befestigten Grundbesitzes" geworden, deren Zahl, „mit Rücksicht auf die Stimmen provinziell in angemessenem Verhältnis" stehen sollte. Auch bei f waren statt der „Abgeordneten" der Städte und Universitäten „Mitglieder der Obrigkeiten" ausersehen. So schienen also die Konservativen nur in diesen Kleinigkeiten zu Konzessionen bereit zu sein, im übrigen aber entschlossen an ihrer Ueberzeugung festzuhalten.

Teil V.
Der Antrag Koppe.

§ 1.
Die Entstehung des Koppeschen Amendements.

Aber dieses Auftreten der Konservativen nach außen hin konnte die innere Schwäche ihrer Partei nur kurze Zeit verdecken. So sehr sie auch nur ihren eigenen Vorteil zu erkämpfen suchten, dem Lande gegenüber hatten sie sich als unbedingte Gefolgsmannen des Königs hingestellt, und nur so waren sie gewählt. Kampf mit dem König bedeutete Ende der Partei, Ende ihrer Klassenvorrechte. Und so kam es, daß sie nachgaben[1]. Schon am 14. 2. wollte Herr von Zander, der Kommissionsberichterstatter, die Zurückweisung des Heffterschen Antrags wenigstens „möglichst dünn und höflich" ausdrücken. Am zwanzigsten aber[2] finden wir denselben Herrn gar mit Hollweg und Schmöckert beim König, eifrig bemüht, das von letzterem so entschieden begehrte Amendement zum Heffterschen Antrag festzustellen. Diese Bemühungen hatten Erfolg. Die gemäßigteren Konservativen und die Hollwegianer einigten sich zu folgendem Antrag:

1. über den Antrag des Abgeordneten Dr. Heffter und Genossen nicht zur Tagesordnung überzugehen, vielmehr in Berücksichtigung beider Anträge, sowohl des Abgeordneten Dr. Heffter als des Abgeordneten Graf von Alvensleben und Gen. Beschluß zu fassen;

1. Leop. I 736.
2. Leop. I 737; Mant. II 132.



2. zu Nr. 2, Litt. e und f der von der Kommission in Vorschlag gebrachten folgende Fassung zu substituieren: e) aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten beruft.

So hatte also Friedrich Wilhelm seine Wünsche doch zum größten Teil durchgesetzt. Der Heffftersche Antrag hatte immerhin noch die Macht des Königs in der ersten Kammer dadurch beschränken wollen, daß er für alle Pairs lebenslängliche Mitgliedschaft anordnete.

Der konservative Gegenantrag Alvensleben hatte zwar formell dem König das Recht der Bildung der ersten Kammer konzediert und auch Deputierte von Korporationen des alten und befestigten Grundbesitzes auf Wunsch des Königs wie der Antragsteller selbst hinzugefügt, aber auch er hatte in den Augen des Königs seine Fehler. Vor allem mußte Friedrich Wilhelm an der Einführung von Oberhausmitgliedern auf Amtszeit Anstoß nehmen, ließ sich doch überhaupt kein größerer Unterschied denken, als zwischen den romantisch-ständischen Ideen des Königs und denen des bonapartistischen Zäsarentums, das bei Einführung derartiger Beamtenpairs das Vorbild abgegeben hatte. Mehr aber noch als solche Einzelheiten widersprach den Ansichten des Königs eine andere Anordnung des Alvenslebenschen Antrags; daß nämlich die Städte, Universitäten und Großgrundbesitzerkorporationen für alle Zeit ein Recht auf Vertretung in der ersten Kammer erlangen sollten, wenn es der König einmal verliehen hatte. Diese Bestimmung stand in schroffem Gegensatz zu der Anschauung des Königs, daß das Recht der Berufung zur ersten Kammer ein unveräußerliches Thronrecht sei, neben welchem Recht er höchstens noch ein Recht des hohen Adels auf Sitz in der ersten Kammer anerkannte. Für die übrigen Pairs aber sollte die „Berufung“ durch den König der einzige Rechtstitel sein, nicht aber der Beschluß irgend einer Korporation, wie es Graf Alvensleben beantragt

hatte. In dem neuen Antrag, der nach dem Antragsteller Antrag Koppe genannt wird, war diesen Wünschen des Königs gewillfahrt worden. Weder die Klausel des Heffterschen Antrags, die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft, noch die Amtspairs und das dauernde Recht der Korporationen auf Vertretung in der ersten Kammer war geblieben. Die Hartnäckigkeit des Königs hatte alle Hindernisse überwunden. Er konnte sich des Koppeschen Antrages als eines ganz persönlichen Erfolges freuen.

Aber würden die konservativen Parteien und die Hollwegianer sich diesen Beschlüssen ihrer Vertrauensmänner fügen? Würden sie die Einführung des „Berufens" in diesen Paragraphen nur für eine Formalität halten? Lag der Verdacht nicht nahe, daß der König dieses Recht, dem keine Verpflichtung entsprach, als ein Pressionsmittel benutzen werde, daß er etwa die von den Großgrundbesitzern vorgeschlagenen Kandidaten einfach einmal nicht in die erste Kammer berief, wenn er aus irgendwelchen Gründen mit der Haltung der Ritterschaft nicht zufrieden war? Auch das war doch nicht ausgeschlossen, daß einmal die Liberalen in das Ministerium gelangten, und dann überhaupt keine konservativ gesinnten Männer mehr in die erste Kammer „berufen" wurden. Wurde der Antrag Gesetz, so war hiergegen nichts zu machen.

Friedrich Wilhelm sah selbst ein, wie nahe eine solche Befürchtung liege, und so machte er sich noch am selben Tag daran, den neuen Antrag seinen Ministern und durch die letzteren wohl auch den entschiedenen Kreuzzeitungsparteilern, die auf der Konferenz nicht vertreten waren, mundgerecht zu machen. Vor allem galt dies von dem „Berufen", der Abhängigkeit von der Gnade des Königs, die den steifnackigen Herrn äußerst mißfallen mußte. Und hier bemühte sich der König in dem Brief vom 20. 2., klarzulegen, wie gänzlich gleichgültig und bedeutungslos dieses Wort sei, um das doch nicht am wenigsten der ganze Streit sich jetzt drehte. Da zitierte er zuerst die Formel der eng-

lischen Verfassung, die seinen Neid erweckt hatte. Dann aber „assecuriert" er der Rechten, daß die Berufung der Wahl wie der „Donner auf den Blitz" folgen solle. Dann suchte er Manteuffel durch die angenehme Aussicht eines leichten Erfolges in der zweiten Kammer zu gewinnen, und schließlich zeigte er in dem Postskriptum einen Weg, von dem Alvenslebenschen Antrag, der, wie wir sahen, durch einen Zusatz in der Kommission verändert war, abzukommen.

Trotz dieser Darlegungen war das Ministerium über die Entscheidung des Königs wenig erbaut. Manteuffel war sehr entschieden dafür, die ganze Autorität der Regierung für eine Regierungsvorlage einzusetzen. Doch konnte er den König für diesen Plan nicht gewinnen. Das einzige[3], was die Minister am 21. 2. erreichten, war die Erlaubnis, eine solche Vorlage einzubringen, falls die Kammer sie selbst wünsche. Auch der Prinz von Preußen war für den Wunsch der Minister eingetreten, nämlich für eine Regierungsvorlage. Schon vor den Verhandlungen, die zwischen König und Ministern am 21. 2. stattfanden, hatte Prinz Wilhelm sich bemüht, in diesem Sinn auf den König einzuwirken[4]. Die materiellen Bestimmungen des Antrags Koppe wünschte er dabei aufrecht zu erhalten. Im „Sinne dieser Fassung" durch königliche Botschaft eine Regierungsvorlage einzubringen, sei das Allererwünschteste, schrieb er am 21. 2. an Manteuffel.

So hatte Manteuffel wenigstens erreicht[5], daß eine Regierungsvorlage als „ultima ratio", als „vierter Antrag" für den Fall in Aussicht genommen wurde, daß in der Kammer keine Stimmung für den Antrag Koppe vorhanden sei. Natürlich war aber dem König die Annahme des Antrags Koppe lieber. Hoffte er doch dann, in Verfolgung seines oben dargestellten großen Planes später um so leichter eine

3. Leop. I 737.
4. Mant. II 133 u. 135. Prinz v. Preußen an Manteuffel.
5. Mant. II 134, 135.

erste Kammer ganz nach seinen persönlichen Wünschen erlangen zu können. Deshalb bemühte er sich, das Ministerium und die Rechte der ersten Kammer zu energischem Eintreten für den Antrag Koppe zu bestimmen.

Allerdings, auf Westphalens Hilfe setzte er wenig Hoffnung. Er scheine in diesem Capitel etwas „abgetragen" zu sein, schrieb er[6] am 27. 2. an Manteuffel, und am 2. 3. erklärte er demselben Adressaten, daß hinter Westphalen manche Mächte zu spielen schienen, die anfingen, stärker als er zu werden. Um so mehr Gewicht legte der König auf eine Unterstützung seiner Pläne durch Manteuffel. Manteuffel solle darauf sehen, daß hinfort kein Schwanken im Gouvernement zu spüren sei. Seiner „geschickten Leitung", seinen „geschickten und treuen" Händen vertraue er „diese Sache" an. Durch einen Hinweis auf die Feinde des Ministeriums, auf Goltz und Pourtalés, die auf eine Niederlage Manteuffels hofften, suchte er den Eifer seines Ministerpräsidenten noch mehr zu entflammen. Eben dieser Hinweis verfolgte zugleich einen anderen Zweck. Die Bemerkungen[7], die der König in dem Brief vom 29. Februar Manteuffel gegenüber über das „Schwanken im Gouvernement" und Westphalens Verhalten gemacht hatte, beantwortete[8] Manteuffel noch am selben Tag oder am Morgen des folgenden Tages mit einer Verteidigung Westphalens und Vorstellungen über den Verkehr des Königs mit den Bethmannianern. Eigentlich hätte deshalb das ganze Ministerium seine Entlassung nehmen müssen. Sie hätten diesen Schritt nur aus dem Grunde nicht getan, weil sie noch „hofften, die großen Maßregeln durchzuführen". Auf diesen Brief antwortete der König noch am 1. 3. besänftigend mit einem Lobe West-

6. Mant. II 134, 135.

7. Da nur in dem Brief vom 29. 2. Bemerkungen über Ludw. Gerlach stehen, ist dieser Brief es, den Manteuffel am 2. 3. Gerlach zeigte. Leop. I 746.

8. Mant. II 134.

phalens und einem Hinweis auf die Hoffnungen von Manteuffels Gegnern. Nun versuchten die Minister noch einmal den König für eine Regierungsvorlage zu gewinnen. Aber schon am 2. März bat sie der König, Zeit und Mühe an der angekündigten Arbeit einer Regierungsvorlage zu sparen. Er dürfe jetzt nicht dem Antrage Koppe entgegen sein, um nicht alle Konsideration als Mensch und Fürst zu verlieren[9].

Auch der Prinz von Preußen hielt es für nötig, Manteuffel um ein energisches Eintreten für den Koppeschen Antrag zu bitten. Er bedauerte, daß der Wunsch, den die Minister und er selbst gehegt hatten, nämlich das Ergreifen der Initiative durch die Regierung, an dem Widerspruch des Königs gescheitert sei. Auch dem eigensten Projekt Manteuffels: einer Umbildung der ersten Kammer in einen Staatsrat zeigte er sich nicht abgeneigt. Aber dieser Plan sei nicht sofort ausführbar. Deshalb müsse er als Thronerbe auf Unterstützung der Königlichen Willensmeinung bei der Verhandlung über den Koppeschen Antrag bestehen.

So bemühten sich die beiden Hohenzollern die Hilfe Manteuffels für den Koppe-Heffterschen Antrag zu erlangen.

Ebenso energisch suchte Friedrich Wilhelm die Stimmen der konservativen Abgeordneten zu gewinnen, so am 28. 2. die des Präsidenten von Gerlach[10]. Wenn der König sich auch bis zu der Behauptung verstieg[11], Erblichkeit und

---

9. Mant. II 135 und Leop. I 740. Hiernach hat der König neben dem Brief an Manteuffel auch an Westphalen geschrieben. Der Brief an Manteuffel ist offenbar so spät geschrieben, daß er dem Adressaten noch um $6^3/_4$ Uhr abends nicht bekannt war. Die in diesem Brief erwähnte „gestrige Erklärung" wird der Brief vom 1. 3. gewesen sein.

10. Ludw. v. Gerlach II 140—141; Mant. II 143 u. 134; Leop. v. Gerl. I 739 falsches Datum.

11. In den Denkwürdigkeiten von Ludwig Gerlach ist der Sinn der Worte des Königs durch die Einschiebung der Worte „eben den § 65" völlig vernichtet. Natürlich meinte hier der König die Verordnung von 1848, was Gerlach in den siebziger Jahren offenbar



Wahl seien das in den Büchern Mosis verfluchte Zeug aus Wolle und Baumwolle, so wirkten doch alle seine Darlegungen nicht im geringsten auf den selbstbewußten Fanatiker. Gerlach war nicht weniger frei von niederem Ehrgeiz, als von realpolitischem Blick, von höfischer Servilität[12], als von Sinn für die Wirklichkeit. So blieb er felsenfest auf seinem alten Standpunkt, der Aufrechterhaltung des § 65, und erklärte dem Herrscher ganz ruhig, wenn er sich auf seine Königstellung und Königsfreiheit berufe, dann müsse er auch den Konservativen erlauben, ihre Stellung und ihre Freiheit zu wahren. Ob auch die Besprechung nicht das gewünschte Ergebnis zeitigte, so imponierte dem König der aufrechte Mann mit dieser „rücksichtslosen, aber respektablen" Offenheit doch ganz gewaltig, der wohl auf seinen Kammersitz schließlich verzichten, aber nicht seine Stimme gegen seine Ueberzeugung hatte abgeben wollen.

Aber seine Parteigenossen waren nicht alle aus gleichem Holz geschnitzt. Eine bei ihnen zirkulierende, eigenhändige Erklärung des Königs, in der dieser „auf sein Königliches Wort" ihr Mißtrauen hatte beschwichtigen wollen, wirkte doch auf manchen schon mehr, als die persönlichen Ueberredungsversuche auf ihren eisenköpfigen Führer. Mit der halb verheißungsvollen, halb drohenden Versicherung[13], an dieser Abstimmung werde er seine Freunde erkennen, gewann Friedrich Wilhelm manche Stimme für seine Pläne. Vielleicht sein größter Erfolg aber war, daß der Alvenslebensche Antrag zurückgezogen wurde, als am 5. März in der ersten Kammer die Verhandlung über die Umbildung des § 65 begann. Nunmehr war die Lage völlig geklärt. Es gab nur noch die eine Alternative: für den Antrag Koppe oder gegen den König.

---

verwechselt hat. Aber auch diese Worte stehen unter Anführungszeichen, als ob sie wortgetreu aus dem gleichzeitigen Tagebuch übernommen wären.

12. R. Walter, Parlament-Größen I 1.

13. Ludw. v. Gerlach II 141; Mant. II 143; Leop. v. Gerl. I 743.



§ 2.

Die Aufnahme des Antrags Koppe in der ersten Kammer.

Am 5. März fand in der ersten Kammer die Verhandlung über den Antrag Koppe statt[1]. Manteuffel sprach zuerst. Er trat für den Koppeschen Antrag im Gegensotz zu dem Heffterschen ein. Letzterer würde dem König nicht diejenige Freiheit gewähren, deren er bedürfe, um das „Werk" gedeihlich auszuführen. Er bekämpfte also eben das Prinzip der Lebenslänglichkeit, das die Wochenblattpartei durchzuführen versuchte, um der ersten Kammer eine gewisse Sicherheit gegen die Launen der Regierung zu gewähren. Doch da sollte Manteuffel auf das Höchste überrascht und enttäuscht werden. Mitten in der Sitzung stellte Koppe folgenden Zusatzantrag: „Die Kammer wolle beschließen, zwischen die Worte „Universitäten" und „beruft" „auf Lebenszeit" einzuschalten." Hierdurch wurde das, soeben noch so sehr gelobte Amendement Koppe dem im Gegensatz dazu getadelten Antrag Heffter so ähnlich wie ein Ei dem andern. Sollte nun für ersteres auch das „Unannehmbar" gelten, oder sollte Manteuffel seine soeben gesprochenen Worte Lügen strafen? Die Minister waren in größter Verlegenheit. Eine Direktive hatten sie nicht für diesen Fall erhalten, und so hörten sie mit peinlicher Ungewißheit einer Rede Stahls zu, „wie den Sirenen der an den Mastbaum gebundene Odysseus."[2]

Stahl führte als Hauptgrund gegen eine erste Kammer nach dem Koppe-Heffterschen Antrag den Mangel an Unabhängigkeit und Vertrauen bei einer so gebildeten ersten Kammer an. Der Schwerpunkt werde dann in die zweite Kammer fallen, an deren Wahl sich die extremste Partei

---

1. Mant. II 135—138 und die Sten. Berichte der 1. Kammer.
2. Ludw. II 142.

bisher nicht beteiligt habe, aber doch sicher bald beteiligen werde. Als Gegengewicht gegen diese Kammer sei für die Bildung des Oberhauses ein Anschluß an die Grundaristokratie nötig. Denn alte „Pairs“ gebe es nirgends mehr. Deshalb sei für die Gegenwart ein Wahlelement nötig. Indem der Koppesche Antrag dies zu beseitigen suche, beabsichtige er eine Verdrängung des Landadels durch den Hofadel. Der Koppesche Antrag sei die politische Vernichtung der Grundaristokratie. Daß die Ritterschaft ein reaktionäres Element enthalte, sei gerade eine Empfehlung für sie. Es bedürfe der stärksten reaktionären Kräfte, um das Gift der Revolution, das in den Adern des Landes zirkuliere, ganz herauszuarbeiten. Wenn hier also die Konservativen opponierten, so opponierten sie nicht gegen die Krone, sondern gegen das, was die Krone schwach und wehrlos mache. Adelsopposition gegen die Krone scheine ihm überhaupt ein Anachronismus zu sein.

Die Verteidigung des Antrags führte am geistreichsten von den Parteien des Zentrums der Abgeordnete Heffter, von der Linken Camphausen[3].

Heffter ging von dem Satz aus, daß in Preußen wie in England die zweite Kammer als „organische Volksvertretung“ der Regierung gegenüber genüge, die erste Kammer also als „Zwischenorgan“ die Vermittlung zwischen der Krone und der zweiten Kammer auf sich zu nehmen habe. Eine derartige erste Kammer sei von dem König zu ernennen,

---

3. Die erste Kammer zählte damals sechs Parteien (siehe Kreuzzeitung 16. 1. 1852). Die Rechte bestand aus den drei Fraktionen v. Gaffron-Itzenplitz mit 22, Gerlach-Stahl mit 17 und Alvensleben mit 39 Mitgliedern. Die beiden Parteien des Zentrums Mätzke und Bethmann Hollweg zählten 13 und 6 Mitglieder. Fraktionslos waren 18 Mitglieder. Die Linke, die Fraktion Baumstark, zählte 51 Mitglieder, von denen 21 aus den Rheinlanden, 9 aus Schlesien, 7 aus Westphalen, 6 aus Preußen, 5 aus Sachsen und je eins aus Pommern, Posen und Brandenburg entsandt waren.

doch bedürfe sie, um ihre Aufgabe zu erfüllen, der Bedingungen und Berechtigungen eines selbständigen Urteils, d. h., sie müsse vor einer „augenblicklichen Zertrümmerung" seitens der Regierung geschützt werden. Diese Unabhängigkeit liege teils in der Erblichkeit, nämlich im größeren Grundbesitz, teils in der Lebenslänglichkeit, wie bei dem Richterstande. Die Alternative sei: Eine gemischte Kammer, die auch durch Sonderinteressen bewegt werde, oder eine Kammer, die rein auf königlichem Grunde über den Sonderinteressen stehe:

Nicht derartiges Vertrauen, sondern tiefe Resignation sprach aus den Worten von Camphausen. Die Lage sei so gefährlich, daß es Pflicht sei, jedes zulässige Mittel zu ergreifen, „wovon wir die beginnende Befestigung des Rechtes im Staate hoffen können." Deshalb sei er für den Antrag Koppe und zwar unter anderem aus dem Grunde, weil er hoffe, daß dann zu der Eidespflicht die Neigung zu den neuen Institutionen hinzutreten werde.

Aber nicht nur mit so versteckten Hinweisen sollte hier an den Willen des Monarchen erinnert werden. Die offene Entschließung des Königs sollte der ganzen Verhandlung die entscheidende Wendung geben.

Man wird den Verdacht kaum unterdrücken können, daß es die Wochenblattpartei bei dieser plötzlichen, erst in letzter Stunde erfolgenden Umänderung des Antrages Koppe auf eine Ueberrumpelung der Rechten und der Regierung abgesehen hatte. Sie mag gemeint haben, daß in der ersten Kammer eine Mehrheit ohne die Rechte, die hier unverhältnismäßig stärker war als in der zweiten Kammer, nicht zu erzielen sein werde, und hat deshalb versucht, mit Hilfe eines solchen Coups die Mehrheit für ihre sonst aussichtslosen Wünsche in betreff der Pairiebildung zu gewinnen. In der zweiten Kammer wurden die Chancen für Annahme des Antrags durch eine derartige Umänderung, die die Macht der ersten Kammer der Regierung gegenüber vermehrte, nur

besser. Hier zählte die Rechte[4], die Partei Alvensleben, nur 87 Mitglieder, während allein das rechte Zentrum, die Partei Geppert, 72 Abgeordnete zählte[5]. Natürlich war da die Hoffnung nicht unberechtigt mit Hilfe der anderen Konstitutionellen die Mehrheit für eine liberale Ausgestaltung des § 65 zu erhalten.

Der Versuch, die erste Kammer zu übernumpeln, schien also zu mißglücken. Manteuffel hatte sofort, nachdem Koppe die Umänderung seines Antrages verkündet hatte, erklärt, daß er nur für die frühere Fassung des Antrags Koppe eingetreten sei. Allerdings hatte er sich auch nicht gegen den Umänderungsversuch gewendet. Ebenso äußerte er sich nicht über diese Umänderung in der Rede, die er gegen die Rede von Stahl und die dieser vorausgehenden Rede von Camphausen richtete. Stahl gegenüber bestritt er, daß die Rechte der Grundaristokratie verkümmert werden sollten, und Camphausen gegenüber betonte er, daß sich die Regierung durch eine Drohung mit der „Spannung der Gemüter im Lande“ nicht einschrecken lassen werde. Das Jahr 1848 habe die Nerven der Regierung gestärkt.

Wenn sich also das Ministerium nicht für den neuen Antrag Koppe einsetzte, so versuchten die Mittelparteien direkt die Stimme der Krone für ihren Antrag zu erlangen. Und so nahte mit einer sensationellen Wendung die Entscheidung. In formloser Eile[6] war Graf Fürstenberg-Stammheim[6], einer der Bethmannianer, zu dem König geeilt, der gerade in Berlin weilte[7]. Ob dieser seine Zustimmung gegeben haben würde, wenn er sich überlegt hätte, daß nach

4. K. Z. 6. 2. 52.

5. K. Z. 16. 1. 52, ähnlich Nat. Zeit. 13. 1. 52, die 71 Mitglieder zählt.

6. Leop. I 741.

7. Varnhagen IX 104. Leop. Bd. I 741. Mant. II 138—140 Ludw. v. Gerl. II 142. Kreuzzeitung 1852, 8. März. Nationalzeitung 1852. Nr. 112.

diesem Antrag die Vertreter der Universitäten auch nach ihrer Pensionierung, die Vertreter der Städte auch nach einer Versetzung Vertreter blieben, ist ungewiß. Er glaubte, daß nur die Großgrundbesitzer lebenslängliche Mitglieder sein sollten, und dafür trat er ein. Er erklärte sich[8] also entschieden für den veränderten Antrag Koppe, und dies bestimmte auch die Haltung der Minister. Der Berichterstatter, der Abgeordnete Zander, betonte zum Schluß, daß Manteuffel dem neuen Antrag nicht widersprochen habe, und er glaube auch nicht, daß sich der Ministerpräsident jetzt gegen den neuen Antrag erklären werde. Manteuffel schwieg und gab damit seine Zustimmung. Die Kunde von der Entscheidung des Königs war allgemein bekannt geworden, und unter dem Druck dieses Ereignisses wurde der Antrag mit 82 gegen 56 Stimmen angenommen. Es war „ein Sieg der Linken über die Rechte und über das Ministerium unter Anführung des Königs."[9].

§ 3.

Die Folgen des Beschlusses.

Es war eine Niederlage des Ministeriums, und noch am selben Tage versammelten sich seine Mitglieder, um über ihr Verhalten dem König gegenüber einen Beschluß zu fassen. In der schlimmsten Lage war der Minister des Inneren, von Westphalen. Ihm mangelte durchaus die große Kunst des Diplomaten, mit ruhiger Selbstverständlichkeit seinen Standpunkt zu wechseln. So ist es denn kein Wunder,

---

8. Die Behauptung Gerlachs (Leop. I 741), daß der König das Koppesche Amendement eigenhändig korrigiert habe, ist unrichtig. Siehe Mant. II 134. Die Behauptung Gerlachs von der Rolle Camphausens in dieser Angelegenheit läßt sich nicht nachprüfen. (Leop. I 743.)

9. Leop. I 741.

daß er, der gezwungen war, alle Schwankungen des Königs zu verteidigen, allgemach begonnen hatte, eine komische Rolle zu spielen. Zuerst war er für den Alvenslebenschen Antrag eingetreten, hatte dann die Modifikationen der Kommissionsberatung angenommen, war dann für den Koppeschen Antrag eingetreten, und schließlich hatte er für den Heffterschen Antrag — dessen Bekämpfung bislang das einzig bleibende in all dem Wechsel war — unter dem Namen des veränderten Koppeschen Amendements, den Sieg miterfechten müssen[1]. Allzusehr bloßgestellt, bat er um seine Entlassung. Auch die anderen Minister waren unfroh. Manteuffel klagte, alle Gutsbesitzer hätten dagegen gestimmt[2]. Bodelschwingh sprach offen die Absicht aus, den Antrag in der zweiten Kammer mit niederstimmen zu wollen. Und auch der Kriegsminister von Bonin erklärte, er halte sich nicht für berechtigt, für etwas zu stimmen, was dem märkischen und pommerschen Adel zum Schaden gereiche[3].

Bei den Extremkonservativen herrschte zuerst natürlich großer Zorn über die erlittene Niederlage. In dem Leitartikel der Kreuzzeitung vom 6. 3. 52 heißt es: Endlich sei es den heuchlerischen Konstitutionellen gelungen, den König in den falschen Konstitutionalismus mit zu verwickeln. Mit Besorgnis müsse man in die Zukunft sehen, die Ritterschaft sei aus der ersten Kammer verjagt. Wenn die Sieger ihren Sieg verfolgten, könnte sie auch aus den Provinziallandtagen vertrieben werden. Dazu komme noch, daß auch das Ministerium in Gefahr gebracht, „aufgelockert“ sei. Aber auch schon dieser Leitartikel vom Tag nach der Niederlage schließt trotz des versteckten Vorwurfs gegen den König mit der Aufforderung, die zerstreuten Korps um die königliche Fahne

1. Mant. II 140.
2. Leop. I 741.
3. Ludw. v. Gerlach II 143; Leop. v. Gerlach I 741—744.

zu sammeln. Und ähnlich heißt es in einem Gedicht des Herrn von Below[4]:

> Du hast uns nun geschlagen mit der Linken.
> Die Rechte küßt in Demut deine Rechte
> Und läßt den Glaubensmut dabei nicht sinken.

Eben das mochte ihr Leid und Kümmernis dämpfen, daß sie sogleich[5] eine Realsatisfaktion erstrebten, einen Ministerposten für einen der Ihrigen, oder eine ähnliche Entschädigung für ihren Mißerfolg. Vorerst aber machten sie sich auf, ihren treuen, noch unglücklicheren Kampfgenossen, den Minister des Inneren, durch Massenbesuche zu ehren und auszuzeichnen. Dieses schon öfters verwendete Mittel, einer höfischen Oppositionsstimmung Ausdruck zu verleihen, nahm Friedrich Wilhelm aber gar nicht ungnädig auf. Er dachte nicht daran sich von seinen Ministern zu trennen und deshalb gönnte er Westphalen diese beruhigende Freude von ganzem Herzen. Ja er sprach den Demonstranten sogar seinen Dank für ihren Besuch in „edelster Absichtlichkeit"[6] aus, auch mit Westphalen hatte er sich bald wieder ausgesöhnt.

Nicht so rasch gelang diese Versöhnung zwischen Krone und Adel. Wie es ja überhaupt nicht Friedrich Wilhelms Art war, bei Beurteilung politischer Gegner sich ein objektives Urteil zu bewahren, so wurde das Gefühl persönlich beleidigt zu sein, hier ganz besonders stark, wo ein Teil des Adels auch durch ein königliches Ehrenwort nicht zu gewinnen gewesen war. Denjenigen Konservativen, die ihn „frech in das Gesicht geschlagen" hatten, widmete er einen ehrlichen Zorn. „Mein niederer Adel will mich beherrschen, wie er es mit dem Kurfürst Joachim gethan hat", so grollte

4. Ludw. II 144.
5. Leop. I 743; Ludw. II 143.
6. Varnhagen IX 108; Kreuzzeitung 11. 3. 52; Ludw. II 145; Leop. I 743.

er wohl, und dieser Zorn hat ihn sobald nicht verlassen, aber auch keinerlei politische Bedeutung gewonnen[7].

Nicht weniger verstimmt als der König selbst war Prinz Wilhelm über die Haltung der Gerlachschen Partei. Schärfer als all das heftige Schelten des Herrschers klingen seine ruhigen Worte: „Im letzten Moment hat die Rechte den König verlassen aus — Junkertum — ein Wort, was ich sonst nie gebrauche.“ In seiner praktischen Art gedachte der Prinz gleich an die Verhandlungen in der zweiten Kammer. Um hier die Konservativen vor ähnlicher Opposition zu bewahren, hat er zwischen dem 5. und 10. März eine große Denkschrift aufgesetzt. In der zweiten Kammer stelle sich das „Bewegungsprinzip der Zeit“ dar. Dieser, „nur zu leicht überflutenden“ Bewegung gegenüber konstituierte man die erste Kammer als das „Prinzip des vernünftigen Erhaltens.“ Als Gesamtheit repräsentiert nun der preußische Adel nicht die Elemente, die zur Errichtung eines solchen Oberhauses befähigen. Denn teilweise ist sein Grundbesitz ein Handelsobjekt geworden. Derartigen Adligen sei ihr Sitz in der zweiten Kammer anzuweisen. Nur der alte und befestigte Grundbesitz vermag prinzipiell rein die Tendenzen des vernünftigen Erhaltens zu verkörpern. Deshalb gehöre nur dieser Teil in das Oberhaus. Eine Trennung innerhalb des Adels werde nicht bezweckt, die sei de facto schon früher eingetreten, ein Opfer ihm nicht zugesonnen, da naturgemäß die meisten Ernannten dem Adel angehören werden. Man müsse diesem „hochachtbaren Stande“ alle Rücksicht zubilligen, aber nicht in Ansprüchen nachgeben, welche mit den, „jetzt bei uns eingeführten Institutionen“ unvereinbar sind[8].

Bei dieser Stimmung des Königs und des Prinz Wilhelm ist es nicht zu verwundern, daß man nicht daran dachte, den

---

7. Leop. v. Gerl. I 743 ff.; Mont. II 143.

8. Tümpling, Boyen 107—115. Briefwechsel Wilhelms I. mit Orlichs. Seite 50. Augsb. Allg. Zeitung 1852. Seite 1960.

Adel durch eine „Realsatisfaktion" zu besänftigen. Der König hatte sich nicht direkt dagegen ausgesprochen. „Aber dabei blieb es", wie Leopold von Gerlach in sein Tagebuch schrieb. Die Ernennung von Kleist-Retzow oder Uhden zum Minister wurde von Leopold von Gerlach zugleich als eine Satisfaktion für die Minister hingestellt. Aber man wird wohl annehmen dürfen, daß wenigstens Manteuffel selbst eine derartige Verstärkung des rechten Flügels des Ministeriums nicht wünschte. Friedrich Wilhelm aber — wie noch zu zeigen sein wird — blieb bis zu der Reise, die er vom 24. bis 27. März nach Mörs unternahm, der Ritterschaft gegenüber unfreundlich gestimmt[9]. An dieser Haltung des Königs und wohl auch Manteuffels scheiterten die Versuche der Kreuzzeitungspartei, ihren Einfluß im Ministerium zu verstärken.

§ 4.

Vorbereitungen zu einer Beratung in der zweiten Kammer.

Die Aufregung, welche der Zwist zwischen Krone, Ministerium und Adel hervorgerufen hatte, wollte nur langsam sich legen.

Weit über die Kreise des Hofes und der Konservativen hinaus hatte die unerhörte Demütigung des Ministeriums, die schwere Niederlage seiner extremsten Parteigänger Aufsehn erregt. Mit welch hämischer Freude berichtet Prokesch von Osten[1] nach Wien von der würdelosen Rolle, die Manteuffel am 5. 3. gespielt habe. Mit welch innigem Behagen höhnt das Preußische Wochenblatt den geschlagenen Feind[2]: „Das Junkertum hat eine schwere Niederlage erlitten, von

9. Leop. I 748; Nationalzeitung 1852, Nr. 139.
1. Prokesch v. Osten, Briefe 1849—1853, Seite 246—247.
2. W. B. Bd. I Nr. 15.

der es sich sobald nicht wieder erholen wird.“ Die Bestrebungen und Pläne desselben sind vollständig vereitelt worden, und Volk und König haben wieder klar gesehen, daß nichts als schlechtverhüllter Egoismus, Sucht nach Herrschaft und Gewinn diese „undynastische Rechte“ leitet.

Die aufgeregte öffentliche Meinung konnte noch lange nicht glauben, daß dieses sensationenreiche Intriguenstück am königlichen Hofe wirklich zu Ende sei. Auf derartig jubelnde Fanfarenstöße der Hollwegschen Fraktion hin wurde deshalb weithin geglaubt, daß das Ministerium in die Hand dieser Partei kommen werde. Ganz sicher schon kündeten die Zeitungen ein Ministerium Solms-Lich an,

> Der Kampmann packt, was seine Speicher fassen,
> Mathis zieht piccolo ins Innre ein.
> Don Mätzke sperrt die Brücken und die Straßen.
> „Das Ausland“ spricht nicht Solms „ist mein.“ —

So schildert die Kreuzzeitung am 14. März in einer Parodie „Die Teilung der Gewalten“ durch die Wochenblattpartei. Doch diese Erwartungen waren grundfalsch, und nun kannte der triumphierende Hohn der Gegner keine Grenzen.

> Wer mit den Schritten eines ganz Besiegten
> Schleicht dort die Wilhelmsstraß entlang?
> Ja! wenn die Constabler nur nicht lügten,
> Das ist unseres Robert Gang[3]!

In der gehässigsten, persönlichsten Weise beschimpfte die Kreuzzeitung die gegnerischen Parteihäupter mit einziger Ausnahme von Bethmann-Hollweg so lange, bis dieser den Schimpf nicht länger dulden wollte, der in dem Loben seiner Person durch ein solches Blatt lag, und ihr in einer Erklärung[4] unter anderem den Vorwurf in das Gesicht schleu-

---

3. Kreuzzeitung 18. 3. 1852, „Robert“ natürlich Robert Goltz.

4. Pr. Wochenbl. I 16, 194; Kreuzzeitung 20. 3. 1852. Varnhagen IX 123 u. 124.

derte, daß sie „alle Gefühle der Ehre und des Rechts mit Füßen" träte. Dieser Peitschenhieb saß. Der Ton des Zuschauers wurde im ganzen wieder halbwegs anständig, und die Diskussion sachlich.

Der König hatte beim Auftauchen des Gerüchts von dem Ministerium[5] Solms-Lich Manteuffel in einem humorvollen Schreiben sofort beruhigt, und für dieses Mal allem Streit vorgebeugt.

Doch bald entstanden zwischen dem König und dem Ministerpräsidenten neue Zwistigkeiten. Diesmal handelte es sich um die Frage, ob die Minister in der zweiten Kammer den Antrag Koppe gleich einer Regierungsvorlage unterstützen, oder sich gar nicht in die Verhandlungen einmischen sollten. Friedrich Wilhelm hielt noch an seinem alten Plan, an einer Umwandlung der Verfassung in einen Freibrief mittels jener Redaktionen fest, und damit war auch die Entscheidung des Königs in dieser neu auftauchenden Frage gegeben.

Zwar hatte es nicht an Abmahnungen gefehlt. Zu Josias Bunsen hatte der König, wie oben erwähnt, Niebuhr mit einer Denkschrift geschickt, in der eingehend der Plan dargelegt war, den der König bei dem Versuch einer völligen Umänderung der Verfassung beobachten wollte. — Bunsen hatte aber auf das Entschiedenste von derartigen Versuchen abgeraten[6]. Auch die Minister waren den Wünschen des Königs nicht entgegengekommen. Sie hatten sich gegen seine Absicht erklärt, die Verfassung in einen Freibrief umzuwandeln[7]. Derartige Hindernisse konnten einen Mann wie den König, der gewohnt war seine Pläne mit hartnäckigster Beständigkeit zu verfolgen, natürlich nicht schwankend machen. Er beharrte bei seinen einmal gefaßten An-

5. Mant. II 141; Varnhagen IX 120.
6. Bunsen III. Denkschrift vom 23. 2. 52.
7. Leop. I 750.

sichten, und er beharrte ferner dabei, in der Pairiefrage diesen Ansichten gemäß zu verfahren.

Der Koppesche Antrag hatte zwar seinen Wünschen mehr entsprochen als die Anträge Heffter und Alvensleben. Aber Friedrich Wilhelm wollte nicht die Kammerfrage in einer ihm bloß sympathischen, sondern in einer sein höchstes Ideal verwirklichenden Form lösen. Der Landtag sollte dem König vollständig und ohne irgendwelche Bedingungen oder Vorschriften daran zu knüpfen die Bildung der ersten Kammer überlassen. Diese Forderung befriedigte der Antrag Koppe, der die Klausel der Lebenslänglichkeit des Mandates stellte[8] und mißtrauisch all die Kategorien aufzählte, die Berücksichtigung finden sollten, nicht. Hiermit war die Haltung des Königs entschieden. Diese Einschränkung des ihm im übrigen konzedierten Rechtes widersprach seinen eigenen Wünschen und mußte ihm die Durchführung des Antrages als unerwünscht erscheinen lassen.

Trotzdem mußte er seiner Taktik gemäß für Annahme des Antrages auch in der zweiten Kammer sein. Denn der Antrag enthielt zweierlei, nicht nur positive Bestimmungen, wie in Zukunft die erste Kammer gebildet werden solle, sondern auch einen negativen Beschluß: Aufhebung des § 65[9]. War nun der Antrag von beiden Kammern angenommen, so hielt er sich für berechtigt, seine Zustimmung, die ja dann noch dazu nötig war, damit der Antrag Gesetz wurde, nur zu der Aufhebung des § 65, der bisherigen Verfassungsbestimmung, zu geben, nicht aber zu dem zweiten Teil des Koppeschen Antrags, der Anordnung, wie dann statt der in § 65 angegebenen Weise das Oberhaus gebildet werden solle. Dann gab es überhaupt keine Bestimmungen mehr über die Zusammensetzung des Herrenhauses. Dann, in dem „Moment des Mürbeseins", konnte der König den Kammern

8. Mant. II 142.
9. Mant. II 143—145.

die Pistole auf die Brust setzen, sie dazu zwingen, die Bestimmungen über Bildung der ersten Kammer in einer ihm genehmen Weise zu treffen. Auf diese Weise glaubte der König im Parlament eine Mehrheit für jene Formulierung des § 65 zu gewinnen, die Westphalen nach dem 23. Januar 1852 ausgearbeitet hatte, und die kurz und bündig sagte, daß die erste Kammer durch Königliche Verordnung gebildet werden solle.

Wir sehen, daß die Taktik, wie sie Friedrich Wilhelm in der Pairiefrage beobachtete, ganz seinen, in jener programmatischen Denkschrift und weiterhin entwickelten Absichten entspricht. Zugleich mit diesem Vorgehen in der Frage der Herrenhausbildung gehen die Versuche[10], die Minister für eine Umwandlung der Verfassung in einen Freibrief zu gewinnen. Mit allem Ernst versuchte der König also seine Pläne zu realisieren.

Die conditio sine qua non war dabei die Annahme des Koppeschen Antrags in der zweiten Kammer, ohne daß sich dabei die Minister für den Antrag engagierten. Nur so konnten die gemäßigt liberalen Mittelparteien als Helfer benutzt werden, indem man sie bei der Hoffnung ließ, daß doch zum Mindesten einige ernstliche Aenderungen der ersten Kammer geplant seien, und daß diese Aenderungen auf Kosten ihrer Feinde, der Konservativen, geschehen sollten. Selbstverständlich durften sie aus diesen ihren angenehmen Träumen nicht durch Erklärungen der Minister — zumal nicht über die Frage, wie die Neubildung vor sich gehen sollte — gestört werden.

Um so unbequemer kam deshalb der Regierung die Forderung der Konservativen, die Minister sollten in der Kammer eine „günstige Erklärung“ abgeben, das heißt, feier-

---

10. Leop. I 750.
11 a. Mant. II 142, 148.
11 b. Mant. II 142.

lich versichern, daß die neue erste Kammer nicht zu Schaden der Ritterschaft eingerichtet werde, und diese Versicherung durch eine bis ins Einzelne gehende Darlegung des Inhalts der Königlichen Botschaft bekräftigen, die in Zukunft die Bildung der ersten Kammer regeln sollte.

Dies Verlangen paßte allerdings sehr wenig zu den Absichten des Königs, und erregte deshalb seinen höchsten Zorn. Und der Verdacht, den diese Forderung einer ministeriellen Erklärung erregte, ist bei dem König ganz gewiß auch dann noch nicht geschwunden, als der Zorn verflogen war. Seit Ende März nämlich war Friedrich Wilhelm gegen den Adel freundlicher gestimmt als je seit Ausbruch des Streites um die Pairiebildung. Bethmann-Hollweg hatte dadurch seinen Unwillen heftig erregt, daß er bei einer Abstimmung für Zulassung der Juden zu den Staatsämtern eingetreten war. Daraufhin meinte der König, er sehe doch ein, daß es die Rechte allein mit ihm gut meine . Aus diesem Grunde war Bethmann-Hollweg mehrmals eine Audienz verweigert worden. Neben dieser Abstimmung Hollwegs mag allerdings noch eine andere und wichtigere Ursache für den Umschwung des Königs in seinem Verhalten gegenüber den beiden rivalisierenden Parteien vorhanden gewesen sein; die Ueberlegung nämlich, daß die Mittelparteien doch ganz selbstverständlich für den Antrag Koppe Heffter, der ja aus ihrer Mitte hervorgegangen war, stimmen würden, daß es also jetzt vor allem nötig sei, die zur Majorität unentbehrliche Rechte zu gewinnen, ihr Mißtrauen durch doppelte Liebenswürdigkeit zu besänftigen. Rasch hat sich der König aber doch wieder mit Bethmann-Hollweg versöhnt.

Trotzdem aber beharrte Friedrich Wilhelm bei der Weigerung, eine ministerielle Erklärung über die Art der in Zukunft die Pairiebildung regelnden Königlichen Verordnung zuzulassen. Lag doch der Verdacht zu nahe, daß

11c. Leop. I 748,749; Anhang zu den Ged. u. Er. II 59.

die Rechte mit dieser Forderung ebenso wie mit dem Antrag Alvensleben im Grunde nur alle Versuche einer Umbildung des § 65 zum Scheitern bringen wollten, um so doch noch den § 65 zu retten[12]. Denn daß die Konservativen seinen Plänen nicht gewogen seien, das wußte er wohl. Hatten ihm doch seit dem 5. März[13] Gröben, Massow, Bismarck, ja sogar der Herzog von Mecklenburg-Strelitz Vorstellungen gemacht über seine Versuche eine den Konservativen nicht genehme erste Kammer zu bilden.

Wohlverständlich ist es da, daß der König meinte, die Rechte verfolge mit der Forderung einer günstigen Erklärung voll machiavellistischer Tücke die Absicht, die Regierung in dieser Frage ganz extrem junkerfreundlich erscheinen zu lassen, und dadurch eine Koalition aller anderen Parteien hervorzurufen, die dann den Antrag Koppe verwerfen, und also ihren eigenen stillen Herzenswunsch erfüllen werde, ohne ihnen überhaupt den Aerger und die Gefahren einer Opposition nötig zu machen. „Dann bleibt der § 65 in integro, das ist des Pudels Kern.“ So schreibt Friedrich Wilhelm hochentrüstet an seinen getreuen Manteuffel.

Um den Plan des Königs durchzuführen, war es also nötig die Hoffnungen der Liberalen zu nähren, ohne dabei das Mißtrauen der Konservativen zu erregen. Die Frage war, ob dies gelingen werde, ob die Linke aus Haß gegen die Konservativen auch gegen die eigne Ueberzeugung für den Antrag sein werde, — an sich kein unmöglicher Gedanke[14] — und ob anderseits das Mißtrauen der Konservativen beschwichtigt werden könne.

Der Erfolg hat bewiesen, daß der König seinen Ministern Unmögliches zumutete. Sie waren nicht imstande das Vertrauen der Rechten und Linken zur gleichen Zeit zu gewinnen. Ja, die seltsamen Manöver, wozu sie durch diesen

12. Mant. II 143; Leop. I 746.
13. Leop. I 744—748; Ludw. II 145; Ged. u. Er. I 144.
14. Haym, Dunker 149.

Plan gezwungen wurden, haben nur den Gegnern des Antrags genützt. Anscheinend ist den Ministern gleichfalls klar gewesen, daß ein derartiges Vorgehen, wie der König es plante, nur einen Mißerfolg zeitigen könne. Wenigstens sind sie in dem Kronrate, der am 23. März stattfand, nicht sofort auf die Pläne des Königs eingegangen. Wir hören aber auch nicht, daß sie in diesem Falle es gewagt hätten ihrem Herrn zu opponieren. Sie scheinen vielmehr durch ihre Ratschläge dem König den Weg gezeigt zu haben, wie er seine Pläne modifizieren müsse[15], um den gewünschten Erfolg zu erzielen. Auf jeden Fall ist eine authentische Interpretation der Absichten der Regierung nicht gegeben, das Mißtrauen der Rechten nicht zeitig durch eine Darlegung der Art, wie der König die „Berufung" der Oberhausmitglieder gestalten werde, besänftigt worden. Das Schwergewicht der Königlichen Macht wurde nicht für den Antrag in die Schale geworfen. Nur indirekt suchte die Regierung die Kammern zu beeinflussen.

Aber vergeblich bemühte sich Westphalen durch offiziöse und private Erklärungen eine öffentliche Meinungsäußerung unnötig zu machen; selbst als er in der Kommission der zweiten Kammer in alsbald publizierten Darlegungenn für den Koppeschen Antrag eintrat, als in der konservativen Fraktionsversammlung Herr von Geye in seinem Auftrag das Gleiche erklärte, vermochte der Minister die Ritterschaft nicht von dem Ernste der Regierung zu überzeugen[16]. So kommt es, daß Westphalen am Tage vor der Schlacht, am 25. April eine Erklärung der Regierung über die Art der Ausführung schließlich doch wieder für nötig hielt, um wenigstens einen Teil der Rechten zu gewinnen[17].

Des Königs Kriegsplan war also gescheitert. Die Rechte hielt sich mißtrauisch fern, da sie durchaus nicht gewiß war,

15. Leop. I 746.
16. Mant. II 144; Kreuzzeitung 23. 4. 1852.
17. Mant. II 145.

ob bei der Ausführung zu ihren Gunsten verfahren werde, die Linke war aber auch nicht gewonnen. So mußte der König eine Ablehnung des Koppeschen Antrags in Erwägung ziehen. Wenn er auch der Hoffnung lebt, wohl gar die Entfernung der Aufzählung all der Kategorien zu erzielen, so dachte er anderseits doch auch schon an ein Interimistikum, und „Fortdauer des jetzigen Wahlmodus, vielleicht mit einigen Verbesserungen" ist dann die Losung. Die Schuld daran, daß die Angelegenheit nicht den gewünschten Verlauf genommen habe, schob er seinen Ministern zu[18]. Sie hätten den Willen des Königs so schlecht wie möglich ausgeführt, und dann noch durch „wühlerische Artikel" in der Preußischen Zeitung ihn bekämpfen lassen. Auch Prinz Wilhelm hält es für angebracht, durch eine entschiedene Willensäußerung Manteuffel den Ernst der strittigen Frage einmal recht klar zu machen. Seine Ansicht stehe „prinzipienmäßig" unerschütterlich fest. Er werde dem König zum Aeußersten raten.

So schauten beide Fürsten mit Bangigkeit den Ereignissen entgegen, die über einen Herzenswunsch von ihnen entscheiden sollten. Der König hielt es für nötig, alle ihm zur Verfügung stehenden Kräfte in das Feld zu führen. Und so kam es, daß in diese, durch Vorurteile und Hintergedanken so labyrintisch verwickelte Wirrnis auch der preußische Bundesgesandte in Frankfurt handelnd eingreift, aus einem gleichmütigen Zuschauer einer der bedeutungsvollsten Mitspieler in dieser Haupt- und Staatsaktion wird.

Im Januar 1852, als die Pairiefrage gerade anfing, die Köpfe heißzumachen, hat der General v. Gerlach einmal seine Bekannten um Mitteilung gebeten, wie sie sich dieser Verfassungsänderung gegenüber stellen würden[19]. Kleist-Retzow sprach darauf davon, daß er sich den Abschied geben

18. Leop. I 752, 753; Mant. II 145.
19. Leop. I 727.

lassen werde, der Minister von Bodelschwingh wollte ihn gar von sich aus fordern, der Ministerpräsident redete von Kammerauflösung, und der Generaladjutant selbst versichert in seinem Tagebuch immer wieder, daß man sich die Lage gar nicht ernst genug denken könne. So charakteristisch verschieden die Aufregung dieser Männer auch nach Temperament und Stellung ist, darin sind sie alle sich doch gleich, daß sie diese Angelegenheit mit der Leidenschaft der Partei auffassen, daß sie im Streit über die Form es unterlassen, nach dem Grade der realen Machtverschiebung zu fragen, daß sie in dieser Sache nicht nach dem Maßstabe opportunistischer Realpolitik, sondern ihrer Parteidoktrin vorgehen. Und ihnen gegenüber nun Bismarck mit dem ehrlichen Willen zur Klarheit, dem ruhigen Augenmaß, der selbstverständlichen Kaltblütigkeit, der unbedingten Sicherheit im Einschätzen eines jeden Geschehnis, seiner Einordnung in den großen Strom der Entwicklung. Auch bei unserer kleinen Frage vernehmen wir sofort unter dem aufgeregten Trippeln der Diplomaten und Höflinge den sichern, ruhigen Schritt des Genius.

Bismarcks Rat enthielt eben das Einfachste, Selbstverständlichste, und mag gerade deshalb damals fast thöricht erschienen sein, aber die tatsächliche Entwicklung der Frage zwang doch den Ministerpräsidenten später zu eben dieser Haltung, die Bismarck aus der ganzen Situation heraus von vornherein für notwendig und natürlich erklärt hat, nämlich das Gesetz, wenn denn der König durchaus nicht davon abgehen wollte, einzubringen, im Fall einer Ablehnung aber dennoch keinesfalls die Kammern aufzulösen. Einer solchen Aktion war ihm die Veränderung wahrlich nicht wert.

Einstweilen ließen sich die Dinge allerdings anders an, die Geister entbrannten immer heftiger in Hader und Streit. Und nun ward auch Bismarck unruhiger. So einflußlos ihm die Umwandlung auch für die Gestaltung der Machtverhältnisse zu sein schien, so verhängnisvoll konnte sie infolge



eines so ungeschickten Vorgehens für seine Partei werden, sie konnte ihr die Gegnerschaft des Königs zuziehen, ohne den König aber vermöge die Partei doch nichts. Wenn er auch nicht, wie Niebuhr es wünschte, selbst einen Antrag einbrachte, so empfahl er doch einen solchen, der sich ganz an die Wünsche des Königs anschließe[20]. Der Plan Friedrich Wilhelms sei praktisch nützlicher. Aber abgesehen davon würde es schon ein Gewinn sein, wenn man bei S. M. dem Entstehen einer gefährlichen Täuschung vorbeuge, die aus der anscheinend größeren Bereitwilligkeit der Linken, den Königlichen Wünschen entgegenzukommen, hervorgehen könne. Als nun aber dieser sein Rat nicht befolgt wurde, als der König in das Lager der Wochenblattpartei übergehen zu wollen schien, da mußte auch er in die Arena und für das Interesse der konservativen Partei kämpfen. Im Dienst dieser Partei war er in die Politik eingetreten, als Angehöriger dieser Partei hatte er sein Amt bekommen. So trat er denn auch am 2. und am 18. März entschieden für seine Freunde ein. Offen warf er dem König „das Unrecht seines Buhlens mit der Linken" vor. Er deutete am 2. 3. auch die Gefahr an, die in der Erschütterung und Abnutzung des Ministeriums liege. Er leugnete entschieden die Behauptung des Königs, die Rechte habe ihm einen Korb gegeben. So verteidigte er seine Freunde auf das Tapferste. Aber allerdings, ein sacrificium intellectus brachte er nicht[21]. Von der Höhe seiner staatsmännischen Einsicht stieg er nicht hinab in die Niederungen des Parteifanatismus. Wenn der Gesandte also erklärte, der Unterschied der Anträge liege mehr in der Person der Antragsteller und der gegenseitigen Abneigung, als in der Sache, und gar hinzusetzte, wenn er abstimmen sollte[22], werde er gänzlich servil sein, so erschien er dem

---

20. Preußen am Bundestag IV 60; Bismarck-Jahrb. VI 21—22.
21. Leop. I 745, Ludw. II 145; Gerl. u. Bism. Briefwechsel 25; Falsches Datum.
22. Preußen am Bundestag IV 70.

König doch in dieser Frage als ein Gegner seiner Parteifreunde, und diese selbst stimmten hierin einmal dem König zu. Mochte Bismarck nun seine Haltung noch so sehr entschuldigen[23], ja sogar sich selbst der Unkenntnis von Parteinuancen und Verfassungsmachinationen zeihen, damit vermochte er den Unwillen seiner Berliner Freunde nicht mehr zu stillen. Leop. Gerlach klagte ihm, wie der König schon dreimal voll Freude von Bismarcks Zustimmung erzählt habe. Ja, der Generaladjutant ging über unschuldiges Schelten weit hinaus. Er fluchte nicht nur wie Bismarck es sich denkt (muß der Kerl aus Frankfurt hierherkommen, und uns hier mit seiner unberufenen Weisheit . . .), nein, er trat seinem Bruder entschieden entgegen, als dieser einmal davon sprach, „ob nicht an Bismarck als Premier zu denken sei."

Der König indessen rechnete es Bismarck hoch an, daß er ihm nicht sachlich Unrecht gegeben habe. Er glaubte ihn als einen Keil gebrauchen, durch ihn die Phalanx der Rechten sprengen zu können. Als deshalb der Koppesche Antrag in der zweiten Kammer verhandelt werden sollte, verkündete er es schon lange vorher, daß er sich seines Gesandten als Helfers und Bundesgenossen bedienen werde. Am 15. schon erfuhr Bismark durch Leopold v. Gerlach diese Nachricht, und auch Manteuffel, der vorerst nur über „den Beginn des Kammervergnügens — proh dolor —" klagte, oder über Bunsen schalt, der den König in die Pairie „hereinhetzt" und die unglaublichsten Geschichtskonstruktionen einrede, — am 21. April verkündet auch er, daß Friedrich Wilhelm Bismarck nach Berlin berufen werde[24]. Wirklich schrieb der König in seinem charakteristischen Stil, einer höchst seltsamen Mischung biblischer Reminiszenzen und urberlinischer Drastika einen Brief des angekündigten Inhalts[25]. „In be-

23. Ludw. II 145; Gerl. u. Bism. Briefe 25 u. 26.

24. Gerl. u. Bism. Briefe 26; Ged. u. Er. I 139; Anhang zu den Ged. u. Er. II 56.

25. Anhang zu den Ged. u. Er. II 57, 58.

wußtem oder unbewußtem Verein haben räudige Schafe aus der Rechten und stänkrige Böcke aus der Linken schmutzige Intriguen angestellt." „Dies ist ein trauriger Anblick, ein zum Haarausraufen auf dem Feld der teuer angeschafften Lügenmaschine des französischen Konstitutionalismus." In dieser schlimmen Lage nun geht er Bismarck um seine Hilfe an.

Als Friedrich Wilhelm am Abend des 20. April Manteuffel diesen Brief an Bismarck zur Uebermittlung übergab und dem Minister zugleich den Auftrag erteilte Bismarck herzubescheiden, hatte der Minister vergeblich versucht, den König von diesem Gedanken abzubringen. Denn schon am 18. April hatte Bismarck, indem er sich im übrigen Manteuffel völlig zur Verfügung stellte, wenn in der Kammer „Mangel an Stimmen" sei, hinzugesetzt[26]: Nur bei der Beratung über die Pairiefrage würde er es lieber sehen, wenn seine Geschäfte ihn in Frankfurt festhielten. Manteuffel wußte also, daß Bismarck nicht gern kommen würde. Aber der König blieb bei seinem Entschluß[27]. Er wisse wohl, daß Bismarck nicht komme. Aber es helfe ihm nichts.

Diesem Brief Manteuffels vom 21. April folgte am 22. ein Telegramm, das Bismarck um 9 Uhr 22 Minuten erhielt[28]. Es teilte mit, daß die Verhandlungen am 24. April beginnen würden. Bismarck war nicht gewillt, dem Rufe des Königs zu folgen. Wir erfahren nichts davon, daß er den Brief des Herrschers direkt beantwortete. Dafür suchte er sich aber bei Leopold von Gerlach und Manteuffel wegen seines Fernbleibens zu entschuldigen. Am 23. April schrieb er diese Briefe, und zwar zuerst[29] an Gerlach. Wenn er

26. Poschinger, Preußen am Bundestag IV 69—70.
27. Anhang zu den Ged. u. Er. II 58—60.
28. Anh. zu den Ged. u. Er. II 60.
29. Poschinger, Preußen am Bundestag IV 70.

die Wünsche des Königs früher gekannt hätte, hätte er vielleicht einen Einfluß gewinnen können. Aber wenn er rein als Königlicher Beauftragter, ohne eigene Gedanken zu vertreten, in der kurzen Frist von zwei Tagen seinen Einfluß auf die konservative Partei verwerten wolle, so würde er seine parlamentarische Stellung zerstören, die für den König in anderen Fragen von Nutzen sein könne. Er frage deshalb an[30], ob er nicht den vom König erhaltenen Auftrag, mit dem Prinzen von Augustenburg zu verhandeln, als Grund für sein Wegbleiben geltend machen könne.

Aehnlich schrieb Bismarck noch am selben Tage an Manteuffel[31]. Mit aller Energie wehrte er sich dagegen, bei dieser Gelegenheit sich mit seinen alten Parteifreunden, „seinen politischen Stützen in Stadt und Land" zu verfeinden, als ein „durch Amt und Würden erkaufter Ueberläufer in das Lager serviler Bureaukratie" zu erscheinen. Wenn man in einer Partei Einfluß behalten, oder auch nur als Mitglied bleiben wolle, dann dürfe man sich auch von den Thorheiten seiner Partei nicht feindlich lossagen, wenn man sie sich nicht unterwerfen könne. Noch eine andere Entschuldigung führte er an. Er habe die Depesche, die ihm den Termin der Verhandlung mitteilen sollte, erst am Abend des 22. April erhalten. Wenn er dann auch mit nächster Gelegenheit hätte abreisen wollen, so hätte er doch erst am Abend des 24. in Berlin eintreffen können.

---

30. Dieser Brief ist nicht im Wortlaut bekannt geworden. Dafür wird in den Gedanken und Erinnerungen Bd. 1, Seite 140 ein Regest davon gegeben. Der zweite Bismarcksche Brief, von dem Gerlach (Leop. I 754) spricht, steht bei Kohl (Bismarcks Briefe an Gerlach S. 26 und 27 „Nach dem Diner geschrieben"). Daß der Auszug in den Gedanken und Erinnerungen wirklich nach dem Brief an Gerlach, und nicht nach dem gleich zu besprechenden Brief an Manteuffel gemacht ist, ergibt sich wohl daraus, daß er sowohl in den einzelnen Wendungen wie auch in der Anführung der Verhandlungen mit dem Augustenburger mit dem Brief an Manteuffel nicht übereinstimmt.

31. Poschinger, Preußen am Bundestag IV 72 u. 73. Dazu Bd. I 95—97 ein offizieller Bericht.

Aber Bismarck sollte nicht ohne noch manchen Aerger sich von den Verhandlungen über den Koppeschen Antrag fernhalten. Am 24. April, morgens um 10 Uhr 47 Minuten, ereilte ihn[32] eine neue Depesche Manteuffels: Die Beratung beginne erst am 26. oder 27. Er möge mitteilen, ob er nicht kommen wolle. Erst abends um $6^1/_4$ Uhr antwortete der Gesandte[33]. Wie schon am 23. April Gerlach gegenüber, so führte er jetzt auch Manteuffel gegenüber aus, daß die Verhandlungen, die er mit dem Augustenburger führte, und außerdem die Ermittlungen, die er über den angeblichen Religionswechsel eines badischen Prinzen anstellen sollte, doch wohl Grund genug seien in Frankfurt zu bleiben. Doch noch am selben Abend erhielt er eine Antwortsdepesche[34] seines Vorgesetzten, die ihm erklärte, diese Gründe genügten nicht zum Fernbleiben. Er solle zu der Debatte, die am 26. 4. 52 beginne, kommen. Um 12 Uhr sei die Eröffnung der Sitzung. Am anderen Morgen erwiderte Bismarck[35], daß er die nötigen Einrichtungen schnell genug getroffen habe, um noch am selben Abend nach Berlin zu fahren. Er werde am Abend des 26. April dort eintreffen.

Somit war er also den Verhandlungen über den Koppeschen Antrag wirklich glücklich entgangen. Soviel hatten ihm sein Zaudern und Anfragen, all die Ausreden und Entschuldigungsversuche doch genützt. Aber wenn er jetzt hoffte, hiermit überhaupt das in dieser Frage der Pairiebildung ihm so peinliche Parteiergreifen vermieden zu haben, so hat er sich, wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, sehr getäuscht.

---

32. Anhang zu den Ged. u. Er. II 60— 61.
33. Anhang zu den Ged. u. Er. II 61.
34. Anhang zu den Ged. u. Er. II 61.
35. Anhang zu den Ged. u. Er. II 61.

§ 5.

Ablehnung des Antrags Koppe in der zweiten Kammer.

Während am 26. April Bismark der preußischen Hauptstadt zueilte, fand hier der Endkampf um den Koppeschen Antrag statt, der bis hierhin durch so viele Fährnisse schon glücklich hindurchgesteuert war. Die Entscheidung war bis zuletzt ungewiß. Bei der Kommissionsberatung war das Stimmverhältnis 6:6 gewesen. In der Presse rechnete man vielfach auf Annahme im Plenum. Doch der Haß der Rechten gegen die Antragsteller ließ diese Erwartungen zu Schanden werden[1]. Gleich der erste Redner, der konservative Abgeordnete von Fock, begründete einen ablehnenden Standpunkt: Die erste Kammer müsse „aus dem Volk, aus der Nation, aus der Schicht, der sie eigentlich angehört", hervorgehen. „Das Wesen, der Sinn, die Bedeutung dieses Hervorgehens, das ist es, worauf es ankommt." In England könnten die Ernennungen durch die Krone stattfinden, weil die Verhältnisse bestimmte Personen bezeichnen. In Preußen aber existierten zurzeit nicht soviel Personen, um die konservativen Interessen des übrigen Teiles der Nation innerlich und lebendig mit der Aristokratie zu vermitteln. Man müsse also neben ihnen eine Vertretung jener bestimmten, konservativen Gesinnung, die vorzugsweise durch eine Schicht der Bevölkerung, die Rittergutsbesitzer, getragen wird, festhalten. „Und das tun wir, wenn wir ihnen eine Wahl aus ihrer Mitte zusichern." Besser als ein Parlament mit einer ersten Kammer nach dem Koppeschen Antrag sei noch das Einkammersystem: „Mit dem Schein eines Zweikammersystems werden Sie uns nie regieren können, werden Sie die Nation zu Grunde richten. Die wahrhaft konservativen Inter-

1. Sten. Bericht, zweite Legislaturperiode, dritte Session. Band III, zweite Hälfte. Vossische Zeitung 28. 4. 1852. Kreuzzeitung 27. 4.

essen, die sonst ihre Organisation in der ersten Kammer finden würden, werden sich bei jenem unwahren Scheine, ohne ein Organ — in das Allgemeine verlieren und der tabula rasa Platz machen." Darum also bittet er um Verwerfung des Koppeschen Antrags.

Zu dessen Verteidigung trat ihm der Abgeordnete Riedel entgegen. Seine Rede gibt uns gleich ein Bild von dem Wesen der Mittelparteien. Die erste Kammer soll eine Stütze des Thrones sein, ein Vermittlungsglied zwischen dem Thron und der zweiten Kammer, den Vertretern der Masse des Volks. Aber eine erste Kammer, in der die feste Majorität entschieden nur auf den Rittergutsbesitz fundiert ist, sei die schlimmste Form, die gefunden werden könne; „bewahren Sie unser Vaterland von dieser Mitherrschaft von 2700 ländlichen Wahlherrn und ihrem Neunzigerausschuß! Die Wahl ist, ob wir uns die Adelsherrschaft der Neunziger gefallen lassen, oder ob wir bei der Herrschaft unseres Königs bleiben." Eine erste Kammer, die aus der Wahl des Königs hervorgehe, müsse immer besser ausfallen, als wenn sie aus der Wahl von 2700 Rittergutsbesitzern entspringt. „Sie wissen, einen wie wenig wohltätigen Einfluß das öffentliche Wohl dem politischen Gewicht unseres niederen Adels zu danken gehabt hat."

Als Verteidiger der dritten der drei hier vertretenen Anschauungen über die Pairiefrage trat ihm der Freiherr von Vincke entgegen. Im Beginn seiner Rede finden wir das begeisterte Lob eines starken Adels. Wenn ihm hierbei die Rechte beifällig lauschte, so sollte sie rasch und bitter enttäuscht werden. Denn bald wies Vincke mit grimmigem Sarkasmus nach, daß solch ein Adel in Preußen nicht vorhanden sei, deshalb sei er gegen den Antrag Koppe, der „nur die allerknorrigsten Auswüchse des Junkertums" in die Kammer bringen würde. Denn die 2700 Wähler seien doch keine geschlossene Kaste, darunter würden auch freigesinnte, aufrechte Männer sein, die Regierung aber werde



nur ein „geschlossenes Element“, nur die „Gutgesinnten“ berufen. Der Koppesche Antrag werde nur einen „Scheinschirm“, einen „Scheindamm“, eine „Bedientenkammer“ schaffen! Und diese gröbliche Invektive machte er durch einen Vergleich noch gemeinverständlicher. Er verglich die zukünftige Kammer mit einem hitzigen Hunde, der, nachdem er genug gebellt hat, zu seinem Herrn hinflieht, und seinen Herrn in seine Angriffe noch mitverwickelt. Zum Schluß aber setzte er sich noch einmal mit seinem Vorredner auseinander. Allerdings bleibe für den Augenblick nur die Wahl zwischen Junkertum und Absolutismus. Aber der altliberale Parteiführer ist da dann doch lieber für das Junkertum, zu einer Zeit, „wo der Absolutismus hier mit der Knute, dort mit dem Korporalsstock, dort mit der Verweisung nach Cayenne regiert.“

Diese Rede, die noch manche Bosheit über Olmütz, Erfurt und andere Ereignisse enthielt, hatte den Ministerpräsidenten sehr beleidigt. „Bekanntlich kann man alles karrikieren. Es gibt auch Karrikaturen des Heiligen.“ Er halte es für die Aufgabe der Kammern, die Interessen des Landes durch die Besten im Volk und durch die, auf welche das öffentliche Vertrauen im Volk sich wendet, regeln zu lassen. Deshalb halte er von dem sogenannten Gleichgewicht der Gewalten, von dem „Balanziersystem“ nicht viel. Aus diesem Gesichtspunkt finde er in der vorgeschlagenen Verfassungsänderung eine Besserung „im preußischen Sinn“. Deshalb bekämpft er entschieden die Behauptung, die Autorität der ersten Kammer werde unter der Berufung durch die Krone leiden. „Glauben Sie, daß die Krone in Preußen so von dem Lande getrennt ist, daß sie die Person nicht mehr zu finden vermöchte, welche im Lande wirklich Geltung hat? Ich glaube keinen Grund zu haben, dies anzunehmen.“ In der Lebenslänglichkeit der Berufung aber, jener unter so merkwürdigen Umständen durchgefochtenen Antragsverbesserung erblickte er die Garantie, daß die erste Kam-



mer niemals eine Bedientenkammer werden könne. Und so schloß er denn mit einer Ermahnung an die Rechte. „Als Männer, welche das Beste des Landes wollen, fragen wir nicht, wie und woher der Beschluß der ersten Kammer entstanden ist, sondern wir fragen, wohin er führen wird."

Mit dieser Rede Manteuffels war der Höhepunkt der Verhandlung überschritten. Die Anhänger des Antrags, die Mittelparteien so gut wie die Gegner, die Extremen der Rechten und Linken, die sich hier wirklich einmal berührten, hatten ihren Standpunkt dargelegt. Nun wurde nach gar manchen weiteren Reden, die aber nichts Neues mehr brachten, zur Abstimmung geschritten. Das Resultat war eine gründliche Niederlage der Antragsteller. Die Verfassungsänderung wurde mit 142 gegen 125 Stimmen abgelehnt. Die Konservativen hatten sich nicht überwinden können, für einen Antrag ihrer persönlichen Gegner zu stimmen. Mediatisierte Standesherrn wie der Fürst Hohenlohe ebensogut wie die märkische Ritterschaft — drei Arnim, drei Kleist und wie die bekannten Namen alle lauten, — sie alle stimmten gegen den Antrag. Selbst diejenigen ihrer Mitglieder, die aktive Staatsbeamte waren, verschwanden nur zum geringsten Teil vorsichtig vor Schluß der Debatte, wie dies die Kreuzzeitung z. B. von Scherer erzählt. Andere wie Kleist-Retzow und Klützow stimmten ruhig gegen den Antrag, die der Vorlage günstig gesinnten Polen kamen nicht, und so bildete sich denn[2] aus der Partei Arnim, einem Teil der Partei Bodelschwingh, der Linken und Polen die verhängnisvolle Mehrheit.

Auch Manteuffels Rede hatte sehr schädlich gewirkt. Ein Teil der Linken empfing daraus den Eindruck, daß „in den Händen des gegenwärtigen Ministeriums die Ausführung auf das Wesen des Alvenslebenschen Antrags hinauslaufen werde[3]."

2. Augsb. Allg. Zeit. 1852 S. 1924.

3. Preuß. Wochenbl. Nr. 22 Jahrg. 1; Leop. I 756; Mant. II 148.

Teil VI.

Die Regierungsvorlage vom 28. 4. 52.

§ 1.

Das Entstehen der Vorlage.

Des Königs Plan war es gewesen, durch einen Antrag aus der Mitte des Parlaments heraus die Durchführung des § 65 zu hintertreiben, und dann später durch eine Regierungsvorlage die Pairiebildung seinen Wünschen gemäß zu ordnen.

Diesen undurchsichtigen, komplizierten Plan hatte sich die konservative Partei zunutze gemacht. Er machte es ihr möglich die Opposition gegen die Absichten des Königs hinter dem berechtigten Widerstand gegen ihre parlamentarischen Feinde, die Wochenblattpartei, zu verbergen. Eine Frage mußte es aber sein, ob sie offenes Vorgehen gegen eine Regierungsvorlage wagen würde. — Manteuffel und Westphalen glaubten dies nicht[1]. Noch an dem Tag der Ablehnung eilten sie zum König, um ihn, der solange gegen eine Regierungsvorlage opponiert hatte, jetzt unter dem frischen Eindruck der Niederlage doch hierfür zu gewinnen.

Nur zögernd ließ der König sich umstimmen. Er glaubte jetzt nicht mehr daran, daß er seinen alten Wunsch noch in dieser Session durchsetzen, und sich ein Herrenhaus nach seinen Idealen schaffen könne. So hielt er denn ein „Provisorium", anscheinend eine provisorische Verlängerung der Verordnung vom 6. 12. 1848 momentan wenigstens für das einzig Erreichbare, zumal die Session ihrem Ende zuging, und stimmte seinen Ratgebern vorerst nicht zu. Im übrigen



nahm er die Kunde ruhig auf. Sein prächtiger Generaladjutant war absichtlich auf diese Kunde hin länger auf dem Schloß geblieben, damit es nicht scheine, als sei er vor dem Zorn des Königs gegen seine Partei bang geflohen[2]. Aber Friedrich Wilhelm blieb ruhig, — selbst als Gerlach seine Parteifreunde verteidigte und sagte, zum Werkzeug sei der Mensch zu edel, und kein Gehorsam könne die Kraft ersetzen, die dem König zuwächst, wenn ein Untertan sein ganz freies, selbständiges, geistiges Vermögen an das setzt, was der König will. Diese milde Stimmung hielt auch am folgenden Tag noch an. Durch sie erwarb auch der Bundesgesandte von Bismarck leichte Verzeihung, als er sich in Charlottenburg beim König melden ließ.

Zuerst allerdings mußte er von Freund Gerlach vernehmen, daß Friedrich Wilhelm über ihn heftig erzürnt sei. Schon am 25. hatte[3] der König sich sehr unzufrieden darüber geäußert, daß Bismarck nicht erschienen sei, trotzdem Gerlach sein Ausbleiben durch die Briefe, die er aus Frankfurt erhalten, entschuldigen wollte. Als am 26. dann der Koppesche Antrag gefallen war, wurde des Königs Stimmung[4] naturgemäß nicht besser. Er erklärte, wenn Bismarck gleich erschienen wäre, so hätte er den Beschluß verhindern können.

Gleichwohl fand der Gesandte, als er am Vormittag des 27. April bei dem König erschien, gar keine so ungnädige Aufnahme. Vor ihm hatte Manteuffel eine Audienz erhalten. War Friedrich Wilhelm unter dem ersten Eindruck der Kammerniederlage am 26. April für ein Provisorium gewesen, so entschied er sich doch rasch anders. Schon ehe Manteuffel am 27. bei ihm eintraf, hatte er ihm gegenüber

1. Leop. I 734.
2. Leop. I 755.
3. Leop. I 754. Ein Auszug aus einem dieser bisher nicht im Wortlaut veröffentlichten Briefe in den Ged. u. Er. I 140.
4. Gedanken u. Er. I 141.

in einem Brief sich für eine „neue Botschaft“ ausgesprochen[5]. Bei diesem Entschluß blieb er auch bei der Unterredung mit seinem Ministerpräsidenten. Hiermit war aber auch Bismarck nötig geworden, und daraus erklärt es sich, daß der König ihn ganz freundlich empfing, und ihm in Aussicht stellte, gegen nunmehriges eifriges Eintreten für die königlichen Wünsche Vergebung seiner bisherigen Sünden zu erlangen[6]. Wirklich gab Bismarck auch das Versprechen ab, für die Absichten des Königs Propaganda zu machen.

Am Nachmittag des 27. April wurde in einem Conseil über die Frage, ob provisorische Verlängerung der Verordnung vom 6. 12. 1848 oder Regierungsvorlage, die offizielle Entscheidung getroffen. Diesmal ging Westphalens Vorschlag durch. Wohl behielt der König auch jetzt noch seine Bedenken, und beharrte bei seiner Ueberzeugung, daß „ungemein böser Wille“ vorhanden sei, aber dennoch ließ er sich für die Absichten des Ministeriums gewinnen, so daß schon am 28. den Kammern eine neue Regierungsvorlage zuging, in der der vielveränderte Paragraph 2 diesmal kurz und bündig lautete[8]:

> „Von diesem Zeitpunkt an erfolgt die Bildung der ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung.“

Wer den König nur etwas kennt, wird sich nicht wundern, daß jetzt, nachdem die Entscheidung einmal gefallen war, ihn alle pessimistischen Anwandlungen, alle

---

5. Mont. II 148; Leop. I 736.

6. Die Erzählung in den Gedanken u. Erinnerungen wird durch die Darstellung bei Leop. v. Gerl. I 756 widerlegt. Der Gesandte hat nicht warten müssen, weil der König ihm hierdurch seine Unzufriedenheit hat ausdrücken wollen, sondern weil der Ministerpräsident gleichfalls um Audienz bat, als Gerlach Bismarck anmeldete. Darauf hatte der König beschlossen, sich über Bismarck erst zu entscheiden, nachdem er Manteuffel gesprochen habe.

7. Mant. II 147, 148; Leop. I 756.

8. Mant. II 148. Antwort auf ein Schreiben des Königs. Leop. I 754.

Mutlosigkeit verließ, und er sich in einen wahren Feuereifer für die neue Vorlage einarbeitete. Jetzt konnte ihn ein Brief[9] des ehemaligen Ministers von Bodelschwingh nicht mehr beeinflussen, der ihn von allem Vorgehen für diese Session abhalten sollte. Ganz im Gegenteil zeigte er doppelte Energie. Die Minister suchte er mit offenen Drohungen[10] zu kräftigem Handeln anzutreiben. „Fällt meine Botschaft, so wackelt das Ministerium, welches heute schon erschüttert ist", ruft er mit vier Ausrufungszeichen aus. Vor allem müssen die Beamten, die ein Mandat besitzen, Gehorsam lernen. Ihnen gegenüber sollen die Minister „das Rauhe nach außen kehren, deren Opposition und ihr Verlassen der Regierungssache nicht mehr aufnehmen, comme si de rien n'etoit." Da Preußen unter einem französisch konstitutionellen Regime lebe — so heißt es in einem offenbar ostensiblen Brief, — sei er entschlossen, „alle Konsequenzen desselben bei so unaussprechlich wichtiger Veranlassung zur Geltung zu bringen." So erwarte er von dem Pflicht- und Ehrgefühl seiner Beamten vertrauensvoll eine Abstimmung im Sinne der Vorlage, besonders auch von den Justizbeamten, die er nur durch Entziehung seines Vertrauens strafen könne und werde. Nichterscheinen, oder ein anderweitiges Herumdrücken um eine offene Stellungsnahme aber werde er als Bitte um Entlassung dieser Beamten ansehen[11]. Ferner erhält Manteuffel Anweisungen, wie die Parteien zu behandeln seien: Geppert muß gewonnen, Arnims Partei gänzlich auseinandergesprengt, mit Sägert vertrauensvoll gesprochen, Alvensleben zu Mut und Energie aufgefordert, den rechten Seiten der zwei Häuser ein ernstes Wort gesagt und ihr Ehrgefühl angeregt werden.

Dies alles erwartete der Herrscher von seinen Ministern,

---

9. Mant. II 148—149.

10. Berliner Tagebl. 20. 6. 1907; Mant. II 148—149.

11. Leop. v. Gerl. I 759. Preuß. Wochenbl. I Nr. 23. Wagener Memoiren 63. Rönne 260.

Männern, von denen wir ihn selbst klagen gehört haben, daß sie seine Absichten so schlecht wie möglich ausgeführt hätten.

War es Absicht, war es nur unglaubliches Ungeschick, das den Minister von Westphalen zu jener verhängnisvollen Erklärung trieb, durch die er die Aussichten der Vorlage aufs Gründlichste zerstörte? Wenn man das Verfahren Westphalens wie auch anderer Minister während der ganzen Zeit betrachtet, wird es schwer an ihren guten Willen zu glauben. Daß jener, der entschiedenste Anhänger der Kreuzzeitungspartei, nicht gerade von übermäßiger Begeisterung für diese Verfassungsänderung erfüllt war, darf man wohl annehmen. Anderseits waren die Diplomatischen und geistigen Fähigkeiten des „Kanzleirats", wie man ihn seines subalternen Genius wegen titulierte, so gering, daß auch nicht so ohne Weiteres hier mala fides angenommen werden kann. Am 2. Mai war es, als er zum grimmen Zorn des Königs folgende Erklärung[11] in der Kommission der ersten Kammer abgab: Die Bildung der ersten Kammer solle eine dauernde sein, „vorbehaltlich derjenigen Abänderungen, welche im Lauf der Zeit als notwendige oder anrätliche erkannt werden möchten." Ein würdeloseres Pendant des englischen Oberhauses hätte man sich ja nicht denken können, als eine derartige Kammer, die keinen Augenblick vor einer Umbildung nach Augenblickslaunen und Augenblicksbedürfnissen sicher gewesen wäre. Trotzdem, vielleicht auch gerade deshalb, nahm die Mehrheit der Kommission „nunmehr keinen Anstand, den Anker ihres Vertrauens in das Königliche Gewissen zu senken." Sie stimmte mit 8 zu 5 Stimmen der Vorlage zu. Aber die Zahl der Gegner war durch diese Erklärung unendlich vermehrt worden. Für die Mittelparteien war der Regierungsantrag überhaupt außer Diskussion gekommen. Ebenso waren sie jetzt gegen den Antrag der Kommission, der die Worte: die Bildung der ersten Kammer erfolgt auf Grund Königlicher Anordnung, auf ein Amendement Bodelschwingh hin in den Satz: „die



Mitglieder der ersten Kammer werden vom König ernannt" verändert hatte, „da die Kammer auf ihren Anteil an der Gesetzgebung unmöglich verzichten, und der Krone den Erlaß des Gesetzes allein überlassen könnten[12]." Vergeblich hatte Geppert am 2. Mai Manteuffel für einen Antrag seiner Partei zu gewinnen versucht. Aber hiernach hätte die Wahl eines Teils der Herrenhaus-Mitglieder fortbestanden und der einzige Fortschritt im Sinn des Königs wäre es gewesen[13], daß er seinerseits dann beliebig viele Mitglieder hätte ernennen können. Daß er zugunsten dieses Vorschlags nicht seinen Antrag zurückziehen ließ, war selbstverständlich. Die Mittelparteien ihrerseits dachten aber auch nicht daran, nachzugeben. Von ihnen aus wurde der Antrag Reuter, der dem Koppeschen Antrag sehr ähnlich ist, und der Antrag Reck eingebracht, wo der § 2 folgendermaßen lautet:

> Von dieser Zeit an werden die Mitglieder der ersten Kammer vom König ernannt. Die Ernennung erfolgt zu erblichem Rechte oder auf Lebenszeit.
>
> Das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer kann durch Stellvertreter nicht ausgeübt werden, und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nicht deutschen Staates, ferner auch, solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußen hat.

Während also das Ministerium den einen Teil seiner Aufgabe, die der König ihm am 28. April gestellt hatte, Geppert nämlich zu gewinnen, nicht gerade glücklich löste, galt es zu gleicher Zeit „die Partei Arnim gänzlich zu zersprengen."

Auch hier merken wir wenig von der Tätigkeit der Minister. Nur nach der unglücklichen Erklärung, die West-

12. Rönne und K.-Z. 2. 5. 52.
13. Mant. II 149—150.

phalen in der Kommission der ersten Kammer abgab, scheint sich Manteuffel zu eigenem Handeln aufgerafft zu haben. Wenigstens brachte jetzt der Herr v. Burghausen im Einverständnis mit dem Ministerpräsidenten folgendes Amendebei der ersten Kammer ein, daß vom August 1852 ab:

> die Bildung der ersten Kammer durch Königliche Verordnung mit Gesetzeskraft erfolgt.

Hierdurch sollen die üblen Folgen der Westphalenschen Erklärung wohl paralysiert werden. Wenn nun Manteuffels Bruder, der Unterstaatssekretär, dieser Tage in einem undatierten Brief Bismarck bittet, ein ähnliches Amendement von der rechten Seite in der zweiten Kammer einbringen zu lassen, so dürfen wir wohl annehmen, daß die treibende Kraft[14] auch bei dem Burghausenschen Amendement nicht unter den Abgeordneten, sondern in dem Ministerpräsidenten selbst zu suchen ist. Allerdings hat Bismarck diesem Wunsche aus Gründen, die wir gleich kennnen lernen werden, nicht Folge geleistet. Aber ein Antrag, den Rino Quehl, der getreue, zu dunkelen Geschäften trefflich geeignete Gehilfe des Ministerpräsidenten, in der zweiten Kammer stellte, hat wohl denselben Zweck und Urheber, wie das Amendement des Abgeordneten von Burghausen. Hier heißt es:

> Die erste Kammer besteht teils aus erblichen Mitgliedern, teils aus solchen, die von dem König auf Lebenszeit oder die Dauer ihres Amtes ernannt sind. Die weitere Ausführung dieser Bestimmung erfolgt durch Königliche Anordnung.

Wir sehen, daß hierdurch der Wunsch der Krone nach einer Königlichen Anordnung erfüllt, und zugleich die Besorgnisse, die Westphalens Worte erregen mußten, zerstreut werden sollten, indem wenigstens die Grundlagen der ersten Kammer durch Gesetzeskraft fest und gegen Königliche Willkür unangreifbar hingestellt werden.

---

14. Anhang zu den Ged. u. Er. II 62.



Den Hauptteil aber der Aufgabe „die Partei Arnim gänzlich zu zersprengen“ hatte der König seinem Bundesgesandten zugedacht. Und dieser machte sich denn auch tatkräftig daran, des Königs Erwartungen zu entsprechen. Die Aussichten waren recht gut. Schon am 27. April hatte Leopold von Gerlach die Konservativen — seinen Bruder natürlich ausgenommen — einer Königlichen Proposition gegenüber freundlich gestimmt gefunden[15]. Und in der Fraktionsversammlung am 5. Mai fanden bei der 87 Mitglieder starken Partei Bismarcks Ausführungen beifällige Aufnahme. Nur die Führer der Fraktion opponierten seinen Darlegungen. Alles, was er schon so oft erklärt, von Frankfurt aus geschrieben hatte, voraussichtlich trug er es hier noch einmal vor, daß es sich nämlich nicht darum handele, ob in einer speziellen Frage diese oder jene Ansicht richtig sei, sondern daß seine Parteigenossen sich darüber entscheiden müßten, ob sie den alten Zusammenhalt zwischen Adel und Krone zerreißen, ob sie mit dem König brechen wollten. Seine Darlegungen waren von starker Wirkung. Die Fraktionsleitung blieb bei der Abstimmung allein, fast alle Mitglieder entschieden sich gegen sie und für den König[16].

Es ist ein bedeutsamer Augenblick in Bismarcks Leben, und wohl dürfen wir hier einen Blick zurück und vorauswerfen, wo unser Weg, der sich bisher durch die Niederungen

---

15. Leop. I Diese Stelle ist aber wohl kaum als Widerlegung der Bismarckschen Erzählung aufzufassen, wenn auch schon damals, am 27. 4. „alles“ außer Ludwig von Gerlach für die Proposition stimmen wollte. Darüber, daß Bismarck doch noch heftige Kämpfe zu bestehen hatte, finden sich viele Beweisstellen, z. B. Bismarcks Briefe an seine Gemahlin S. 331, Bismarcks Briefe an Gerlach, Seite 29. Ludwig von Gerlach, Denkwürdigkeiten, Band II 146. Allerdings hat Bismarck also nicht alles Verdienst an der Umstimmung seiner Partei.

16. Ged. u. Erinnerungen I 142, 143.

von Hofkabalen und Kammerintriguen dahin schlängelte, einmal mit den welthistorischen Bahnen dieses Mannes sich kreuzt. Nachdem er schon einige Zeit in den Fragen äußerer Politik die Doktrinen des orthodoxen Konservatismus abgelegt und seinen eigenen Weg gefunden hatte, lehnte er sich jetzt auch in den Angelegenheiten der inneren Staatsleitung gegen die Schlagworte und Parteiformeln seiner bisherigen Leiter und Lehrer auf. Und so viele, so gewaltige Fehden der Kampferprobte durchgefochten hat, keine ist ihm persönlich fühlbarer, keine seinem Herzen bitterer gewesen als diese mit seinen alten Kameraden. Wohl hat sein eiserner Wille, sein klarer Blick sich nie von seinem Herzen besiegen lassen, aber schon bei den ersten Plänkeleien im Jahre 1852 merken wir, wie schwer Bismarck gerade dieser Streit fällt. Wohl sind wir hierüber, wie über fast alle Fragen neuester Geschichte schlecht unterrichtet, immerhin ermöglichen die Briefe an seine Frau es uns doch, seine damalige Stimmung kennen zu lernen, so karg an politischen Mitteilungen sie im übrigen auch sind.

Schon in einem Brief an seinen Legationsrat Wentzel in Frankfurt bricht er zwischen allerhand amtlichen Anordnungen in den Klageruf[17] aus: Wir sind hier ganz Kammer. Wenn wir aus diesem Aufschrei in einem trockenen, sachlichen Geschäftsbrief schon den Grad des Mißbehagens und Widerwillens über sein gegenwärtiges Wirken[18] ersehen können, so kommt diese Mißstimmung in seinen Familienbriefen wahrhaft grandios zum Ausdruck. All der Aerger, den er in dem Kampf mit den Parteiführern zu erdulden hatte, konzentriert sich zu einer grimmigen Charakteristik seines entschiedensten und unumstimmbaren Gegners Ludwig von Gerlach: „Die Kammerluft hat diese unpraktische Richtung in ihm gefördert. Ueber diesen Tummel- und Exerzierplatz

17. Bism. Jahrb. V 8.

18. Bismarcks Briefe an seine Gattin 329—332. Kohl, Bism. Briefe 133. Wo statt „Besoffene“ zarter „Betrunkene“.

von Geist und Zunge vergißt er oder schätzt er gering, was zu tun notwendig ist.“ Und nun weiter ein zusammenfassendes Urteil über alle diese Parteihelden! „Es liegt etwas recht Démoralisierendes in der Kammerluft. Die besten Leute werden eitel, ohne daß sie es merken und gewöhnen sich an die Tribüne wie an ein Toilettenstück, mit dem sie sich vor dem Publikum produzieren.“ Noch stärker kommt sein Mißbehagen über seine unbelehrbaren Kammerfreunde und seine prekäre Stellung zwischen Krone und Partei in einem Brief vom 3. Mai zum Ausdruck. „Ich habe es hier herzlich satt, die Kammerintriguen finde ich über die Maßen schaal und unwürdig. — Wenn ich von Frankfurt unbefangen herkomme, so ist es mir wie einem Nüchternen, der unter Besoffene gerät ... Ich wollte, sie schickten mich nach Konstantinopel. Da brauchte man doch nicht alle Augenblicke herzureisen.“

So wurde die Fraktion Arnim für die Pläne des Königs gewonnen, und zwar vollständiger, als dieser selbst gehofft hatte. Es war gar nicht nötig, die Fraktion Arnim zu „zersprengen“. Bis auf zwei Mitglieder war Einmütigkeit vorhanden. Ja, Graf Arnim selbst, der Führer der Partei, übernahm es, das einmal beschlossene Votum in der Kammer zu verteidigen. Ob allerdings nicht zu dieser merkwürdig einstimmigen Bekehrung noch eine andere Erwägung beitrug, bleibe dahingestellt. Ich meine nämlich die Ueberzeugung, daß auch ohne sie eine Mehrheit gegen die Regierungsvorlage vorhanden sei, da die Parteien Bethmann-Hollweg und Geppert auf ihrem Verbesserungsantrag beharrten, die Linke aber nach einigem Schwanken[19] doch „bei der Verfassung gehalten“ wurde. Bismarck selbst glaubte schon am 2. Mai nicht[20], daß die Vorlage durchgehen werde. Damit war die konservative Partei aber ihrer Pflichten ent-

---

19. Dunker von R. Haym 145.
20. Bism. Jahrb. V 8.

ledigt; für ein Amendement der Wochenblattpartei zu stimmen, daran war überhaupt nicht zu denken, das konnten die Herrn mit der Geste eifriger Royalisten ablehnen. „Ein verklausuliertes Votum auf eine unumschränkte Vollmacht fordernde Vorlage involviert ein unehrerbietiges Mißtrauen", wie Bismarck am 9. Mai an Leopold von Gerlach schrieb.

Auch dem König und seinen Ministern schwand der Glaube, daß diese Aktion erfolgreich sein werde. Schon am 3. 5. hatte der Ministerpräsident auf diese Erwartung seinen Operationsplan gebaut. Er wollte nach durchgefallener Regierungsvorlage ein neues Wahlgesetz für die 90 + 30 Deputierten des § 65 oktroyieren, da ja nach dem Beschluß von 1850 das alte Wahlgesetz im August 1852 ablief, — ferner die Mediatisierten nach strenger Sichtung „hereinlassen", und so eine provisorische erste Kammer schaffen[21].

Der König war aber für diesen Plan durchaus nicht zu gewinnen. Einzelheiten, wie die Beschränkung der Zahl der erblichen Mitglieder, widersprachen seinen Wünschen. Vor allem aber mochte er überhaupt noch nicht an einen Mißerfolg bei der schwebenden Aktion, der Regierungsvorlage, denken. Und doch mußte er sich auf diese Möglichkeit gefaßt machen. Sein Zorn über die drohende Niederlage wandte sich sowohl gegen das Parlament wie gegen seine Minister. § 65 wollte er auch dann auf keinen Fall einführen, deshalb erwog er eine Auflösung der zweiten Kammer. Nicht weniger ernstlich dachte er jetzt daran, die Minister zu entlassen. Seinem getreuen Niebuhr versicherte er, er halte die Minister nur wegen der auswärtigen Mächte[22]. Am 3. Mai verkündete er seinen Generaladjutanten: Das Ministerium kann sich nicht halten, wenn diese Vorlage verworfen wird. Das Ministerium fällt! Doch Leopold von Gerlach traute der Energie seines Herrn nicht. „Es macht

21. Leop. I 759.
22. Leop. v. Gerl. I 757 u. 759.

sich nicht alles von selbst. Die Könige müssen Thaten thun", schrieb er skeptisch in sein Tagebuch. —

§ 2.

Die Verhandlungen in der zweiten Kammer.

Am 6. Mai fand vor der zweiten Kammer die Verhandlung über die Regierungsvorlage statt. Den Reigen der Redner eröffnete der Ministerpräsident selbst. Er sprach, wie er es zu tun pflegte, ruhig, verständig und klar. Vor allem verteidigte er die Vorlage gegen den Vorwurf, sie gebe der Krone eine zu unumschränkte Gewalt. Dagegen machte er mit Recht geltend, daß die Krone selbst daran interessiert sei, eine starke, kräftige, im Land wurzelnde erste Kammer zu haben. „Sie können also der Regierung vertrauen, da sie über den Parteien steht und innig mit dem Lande verbunden ist." Eine Verteidigung der Vorlage gegen weitere Angriffe lehnt er in seiner resignierten, hoffnungsschwachen Art ab. „Wer sehen will, kann sehen, wer das nicht will, dem dürften meine Worte nicht die Augen öffnen."[1]

Gegen die Vorlage wandte sich Eduard Simson. Grausam zersetzte er die Regierungsvorlage. Völlige Gesetzlosigkeit werde die Basis der neuen Kammer sein, da die Verfassung dann nur noch von den Attributionen, nicht aber von der Zusammensetzung des neuen Hauses rede. Man kenne von dieser Verfassungsänderung nur den negativen Teil, selbst die Minister wüßten nicht mehr. Nicht einmal das wisse man, wie lange diese Deputierten ihre Stimmen führen sollten, etwa wie einst die Richter in England, „quam diu se bene gesserint?" — Welches könne nur das Motiv einer solchen Zumutung sein? Zu vergleichen

1. Mant. II 153. Sten. Ber. des preußischen Landtags 1852, Bd. III 3.

sei die Verfassungsänderung nur mit dem berüchtigten dänischen Königsgesetz von 1660, wo sich auch die Parteien nicht einigen konnten, und den König zum Vermittler anriefen. Und weiter erklärte er, man müsse an der Möglichkeit einer ersten Kammer in Preußen überhaupt zweifeln, wenn man ihre wahren Elemente immer noch nicht finden könne. Was durch Annahme der Proposition geschaffen würde, werde vielleicht den Namen, nie aber das Wesen einer Kammer haben. Es werde nur ein elender Abklatsch der Königlichen Gewalt sein. Wenn die Regierungsvorlage durchgehe, dann müsse das einfachste Schamgefühl dazu zwingen, auch die zweite Kammer zu vernichten. „Die politischen Regungen des Volkes sind von tiefer Lethargie ergriffen. Die Kammern sind fast unbedingt willfährig. Aber noch können Sie die Geschichte vor einem letzten und schlimmsten Satz bewahren: daß nach alledem und alledem noch im Mai 1852 die Kammer auf ein solches Ansinnen der Regierung eingegangen ist."

Nach dieser Rede hielt es Manteuffel für seine Pflicht, seinen Kollegen von Westphalen in aller Form zu desavouieren. Er erklärte offiziell, daß die Krone sich verpflichte, die Bildung der ersten Kammer nur auf verfassungsmäßige Weise zu verändern.

Der Abgeordnete Nöldechen, der jetzt das Wort nahm, war im Gegensatz zu seinem Votum vom 26. 4. diesmal für die Regierung. Mit lautem Pathos versicherte er, „auch die Treue kann irren, aber sich nicht selbst untreu werden." In salbungsvoller Rührung erklärte er, „das erhabendste Haupt des Landes erbietet sich selbst, ein schweres, unaufschiebbares Geschäft in seine Hände zu nehmen, und wir haben keinen Zweifel, daß diese Hände es zum Besten des Landes hinausführen werden. Das ist unsere einfache Stellung in dieser Frage. Deshalb wollen wir aber auch die Vollmacht ohne alle Klauseln geben.

Nun ergriff Graf Arnim, der Führer der Rechten das



Wort, nachdem sein Fraktionsgenosse Graf Ziethen sich dagegen erklärt hat, da die Vorlage nicht das Recht der Vertretung des großen Grundbesitzes enthalte. Graf Arnim führte aus: Gegen den Koppeschen Antrag sei er der Antragsteller wegen ohne alles Bedenken gewesen. Aber die jetzige Vorlage stamme vom König selbst, und da sei zu erwägen, ob in Preußen auch gegen den König regiert werden könne, ob hier eine konstitutionelle Regierung möglich sei. Allmählich habe er sich davon überzeugt, daß dies nicht geschehen könne — die preußischen Adligen sind keine Pairs, sie haben den Träger der Krone nicht auf den Thron gehoben. Das Bürgertum ist keine gentry, hier finden sich keine commoners. „Es fehlt der Reichtum, die Unabhängigkeit, die staatsmännische Entwicklung in der Geschichte." Auch die Staatsbeamten könnten keine konstitutionelle Macht werden. Die Landleute aber hätten sich zur Oppositionsmacherei nur berufen gefühlt. Dazu komme, daß die Stände und die Provinzen durchaus nicht so harmonisch zu einander stehen, daß man ihnen die Regelung der Geschicke Preußens unabhängig überlassen könne. „In diesem Hause bedarf es der Hand eines Vaters." Aus diesen Gründen ist es Gewissenspflicht, für die Vorlage zu stimmen. Denn wer dagegen sei, und der Krone sein System aufzwingen wolle, der müßte auch die Mittel besitzen, sein System durchzusetzen.

Auf diese tiefen Eindruck machende Rede antwortete Vincke mit den Keulenstreichen seines westfälischen Humors. Zuerst einmal geht er liebevoll auf den Zwiespalt zwischen der heutigen Erklärung Manteuffels und jenen Darlegungen Westphalens ein, denen er mehr Glauben schenkt als den Versicherungen des Ministerpräsidenten. Dann, fährt Vincke sieghaft fort, werde eine Kammer von Wachsfiguren oder Gliederpuppen entstehen, versichert, wie schon am 26. 4., daß ihm Junkertum lieber sei, als Kammerherrntum, und wendet seine Beredsamkeit jetzt gegen den

„verehrten Herrn Abgeordneten für Prenzlau", den Grafen Arnim. Dieser habe ja selbst gesehen, wie es 1848 mit dem vielgerühmten Absolutismus ein klägliches Ende genommen habe; wie könne er nach solchen Erfahrungen empfehlen, ein ähnliches Ende anzubahnen? Grimmig bestreitet er die Alternative: Krone oder Volk. Hier liege der Grundfehler der Arnimschen Ausführungen. Zum Schluß erinnerte er die heute ausschlaggebenden Adligen an den Herrn von Kalbstein, erinnerte sie daran, wie der preußische Thron sich auf den Trümmern des Adels aufgerichtet habe.

Bei der Abstimmung wurden alle Anträge verworfen. Zuerst durch die Schuld der Wochenblattpartei die Regierungs- und Kommissionsvorlage mit 113 und 115:181 und 178 Stimmen. Zur Revanche stimmte nun die Fraktion Arnim gegen die weiteren Anträge. So wurde der Antrag Reck mit 133:142 Stimmen und der Antrag Reuter mit 122:147 Stimmen abgelehnt. Der Antrag Bolz Quehl aber fiel mit 15:266 Stimmen, weil die Person dieser Manteuffelschen Kreatur rechts, links und in der Mitte gleich verhaßt und verachtet war.

Teil VII.

Die Folgen der Ablehnung.

So war einstweilen der Streit beendet. Gegen den Willen des Königs und seiner Minister hatten die Konservativen ihre Absicht durchgesetzt. Triumphierend erklärte die Kreuzzeitung, aus der gebesserten Situation sei die Lehre zu entnehmen[1], daß § 65 der nächste, beste Ausweg sei, die Krise einstweilen zu beenden.

Aber einige Zeit lang sollte es doch fast so scheinen, als sei der Sieg gar zu teuer erkauft, und der Triumph verfrüht, als sollten die Folgen dieses Sieges für die konservative Partei verderblich werden. Geraume Zeit drohte den Konservativen ihr Eintreten für den Artikel 65 nicht nur die Feindschaft des Königs und des Ministerpräsidenten bringen zu sollen, sondern sogar auch den Untergang des Ministeriums, das im allgemeinen doch nach seinen Grundsätzen und Absichten den Konservativen nahe stand, aber deren widerwillige, hinterhaltige Unterstützung und seine eigene Schwäche schienen damals den Rücktritt des Ministeriums Manteuffel herbeiführen zu müssen.

Die Zeitungen machten ihm bittere Vorwürfe, das Wochenblatt sprach es offen aus, daß dem Ministerium das wünschenswerte Maß von Einsicht, Offenheit und Ruhe abgehe[2]. Aber die schärfsten Angriffe erfuhr es vom König selbst. Wie schon oben erwähnt wurde, hatte sich der

1. Kreuzzeitung 9. Mai 1852.
2. W. B. Jahrg. I Nr. 23.

Ministerpräsident schon am 3. Mai für den Fall, daß die Regierungsvorlage abgelehnt würde, für einen Vorschlag seines Bruders, des Unterstaatssekretärs entschieden[3]. Hiernach sollten im Falle der Ablehnung die Kammern geschlossen, und dann ein Wahlgesetz oktroyiert werden, das die Bestimmungen über die Bildung einer ersten Kammer nach der in § 65 vorgeschriebenen Weise enthalten sollte. Wenn hier bei dem Wort „Kammerschluß" vielleicht noch an eine Auflösung gedacht werden darf, so muß doch der Plan sehr bald modifiziert sein. Daß noch vor der Ablehnung nicht eine Auflösung, sondern nur eine Vertagung der Kammern geplant würde, das bewiesen die weiteren Verhandlungen, denn der König befahl am 6. Mai Manteuffel durch Gerlach, ihm die Verordnungen über Vertagung der beiden Kammern zur Unterschrift vorzulegen. Diese Vertagung solle, falls die Regierungsvorlage nicht angenommen würde, „zunächst" durchgeführt werden.

Es ist wohl verständlich, daß nur eine Vertagung, nicht eine Auflösung der Kammern ins Auge gefaßt wurde. Der 7. August 1849 war der Beginn der Legislaturperiode wenigstens der zweiten Kammer gewesen. Nach Artikel 73 der Verfassung von 1850 war die Dauer der Legislaturperiode der zweiten Kammer auf drei Jahre festgesetzt. Im Mai 1852, wo sich das Ministerium über die Frage einer Kammerauflösung entscheiden mußte, war also das Ende dieser Kammer so wie so schon in nächste Nähe gerückt. In diesem Augenblick die zweite Kammer wegen ihrer Haltung in der Pairiefrage aufzulösen, bedeutete nichts anderes als die Frage der Oberhausbildung in feierlichster Form zur Wahlparole zu machen. Bei allem Streit, der zwischen der Regierung und der konservativen Partei herrschte, waren beide doch darin einer Ansicht, daß sie das Oberhaus aristokratischer gestalten wollten. Natürlich mußte diese

3. Leop. I 759.

Absicht in den Kreisen der Großkapitalisten, die durch das Dreiklassenwahlsystem einen so außerordentlich starken Einfluß auf den Ausgang der Wahl hatten, auf das Schärfste bekämpft werden, und es stand auch nicht in Aussicht, daß sich die anderen Volksklassen für diese Bestrebungen begeistern würden. Deshalb wohl war das Ministerium gegen einen definitiven Kammerschluß und für eine Vertagung, also eine Demonstration, die nicht von weiteren Wirkungen begleitet war.

Friedrich Wilhelm war mit diesem Entscheid der Minister nicht sehr einverstanden gewesen. Es scheint fast, als ob letztere selbst zu einer Vertagung nicht sehr geneigt gewesen wären, vielmehr beabsichtigt hätten, die Kammern auch nach einer Ablehnung ruhig weiter tagen zu lassen. Dies wollte der König aber nur zugestehen, wenn alle Minister darüber einig seien die Kammern zusammenzulassen[4]. Eine derartige Einmütigkeit des gesamten Staatsministeriums hielt der König wohl für ausgeschlossen, sonst hätte er diese Konzession nicht gemacht. Denn er betrachtete eine Ablehnung der Regierungsvorlage als eine grobe Beleidigung[5], eine „Ohrfeige", als eine so schwere Beleidigung der Regierung, daß dann kaum das Ministerium mehr in seinem Amt bleiben könne. Einer solchen Tat gegenüber schien dem Herrscher nur die schärfste Gegenaktion gerade genügend.

Zugleich hatte der König, der am 6. Mai von Berlin abfuhr, Manteuffel befehlen lassen ihm noch vorher am Bahnhof die Dekrete über die Vertagung der beiden Kammern vorzulegen, was auch geschah. Am Abend dieses Tages ereilte nun den König in Breslau die Nachricht von der Niederlage der Regierung. Von einer Kammervertagung stand in dem Bericht kein Wort, vielmehr hatte das Ministe-

4. Mant. II 153, Anm.
5. Mant. II 153; Leop. I 759.

rium einstimmig beschlossen, die Kammern ruhig bis zum 7. Mai weiter tagen zu lassen. Offenbar sagten sich die Minister doch[6], daß eine Vertagung, wenn ihr nicht die Auflösung folge, nicht den gewollten Eindruck machen werde, daß also nach einer Vertagung eine Auflösung und dann ein um die Pairiefrage sich drehender Wahlkampf unvermeidlich kommen würde. Deshalb wohl waren die Minister dafür die Kammern „ruhig ausspielen" zu lassen. Die Nachricht von der Ablehnung der Regierungsvorlage, die der König am Abend in Breslau erhielt, mußte ihn davon benachrichtigen, daß sein Befehl, die Kammern zu vertagen, nicht durchgeführt sei, daß vielmehr der von ihm wohl für unmöglich erachtete Fall eingetreten sei, daß das Ministerium einmütig für ein Weitertagen der Kammern sich entschieden habe. Das formelle Recht der Minister zu diesem Beschluß war ja unbestreitbar. Trotzdem ergriff den König die heftigste Entrüstung. Zornbebend schrieb er sogleich an seinen ersten Beamten, er habe unzählige Male es ausgesprochen, daß der niederstreckende Schlag auf diese Ohrfeige unmittelbar folgen müsse. Dies sei nicht geschehen. Sein Wille sei unerfüllt geblieben. Drohend fuhr er fort „Von der Schuld der Folgen sage ich mich förmlich los. Die volle Diskreditierung der Regierung ist, fürchte ich, die nächste, aber nicht die schlimmste Folge". — „So werde ich jetzt bestimmen, was geschehen soll", schließt das Schreiben, ohne jeden weiteren Gruß, schärfer als irgendeins der unzähligen Billette, die der König in dieser Frage mit Manteuffel wechselte[7].

Es waren Tage fröhlichsten Festtrubels, in denen sich der

6. Leop. v. Gerlach I S. 760. Natürlich ist für diese Nachrichten das Datum, unter dem sie verzeichnet sind, — 4. Mai — falsch, da ja die Verhandlungen in der Kammer erst am 6. stattfanden. Diese Notizen müssen am Abend des 6. oder am 7. Mai eingetragen sein.

7. Mant. II 153, 154; Leop. I 760.

König damals befand. Seine Schwester, die Zarin, besuchte ihn, und wenn auch Nikolaus um Berlin vorerst herumgefahren war, — er hatte angeblich diese Stadt nicht betreten wollen[8], so lange in ihr eine Kammer tagte — so wurde doch auch die Gattin des allmächtigen Mannes in rauschenden Vergnügungen gefeiert. Zweifellos war dies ein Glück für die Minister. Es mußte dem König peinlich sein, gerade während eines solchen Besuchs eine Kabinetskrise heraufzubeschwören. Dazu kam, daß es dem König voraussichtlich sehr schwer geworden wäre, geeignete Nachfolger zu finden. Am 8. Mai erklärte der König Niebuhr, ein Ministerium der äußersten Rechten, also der eigentlichen Kreuzzeitungspartei, sei und werde immer unmöglicher[9]. Dazu kam noch, daß die auswärtigen Mächte das Ministerium Manteuffel hielten, wahrscheinlich, weil sie es als Garantie einer reaktionären Politik betrachteten[10]. Aus allen diesen Gründen mußte der König dem Minister, der unentbehrlich war, nachgeben. Schon am 8. Mai glaubte Manteuffel den König davon überzeugt zu haben, daß er nichts mit den Kammern „anfangen" dürfe, sondern sie ruhig „ausspielen" lassen solle. Am nächsten Morgen hat der König noch einmal von einem „Wegschicken der Kammern" gesprochen[11], dann hat er sich aber anscheinend darein ergeben, in dieser Frage seine Absicht nicht durchgesetzt zu haben. Damit war aber der Streit, der sich infolge der Niederlage der Regierung in der Pairiefrage entsponnen hatte, noch nicht zu Ende, er erweiterte sich vielmehr zu einem allgemeinen Kampf der beiden Richtungen, in die die herrschenden Kreise sich schieden, zu einem Kampf zwischen dem bonapartistischen, bureaukratischen Absolutismus, wie er in der Regierung vor allem durch die beiden Herrn von Manteuffel, in der kon-

8. Leop. I 759.
9. Leop. I 761.
10. Leop. I 759.
11. Leop. I 760.

servativen Partei durch Graf Arnim-Boytzenburg vertreten wurde, auf der einen Seite, und auf der anderen Seite dem junkerlichen Feudalismus, dessen Vertreter im Ministerium vor allem Westphalen, Raumer und Bodelschwingh, unter den Konservativen die engere Kreuzzeitungspartei war, neben Leopold und Ludwig von Gerlach, Stahl, Wagner, Kleist-Retzow, Bismarck, Niebuhr usw. Zwischen diesen beiden Parteien entspann sich ein heftiger Kampf um die Macht, um die ausschließliche Gunst der Krone.

Wir sahen, wie der König keiner von beiden Richtungen zuneigte, vielmehr ein drittes, andersartiges Ziel verfolgte. Deshalb sollte keine der beiden Parteien ihre Absichten erreichen. Zuerst schien allerdings der Zorn des Königs gegen Manteuffel den Gerlachianern einige Aussichten auf Erfolg zu gewähren. Leopold von Gerlach und Marcus Niebuhr machten sich tatkräftig daran, diese Stimmung des Königs zu benutzen. Die Uneinigkeit und Verwirrung innerhalb des Ministeriums, die sich während der ganzen Verhandlungen über § 65 seit Januar gezeigt hatten, brachten Gerlach auf den Gedanken, daß sich das gesamte Ministerium auf ein bestimmtes Programm einigen müsse. Die Minister sollten sich über ihr Verhalten allen schwebenden Fragen gegenüber verständigen: „a) Auswärtige Angelegenheiten, b) Allianzen Bonaparte, c) Zollverein und Freihandel, d) Kommunal- und ständische Angelegenheiten, e) Kirche, Katholizismus, Dissenter, f) Geschworenengerichte, g) Konstitutionalismus[12]." Dieses Programm für die Minister gedachte Gerlach mit Niebuhrs Hilfe auszuarbeiten. Man müsse sehen, wie man sich dann darüber mit dem Könige einige. Der Generaladjutant erinnerte selbst an das analoge Verhalten, das die Kamarilla vor der Beeidigung der Verfassung eingeschlagen hatte[13]. Damals hatte sie den König mit Einwänden und

12. Leop. I 762, 763.
13. Leop. I 762.

Gründen versehen, jetzt wollte sie dem König den Weg zeigen zur Vernichtung der absolutistischen Ziele Manteuffels. Den König galt es für die Pläne der Gerlachschen Gruppe zu gewinnen. Dann sollte der Befehl des Herrschers den Ministerpräsidenten ihren Absichten gefügig machen.

Aber die ganze Situation war dieser Idee Gerlachs nicht günstig. Vor allem mußte der König vollständig auf die Seite der Kreuzzeitungspartei treten. Und daran war nicht zu denken. Gewiß, der König war über das Ministerium nicht wenig erzürnt. Aber auch den Konservativen grollte er. Am 9. Mai sagte er, der Adel, der nach der „unglücklichen Zeit" — nach der Revolution also — alle Herzen für sich gewonnen habe, sei jetzt wieder verhaßter als je[14]. Vergebens wendete Niebuhr dagegen ein, daß der Haupthaß gegen die konservative Partei nichts anderes als Haß gegen das Christentum sei. Dies vermochte den Zorn, den der König gegen die engere Kreuzzeitungsgruppe, die entschiedensten Verteidiger des § 65 hegte, nicht zu mindern. Schon am 8. Mai hatte er das oben angeführte Wort gesagt, daß ein Ministerium der äußersten Rechten immer unmöglicher werde. Auch persönlich äußerte sich der Zorn des Königs. Vor der Abstimmung war Westphalen nicht unbedingt der Ansicht gewesen, daß Ablehnung Insubordination sei. Ein Beamter, der um die Erlaubnis bat, die Regierungsvorlage abzulehnen, hatte nur die diplomatische Antwort erhalten[15], er solle nach seiner Ueberzeugung abstimmen. Jetzt mußte der Minister eine Liste der frondierenden Abgeordneten einreichen, und die Verzeichneten traf die schärfste Ungnade des Königs.

Und auch Leopold von Gerlach selbst bekam den Zorn des Königs zu kosten. Als er am 9. Mai gegen den König, der wieder auf das Wegschicken der Kammern gekommen

---

14. Leop. I 761.
15. Vossische Zeitung, 9. Mai 1852.

war, einige „sehr sachte“ Einwendungen wagte[16], erhielt er heftige Vorwürfe. Gerlach könne über diese Dinge nicht urteilen, da er selbst in dem Parteiwesen verstrickt sei. Der König könne von ihm verlangen, daß er als sein Adjutant sich darin ändere. Gerlach, dem dies in Gegenwart von Niebuhr gesagt worden war, fühlte sich tief verletzt. Sogleich schrieb er dem König einen Brief, in dem er ihn um den Abschied bat, und die Ungerechtigkeit dieser Vorwürfe klar legte. Als er zu der Person des Königs kommandiert sei, habe ihn dieser sowohl in Beziehung seiner politischen Freunde, als seiner politischen Grundsätze genau gekannt. Er könne sich nicht darin ändern, wie er es soeben von ihm verlangt habe, das verhindere sein Alter, seine Vorfahren, seine Brüder und sein Name. Der König nahm das Entlassungsgesuch nicht an, beharrte aber bei seinen Vorwürfen gegen die äußerste Rechte. Gerlach müsse bleiben, so entschied er, und sehen, wohin dies Wesen führe. Am folgenden Tag versuchte der Generaladjutant vergeblich dem König zu zeigen, wie sein Verhalten an dem Mißerfolg schuld sei. Der Mensch sei ein zu edles Geschöpf, um als Werkzeug gebraucht zu werden. Auch der König könne nur dann seine Macht erhalten, wenn er gleichgesinnte Menschen fände. Aber Friedrich Wilhelm ließ sich von diesen Darlegungen nicht überzeugen[18] und führte als Gegenbeweis die Handlungsweise seiner Vorfahren an. So war zwischen der Kamarilla und dem König doch ein erheblicher Zwiespalt. Deshalb sah Gerlach selbst wohl ein, daß das Projekt, das er am 10. Mai vertreten hatte, nämlich mit Niebuhr zusammen ein Programm für das Ministerium aufzustellen, dann den König und durch ihn auch Manteuffel für seine Absichten zu gewinnen, sich nicht in der geplanten

---

16. Leop. I 760.
17. Leop. I 761.
18. Leop. I 762.

Weise werde verwirklichen lassen. Niebuhr hatte sofort darauf hingewiesen, daß die Ausführung dieses Gedankens viel Unwillen erregen würde[19]. Diesem Unwillen hätte man nur trotzen können, wenn der König durchaus auf Gerlachs Seite getreten wäre. Statt dessen war Friedrich Wilhelm augenblicklich auf die Träger dieser Idee persönlich erzürnt und dabei in der prinzipiellen Frage eher auf der Seite der Gegner, des Absolutismus als des Feudalismus. Nicht ohne Grund klagte Gerlach kurze Zeit darauf über „die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit für den König nach seiner ganzen Person und Eigentümlichkeit die absolutistische Richtung Manteuffels zu bekämpfen[20].“

So modifizierte er seinen Plan dahin, daß er statt selbst ein Programm aufzustellen, dahin wirkte, daß das Staatsministerium eins aufstellte. Am 12. Mai gelang es ihm, den König dafür zu gewinnen, der dann auch am 14. Mai im Ministerkonseil dieses Verlangen stellte[21]. Auch auf diesem Wege konnte die Kamarilla ja hoffen auf die Ausgestaltung des Programms bei der Ausfertigung durch den ihr nahestehenden Minister von Westphalen und bei der Prüfung von dem König durch persönliche Beeinflussung des Monarchen den entscheidenden Einfluß auszuüben. Geraume Zeit mußte allerdings vergehen, bis das Programm fertig war.

Inzwischen ging der Streit in den herrschenden Schichten unseres Volkes weiter. Der König war nicht nur auf den ständisch-konstitutionellen Flügel der konservativen Partei, sondern auch auf den absolutistischen Flügel erzürnt. Besonders unzufrieden war er mit Graf Arnim Boytzenburg. Seine Rede habe der Sache Schaden getan[22], grollte Fried-

---

19. Leop. I 762.
20. Leop. I 767.
21. Leop. I 762, 763.
22. Leop. I 761, 763; Bismarck an Gerl. 9. 5. 1852 und Gerlach an Bismarck am 9. 5. 1852.

rich Wilhelm, und einen Teil dieses Grolles bekam auch sein getreuer Vertrauensmann Bismarck zu kosten. Der verteidigt sich in einem Brief an Gerlach in recht erregten und bitteren Worten. Die Kunde von der Kammerauflösung habe nur große Freude bereitet. Die Linke erfreue sich eines Märtyrertodes in der letzten Stunde. Die Rechte habe die Sache herzlich satt, und sehne sich nach „Weib, Kind und Vieh". Er könne es nicht glauben, daß der König der Rechten zürne. Sie hätten doch nicht in den aus der Linken hervorgehenden Amendements den Königlichen Willen sehen können. Es sei ihre Pflicht gewesen, ihm das Vertrauen, das er durch die Vorlage offiziell fordert, öffentlich auszusprechen. Selbstverständlich schließe diese Auffassung alle an der Königlichen Vorlage mäkelnden Amendements politischer Gegner aus. Zu tadeln sei nur die Mittelpartei, die ein ihm vom König vorgesetztes Gericht nicht ohne die Zutaten selbstgemachter Sauce genießen wolle, und ferner die Minister, die durch ihr Eintreten für gegnerische Amendements ihren eigenen Vorlagen allen Kredit rauben würden. — Dieser Brief ist das letzte, was Bismarck über die Kammerfrage schrieb. Die augenblickliche Erregung verschwand rasch. Schon Gerlach mag ihn wohl getröstet haben, wenn es in seinem Antwortschreiben hieß: „Der König sieht das wohl ein, daß sein ganzes Heil in der Junkerpartei liegt." Aber indirekt hatte der bittere Streit für ihn doch noch mancherlei Folgen. Vor allem ergab sich für ihn: die Ablehnung einer Neuwahl in die zweite Kammer.

Wie widerwärtig unangenehm dem Bundesgesandten seine Stellung als Vermittler zwischen König und Partei war, haben wir oben gesehen. Wir hörten ihn sich danach sehnen, Botschafter in Konstantinopel zu werden, — nur um nicht immer wieder zu den ärgerlichsten Aufgaben nach Berlin zitiert zu werden. Man kann ihm diesen Widerwillen nachfühlen, läßt sich doch überhaupt keine undankbarere Rolle denken, als die es war, die das Königliche Vertrauen ihn

als Abgeordneten zu spielen zwang. Sie mußte ihm notwendig und in gleichem Maße den Zorn von König, Minister und Parteifreunden eintragen. Deshalb war er vor dieser Aufgabe von vorn herein zurückgeschreckt, hatte sie gezwungen auf sich genommen, und mußte jetzt seine schlimmsten Ahnungen bestätigt sehen. Der König ist mit ihm unzufrieden und der Mann, zu dessen Getreusten er bisher gezählt worden war, Ludwig v. Gerlach hält ihn für einen Abtrünnigen. In einem herzlichen, wehmütigen Brief sucht er ihn zurückzurufen. Er erinnert ihn der alten Zeiten, wo der junge Adept dem alten Lehrer begeistert versichert hatte, es habe ihn noch nie gereut, Gerlach's Rat befolgt zu haben. Jetzt aber folgt Bismarck dem Graf Arnim, und voll tiefer Besorgnis warnt ihn Gerlach vor diesem Mann. Er macht sich anheischig, nachzuweisen, daß dessen „vorgestrige Rede" unstaatsmännisch und revolutionär gewesen sei, und „uns in die Concessionspolitik des liberalen Beamtentums führt, die schon 1848 seine Politik." „Könnten und sollten wir nicht zusammenbleiben?" So lautete der Schluß dieses Schreibens, das Bismarck wohl ebensowenig bekehrt haben wird, wie die Angriffe Gerlachs auf Arnim in der Mairundschau. (K.-Z., 26. Mai 1852.) So die Unzufriedenheit des Königs, Angriffe durch die Parteigenossen, dazu noch in der ministeriellen Presse, Beschimpfungen oder auch „ein schulmeisterliches Zeugnis guter Führung". — Bismarck sah ein, daß er all seinen politischen Einfluß verlieren würde, wenn er in Fragen der inneren Politik öfters in solch eine Stellung gezwungen würde; daran konnte er natürlich nicht im Ernst denken, sich nach Konstantinopel vor ähnlichen Eventualitäten zu retten, so verfiel er auf einen näher liegenden Ausweg. Er verzichtete auf eine Wiederwahl. Aus der Mitte seiner Wähler heraus wurde er

---

23. Bism. Jahrb. III 51.
24. Lenz, Bismarck 87; Grenzboten 1908, Bd. 3, S. 260.

offiziell gefragt, ob er neben seinen Amtsgeschäften Zeit genug für Ausübung eines Mandats haben werde. Bismarck beantwortete diese Anfrage in verneinendem Sinn. Ja, man wird den Verdacht nicht unterdrücken können, daß er selbst sie angeregt hatte, bot sie doch König und Ministerium gegenüber die bequemste Entschuldigung für den Verzicht auf das Mandat.

Nicht minder heftig als der Zwist zwischen dem König und den absolutistischen oder ständisch-konstitutionellen Ministern und Abgeordneten war auch der Streit innerhalb des Ministeriums und der konservativen Partei zwischen diesen beiden politischen Strömungen. In der Kreuzzeitung fanden sich gegen den Absolutismus, wie ihn Manteuffel und Arnim-Boytzenburg vertraten, die schärfsten Vorwürfe und die entschiedenste Verteidigung des ständisch-konstitutionellen Prinzips. Daß der Vulgärliberalismus in Preußen nicht haltbar sei, sei eine handgreifliche Wahrheit. Allerdings sei es unleugbar, daß schon die bloße Existenz der Verfassungsurkunde eine Huldigung an jene Doktrin involviere. Aber es sei doch auch wahr, daß jene Urkunde nicht wenige gesunde Elemente in sich schließe, daß sie auf eine solide Art gebildetes öffentliches Recht sei. Man möge und müsse sie im einzelnen verbessern, aber sie in ihrer Gesamtheit in Frage stellen zu wollen, sei nicht konservativ, sondern das gerade Gegenteil. Auf diesen Artikel von Wagener antwortete am 13. Mai Graf Arnim-Boytzenburg in einer Replik. Er verteidigte seine Absicht auf eine Reform der Verfassung zu dringen. Diese Reform werde das, was seinen konservativen Freunden an der Verfassung gesund erscheine, schwerlich tangieren. Als wichtigste Forderungen bezeich-

---

25. Kreuzzeitung 11. 5. 52.

26. Die Artikel sind allerdings nur -a- und -n- unterzeichnet, aber die Verfasserschaft der beiden Autoren ergibt sich aus dem ganzen Inhalt.

nete er, daß den Kammern statt des Rechtes der Festsetzung des Staatshaushaltes nur die Kontrolle, statt eines Veto in der Gesetzgebung nur eine beratende Stimme gelassen werde. Wagener wandte sich in der folgenden Nummer heftig gegen diesen Vorschlag, dann werde alle Macht in den Händen des Beamtentums liegen und kaum eine Klasse sei vom Liberalismus tiefer angefressen als die Beamten. Es sei naiv, zu vermeinen, daß man mit solchem Material andere Resultate erzielen werde, als das, das uns in die Schande von 1848 hereingeführt habe. Arnim begegnete diesem Hieb in der nächsten Nummer mit der Erklärung[27], es sei naiv zu glauben, daß man mit den zur Hälfte aus Beamten bestehenden Kammern den Liberalismus des Beamtentums parieren könne. Wagener erklärte nun seinerseits[28], nicht in der Form liege der Konstitutionalismus. Preußen sei vor 1848 konstitutioneller gewesen, als nach 1852. Dieser Streit zwischen der Kreuzzeitung und dem absolutistischen Leiter der Konservativen in der zweiten Kammer schien den Führern der ständisch-konstitutionellen Konservativen wichtig genug, um persönlich in den Streit einzugreifen. In Nr. 119 der Kreuzzeitung erschien ein mit S. unterzeichneter Artikel, der sich gegen beratende Reichsstände und für eine Landesvertretung aussprach. Die meisterhafte Dialektik der Darlegungen verrät, daß nur Stahl der Verfasser dieser Ausführungen sein konnte. Gewiß sei es ein großer Vorteil; wenn sie mit besseren Gründen für ihren Vorschlag eintrete, könne sie Erfolge erzielen. Aber die Bedenken seien doch größer. Wenn diese Reichsstände nicht zwecklos bleiben sollten, so müsse ihre Stimme ein großes moralisches Gewicht haben. Dann könnte aber die Regierung durch sie gerade so gut in ihrer Bahn beirrt werden wie durch entscheidende Reichsstände, wenn sie diese nicht in ihrer

27. K.-Z. 15. 5. 52 Nr. 113.
28. K.-Z. Nr. 114, 1852.

Bahn bestimmen könne. Ja, beratende Stände würden sogar einer größeren Versuchung unterliegen bei unpopulären Gesetzesvorschlägen ein ablehnendes Votum abzugeben, weil sie eben ohne Verantwortung seien. Deshalb könnten sie auch keine Stärkung der Regierung sein, denn diese werde durch einen Kammerbeschluß, den sie nicht zu befolgen brauche, niemals entschuldigt. Die Regierung habe dann also bei wirklich großer Eingeschränktheit der öffentlichen Meinung gegenüber den Schein der Uneingeschränktheit. — Beratende Reichsstände seien ihrem Wesen nach nichts Naturgemäßes. Denn alle Landesvertretung sei nur auf Grund der Anerkennung möglich, daß das Land gewisse Rechte habe. Zum Ratgeben seien die Beamten, der Staatsrat und die Notabeln da, hierfür Reichsstände zu schaffen, das sei ein unnatürliches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Erfolg. — Was die Landesvertretung problematisch mache, gelte ebensogut für beratende, wie beschließende Reichsstände. Es sei dies der Mangel einer im Bewußtsein der Nation gewurzelten Repräsentation, der Mangel an Männern, die das Ansehen hätten, die Stimme des Landes abzugeben und endlich der Mangel einer Gruppierung der Gesellschaft, aus der diese Elemente genommen werden könnten. Werde man bei beratenden Ständen nicht in der gleichen Not sein? — Die Sache stehe ganz einfach so: Fänden sich konservative Kammern, so seien sie bei richtiger Begrenzung auch bei entscheidender Stimme kein Hemmnis der Regierung, sondern eine Stärkung. Seien die Kammern aber von destruktiven Gedanken erfüllt, so seien sie auch bei bloß beratender Stimme kein Nutzen, bloß ein Hindernis und Nachteil. — Wenn es also mit entscheidenden Kammern nicht gehe, so gehe es auch mit beratenden Kammern nicht. Ein Staatsrat, der auf freie Berufung des Königs, nicht aus Abordnung des Landes bestehe, sei der einzig mögliche Ersatz einer beratenden Kammer. — Mit den Kammern habe man sehr gut regiert. Solle man

sie einer Doktrin zuliebe aufheben? Solle jedesmal der Wind aus Frankreich das Wetter in Preußen bestimmen? Was nötig sei, sei keine Aufhebung der Kammern, sondern ihre Reform! Gründung der Repräsentation auf ständischen Unterlagen ohne Verzicht auf ihren staatsbürgerlich-nationalen Charakter, und zwar nicht, um die Standesrechte gegeneinander zu sichern, sondern um die konservativen Elemente im Lande zu gewinnen. „Möge die Regierung den nächsten Kammern eine zusammenhängende Reform des Kammerwesens vorschlagen, sie wird die lebhafteste Unterstützung derer finden, welche trotz ihrer sonstigen Hingebung an die Krone dennoch einer aphoristischen Reform nicht zustimmen konnten.“ — Ferner sei nötig eine Vereinfachung der Geschäfte der Kammern, namentlich müsse ihnen die Gesetzesredaktion abgenommen werden, die nur einem Staatsrate zukomme, ferner sei am besten zu erstreben: Unterlassung aller Kodifikation, Abkürzung der Sitzung und vielleicht auch Wegfall der Diäten.

Nicht minder energisch als Stahl in diesen Artikeln führte Ludwig von Gerlach in der Rundschau[29] den Kampf gegen die Ansichten des Grafen Arnim, gegen das Stellen der Alternative: Uneingeschränkte Herrschaft des Königs oder Parlamentsherrschaft. Der Rundschauer erklärt, er stelle dem abstrakten, unstaatsmännischen, revolutionären „aut — aut“ ein konkretes „weder — noch“, auf das bestehende Recht fußend, entgegen. An sich sei ja das preußische Wahlsystem ein plumbes Erzeugnis der revolutionären Märzerrungenschaften. Kopfzahl und Zensus seien allerdings geistlose Ingredienzen. Aber alles, was Preußen von lebendigen, ständischen Elementen in sich habe, reagiere unausgesetzt gegen den Mechanismus von Kopfzahl und Zensus. Diese organische Lebenskraft des Landes sei jenes Mechanismus schon soweit Herr geworden, daß die Kammern eine

29. K.-Z. Nr. 121—122, 185 .

wirkliche, wenn auch mangelhafte Landesvertretung darstellten. Eine genügende Landesvertretung hänge vielmehr noch als von guten Wahlgesetzen von einer genügenden Organisation des Landes ab. Sei doch auch das englische Wahlsystem seit Jahrhunderten von den auffallendsten Mängeln behaftet. Am wenigsten könne man den Umsturz des bestehenden Rechtszustandes damit rechtfertigen, daß kein Stand und keine Kammer imstande sei, Preußen ohne oder gegen den König zu regieren. Dieses Argument führe sich selbst ad absurdum. Auch der König könne nicht ohne oder gegen Stände, Kammern und Volk regieren. Das Haupt sei nicht Haupt ohne Leib, der Leib aber auch nicht Leib sondern Torso ohne das Haupt. Nur der König mit seinen Ständen oder Kammern zusammen repräsentiere das Land oder Volk. — Es sei nicht wahr, daß die Kammern die Regierung schwach machten. Es gebe nichts Schwächlicheres als den preußischen Beamtenabsolutismus in der Zeit vor 1848. Die Krone sei jetzt nicht abhängig von den Kammern, sondern stark und unabhängig durch sie. — Das Verderbliche des falschen Konstitutionalismus bestehe darin, daß man Recht machen wolle statt es zu suchen und zu finden, daß uns unsere Einfälle und Ideale mehr gelten als das bestehende, durch Besitz und Alter geheiligte Recht. Unpreußischer, mehr pseudokonstitutionell könne man die Frage des Moments gar nicht fassen, als wenn man die „Krone" und die „Opposition" als zwei Parteien darstelle, zwischen denen das Volk zu entscheiden habe. Was bleibe von der Monarchie noch zu retten übrig, wenn man eine solche Volkssouveränetät anerkenne? „Wohl uns, daß sie weder rechtlich noch faktisch besteht, sondern nur französisch-konstitutioneller Dunst ist!" Mit einer Verteidigung von § 65 durch Aufzählung der Taten der bisherigen ersten Kammer schließt Gerlach diese Darlegungen.

Es ist klar, daß diese Ansichten ebensosehr den Widerspruch Manteuffels erregten, wie sie, wie oben gezeigt

wurde, von Graf Arnim-Boytzenburg bekämpft wurden. Der Unterstaatssekretär von Manteuffel, der Bruder des Ministerpräsidenten, erschien in jener Zeit einmal — sicherlich nicht ohne Wissen seines Bruders — auf einer konservativen Fraktionssitzung und erklärt geradezu der Gerlachschen Gruppe den Krieg[30]. Es gäbe eine Partei, die wolle einen König mit konservativen Kammern und eine andere, die wolle einen selbstständigen König ohne Kammern. Er gehöre zu der letzteren. Nicht viel anders wie hier sein Bruder, hat sich damals der Ministerpräsident selbst über die ständisch-konstitutionellen Konservativen geäußert. Ganz offen sagte er zu Leopold von Gerlach, von der Kreuzzeitung wolle er sich nicht tyrannisieren lassen[31], auch nicht ihre Wege gehen. Es gebe Parteien, die ebenso berechtigt seien wie die Junkerpartei. So scharf schon der prinzipielle Gegensatz zwischen dem Absolutismus der Manteuffelschen Gruppe und dem Konstitutionalismus der Kreuzzeitungspartei war, so wurde dieser Zwiespalt durch das Mißtrauen noch vergrößert, das die beiden Herrn von Manteuffel aus persönlichen Gründen gegen die „kleine, aber mächtige Partei“ hegten. Karl von Manteuffel sprach in einem Brief vom 20. Juni 1852 seinem Bruder offen die Befürchtung aus[32], daß Preußen „eines schönen Tages“ ein Ministerium erhalten könne, in dem die Kammer, Bodelschwingh und Westphalen blieben, Senfft-Pilsach, Kleist-Retzow und Bismarck nötigenfalls eintreten würden. Die Besorgnis gelegentlich von der Kreuzzeitungspartei verdrängt zu werden, gab dem Streit von Seiten Manteuffels wohl vor allem die außerordentliche Schärfe. Zuerst, als sie durch die Nichtvertagung der Kammern den Zorn des Königs gegen sich entfesselt hatten, waren wenigstens die Minister ziemlich einig gewesen. Ein

30. Leop. I 762; Ludw. II 147.
31. Leop. I 765; Ged. u. Er. I 133.
32. Mant. II 223.

Zwiespalt zwischen der Manteuffelschen und der Kreuzzeitungsgruppe hatte sich nicht gezeigt. Das Ministerium, das sich durch die Vorwürfe des Königs tief beleidigt fühlte, war am 9. Mai mit Ausnahme von Bodelschwingh einig, diese tadelnden Aeußerungen des Königs mit dem Entlassungsgesuch zu beantworten[33]. In dem Kronrat am 14. Mai fand dann eine Aussprache statt, die offenbar mit einer Versöhnung endete[34]. Wenn also auch äußerlich alles wieder friedlich in die alten Bahnen zurückkehrte, so war der Haß Manteuffels gegen die Kreuzzeitung und ihren Schützling, den Minister von Westphalen doch so groß[35], um zu einem vielbemerkten, offiziösen Zeitungsangriff zu führen. Ein paar Tage waren schon seit Ablehnung der Regierungsvorlage verstrichen. Die Angriffe, die am 11. Mai und den folgenden Tagen in der „Zeit", dem Manteuffelschen Organ erschienen, waren also wohl überlegt. Auch gegen Graf Arnim wurden einige Hiebe geführt. Seine Rede sei ein meisterhafter Coup gegen die Regierungsvorlage und für § 65 gewesen. Aber die meisten Vorwürfe wurden doch gegen die Gerlachianer gerichtet. Der Minister von Westphalen wurde in der offensten und schärfsten Form getadelt. Daneben galt vor allem den opponierenden Beamten, die in der Kammer gegen die Regierung gestimmt hatten, der Zorn der „Zeit". Die Mitglieder der Zentren der Kammern hätten mit einem großen Teil des Publikums erwartet, die Regierung werde den Landtag auflösen, oder wenigstens tatsächliche Beweise dafür geben, daß sie sich nicht von „einigen hohen, über Verdienst und Fähigkeit geförderten Beamten" in dieser Weise bekämpfen lasse. Die folgenden Nummern des Blattes variierten dasselbe Thema. Sogar in poetischer Form erfolgten die Angriffe. In einem Lied hieß es:

---

33. Leop. I 761, 762; Mant. II 154.
34. Leop. I 763.
35. Ged. u. Er. I 133.

Ja, Recht und Linke tun sich gar
Vertraulichst mal zusammen
Den Wunsch des Königs, ihres Herrn,
Einmütig zu verdammen.

Und wenn das Blatt Bismarck von seinen Angriffen ausnahm, so benutzte es selbst diese Gelegenheit, wenigstens nebenbei auch von Koterien zu sprechen, die den König beherrschen wollten. Diese Angriffe entfesselten einen Sturm der Entrüstung. Die Kreuzzeitung antwortete ebenso grob wie deutlich. „Die Zeit, ein obskures Winkelblättchen, das weiter keine publizistische Bedeutung hat, als daß es in gewissen Kreisen als das persönliche Organ eines hochgestellten Mannes angesehen wird, hat die Unverschämtheit . . .“[36] so begann die Entgegnung. Dann leuchtete die Kreuzzeitung etwas tiefer in die Redaktionsgeheimnisse der „Zeit“ hinein, um auf diese Weise den Urheber dieser Angriffe festzustellen. Die offizielle Zentralstelle für Preßsachen engagiere die Mitarbeiter der „Zeit“ deren Honorar werde aus öffentlichen Fonds bezahlt und der politische Teil der Zeitung aus der Redaktion der Preußischen Zeitung geliefert. Der Leiter der Zentralpreßstelle war Dr. Quehl. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Quehl tatsächlich die „Zeit“ inspirierte und auch der Urheber dieser Angriffe war. Er haßte die Kreuzzeitungsgruppe von ganzem Herzen. Im August 1852 hat er dem Ministerpräsidenten offen geraten „auch der Schlange der Revolution Gerlach-Kleist den Kopf zu zertreten“, sonst werde man nie oder nur nach sehr betrübenden, Preußen schwächenden Erfahrungen zu einer „preußischen Entwicklung“ kommen[38]. Auch darin stimmt diese Denkschrift mit jenen Artikeln in der „Zeit“ überein[39], daß die Angriffe vor allem gegen Westphalen und Kleist

36. K.-Z. 13. 5. 52.
37. K.-Z. 15. 5. 52.
38. Mant. II 237.
39. Mant. II 235, 236.

gerichtet wurden. Es kann also tatsächlich nicht bezweifelt werden, daß diese Vorwürfe in der „Zeit" von amtlicher Stelle stammen, ja mit Wissen des Ministerpräsidenten erhoben wurden. Dies erklärt das ungeheure Aufsehen, das diese Darlegungen machten. Den heftigsten Zorn zeigte der Bundesgesandte von Bismarck. Ende April war er selbst erst wegen seines Verhaltens in der Pairiefrage von dem „Danziger Dampfboot" scharf angegriffen worden. Wie die Kreuzzeitung behauptete[40], stammte auch dieser Artikel aus der Quehlschen Zentralstelle. Um so erklärlicher ist der Zorn, mit dem er sich über diese „rohen, schimpfenden Injurien in einer schlechten Zeitung" äußerte.

„Ein offiziöses Blatt greift mit frechen, plumpen Worten Minister und hohe Beamte an." — „Ist das Gouvernement so ohnmächtig, daß es seinem Oberpräsidenten Kleist gegenüber kein anderes Mittel hat, ihm sein Mißfallen erkennen zu lassen? Quehl ist Manteuffels böser Genius und bringt Manteuffels im Grunde des Herzens nobeln Charakter um Ehre und Reputation." Der Generaladjutant von Gerlach klagt in seiner Antwort kaum weniger: „Die Manteuffels neigen zum Absolutismus und politischen Atheismus. Manteuffel ist mit Quehl nicht mehr zu halten."

Am 18. Mai hatten Gerlach und Manteuffel eine Aussprache über diese Vorgänge[41]. Gerlach hatte schon Tags vorher behauptet, es werde Manteuffel nichts kosten zu behaupten, er wisse nichts von dem Artikel der „Zeit", ja, dieses Blatt ginge ihn überhaupt nichts an. Aber damit könne man sich nicht abfertigen lassen. Wirklich geschah, was Gerlach vorausgesehen hatte. Der Ministerpräsident versicherte, er habe mit der „Zeit" nichts zu tun. Bei ihrer Entstehung habe er sie unterstützt, jetzt sei sie ganz selbstständig. Sie repräsentiere den milden Absolutismus, eine

---

40. K.-Z. Nr. 115 1852.
41. Leop. I 765; Ged. u. Er. I 132, 133.

Ansicht, die auch ihre Berechtigung habe. Von der Kreuzzeitung wolle er sich nicht tyrannisieren lassen, auch nicht ihre Wege gehen. Es gebe Parteien, die ebenso berechtigt seien wie die Junkerpartei. Auch über den Gang des Ministeriums des Innern machte er „einige bedenkliche Ausführungen". Ganz entschieden verteidigte er Quehl, dessen Nichtbeteiligtsein an den fraglichen Presseangriffen er allerdings nicht behauptete. So wenig, wie er sich früher der entschiedenen Aufforderung des Königs fügte, sich von Quehl zu trennen[42], ebensowenig entsprach er jetzt dem nämlichen Verlangen Gerlachs. Eher werde er zurücktreten als sich von Quehl trennen. So erreichte Gerlach seine Absicht nicht. Noch weniger Erfolg hatte Kleist-Retzow, der auch wegen dieser Angriffe Manteuffel zur Rede stellte. Ihm gab der Ministerpräsident ganz offen die Antwort, er könne nicht gegen die Artikel auftreten, weil sie ganz die Ansichten des Königs wiedergäben[43].

So vermochte die Kreuzzeitungspartei also nicht, wegen dieser Angriffe eine Entschuldigung zu erlangen. Es zeigte sich doch, daß Manteuffels Position stärker war als die seiner Gegner. Während er entschieden und rücksichtslos für seine Absichten eintrat, war die Kreuzzeitungspartei gezwungen ihn bei allem Opponieren doch zu schützen und zu verteidigen. Den Kampf aufzunehmen und den Ministerpräsidenten zu stürzen wäre nur vorteilhaft gewesen, wenn es der Kamarilla gelang an seine Stelle ein Ministerium ihrer Partei zu setzen. Das war aber ganz unmöglich, da der König nie seine Zustimmung zu einem solchen Ministerium gegeben haben würde[44]. Die Unmöglichkeit einen geeigneten Nachfolger finden zu können, war der sicherste Schutz

42. Mant. II. 172.
43. Petersdorff, Kleist-Retzow 230
44. Leop. I 785.

Manteuffels[45]. Der Kreuzzeitungspartei blieb nichts anderes übrig als die ihr befreundeten Minister zu schützen und Manteuffel gewähren zu lassen[46]. So ist es denn kein Wunder, daß bei den jetzt auftauchenden Fragen der Ministerpräsident im wesentlichen seinen Willen durchsetzte.

45. Leop. I 761, 769.
46. Leop. I 763, 766, 767.

Teil VIII.

Der provisorische Erlass vom 4. August 1852.

Der 7. August kam immer näher. Nach § 66 der von dem König beschworenen Verfassung mußte dann an Stelle der Verordnung vom 6. 12. 1848 der Paragraph 65 der Verfassung treten. Alle Versuche ihn vorher umzuändern waren gescheitert. Die endgültige Entscheidung, wie man sich zu der Bildung einer Pairie nach den Bestimmungen des § 65 stellen wolle, rückte immer näher. Die absolutistische und die ständisch-konstitutionelle Fraktion mußten zu diesem Ereignis Stellung nehmen. Der nächste Kampf in dem Streit um die Macht sollten die beiden Parteien um diese Frage ausfechten. Hier mußte es sich entscheiden, ob der Sieg, den Manteuffel in der Frage der „Zeit"artikel über die Kreuzzeitungspartei erfochten hatte, auf Zufall oder auf seiner tatsächlichen Ueberlegenheit beruhe.

Zuerst galt es für ihn, wenn er seine Pläne verwirklichen wollte, die Durchführung der Westphalenschen Absichten zu verhindern. Der Minister des Inneren war in der Verfassungsfrage von dem größten Tatendrang erüfllt. Naturgemäß mußte es ihn reizen, die Scharte, die er in dem Kampf um die Neubildung der Pairie erlitten hatte, auszuwetzen, und die Vorwürfe, die ihm wegen seines damaligen Verhaltens gemacht wurden, durch wirkliche Erfolge zu entkräftigen. Schon am 18. Mai erklärte er, sein Kampf gegen die revolutionären Einrichtungen fange erst an. Vor allem hatte ihn der Kampf, den die Altliberalen um die Durch-



führung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 kämpften, und die scharfen Vorwürfe, die sie dabei gegen die Regierung richteten, empört[1]. Deshalb hatte er sogar Manteuffel gebeten die Kammern unverzüglich zu schließen, um dann, auf die Arbeiten der ersten Kammer gestützt, die erforderlichen Gesetze oktroyieren zu können. Der Ministerpräsident hatte aber keine Freude an solch einem scharfen Vorgehen. Die Kammern wurden erst am 19. Mai geschlossen, nachdem sie ihre Beratungen ruhig beendet hatten. Ebensowenig ging er auf die Pläne ein, die Westphalen in der Frage der Landgemeindeordnung und der preußischen Verfassung hegte. — Oben ist gezeigt worden, wie Leopold von Gerlach für seinen Vorschlag, das Ministerium auf ein bestimmtes Programm zu verpflichten, die Zustimmung des Königs fand. Am 20. Mai legte Westphalen nun ein Promemoria vor, in dem er wenigstens für die Gebiete der Gemeindeverwaltung und der Verfassung „weit umfassende" Vorschläge machte[2]. Konservative Kommunalgesetze sollten oktroyiert, die Verfassungsurkunde in einen Freibrief, die zweite Kammer in eine Vertretung der einzelnen, ständischen Interessen, die erste Kammer in einen Staatsrat, einen Senat „mit aristokratischem Beisatz" verwandelt werden. Dies ist leider alles, was wir über den Westphalenschen Vorschlag hören. Manche Zweifel bleiben bestehen. Wollte der Minister auch diese Verfassungsänderungen gleichfalls oktroyieren, wie es fast scheinen will[3], oder wollte er sie doch durch die Kammern genehmigen lassen? Sollte die „Repräsentation der Interessen" etwa die Befugnisse des Vereinigten Landtags oder, was bei der engen Verbindung des Ministers mit der Kreuzzeitungspartei wahrscheinlicher ist, doch erweiterte Befugnisse erhalten? Ueber alle

1. Mant. II 162; Leop. I 766, 768.
2. Leop. I 768, 770.
3. Leop. I 766, 770.

diese Fragen sind wir nicht unterrichtet. Jede Betrachtung der wenigen Nachrichten, die wir über das Promemoria haben, zeigt eben Eines klar, daß es derart verfaßt ist, daß der König sowohl wie Manteuffel darin ihre eigenen Pläne wiederfanden. Empfahl es sich dem König durch die Umwandlung der Charte in einen Freibrief und der Volksvertretung in eine Interessenvertretung, so fand auch Manteuffel darin sein altes Lieblingsprojekt, die erste Kammer in einen erweiterten Staatsrat zu verwandeln. Friedrich Wilhelm war denn auch anscheinend im wesentlichen mit Westphalens Vorschlägen einverstanden[4]. Er blieb nur entschieden auf seiner alten Forderung bestehen, daß die Umwandlung der Verfassungsurkunde in einen Freibrief mit Zustimmung der Kammern geschehen müsse. Gerlach hob aber hervor, daß, ehe dies gelingen könne, die Kammern umgeändert sein müßten. Offenbar sollte damit der Westphalensche Plan, mittels einer Oktroyierung die Komposition des Landtags zu verändern, verteidigt werden. Da der König diesen Ausführungen zustimmte und angeblich auch Bodelschwingh und Raumer für die Westphalensche Promemoria waren, so hoffte Gerlach doch noch zu einem „handlichen Programm“ zu kommen. Aber der Einfluß von Manteuffel verhinderte einen derartigen Sieg der Kreuzzeitungspartei.

Der Ministerpräsident stand der Verfassungsfrage mit der kühlen Ruhe des Staatsmanns gegenüber, der die politischen Angelegenheiten nicht nach doktrinären Prinzipien, sondern aus dem realpolitischen Gesichtspunkt betrachtet, welche Veränderung der Machtverhältnisse ein politisches Geschehnis bedeute. Von diesem Standpunkt aus konnte ihm eine radikale Umänderung der Verfassung gar nicht so wünschenswert erscheinen. Er glaubte nicht, daß die Macht der Kammern der Regierung bedrohlich werden könne.

---

4. Leop. I 770.

Am 2. April erklärte er einem Bekannten[5], Preußen stände doch aller Irrlichtssprünge ungeachtet im ganzen ziemlich fest. Manche Dinge, die wie eine drohende Woge aussähen, seien, aus der Nähe betrachtet, doch weiter nichts als Schaum. Dahin gehöre auch die ganze Geschichte mit der zweiten Kammer. Er sei zu diesen Dingen einmal „passioniert" und denke, je toller, je besser. Die Kammern hätten das Verdienst, sich mehr und mehr zu ruinieren. Das Feld, wo man sich ohne Kammerbeschlüsse behelfen könne, sei, Gott sei Dank, noch ziemlich groß. — Dies ist das Manteuffelsche „Spekulieren auf den Pessimismus", über das Gerlach so oft klagt, die Abneigung nämlich gegen ein gewaltsames Vorgehen in der Verfassungsfrage und die Absicht, die Kammern sich selbst in den Augen des Volkes diskreditieren zu lassen. Der Ministerpräsident wollte schwache und einflußlose Kammern nach Art des bonapartistischen Scheinparlamentarismus, natürlich aber keine Umgestaltung der Kammern, die zu einem dauernden Uebergewicht der konservativen Partei in den Kammern führte. Sah er doch in dem rechten Flügel der Konservativen für den Augenblick wenigstens seinen schlimmsten Feind. So ist es kein Wunder, daß er für eine nicht sofortige Umgestaltung der Kammern eine Gegendenkschrift entgegensetzte, die schon durch ihren Verfasser charakterisiert wird. Es war niemand anderes als Quehl, der Todfeind der Kreuzzeitungspartei, der gerade zu jener Zeit einmal Bismarck gegenüber äußerte[6], er habe Manteuffel entschieden abgeraten sich von der Junkerpartei beherrschen zu lassen. Diese Partei suche das Ihre und verdürbe den Staat. Es ist selbstverständlich, daß Quehl die Westphalenschen Vorschläge entschieden ablehnte. Statt in der Frage der Gemeindeordnung eine Verordnung zu oktroyieren, wie es Westphalen

---

5. Mant. II 163.
6. Leop. I 768, 770.

vorschlug, proponierte Quehl in „Derogieren der Gesetze von 1851“[7]. Verständlich wird uns dieser wenig klare Ausdruck, wenn wir uns erinnern, daß am 19. 6. 1852 die weitere Einführung der Gemeindeordnung suspendiert wurde. Offenbar hatte Quehl mit dem „Derogieren“ ein derartiges Verbot der weiteren Durchführung der Gemeindeordnung gemeint und dann also seinen Vorschlag auch durchgesetzt. Ebenso verhinderte er in der Frage der Oberhausbildung die Verwirklichung der Westphalenschen Projekte.

Wenn Manteuffel, wie Gerlach wenigstens berichtet[8], dafür gewesen ist, das Regieren mit den Kammern dadurch unmöglich zu machen, daß man die eine zugrunde gehen lasse, so hat er in den wenigen Tagen vom 27. Mai bis 5. Juni seine Ansicht völlig geändert. An diesem Tage wurde im Ministerrat über die Pairiefrage beraten. Anscheinend war die Art der Durchführung des § 65 — bedurfte es doch noch eines Wahlgesetzes mit Festsetzung der Wahlkreise, der mit dem Recht erblicher Vertretung begabten Standesherren usw. — Gegenstand der Beratung, während wir wenigstens nichts von einem Streit erfahren, der sich über die Frage entsponnen hätte, ob überhaupt eine Pairie eingerichtet werden solle. Zwei Vorschläge waren gemacht worden, wie dieses notwendige Ausführungsgesetz zu erlangen sei. Karl von Manteuffel hatte, wie oben dargelegt wurde, einen Plan ausgearbeitet, wonach dieses Gesetz auf Grund von § 63 der Verfassung, des berühmten „Notstandsparagraphen“, nach Schluß der Session oktroyiert werden solle. Demgegenüber war aber auch ein anderer Gedanke erwogen worden, ob es nämlich nicht vorteilhafter sei die bisherigen Kammern nochmals zu berufen und so ordnungsgemäß das Wahlgesetz zustande zu bringen. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten war nicht

7. Leop. I 770.
8. Leop. I 770.

leicht. „Oktroyieren ist sehr contre coeur. Nochmaliges Zusammenrufen der Kammern ist bei der Zerfahrenheit der Parteien unsicher! Also was[9]?", so schrieb am 7. Juni der Prinz von Preußen an Manteuffel. Schon zwei Tage vorher hatten[10] sich die Minister für das Oktroyieren entschieden. Es mußte sich ihnen doch sehr empfehlen. Wenn § 65 durch ein mit Zustimmung der Kammern vollzogenes Gesetz definitiv durchgeführt worden war, die Gegner einer andersartigen Pairiebildung also in der Lage der beati possidentes waren, dann war eine Umänderung dieser Bestimmungen offenbar viel schwerer, als wenn die Kammern erst dann durch ihre Zustimmung die interimistische Notverordnung der Regierung zu einer dauernden gültigen machten, wo sie zugleich über eine Umgestaltung dieser Anordnungen zu beschließen hatten.

Diesem Beschluß des Ministerkollegiums entsprechend ist dann das Wahlgesetz vom 4. August 1852 ausgearbeitet, in dem die Ausführungsbestimmungen über die Wahl der 90 ländlichen und 30 städtischen Abgeordneten, sowie eine Aufzählung der stimmberechtigten Standesherrn sich vorfinden[11]. So war § 65 doch geltendes Recht geworden.

9. Mant. II 221.
10. Leop. I 771.
11. Gesetzessammlung 1852 S. 649 ff.

Teil IX.

Die neue Regierungsvorlage und der Antrag Stahl.

So hatte Manteuffel auch in der Frage der Verfassungsrevision einen Sieg über Westphalen davon getragen. Aber der Kampf zwischen den Absolutisten und den ständisch-konstitutionellgesinnten Konservativen ging fort. Die Angriffe wurden immer persönlicher direkt gegen den Ministerpräsidenten gerichtet. Die Kreuzzeitung machte ihm wegen seiner Haltung bei Erneuerung des Zollvereins die schärfsten Vorwürfe. Die Bedeutung dieser Preßangriffe wurde dadurch noch vergrößert, daß Quehl Manteuffel andeutete, Bismarck selbst sei der Urheber dieser Artikel[1]. Da zur gleichen Zeit der Ministerpräsident Nachricht von einem Gespräch erhielt, in dem Bismarck es selbst nicht abgewiesen hatte, daß er zu Manteuffels Nachfolger ausersehen sei[2], so gewann der Minister immer mehr Besorgnis vor den ehrgeizigen Plänen des Bundesgesandten.

Wenn sich für Bismarck die Folgen des Argwohns seines Chefs nur in einer Abkühlung ihrer Beziehungen äußerten, so bekam Wagener, der Redakteur der Kreuzzeitung, den Groll des Ministerpräsidenten schwerer zu fühlen. Der Haß gegen diese mächtige und unabhängige Zeitung, die schärfste Gegnerin des bureaukratischen Absolutismus, einigte alle Anhänger dieser politischen Richtung.

---

1. Mant. II 205.
2. Ged. u. Er. I 87.

„Hinckeldey und der kleine Manteuffel, sonst entschiedene Feinde, alliieren sich über die Kreuzzeitung wie Herodes und Pilatus", so klagte[3] nicht ohne Grund am 21. Juli Leopold von Gerlach Bismarck gegenüber. Der Polizeipräsident von Hinckeldey hat wirklich in wenigen Tagen die Kreuzzeitung dreimal konfiszieren lassen, ja, er hat Wagener — wozu damals die Polizei das Recht hatte — sogar aus Berlin ausweisen wollen. Allerdings scheiterte diese letzte Absicht an einem Protest[4] seines Vorgesetzten, des Herrn von Westphalen. Immerhin waren die Polizeichikanen so schlimm, daß Wagener sogar dazu schritt, die Kreuzzeitung für einstweilen überhaupt nicht erscheinen zu lassen. Am 21. Juli hielt es Gerlach für nötig, persönlich für Wagener einzutreten. Wenn Hinckeldey bei seinem Vorgehen auch die Billigung Manteuffels, ja anscheinend sogar des Königs hatte[5], so schreckte er doch vor dem Zorn der Kamarilla zurück. So „windelweich" wurde er, daß er sogar die Unwahrheit sagte, um nur den mächtigen Mann zu besänftigen, indem er versicherte, es sei nie von Wagners Ausweisung die Rede gewesen. Dieses Eintreten von Gerlach und Westphalen für den Chefredakteur der Kreuzzeitung verhinderte allerdings für einige Zeit ein weiteres Vorgehen der Polizei. Wagener aber fuhr in seinen Angriffen fort. Noch im Oktober lehnte er jede Warnung, jeden Rat sich zu mäßigen, ab[6]. Manteuffel habe die konservative Partei gründlich zerstört und ihn zum äußersten gereizt, so begründete er seinen Haß.

Gerlach war bei diesem Vorgehen der Kreuzzeitung nicht wohl. Die persönlichen Angriffe auf Manteuffel seien unweise, so meinte er[7]; man dürfe den „aktuellen Premier" nicht angreifen, wenn man nicht gleichzeitig von allen

3. Ged. u. Er. I 133.
4. Mont. II 223, 224.
5. Leop. I 782; Mant. II 224; Ludw. II 153.
6. Ged. u. Er. I 134.

Ministern verlange, daß sie abtreten sollten. „Sonst: matters, not men.“ Immerhin war auch er so erbittert gegen die Absolutisten und so besorgt vor deren Einfluß, daß er jetzt „zur großen Freude“ des Königs[8] seinen Einspruch dagegen zurückzog, Senfft Pilsach zum Oberpräsidenten von Pommern zu machen. Bisher hatte er wegen der Spekulationen, in die sich Senfft Pilsach eingelassen hatte, Bedenken gegen diese Ernennung erhoben. Jetzt ließ er diese Bedenken fallen. „Wir gebrauchen Kräfte gegen die Bureaukraten“, so erklärte er selbst seine Schwenkung. — Während er so Vorbereitungen traf zum Kampf gegen den Ministerpräsidenten, machte er doch zugleich mehrmals den Versuch sich mit seinem Gegner über die prinzipiellen Differenzen zu verständigen. Am 12. Juli schrieb er dem Ministerpräsidenten einen langen Brief[9] über ihr Verhältnis zu einander. Er erinnerte ihn an ihr früheres Zusammenarbeiten, versicherte ihm, er habe sich überzeugt, daß Manteuffel in seinem Amt bleiben müsse. Indem Gerlach so dem Ministerpräsidenten auch weiterhin Waffenbrüderschaft anbot, stellte er an ihn aber die Forderung, er solle sich mit der Kreuzzeitungspartei versöhnen. Hätte er nur einmal eine Einigkeit der Prinzipien mit dieser Partei gesucht, so würde er sie auch gefunden haben, und dann hätte er der Partei, nicht die Partei ihm Gesetze gemacht. Den Wünschen des Ministerpräsidenten weit entgegenkommend bot ihm Gerlach weiter an, daß die Konservativen unter Leitung von König und Ministern den Konstitutionalismus zu „einer dann ganz nützlichen Formalität“ reduzierten. Die Kammern sollten auf Finanzkontrolle, Abgabenbewilligung, Einregistrierung und Bestätigung der oktroyierten Gesetze beschränkt werden. Wenn aber Gerlach hier auch den Forderungen des Ab-

7. Leop. I 781.
8. Leop. I 781,793; Petersdorff, Kleist-Retzow 231.
9. Mant. II 225.

solutismus nachgab, so hob er seine Zugeständnisse durch das Verlangen einer feudalaristokratischen Organisation des Landes doch wieder auf. Er verlangte: Festhalten der alten Kommunal- und Patrimonialverhältnisse, Erstarkung und Veredelung der Bureaukratie „durch ständischen Beisatz" und Ueberlassung der Provinzialgesetzgebung an die Provinzialstände. So kam er in der Beurteilung des Konstitutionalismus und Absolutismus schließlich doch zu der Entscheidung: Der Konstitutionalismus widerspreche seinen Gefühlen so, daß er noch keiner Kammersitzung beigewohnt habe, dessenungeachtet sei er ihm doch lieber als die „lederne, hochmütige, in den Zeiten der Not ebenso dumme als schwache Bureaukratie."

Es ist nur selbstverständlich, daß Manteuffel auf dieses Programm nicht einging. Auch eine neue Denkschrift vom 17. Juli blieb wirkungslos[10]. Hier bekämpfte Gerlach die alte Lieblingsidee von Manteuffel, an Stelle der Kammern einen Staatsrat zu setzen. Ein Staatsrat habe niemals die Grundlage der preußischen Monarchie gebildet. Die wahren Grundlagen des Staates seien die Stände. Während 1848 die ganze Bureaukratie im Vollbesitz ihrer Macht den „Bummlern" gewichen sei, hätten die Stände das Land gerettet und ihr Organ sei die Kreuzzeitung gewesen, deren jetzige Verfolger damals zum Teil bezahlte Demokraten gewesen wären. So griff Gerlach auch in diesem Schreiben Quehl an, denn zweifellos ist mit dem letztzitierten Satz Quehl gemeint.

Manteuffel hat auf diese Schreiben Gerlach am 4. August mündlich geantwortet, nachdem er schon vorher schriftlich versucht hatte Gerlach die Unrichtigkeit seiner Gedanken über den Staatsrat nachzuweisen[11]. Bereits am 3. August hatte Gerlach eine Auseinandersetzung mit dem jüngeren

10. Mant. II 230.
11. Leop. I 787.

Manteuffel gehabt. „Hier übersah ich denn, wie von einer Höhe, die unglaubliche Konfusion und den kolossalen Klatsch, der hier alles verwirrt hat", so erzählt Gerlach selbst[12]. Jetzt erfuhr er erst, daß er den Manteuffels als der „occulte Premierminister" erschien, der überall gegen den wirklichen seinen Willen durchsetzte, und zwar so offen, daß die Leute es sähen und Manteuffels Ruf darunter leide. Westphalen und Bodelschwingh seien seine Werkzeuge, durch die er seine Pläne ausführe und den Sturz des Ministerpräsidenten vorbereite. Dies ersah Gerlach aus der Besprechung, die er am 3. August mit Karl von Manteuffel hatte. Er hat später erzählt, dieses Gespräch habe ihn doch sehr beruhigt[13]. Und das ist kein Wunder. Während er annahm, daß der Ministerpräsident offensiv gegen die Kreuzzeitungspartei vorgehen wolle, ersah er jetzt, daß das ganze Vorgehen Manteuffels nicht von Angriffslust, sondern von Furcht diktiert gewesen sei, daß diese Angriffe ein Zeichen der Schwäche der Manteuffelschen Position seien. Diese Besorgnis der Feinde bewies ihm, daß er doch noch eine Macht sei, mit der man rechnen müsse. Es ist natürlich, daß er nach dieser Wahrnehmung viel kampflustiger und tatkräftiger war. Er faßte jetzt den Entschluß sich „unabhängiger und freier, noch mehr Manteuffel als dem König gegenüber" zu stellen, und zu erwarten, was daraus werde, ob man ihn dann wegbeißen oder sein Bündnis suchen werde. Es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen bei der Unterredung, die am 4. August zwischen dem Ministerpräsidenten und Gerlach stattfand, sich ein „gründlich besseres Verhältnis" doch nicht anbahnte[14]. Manteuffel erinnerte daran, daß ein Krieg mit Napoleon vielleicht nahe bevorstehe, und daß Preußen dann nur Aussicht auf Rettung habe, wenn es im Inneren stark

---

12. Leop. I 790.
13. Leop. I 792.
14. Leop. I 790, 791; Mant. II 237.

und einig sei. Es war dies ein Gedanke, mit dem auch Quehl die Notwendigkeit der Durchführung des Absolutismus zu verteidigen pflegte, — erklärlich also, daß Gerlach an diesen Darlegungen keinen Geschmack fand, vielmehr meinte, eben wegen der bevorstehenden Gefahren müsse man die Freiheit nach Kräften zu salvieren versuchen.

Wenige Wochen später erneuerte Gerlach den Versuch, Manteuffel für die Ideale der Kreuzzeitungspartei zu gewinnen. Er benutzte diesmal das neuerschienene Buch eines Vertrauten von Manteuffel, die „Staatskrankheit“ von Konstantin Frantz, um die Falschheit des bonapartistischen Absolutismus zu beweisen[15]. Es sei ganz richtig, wenn Frantz rate, man solle sich nicht an etwas Vergangenes oder Zukünftiges, sondern an das Gegenwärtige halten. Damit glaube er den Feudalstaat und den parlamentarisch regierten Staat als falsch nachgewiesen zu haben, so daß nichts als der bonapartistische Absolutismus übrig bleibe. Es sei aber doch noch zu prüfen, ob der Feudalstaat wirklich „vergangen“ sei. Der Feudalstaat sei ein Staat, wo das Grundeigentum zwischen Obereigentümer und Untereigentümer so geteilt sei, daß ein obrigkeitliches Verhältnis zwischen ihnen begründet werde. Diese Verhältnisse seien aber so wenig veraltet, daß alle Ablösungsgesetze verbieten müßten das geteilte Eigentum wiederherzustellen. Die Folge der Zerstörung des Feudalstaates sei die Einführung des Offiziantenstaates, die Isolierung der Dynastien, die Zerstörung der Autorität des Rechtes und damit aller Autorität. Darum sei es nötig, ohne Reaktion, ohne Konterrevolution, mit vollständiger Anerkennung des fait accompli auf die ständische Monarchie zurückzukommen.

Manteuffel antwortete Gerlach auf seine Darlegungen in einem gleich ausführlichen Schreiben[16]. Er habe mit be-

---

15. Mant. II 238.
16. Mant. II 240.

sonderer Freude gesehen, daß auch Gerlach den Grundsatz aufstelle, man solle sich nicht an das Vergangene, sondern an das Gegenwärtige halten. Von dieser Grundlage aus werde er aber den Feudalismus nicht verteidigen können. Das obrigkeitliche Verhältnis zwischen Bauern und Rittergutsbesitzern sei völlig verschwunden. Ebenso gäbe es in den Städten und den gewerblichen Kreisen überhaupt keine privilegierten Korporationen mehr. Dies sei der tatsächliche Zustand der Gesellschaft. Man könne es beklagen, aber nicht in Abrede stellen, daß darin der Feudalismus keine Stätte mehr habe. Wenn er hier den Darlegungen von Frantz zustimme, so scheine ihm auch der weitere Gedanke der ernstesten Erwägung würdig, daß die Fürsten sich selbst mit den vornehmsten Tätigkeitszweigen der bürgerlichen Gesellschaft beschäftigten und sich womöglich zu Konzentrationspunkten derselben machten. Das scheine auch Manteuffel der Idee des christlichen Staates mehr zu entsprechen als der wesentlich zu kriegerischen Zwecken gegründete Feudalstaat. Diese Ideen würden nicht in den Bonapartismus hereinführen. Sie seien vielmehr das sicherste Mittel den Staat neu zu kräftigen und dadurch vor dem Bonapartismus zu bewahren. Er lege Verwahrung ein gegen den oft gehörten Vorwurf, als ob er zum Bonapartismus rüste. Er erkenne ihn als eine Macht an, die den Staat von außen und bei weiteren parlamentarischen Schwankungen auch von Innen bedrohe, und die man nicht durch Ignorieren, sondern durch eine gesunde Volksvertretung sich vom Leibe halten könne.

Mit diesem Schreiben Manteuffels enden die theoretischen Auseinandersetzungen zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Generaladjutanten. Was sie trotz der konstitutioneller klingenden Wendungen in dieser letztzitierten Antwort nicht vermochten, nämlich die Absolutisten und die Kreuzzeitungspartei wieder näher an einander heranzuführen, das bewirkte ein anderes Ereignis. Am 3. August hatte der

König den General von Radowitz an die Spitze der preußischen Militärbildungsanstalten berufen. Der Kriegsminister von Bonin hatte die betreffende Ordre gegengezeichnet, ohne daß Manteuffel oder Gerlach etwas davon erfahren hätten. Erst etwa zwei Wochen später wurden die Kamarilla und der Ministerpräsident davon benachrichtigt, daß ihr Todfeind, der einflußreichste Freund des Königs, wieder dauernd in Berlin sein werde. Hiermit kam die Gefahr eines Wechsels des Ministeriums und des ganzen politischen Systems in drohende Nähe. Schon ehe Radowitz aufgetaucht war, hatte Gerlach Besorgnis vor einem Ministerium „nach der schon lange fertigen Idee des Prinzen von Preußen" gehabt[17]. Manteuffel sollte Ministerpräsident bleiben, dazu das Ministerium des Inneren erhalten, Schleinitz oder Bernstorff sollten das Ministerium des Auswärtigen und Ladenberg das der geistlichen Angelegenheiten erhalten. Gerlach meinte, ein solches Ministerium werde dem König das Heft aus der Hand nehmen und anfangen „mit Bureaukratie und coups d'état zu regieren". Letzteres wäre wohl kaum sehr wahrscheinlich gewesen, dagegen hätte eine derartige Zusammensetzung der Regierung zweifellos eine starke Veränderung der äußeren und inneren Politik, ein Annähern an die wirtschaftlichen und nationalen Ideale des Liberalismus bewirkt. Um wieviel größer war nach der Berufung von Radowitz diese Gefahr. Ein halbjähriges Ministerium Ladenberg reagiere sofort gegen das wenige Gute, was mit Mühe zustande gebracht sei, gegen das, was in den ständischen und Kirchensachen geschehen sei, meinte Gerlach[18]. Der ganze Ertrag der letzten Jahre schien in Frage gestellt zu sein, wenn das Ministerium einem anderen Platz machte. Es galt also um jeden Preis die Minister zu halten.

---

17. Ludw. II 153.
18. Leop. I 796.

Manteuffel hatte bei der Kunde von der Ernennung des Generals von Radowitz zuerst selbst an Rücktritt gedacht[19]. Und von allen Seiten, selbst von Edwin von Manteuffel wurde ihm zu diesem Entschluß geraten. Aber der Ministerpräsident entschied sich doch, nicht ohne Kampf die Wahlstatt zu räumen, zumal er jetzt der Unterstützung der Kamarilla und der parlamentarischen Mitglieder der Kreuzzeitungspartei sicher war. Leopold von Gerlach hatte sogar beschlossen, selbst zurückzutreten, wenn Manteuffel weiche. Dazu fühle er sich zu alt, um noch einmal einen Kampf gegen König und Ministerium zu unternehmen[20], und er zitierte jetzt das Wort seines Bruders, Manteuffel sei von Gott selbst ebensosehr zum Vaterlandserretter ernannt, wie andere den Grafentitel erbten[21]. Er war es auch, der sich tatkräftig bemühte, daß Radowitz trotz der Berufung nicht nach Berlin komme. Es war dies ein Plan Manteuffels. Die Zustimmung des Königs, dem von allen Seiten Vorwürfe gemacht worden waren, hatte er gefunden. Aber er scheiterte an den Bedenken von Bonin[22]. Und Gerlach hatte ferner noch in anderer Hinsicht sich für Manteuffel bemüht. Er war es, der den Gedanken aufbrachte, Manteuffel müsse vom König für diese Brüskierung eine Entschädigung haben. Diese Forderung wurde vom König bewilligt. Die Ordre vom 8. September 1852, die bei Bismarcks Rücktritt soviel genannt wurde[23], gab dem Ministerpräsidenten endlich eine Stellung über den anderen Ministern. Ist der Erlaß dieser Ordre schon kein geringer Beweis von dem Bemühen des Königs den gerechten Unwillen des Ministerpräsidenten zu besänftigen, so zeigte sich dieses Bestreben auch sonst. Als

19. Anhang zu den Ged. u. Er. II 91; Mant. II 243, 244; Leop. I 797, 796.

20. Ludw. II 136.

21. Leop. I 798; Ludw. II 136.

22. Mant. II 243; Leop. I 797.

23. Leop. I 794, 797; Mant. II 247.

Manteuffel sich im Mai gegen das Westphalensche Promemoria ausgesprochen hatte, war der König auf ihn sehr erzürnt gewesen[24]. Jetzt sagte er, er habe sich überzeugt, daß Manteuffel unentbehrlich sei, und seit der Zeit habe er „eine ordentliche Liebe“ zu ihm gefaßt. Den Gedanken, Ladenberg zum Minister zu machen, wies er weit von sich. Und da endlich auch Wagener sich entschuldigte[25] und versprach persönliche Angriffe zu vermeiden, so ging Manteuffel als Sieger mit verstärktem Einfluß aus dem ganzen, langen Streit hervor.

Diese neugewonnene Position machte ihn, wie sich bald zeigen sollte, in der Verfassungsfrage zum ausschlaggebenden Faktor. Denn mit dem Herannahen der neuen Kammersession war auch die Verfassungsfrage wieder aktuell geworden. Der Plan von Westphalen, in der Zwischenzeit, wo der Landtag nicht zusammengetreten war, mit umfangreichen Oktroyierungen gegen die Errungenschaften der Revolutionsepoche vorzugehen, war an dem Widerspruch von Manteuffel gescheitert. Wenn aber die Kammern zusammengetreten waren, konnte die Verfassungsfrage nicht länger ruhen. Die provisorische Durchführung des § 65 bedurfte der Genehmigung des Parlaments. Damit aber § 65 sich nicht einlebe, mußte die vom König so energisch erstrebte Umänderung dieser Bestimmungen über Bildung der ersten Kammer sofort beantragt werden. Das Ministerium mußte sich ferner darüber entscheiden, wie es sich zu den weiteren Plänen des Königs stelle, zu dem Projekt der Umwandlung der Verfassungsurkunde in einen Freibrief, zu dem Vorschlag einer Umbildung der zweiten Kammer in ständischem Sinne und all den anderen Wünschen des Königs.

Dem Minister des Innern, dem Herrn von Westphalen lag es ob, seinen Kollegen Vorschläge in dieser Frage zu

---

24. Leop. I 768, 798, 803.
25. Leop. I 803.

unterbreiten. Die Ideen, die Westphalen in der Verfassungsfrage bestimmten, lernen wir aus einigen Denkschriften kennen, die er am 23. September und 24. Oktober Manteuffel unterbreitete[26]. Er hatte außerordentliche Besorgnis vor einem Krieg mit Oesterreich, deshalb hielt er es für äußerst notwendig, daß Preußen „in sich selbst stark und geordnet" sei, so daß es keinen europäischen Krieg zu fürchten brauche. Leider berge es aber in seinem Innern noch große Schäden und Gefahren, nämlich „aus der Revolution entsprungene Verfassungsgrundgesetze." Nach seiner Verfassung sei Preußen jetzt der demokratischste unter den Großmächten Europas. Dieses innerliche Mißverhältnis unterhalte die politische Spannung und könne den Bruch mit Rußland und Oesterreich beschleunigen. Die Restauration der Verfassung sei dringend notwendig. Die Schwierigkeit sei, eine gründliche Aenderung der Verfassung, des demokratisch-konstitutionellen Zweikammersystems zu einer preußischen Landesvertretung mit Kammern zu erreichen, welche auf demokratischer Basis aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangen seien. — Aus diesen Darlegungen von Westphalen ergibt sich, daß er eine Umbildung der Verfassung erstrebte, aber keine Aufhebung. War er doch, wie die ganzen bisherigen Darlegungen gezeigt haben, ein Anhänger der Kreuzzeitungspartei, der ständisch-konstitutionellen Doktrin. Daher war er, wie wir sahen, zu dem absolutistisch gesinnten Ministerpräsidenten in den schärfsten Gegensatz getreten. Manteuffel wollte nur einen Scheinparlamentarismus zulassen, Westphalen wollte wenigstens der Ritterschaft einen wirklichen Anteil an der Macht gewähren. Im allgemeinen hatte Westphalen nachgeben müssen, aber im Juli 1852 erklärte er im Ministerrat, er werde in Zukunft prinzipielle Meinungsverschiedenheiten nicht mehr ruhen

26. Mant. II 195—198, 262.

lassen[27], sondern zum Austrag bringen. Zur Ausarbeitung seiner Pläne hatte er dann eine Verfassungskommission gebildet, die sich aus konservativen Juristen, so Stahl, Keller, Scherer und Brüggemann, zusammensetzte. Dann hatte er drei Gesetzesentwürfe ausarbeiten lassen. Eins dieser Gesetze sollte die Bestimmungen über Neubildung der zweiten Kammer enthalten. Es sollten 250 Abgeordnete gewählt werden, und zwar teils von den Städten[28], teils von den Rittergutsbesitzern und teils von den Landgemeinden. Ein zweiter Gesetzesvorschlag handelte von der Neubildung der ersten Kammer und ein dritter traf Bestimmungen über die Kompetenz der Kammern. Diese beiden Gesetzesentwürfe sind uns leider noch nicht ihrem Inhalt nach bekannt. Aber die Tendenz dieser Vorschläge läßt sich doch wohl erkennen. Sie bezweckten eine Beschränkung der Macht der Kammern und Ueberlassen der ihnen dann noch bleibenden Macht an die Ritterschaft. Nur so wird es erklärlich, daß Stahl, der im Sommer sich so scharf gegen beratende Kammern gewendet hatte, jetzt gleichmütig erklärte, er billige nicht geradezu ein „Abfahren mit der Verfassung"[29], er werde sich aber, wenn es der König wolle, nicht für ihre Verteidigung enthusiasmieren. Wir sehen, Stahl, der als Mitglied der Verfassungskommission die Absichten Westphalens sehr wohl kannte, hielt sie für die Interessen seiner Partei offenbar nicht schädlich.

Manteuffel war sehr entschieden gegen diese Vorschläge. Er hatte sich nicht gegen Bildung einer Verfassungskommission erklärt, sie dann aber als ein „Privatunternehmen"[30] von Westphalen betrachtet. Mit ihrem Resultat war er durchaus unzufrieden. Die Gesetzesentwürfe über die Bildung der Kammern bekämpfte er auf das Entschiedenste.

---

27. Mant. II 247.
28. Leop. I 813, 823.
29. Leop. I 814.
30. Leop. I 803, 821.

Sie bedeuteten die Fixierung eines konstitutionellen Zweikammersystems. Es sei aber vorteilhafter, das Provisorische und Unsichere in der Verfassung stehen zu lassen[31]. Man sei unfähig zu einer großen Maßregel. Zunächst komme es auf Befestigung von Kreis- und Provinzialständen an. Die Versuche, den Konstitutionalismus durch Reformen unschädzu machen, waren ihm überhaupt unsympathisch. Gerlach überliefert uns eine Schilderung vom Verhalten des Ministerpräsidenten, wenn über Verfassungsprojekte beraten wurde. Eine Zeit lang gehe er auf alle Einzelheiten ein. Wenn aber die Beratungen einige Zeit gedauert hätten, erkläre er, bei all diesem Zeug käme doch nichts raus. Man müsse es los zu werden suchen. Dem Kaiser von Rußland habe man in dieser Hinsicht Versprechungen geleistet. Der Zar werde im Bund mit Napoleon, der ein Mann der Ordnung und des Rechtes in Europa sei, die Abschaffung des Konstitutionalismus fordern. Dem müsse man zuvorkommen. — Manteuffel wollte also eine Aufhebung der Verfassung zu einem gelegenen Zeitpunkt. Aus diesem Grunde war er entschieden dagegen durch Verbesserungen den Konstitutionalismus zu „eternisieren"[32]. Aus noch einem anderen Grunde bekämpfte er die Pläne von Westphalen. Er war nicht gewillt eine so einseitige Begünstigung der Ritterschaft zuzulassen, wie sie Westphalen plante. Er warf seinem Kollegen offen vor, er sei zu sehr der Rechten unterwürfig, sodaß das übrige Ministerium nicht mit ihm gehen könne[33]. Die Kammern würden jede Vermehrung der königlichen Macht gut heißen, aber ein Begünstigen weder rechts noch links hin billigen. Nach dem Westphalenschen Projekt sollte ein Teil der Mitglieder der ersten Kammer durch Wahl der reichsten Bürger in den Städten festgestellt werden. Auch dies fand nicht Man-

31. Leop. I 821, 823, 813.
32. Leop. I 822.
33. Leop. I 820, 821.

teuffels Beifall. Die Reichen wären „die wahre, schlechte Bourgeoisie[34]." Auch das Kompetenzgesetz halte er nicht für zeitgemäß.

So nahm auch jetzt wieder Manteuffel eine völlig andere Stellung der Verfassungsfrage gegenüber ein als Westphalen. Derjenige von ihnen konnte seine Pläne durchführen, der den König für sich gewann. Die Stimme des Königs, die den Ausschlag gab, war aber nicht leicht zu gewinnen. Denn Friedrich Wilhelm hatte in der Verfassungsfrage seine eigenen Pläne, die er mit viel Hartnäckigkeit und Leidenschaft verfolgt. Unzweifelhaft war der Widerstand des Ministerpräsidenten das stärkste Hindernis bei Durchführung dieser königlichen Projekte. So ist die Unzufriedenheit, mit der sich, wie wir sahen, Friedrich Wilhelm den ganzen Sommer hindurch über Manteuffel äußerte[35], wohl begründet. Nach den Aufzeichnungen des Generals von Gerlach war der König Mitte Juli „ohne Vertrauen und aufgebracht gegen seinen Premier", ja er hielt ihn sogar für unfähig. Die Stimmung des Königs würde erst freundlicher, als Manteuffel sich dem Herzenswunsch des Monarchen fügte und zuließ, daß Radowitz nach Berlin in die Nähe seines Königlichen Freundes kam. Nunmehr erklärte letzterer dem russischen Thronfolger, Manteuffel nehme diese Sache als ein echter Staatsmann, treuer Diener des Königs und weit besser als ein bloßer Diplomat. Das werde sein gutes Verhältnis zu Manteuffel noch um 100 % besser und fester machen[36]. Etwas anders lauten die Worte, die der König zu seinen Vertrauten am Berliner Hofe sagte, er habe sich überzeugt, daß Manteuffel unentbehrlich sei und seitdem hätte er eine ordentliche Liebe „zu ihm gefaßt". Diese Besserung des Verhältnisses zwischen König und Minister änderte natürlich

34. Leop. I 824.
35. Leop. I 768, 770, 781, 783.
36. Mant. II 252; Leop. I 803.

nichts an ihrer Stellung zu dem Verfassungsproblem. So begann der Streit zwischen ihnen dann sofort wieder, als diese Frage akut wurde. Am 27. Oktober führten Manteuffel, Westphalen und Raumer hierüber Verhandlungen mit dem König. Es galt sich darüber zu entscheiden, ob man die Verfassung einstweilen in der bisherigen Form bestehen lassen solle, um sie bei passender Gelegenheit zu vernichten, oder ob man sie verbessern und in dieser verbesserten Form dauernd aufrecht erhalten solle. Der König war, wie nach seiner bisherigen Haltung nicht anders zu erwarten war, für eine sofortige Reform[37]. Aber seine Ansicht über die Art der Umänderung hatte sich geändert. Während er früher die Bestimmungen der Verfassung mit Ausnahme der rein theoretischen Sätze und der Teilung der Gewalten von sich aus als einen „Freibrief" seinem Volke anordnen wollte, war er jetzt für eine Teilung der Verfassung in Statuten. Der König berief sich dabei auf die Vorschläge, die der Bonner Professor Ferdinand Walter[38] in einer Schrift „Ueber die Revision unserer Verfassungsurkunde" gemacht hatte. Nach Walter gab es 1852 nur ein Mittel, um aus der augenblicklichen Lage herauszukommen, es müsse die preußische Paragraphenkonstitution in die Art der englischen Verfassung umgewandelt und hinübergeleitet werden, und dies könne nur so geschehen, daß die Gegenstände, die in der Verfassung berührt und wirklich einer „grundgesetzlichen" Bestimmung bedürftig seien, gesondert würden, und über jeden einzeln auf „verfassungsmäßigem" Wege ein eigenes, ausführliches Gesetz erlassen werde. Diesen Walterschen Vorschlag griff der König auf. Ein solches „Statut" solle zum Beispiel mit den Bischöfen verabredet werden. Aber so uneinig die drei Minister auch in der Verfassungsfrage waren, so einig waren sie in ihrer Besorgnis und ihrem Mißtrauen

---

37. Leop. I 811, 812.
38. R. Walter. Parlament. Größen I 13.

gegen den Ultramontanismus, der sich ja gerade damals in Preußen als „katholische Partei" politisch organisierte. Die Minister wandten ein, die katholische Kirche würde hohe Forderungen stellen und die Verfassungsparagraphen nur bei den größten Konzessionen aufgeben. Manteuffel erklärte mit einer Anspielung auf die Gründung der katholischen Partei, man müsse die römische Kirche auf dem konstitutionellen Schlachtfelde, das sie sich erwählt habe, schlagen. Immerhin gingen die Minister wenigstens soweit auf die Anregung des Königs ein, daß sie erklärten, sie wollten sich diesen Plan überlegen. Aber schon dieses zögernde Entgegenkommen der Minister genügte, den König heftig gegen sie aufzubringen, so daß er sie „furchtbar herunter machte." Auch bei Gerlach äußerte sich der König sehr erregt über die Minister. Man müsse seine Pflicht tun, ganz gleich, was daraus komme. Was käme, wisse nur Gott, er wisse aber, was er wolle. Er müsse das Seinige tun, gerecht sein, und wenn das mißlinge, Gewalt gebrauchen. Vor allem kehrte sich sein Zorn gegen Manteuffel, der ja, wie wir sahen, die Verfassung einstweilen bestehen lassen wollte. Ueber diesen Plan des Ministerpräsidenten war der König außerordentlich empört. Manteuffel könne doch etwas tun, um von der nichtsnutzigen Verfassung, die er selbst gemacht habe, loszukommen.

Der König war also am 27. Oktober mehr für Westphalen als für Manteuffel. Kein Wunder, daß Westphalen von den Worten des Königs einfach begeistert war und erklärte, er wünsche jedes Wort gedruckt, er denke die ganze Nacht daran. Dies Lob sei er schon gewohnt, sagte der König, als man ihm diese Aeußerung hinterbrachte, aber die Minister täten dann doch nicht, was er ihnen sagte. Friedrich Wilhelm hatte nicht Unrecht. Der Kampf, der in den nächsten Wochen in der Regierung durchgefochten würde, führte in allen wesentlichen Punkten zu einem Sieg Manteuffels. Der Ministerpräsident vertrat mit Energie

seinen Standpunkt, man sei zu einer großen Maßregel unfähig. Von diesem Gesichtspunkt aus lehnte er den Statutenentwurf des Königs ab[39]. Er beharrte ferner dabei, daß es, so lange eine gründliche Verfassungsänderung unmöglich sei, immerhin sich noch mehr empfehle das Provisorische und Unsichere in der Verfassung stehen zu lassen als durch eine Verbesserung der Wahlgesetze für die beiden Kammern das konstitutionelle Zweikammersystem zu fixieren. Mit dieser Begründung bekämpfte er die beiden ersten Entwürfe der Verfassungskommission. Auch das dritte Projekt, den Entwurf eines Kompetenzgesetzes erklärte er[40] für nicht zeitgemäß. Schritt auf Schritt setzte er seine Absichten durch. Am 13. November erklärte sich auch der König gegen die Vorschläge der Verfassungskommission. „Alles oder nichts", das war jetzt die Parole des Königs. Hiermit waren diese Gesetzesentwürfe gefallen. Auch das entschiedene Eintreten von Niebuhr und Gerlach vermochte diesen Sieg des Ministerpräsidenten nicht mehr in Frage zu stellen. Ebensowenig hatten die Klagen von Westphalen einen Erfolg. Am 15. November erhielt der König von ihm eine umfangreiche Eingabe, in der er sich bitter darüber beklagte[42], daß Manteuffel seine Vorschläge nicht beachte. Deshalb stellte er dem König sein Portefeuille zur Verfügung. Diese Schrift machte auf Friedrich Wilhelm nicht den gewünschten Eindruck. Im Gegenteil, der König fühlte sich sogar dadurch verletzt, daß Westphalen dem Ministerpräsidenten solch großen Einfluß und solch bedeutsame Macht beilegte, wollte der König doch alles selbst orden und alles nur von seiner Entscheidung abhängen lassen. So ging er denn beleidigt auf die Klagen von Westphalen gar nicht weiter ein. Aller-

---

39. Leop. I 823.
40. Leop. I 824, 821.
41. Leop. I 819.
42. Leop. I 820, 821; Mant. II 264.

dings wollte er auch Westphalen nicht fallen lassen. Darum sollte sein Machtwort den Streit zwischen den Ministern schlichten. „Ich werde den Herren sagen, was ich will und damit gut", so erklärte er. Tatsächlich lag aber auch in der nächsten Zeit die eigentliche Entscheidung über das Vorgehen der Regierung nicht in der Hand des Königs, sondern in der Manteuffels. Die Gesetzesentwürfe, die tatsächlich beschlossen wurden, tragen durchaus den Stempel jener bureaukratischen, bonapartistischen Ideen, die den Ministerpräsident leiteten. Manteuffel war entschieden dagegen gewesen, durch eine Verbesserung der beiden Kammern ihre Existenz zu sichern. Anders war es bei der Frage der Oberhausbildung. Gerade weil Manteuffel die Macht der Regierung zu der allein entscheidenden machen wollte, mußte ihm alles daran liegen, daß die von ihm provisorisch durchgeführten Bestimmung des § 65, die infolge der Begrenzung des Königlichen Ernennungsrechtes dem Kern der ersten Kammer, den Großgrundbesitzern wirkliche Macht verliehen, nicht dauernd Gesetz würden, deshalb konnte er nicht gegen eine neue Regierungsvorlage über Bildung der ersten Kammer sein. Hierin begegnete er sich mit dem König, daß er diese Kammer zu ernsthafter Opposition gegen den Willen des Monarchen unfähig machen wollte. Auch ihm mußte die abgelehnte Regierungsvorlage vom 27. April, die in einem einzigen Satz kurzhin die Bildung der ersten Kammer dem König überließ, als das Ideal erscheinen. Der Westphalensche Entwurf, den der Minister des Innern den Kammern vorlegen wollte, mußte aus diesem Grund sein Mißfallen erregen. Wir kennen ihn seinen wesentlichen Bestimmungen nach nicht. Aber das scheint wohl sicher, daß er nicht einfach eine Uebertragung des Rechts der Oberhausbildung an den Herrscher enthielt, sondern in detaillierten Bestimmungen die Kategorien von Mitgliedern, die gewählt werden sollten, aufzählte[43]. Auch hier hat Manteuffel

43. Leop. I 824, 820.

gegen Westphalen seine Absicht durchgesetzt. Am 22. November 1852 gab der König seine Genehmigung zu einem Gesetzesentwurf in Betreff der ersten Kammer. Erst am 26. November bucht Gerlach[44], daß der König mit dieser Vorlage „nun" einverstanden sei. Diese so festgestellte Vorlage gleicht durchaus dem Regierungsentwurf vom 27. April desselben Jahres, nur daß die Fassung jetzt so gewählt ist, daß sie den Liberalen genehmer sein mußte. Die entscheidenden Bestimmungen lauteten jetzt:

§ 1. Die erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

§ 2. Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Westphalen und seine Anhänger hatten also ihr Ziel nicht erreicht. Ihr Zorn war nicht gering. In dem Thronrat vom 22. November waren noch einige Verfassungsänderungen in Aussicht genommen, die einem Wunsche Gerlachs durchaus entsprachen. In der vorigen Session war ein Antrag des Abgeordneten von Plötz, die Legislaturperiode der zweiten Kammer auf 6 Jahre festzulegen, die Kammern nur alle zwei Jahre einmal zu berufen und natürlich dann auch zweijährige Etatsperioden durchzuführen, von der ersten Kammer am 30. 1. 1852 abgelehnt. Jetzt griff die Regierung, wohl vor allem infolge der Gerlachschen Empfehlung, diesen Vorschlag auf und beschloß ihn als Regierungsvorlage einzubringen. Es fiel Manteuffel wohl in diesem Fall nicht schwer von seinem Grundsatz abzugehen, daß für einstweilen nichts an der Verfassung geändert werde, ententsprach eine Schmälerung der Macht des Landtags doch durchaus seinen bonapartistischen Idealen. Aber trotz dieses

44. Leop. I 824, 828.

Entgegenkommens waren Gerlach und die anderen Mitglieder der Kamarilla auf Manteuffel sehr erzürnt. Gerlach beschloß, daß er mit Niebuhrs Hilfe jetzt versuchen müsse, eine unmittelbare Verbindung zwischen Westphalen und dem König herzustellen[45]. Und bitter hat er sich über den „stillschweigenden Eigensinn und passiven Widerstand“ von Manteuffel beklagt. Trotzdem aber Gerlach dem Minister des Innern seinen und Niebuhrs Beistand zusicherte, setzte Manteuffel auch fernerhin seinen Willen durch. Friedrich Wilhelm war, wie Gerlach am 26. November erfuhr, den Westphalenschen Plänen näher getreten. Wenn die Kammern sich gut anließen, so hatte er erklärt, wolle er auch ein Gesetz zur Bildung der zweiten Kammer vorbereitet wissen[46]. Westphalen schlug, hierdurch ermutigt, dann auch Mitte Dezember dem König vor, mit einem Gesetz über die Wahl zur zweiten Kammer hervorzutreten. Aber wieder stieß er auf den unüberwindbaren Widerstand von Manteuffel, der sagte, er könne ein solches Gesetz nicht für zeitgemäß halten, so lange die Kreis- und Provinzialstände nicht organisiert und anerkannt seien. Diesem Entscheid mußte sich Westphalen fügen, ja die Ironie des Schicksals wollte es, daß er selbst mit diesem Grunde gegen ein neues Wahlgesetz nur kurze Zeit später kämpfen mußte.

Inzwischen waren am 29. November die neuerwählten Kammern zusammengetreten. Die Neuwahlen hatten die kühnsten Hoffnungen der Regierung übertroffen. In der zweiten Kammer zählte die konservative Partei 103 Mitglieder, wovon 26 der engeren Kreuzzeitungspartei angehörten. Zur rein ministeriellen Rechten zählte man außerdem 93 Abgeordnete. Dieser konservativen Mehrheit von 196 Stimmen standen[47] die Fraktion Bethmann-Hollweg mit

45. Leop. I 826, 827, 828.
46. Leop. I 828, 835.
47. Ludolf Parrisius, Deutschlands politische Parteien S. 20.

17 Mitgliedern, die katholische Partei 62 Mann stark, die polnische Partei mit 17 und die liberale Partei mit etwa 61 Mitgliedern, zusammen etwa 133 Abgeordnete gegenüber. Nicht weniger zufrieden konnten die Konservativen mit der Wahl zur ersten Kammer sein. Symptomatisch ist, daß Julius Stahl nicht weniger als siebenmal gewählt wurde. So hatten in beiden Kammern die Konservativen die Mehrheit. In der früheren Kammer hatte noch eine Mehrheit gegen die Rechte zustande kommen können. Jetzt war das ausgeschlossen. Hiermit aber war die Annahme der Regierungsvorlage über die Herrenhausfrage gesichert. Denn einzig von der Entscheidung der Rechten hing jetzt das Schicksal der Vorlage ab, und gegen den so entschieden ausgesprochenen Willen der Krone konnte die konservative Partei ja schon in der vorigen Kammer nicht auf ihrem Willen bestehen.

So war denn das Schicksal der Regierungsvorlage so gut wie entschieden, die Umwandlung der ersten Kammer gesichert. Aber die Ritterschaft war doch nicht gewillt, das Vorrecht, das ihr mit Durchführung des § 65 geworden war, die dauernde Majorität in der ersten Kammer ohne Entschädigung aufzugeben. Indem sie die Entscheidung eines der drei Gesetzesfaktoren bestimmte, besaß sie ein liberum Veto, so daß von ihrer Mitwirkung alle Gesetzgebung abhing. Es ist nur verständlich, daß die Ritterschaft auf dieses Vorrecht nicht ohne weiteres verzichten wollte. Die ausschlaggebende Position in der ersten Kammer konnte sie nicht behaupten gegen den Willen der Krone. So verlangte der kleine Adel wenigstens eine gleich einflußreiche Stellung in der zweiten Kammer eingeräumt zu bekommen. Die Fraktion Gerlach machte sich mit aller Entschiedenheit daran diese Entschädigung für den drohenden Machtverlust zu erkämpfen. Sie ließ durch den Abgeordneten Stahl im Januar 1853 einen Antrag einbringen, wonach auch die Paragraphen 69 und 85 der Verfassung aufgehoben werden sollten, und an ihre Stelle Bestimmungen treten, wonach die

zweite Kammer aus 120 Vertretern der Höchstbesteuerten und 175 nach dem Dreiklassenwahlrecht gewählten Abgeordneten bestehen sollte.

Die entscheidende Frage war, wie sich die Regierung zu diesem Antrag Stahl stellen werde. Man kann nicht sagen, daß er gerade sehr geschickt den bekannten Anschauungen des Königs angepaßt war. Wenn etwas den ständischen, romantischen Verfassungsidealen des Königs widersprach, so war es jener plutokratische Geist, der sich in einer Einteilung der Wähler nach ihrer Steuerleistung und in der Beschränkung des Wahlrechtes auf eine kleine Schar von Höchstbesteuerten äußerte. So wenig wie die Form des Antrags konnte dem König die tatsächliche Aenderung der Machtverhältnisse, die er zur Folge haben mußte, gefallen. Er wollte gewiß der Ritterschaft eine ihrer historischen Bedeutung entsprechende Stellung unter den Ständen gewähren, aber er war weit davon entfernt ihre Macht soweit zu steigern, daß sie in der zweiten Kammer für alle Zeit eine gesicherte Majorität erhielt. So ist es erklärlich, daß der König nicht für den Antrag Stahl eintrat, und den Antragstellern, dem Junkertum heftig zürnte[48]. Noch weniger konnte die Kreuzzeitungspartei erwarten, daß sie bei dem Prinzen von Preußen Unterstützung ihrer Pläne fände. Der Prinz hatte im Laufe des Jahres 1852 seine Ansichten stark geändert. Im April hatte er noch den Konstitutionalismus eine Farce genannt, auf sein Aufhören gerechnet und für diesen Fall eine „Central-Versammlung" nach dem Prinzip des Vereinigten Landtags erstrebt. Jetzt sprach sich Prinz Wilhelm „ganz konstitutionell" aus[49]. Preußen sei ein „Staat des Fortschritts". Den Konservativen aber, den Führern der

48. Leop. I 837, II 2.

49. Leop. II 9. 11. Petersdorff, Kleist 234. Marcks. Kaiser Wilhelm 108—111. Kaiser Wilhelm und Orlichs Brief vom 15. 2. 1853.

Reaktion, konnte er von diesem Standpunkt aus nur als Feind entgegentreten. Sie hätten nichts gelernt und nichts vergessen, so sagte er vor einer Deputation. Schon im Dezember 1852 hatte er die Entlassung der den Kreuzzeitungsparteilern nahestehenden Minister verlangt, und zwar die Bodelschwinghs wegen seines Eigensinns, die von Westphalen wegen seiner parlamentarischen Niederlagen und die von Raumer wegen seiner Unerfahrenheit und Taktlosigkeit den Katholiken gegenüber[50]. Bezeichnend ist, daß dem Prinzen dann die Oberhauspläne seines Bruders völlig verleidet waren, besonders weil der König auch „Wahlpairs", Vertreter des nicht reichsunmittelbaren Großgrundbesitzes, in die erste Kammer berufen wollte[51]. Trotzdem war Prinz Wilhelm entschieden für Beseitigung des § 65, der ja der Kreuzzeitungspartei so günstig war. Voll Erregung schrieb er am 5. Februar 1853, als gerade der Streit um den Antrag Stahl am heftigsten war, dem Ministerpräsidenten: „Die erste Kammerfrage nimmt genau die Allüren des vorigen Jahres[52]!!!!" So stand der Thronfolger schroff den Bestrebungen der Kreuzzeitungspartei entgegen. Auf seine Hilfe bei Durchführung des Antrags Stahl war nicht zu zählen.

Auch Manteuffel konnte dem Antrag nicht günstig gesinnt sein, stand er doch wie bisher der Kreuzzeitungspartei in offenem Kampfe gegenüber. Schon bei Eröffnung der Kammersession hatte Gerlach in sein Tagebuch eintragen können[53]: „Großer Haß gegen die Manteuffels auch in der Rechten." Ende Januar hatte sich die Spannung zwischen dem Ministerpräsidenten und der Kreuzzeitungspartei so sehr verschärft, daß Manteuffel ernsthaft daran dachte, der Kreuz-

50. Leop. I 835.
51. Leop. II 14.
52. Mant. II 300.
53. Petersdorff, Kleist 233. Leop. I 829, II 6, 8. Mant. II 306.

zeitung die notwendige Konzession zu entziehen, während Ludwig von Gerlach nicht minder ernsthaft beschloß, „wegen der Quehlschen Geschichten in die Offensive überzugehen" In offizieller Sitzung sollten die Kammern über diese Streitigkeiten beraten, eine Deputation zum König senden und ihn um die Absetzung von Manteuffels vertrautestem Helfer bitten. Diese Deputation wurde ebenso wie die Konzessionsentziehung der Kreuzzeitung im letzten Augenblicke noch verhindert. Aber aus diesen Versuchen ergibt sich die Schärfe des Gegensatzes zwischen dem Ministerpräsidenten und der extremen Rechten. Der Antrag Stahl, der dazu bestimmt war, die Macht der Ritterschaft zu stärken, konnte also bei dem Ministerpräsidenten auf keine freundliche Aufnahme rechnen. Die ihm nahestehenden Zeitungen sprachen sich denn auch offen in der schärfsten Weise gegen den Antrag aus. Stahl gehe von der Ansicht aus, die Krone brauche eine Stütze, und das könne nur der Kleinadel sein. Die Quehlsche Zeit[54] erklärte hiergegen, es sei mit dem hohen Vertrauen, das Stahl angeblich der Krone gegenüber habe, nicht vereinbar, wenn man ihr eine „Stütze" aufdrängen wolle, für die nach ihrem eigenen Ermessen augenblicklich kein Bedürfnis vorhanden sei. Voll Sarkasmus und Hohn äußerte sich das ministerielle Blatt über die „Staatsretterei" der Kreuzzeitungspartei. Man könne den Witzbolden nicht so unrecht geben, welche die seit einiger Zeit Mode gewordene Staatsretterei lächerlich machten. Wenn auch bei den würdigen Männern, an denen diese Schwäche wahrzunehmen sei, andere als die edelsten Beweggründe nicht vorauszusetzen seien, so könne man doch nicht umhin zu bemerken, daß die Mittel, welche sie zum Zwecke einer Staatsrettung in Vorschlag brächten, gewöhnlich der Art seien, daß dieselben mit ihren eigenen Interessen in der nächsten Berührung ständen, sofern sie nicht

54. Die Zeit 1853. Nr. 15, 17, 25, 28; 1852 18, 6.

unmittelbar mit diesen Interessen zusammenfielen. Aus dieser Verwechselung der Zwecke und Interessen des Staates mit persönlichen Zwecken und Interessen, die nicht selten mit der größten Naivität sich geltend machten, würden die ernstesten Gefahren hervorgehen, sofern es diesen „Staatsrettern" gelingen sollte, einen beherrschenden Einfluß zu erlangen. So kam der Haß der Bureaukratisten gegen die Vorkämpfer ständisch-konstitutioneller Ideale immer wieder zum schärfsten Ausdruck. Eine Erneuerung des Vereinigten Landtags mit erweiterten Rechten, wie sie sich mit dem Antrag Stahl anzubahnen schien, erklärte die „Zeit" geradezu für ein Geschehnis, aus dem sich der Untergang des Staates entwickeln könne. In ihrem Haß gegen den Konstitutionalismus verstieg sie sich bis zu folgenden Versen über Gott:

Ihm wird die Not des Volkes jammern,
Das ihm, dem Thron, der Heimat treu.
Und er zerstreut die beiden Kammern
Nach rechts und links wie leeres Spreu.

Die Kreuzzeitung führte die Sache des Konstitutionalismus nicht minder entschieden und rücksichtslos. Mit offenem Hohn lehnte sie das Verlangen der „Zeit" ab, daß die konservative Partei immer gouvernemental sein müsse. Ob denn dieser Grundsatz schon zur Zeit des Ministeriums Camphausen-Hansemann gültig gewesen sei. Er dürfte in das süße Wasser bureaukratisch-konstitutioneller Seeschlangen zu verweisen sein, denn auf solche Zöpfe beißt heutzutage niemand mehr an. Dieser Gegensatz zwischen dem Minister von Manteuffel und der Kreuzzeitungspartei machte eine Unterstützung des Antrags Stahl durch den Ministerpräsidenten zu einem Ding der Unmöglichkeit. Eher konnten die Konservativen auf Unterstützung von Westphalen rechnen. Der Zwiespalt zwischen dem Ministerpräsi-

55. K. Z. 1853. Nr. 8 und 13.

denten und dem Minister des Innern dauerte in unveränderter Schärfe fort[56]. Im März 1853 hat er wieder einmal zu einer Ministerkrise geführt. Aber der ganze bisherige Verlauf dieses Streites hat schon bewiesen, daß Westphalen nicht der Mann war, seine Absichten gegen Manteuffels Widerspruch durchzusetzen. Sollte er auch dem Antrag Stahl dieselben Sympathien gewidmet haben, die er sonst den Bestrebungen der Kreuzzeitungspartei erwies, so hat er auch dieses Mal sich Manteuffels Opposition fügen müssen. Am 30. Januar beschloß die Regierung das Amendement Stahl abzulehnen.

Dem Minister von Westphalen fiel die Aufgabe zu, diese Haltung des Ministeriums zu erklären und zu verteidigen. Vergeblich hatte er dem Ministerpräsidenten die Aufgabe zuschieben wollen, in der Kommission die Sache der Regierung zu führen[57]. Auch im Plenum blieb ihm vorerst allein die Aufgabe, die Ablehnung des Antrags Stahl zu begründen.

Bei den Verhandlungen in der ersten Kammer handelte er auch diesem Auftrag getreu, fügte aber sofort die tröstliche Versicherung hinzu: Nachdem die Grundgesetze der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung gegeben seien werden, wird die Regierung unverzüglich mit einem Gesetzesentwurf über die Umgestaltung der zweiten Kammer nach „entsprechenden organischen Prinzipien" hervortreten. — Zu weiteren Verhandlungen kam es an diesem Tag nicht, da die vorberatende Kommission nur über die Regierungsvorlage, nicht aber auch über den Antrag Stahl Beschluß gefaßt hatte.

Nachdem sie dies nun nachgeholt und sich mit 8 zu 6 Stimmen für den Antrag der äußersten Rechten erklärt hatte, fand am 7. Februar die neue Verhandlung statt. Im Eingang der Sitzung wendete sich auch hier wieder Westphalen „im

56. Leop. II 26; Mant. II 318.
57. Mant. II 299.



Interesse der Hauptsache“ gegen den Stahlschen Antrag. Zu dessen Verteidigung nahm Herr von Below das Wort. Er verglich den preußischen Staat mit einem Fideikommiß. Man könne dem gegenwärtigen Inhaber deshalb nicht das Recht zugestehen, ganz unbeschränkt mit diesem Besitz nach seinen Wünschen zu verfahren. Auf den Trümmern der ständischen Selbstverwaltung habe sich die neue Macht der Staatsleitung erhoben. Nun sei man voll Angst, daß der rechte Erbe sich einmal rühren könne. Doch keine Furcht! „Nur wenn Gefahr im Lande ist, wenn es im Hause Brandenburg trüb und dunkel ist, dann erscheint der Junker.“ Deshalb könne er aber auch etwas Rücksicht und Dankbarkeit verlangen. Es sei durchaus keine Anmaßung, wenn man die 120 der ersten Kammer in eine andere Stellung einzudrängen versuche. Den § 65 müsse man als eine legitime Geburt betrachten, dem eine Erbschaft zusteht. Gegenüber dem Recht der jetzigen zweiten Kammer gebühre aber dem besser, legitimer Berechtigten, dem Sohn der Freien, ein Vorzug.

Graf Stolberg ist gegen den Antrag. „Nur eine preußische, nicht eine Allerweltskammer kann uns frommen.“ Solange aber keine Körperschaften geschaffen und belebt, und hierdurch das mächtigste Element für eine ständische erste Kammer herangezogen sei, scheine jeder neue Versuch nur als ein fruchtloses Experiment mehr, bleibe nichts als eine Wahl der Höchstbesteuerten übrig. — Der Freiherr von Buddenbrock ging von dem Satze aus, daß Preußen wohl eine Verfassung habe, das preußische Volk aber kein konstitutionelles sei. Deshalb erschien es ihm verwerflich, der Regierung innerhalb eines Jahres drei Mal „den Schild des Veto“ entgegenzuhalten. Der Abgeordnete Sybel warnte vor einem Verfassungsumsturz, gerade in diesem Augenblick, „damit es zu der nötigen Zeit an der inneren Kraft und Einheit nicht fehlen möge.“ Gleich ihm war Dr. Brüggemann gegen den Antrag Stahl. Auch bei Königlicher Ernennung könnten die konservativen Elemente der

ersten Kammer nicht geschwächt werden, da die Krone immer auf den Großgrundbesitz angewiesen sein werde. Deshalb sei er für die Regierungsvorlage. Wenn aber der Adel eine dreifache Bevorzugung bei der Vertretung verlange, — die der Dreiklassenwahl und der Wahl durch die Höchstbesteuerten neben der Pairie — so könne er einer solchen Unbilligkeit nicht zustimmen. Nachdem nun noch Professor Pernice in dithyrambischen Worten geschildert hatte, wie die Königliche Verordnung aus dem großen Totenacker, wo die papiernen Riesen, die Konstitutionen lagern, heraustreten werde, nahm Stahl das Wort. Die Königliche Verordnung werde nicht genügen, „ein moralisches Gegengewicht gegen die andere aus minder zuverlässigen Elementen hervorgehende Kammer“ zu bilden. Das öffentliche Urteil werde sie mit dem König identifizieren, ihr nicht zugestehen, eine Stimme aus dem Lande zu sein. Unsere Zustände aber bedürften in dem Kampf gegen die Revolution einer starken aggressiven Macht an der ersten Kammer. — „Nicht hindern wollen wir die Krone, nichts ihr entziehen, wir wollen ihr nur nicht rauben lassen, was sie noch dazu besitzt, diese parlamentarische Leibwache, an Wahlpairs. Die Zukunft des Königs und seines Hauses ist für mich noch eine höhere Anforderung des Patriotismus, als der gegenwärtige Wunsch der Staatsregierung.“ So sei er denn auf seinen Antrag verfallen, um ein „Nein“ zu vermeiden. „Die kompakteste Vertretung, die am meisten mit dem natürlichen Interesse verwebte, am meisten durch Ständegeist und Standesmacht getragene Vertretung des Konservatismus ist bei der Landaristokratie, bei dem Militär und dem geistlichen Stand. Aus diesen Ständen wünsche ich gar nicht die Landesvertretung überhaupt, aber doch die Kadres für die Landesvertretung zu bilden. Nach meiner Ueberzeugung gibt mein Antrag die beste Kammer, die unter den gegenwärtigen Umständen möglich ist, und so ent-

spricht er gerade einem tieferen wissenschaftlichen Prinzip, dem der geschichtlichen Fortbildung."

So herrschte denn über die Frage der Oberhausbildung ziemliche Einmütigkeit, über die Bildung der zweiten Kammer aber war heftigster Streit. Dies brachte Herrn von Thadden-Trieglaff auf einen naheliegenden Gedanken. Wenn man dem Prinzip der Bildung der ersten Kammer allgemein zustimmte, was lag näher, als auch bei dem anderen Haus nach demselben Prinzip zu verfahren. So beantragte er für den Fall der Ablehnung des Stahlschen Antrags folgende Bestimmung.

Von dem 1. August 1853 an wird die erste und zweite Kammer durch Königliche Verordnung gebildet.

Doch bei der Abstimmung fand sein Antrag ebensowenig Gegenliebe, wie der des Grafen Saurma Jeltsch, der über die Diäten der aus dem Dreiklassensystem gewählten Abgeordneten das Folgende bestimmt wissen wollte:

> Diese 175 Abgeordnete der gesamten Bevölkerung erhalten aus der Staatskasse Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes und tägliche Diäten während ihres Zusammenseins, und zwar im ersten Monat 4 Thaler, im zweiten Monat 3 Thaler, im dritten Monat 2 Thaler, in den folgenden Monaten 1 Reichsthaler.

Dieser Antrag wird abgelehnt. Aber auch der ernst zu nehmende Antrag Stahl, um den sich der Kampf vor allem gedreht hatte, fiel. Es war dies vor allem das Verdienst des Grafen Arnim Boytzenburg, der an sich dem Antrag Stahl nicht unfreundlich gegenüberstand, dann aber doch den Antrag bekämpfte, nachdem das Ministerium erklärt hatte, daß es unannehmbar sei. Um den Wünschen der Krone in der Oberhausfrage zur Verwirklichung zu helfen, setzte Arnim die Ablehnung des Antrags mit 66 zu 48 Stimmen durch.

---

58. Bismarck an Gerlach S. 62. K. Z. 1853, Nr. 33. Zeit. 1853, Nr. 31. Augsb. Allg. Zeit. 1853, S. 436.

So hatte also die Ritterschaft eine schwere Niederlage erlitten. Ihre Gegner waren natürlich voll Freude. Varnhagen v. Ense notierte vergnügt in sein Tagebuch: „Sie richten sich zugrunde für alle Zukunft, diese Lumpen. Alles Ansehen, alles Zutrauen schwindet für immer.“ Aber auch der General von Gerlach schrieb bedenklich: „Dieses Kammerwesen ist aber dennoch nicht haltbar. Es dreht sich um verkehrtes Zeug, und welche schwache Politik liegt ihm zugrunde!“

Als nun am 10. März in der zweiten Kammer die Verhandlungen über die Pairiefrage begannen, mochte es als ein schlimmes Omen erscheinen, daß der schärfste Feind der Königlichen Pläne, daß Ludwig von Gerlach sofort das Wort ergriff. Der geistvolle Heißsporn brachte der bisherigen Kammer ein begeistertes Lob dar. Sie habe eine nicht unrühmliche Geschichte. Deshalb solle man bei ihrer Umwandlung aber auch auf einem soliden Weg, nach dem Prinzip der Rechtskontinuität vorgehen, das heißt, man solle sich bei den Veränderungen des bestehenden Rechts auf Reformen an der Hand der Erfahrung beschränken, im Gegensatz zum Aufbau theoretischer Rechtsgebäude auf der tabula rasa — Professor Perthes, Roons Freund, ist aus einer seltsamen Erwägung für die Vorlage. „Eine Kammer, die nur den Landadel umfaßt, wird immer nur für eine Vertreterin von Familien und Familieninteressen gehalten werden, während die andere Kammer als die Vertreterin des Volkes gilt.“ Vielmehr müsse die eine Kammer die ganze politische Anschauungsweise des Landes, die andere die der Stadt in sich sammeln. Er sei aber für die Vorlage, weil sie ein Provisorium schaffe und die großen Geschlechter der ersten Kammer das Bedürfnis haben würden, sich zu erweitern und das ganze politische Leben des Landes in sich aufzunehmen. — Peter Reichensperger der ultramon-

59. Varnhagen X 26; Leop. II 8.

tane Vertreter von Geldern, ist für die Vorlage. Für die erste Kammer sei ein Wahlsystem falsch, denn entweder würden beide Kammern einer Meinung sein, und so die Macht des Königs ungebührlich schwächen, oder aber sie wären verschiedener Meinung, und würden sich so gegenseitig anullieren. Ueberhaupt sei in der Politik das anscheinend Natürlichste oft zugleich das Falscheste, so die Wahlmonarchie, so das allgemeine Stimmrecht aller volljährigen Staatsbürger. „Was ist in Wirklichkeit lügenhafter, tyrannischer, verwerflicher als gerade dieses allgemeine Stimmrecht?" Viel besser werde das Interesse des Königs für eine gute Kammer sorgen als eine Wahl es vermöge. Nachdem nun noch Georg v. Vincke sich gegen diese Neuordnung erklärt hat, in der man nur „Jabrüder" erblicken werde, und die Grafen Limburg-Styrum und Stolberg-Stolberg aus gar anderen Gründen den gleichen Entschluß verkündet haben, verteidigte Bethmann-Hollweg sehr wirkungsvoll die Vorlage. Es dürfe nicht abermals die tiefe Zerrissenheit des Vaterlandes, die bis zum Ministertisch und höher heraufreiche, zutage kommen, damit es bei seinen Feinden nicht heiße, Preußen könne in keiner seiner großen Fragen zum Entschluß kommen.

Schließlich kam es zur Abstimmung. Und siehe da, diesmal erzielte die Regierung einen völligen Sieg. Die Vorlage würde mit 241 zu 70 Stimmen angenommen[60].

So hatte denn der König erreicht, was er so lange gewünscht. Die Bildung der ersten Kammer war bis auf kleine Beschränkungen völlig seinem Entschluß anheimgestellt. Längere Zeit sollte es noch dauern, bis die Königliche Verordnung publiziert wurde. Endlich, am 12. Oktober 1854, erschienen jene Bestimmungen über die Bildung der preußischen ersten Kammer, die ja noch bis heute in Geltung sind[61]. Ueber die Geschichte dieser Verordnung sind wir

60. G. S. 1853, S. 181.
61. G. S. 1854, 541 ff.

nicht näher orientiert. Nur das ist bekannt geworden, daß die Minister nicht einmütig für eine Bildung der ersten Kammer in der hier vorgeschriebenen Form gewesen sind. Von dem Finanzminister von Bodelschwingh wissen wir wenigstens, daß er in den Mediatisierten „kein tüchtiges Element für irgendeine Vertretung" finden konnte[62]. Aber wie all die anderen Hindernisse, so hat der König auch diese Opposition innerhalb des Ministeriums zu überwinden gewußt. Die Verordnung verwirklichte alle die Wünsche, für die er so lange Jahre so zähe gekämpft hatte.

Noch einmal entfesselte die Pairiefrage einen Sturm der Entrüstung. Hatte doch das Gesetz von 1853 das Recht der Krone insoweit beschränkt, daß der König nur Mitglieder mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit berufen durfte. In der Verordnung, die der König gemäß diesem Gesetz erließ, berief er aber auch Vertreter der Großstädte und Landesuniversitäten in die erste Kammer. Zweifellos war dies eine Ueberschreitung seiner Befugnisse, da diese Professoren und Oberbürgermeister nur für die Dauer ihrer Amtszeit Mitglieder waren, durch ihre Pensionierung die Mitgliedschaft verloren. Es war die Frage, ob diese Verordnung rechtsgültig sei. Nach Paragraph 106 der preußischen Verfassung kann nur der Landtag, nicht die Gerichte die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen prüfen. Das Abgeordnetenhaus, auf dessen Entscheidung es hier naturgemäß ankam, hat aber keinen Protest erhoben. Vergebens stellte der Abgeordnete von Vincke den Antrag auf Aufhebung der fraglichen Bestimmungen[63]. Die Kommission entschied sich dahin, über diesen Antrag zur Tagesordnung überzugehen. Zu einer Beratung im Plenum ist es überhaupt nicht gekommen. Ein Kommissionsbericht der ersten Kammer suchte damals gleichfalls

62. Mant. II 482.

63. Schwartz. Verfassungsurkunde, 216 und 421; Rönne, Staatsrecht, 5. Aufl. I 277; Schulze, Preuß. Staatsrecht II 154.

die Gültigkeit der Verordnung zu begründen. Der Verfasser, Professor Stahl, meinte, diese zweite Alinea des Artikels 1 des Gesetzes vom 7. 5. 1853 schließe nur aus, was den Gegensatz gegen die Lebenslänglichkeit bilde: periodische Wahl, Eintritt kraft des Amtes usw., nicht aber besondere Modalitäten der Lebenslänglichkeit.

Ebensowenig vermochten die anderen Gründe, die man gegen die Zusammensetzung des Herrenhauses als eine verfassungswidrige geltend machte, auf den Landtag Eindruck zu machen. Vergebens wurden nicht weniger als noch sechs andere Beweise der Ungültigkeit der Verordnung vom 12. 10. 1854 zu geben versucht[64]. Die erste Kammer behielt trotzdem die ihr von Friedrich Wilhelm dem Vierten gegebene Form. Noch ein anderer Wunsch wurde dem König erfüllt. Die Namen der beiden Häuser der Landtage wurden verändert. Statt der modern-konstitutionellen Namen nach französisch-belgischem Vorbild „erste Kammer“ und „zweite Kammer“ erhielten sie durch das Gesetz vom 30. 5. 1855 die Benennung „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten.“

Nunmehr hatte das Herrenhaus die noch heute bestehende Form erhalten.

64. Rönne, Staatsrecht, 5. Aufl. I 285.



Schluss.

Suchen wir uns jetzt zum Schluß noch einmal zu vergegenwärtigen, welche Bedeutung diese ganzen Geschehnisse auf die weitere historische Entwicklung gehabt haben.

Mit jubelnden Fanfaren ist das neugeschaffene Herrenhaus begrüßt worden. So ruft ein Mindener Anonymus 1854 begeistert aus: „Möge dieses köstliche Geschenk Königlicher Huld und Weisheit, welches ein wahres Kleinod deutschen Rechtes enthält, zu einem Sauerteige werden, der unser ganzes Staatswesen durchsäure, und namentlich allen franzosenthümelnden Liberalismus nach und nach herausstoßen." Auch heute noch sagt der „Ratgeber für die Konservativen", daß im Herrenhaus die „mit dem Staat und dem König besonders eng verbundenen Kräfte des Staatslebens" vertreten seien. Und einer der größten deutschen Gelehrten hat diesen Lobeserhebungen durchaus zugestimmt. Leopold von Ranke preist gleichfalls diese Schöpfung Friedrich Wilhelms des Vierten. Ja er versichert uns sogar, daß das Herrenhaus während der Konfliktzeit die einzige Stütze der Regierung gewesen sei[1].

Wenn so diese Umwandlung auch Lob erfahren hat, endlos würde die Liste der Männer sein, die sich über sie ungünstig geäußert haben. Bismarck räumt es in den Ge-

1. Ranke-Werke Band 50, 51, Seite 471. A. D. B. Band 7, Seite 773—774. Stahls Urteil siehe Rechtsphilosophie Bd. 2 Teil 1, Seite 424—440. Ratgeber für die Konservativen im deutschen Reich 108. Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon IX 341.



danken und Erinnerungen offen ein, daß die erste Kammer in der Bevölkerung eines Ansehens genoß, „welches das Herrenhaus sich bisher nicht erworben hat." Niemand auf Erden kann sich das Recht anmaßen, die Autorität eines Bismarckschen Urteils in politischen Dingen zu entkräftigen. So können wir auf weitere Zitate verzichten, und nur das Urteil jenes Mannes noch sei angeführt, der die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts zu schreiben berufen war. Heinrich von Treitschke sagte: Mit Ausnahme eines kleinen Kreises von Landedelleuten aus dem Osten stimmen alle Parteien in der Geringschätzung des hohen Hauses so vollständig überein, daß es fast Ueberwindung kostet, das hundertmal Durchsprochene noch einmal zu sagen", die unselige Verordnung vom 12. Oktober 1854 bleibt eine der häßlichsten Erinnerungen unserer Geschichte. Niemals seitdem Preußen zur Großmacht geworden, hat eine siegreiche Partei ihre augenblickliche Macht so gewissenslos mißbraucht, um die ganze Zukunft der Gesetzgebung sich zu unterwerfen[2].

So furchtbar scharf dieses Urteil auch klingt, das schärfste Urteil über den politischen Wert dieser Neuschöpfung liegt doch wohl darin, daß die Gegner der im Herrenhaus herrschenden Kreise diese Pairskammer keiner Feindschaft, keiner Angriffe, ja nicht einmal der Verhöhnung für wert erachteten. Schon heute ist dieses Haus politisch tot. Die der Krone gegenüber unabhängige Macht zu verstatten. Die letzte, ausschlaggebende Stimme, die freie Entscheidung sollte bei allen politischen Fragen der Krone bleiben. Das war das letzte Ziel in all dem vielgestaltigen Schaffen Friedrich Wilhelms, den Umkreis der Macht, über den, auf Militär

---

2. Laskers Urteil in den Heften „zur Verfassungsgeschichte", Abhandlung 1 und 5. Treitschke, deutsche Kämpfe II, Seite 35 und 37. Gedanken und Erinnerungen I 143. Nat. Zeit. 1853, Nr. 119. F. H. Geffken, die Reform der preußischen Verfassung Seite 107.

konservative Partei hat in einem großartigen Umwandlungsprozeß sich ihren alten Einfluß gesichert und bewahrt. Das Herrenhaus scheint all die Vorgänge verschlafen und verträumt zu haben. Als ein Ueberbleibsel jener Zeiten wo Stahl die gesamte Menschheit in die zwei Parteien der Autorität und Revolution schied, wo Gerlach die tabula rasa prophezeite, wo die Konservativen noch eine Adelsklique waren, ragt es hinüber in das zwanzigste Jahrhundert.

So sind also die Befürchtungen, die nicht am wenigsten gerade in den Kreisen der preußischen Ritterschaft gehegt wurden, nicht unbegründet gewesen. Zu fragen bleibt schließlich noch, ob anderseits die Erwartungen, die der Schöpfer des Herrenhauses, die Friedrich Wilhelm der Vierte an dies sein Werk knüpfte, in Erfüllung gegangen sind.

Denn ungerecht ist das oben zitierte Urteil von Treitschke, wonach der preußische Adel die Verantwortung für dieses Parlament tragen soll. Das Herrenhaus ist keine Schöpfung der konservativen Partei, es ist das persönlichste Werk Friedrich Wilhelms IV. Gerade in der Geschichte dieser Pairie sehen wir den scharfen Gegensatz zwischen Adel und König[3]. Ludwig von Gerlach und die Kreuzzeitung erstrebten dem preußischen Adel einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Regierung des Landes zu verschaffen. Der König war bereit, aus freier Entschließung den Adel in vielen Dingen gewähren zu lassen. Aber das lag dem Zollern sehr fern, dem Junkertum eine, auch

3. Erich Marcks sagt in seinem Kaiser Wilhelm I. Seite 107, daß der König im Herzen der Parteigenosse der engsten Gerlachschen Gruppe gewesen sei. Mir scheint der Gegensatz ihrer letzten Ziele zwischen Friedrich Wilhelm und Ludwig von Gerlach viel zu stark zu sein, um solches behaupten zu können. Leopold von Gerlach, der Typus des adligen Offiziers in seinen politischen Anschauungen, sucht zwar zwischen beiden Standpunkten zu vermitteln, aber im wesentlichen steht er doch unter dem Einfluß seines Bruders. G. Lüttke, Politische Anschauung des Gen. u. Präs. v. Gerl. S. 10 und 12.

und Beamtentum gestützt, seine Vorfahren geboten hatten, ungeschmälert seinen Nachkommen zu hinterlassen. Deshalb gerade solch eine Bildung der Pairskammer, daher überhaupt eine Staatstheorie, hinter deren romantischer Verbrämung wir doch die eminent praktische Tendenz nicht vergessen wollen.

Eher als andere Herrscher hatte der preußische König erkannt, daß es ganz unmöglich sei, das Verlangen des Volkes nach einer Verfassung völlig unbefriedigt zu lassen. Deshalb versuchte er diesen stürmischen Wünschen in einer Weise nachzugeben, die die Macht der Dynastie unvermindert ließ. Eine geschickte Formulierung der Konzessionen sollte den Machtstreit entscheiden. Dies war aber nur derart möglich, daß nicht der Macht des Königs gegenüber die Macht des Volkes organisiert wurde, daß also die Deputierten nicht Vertreter des Volkes, sondern nur Vertreter von Standesinteressen würden. Zwischen diesen einander widerstreitenden Interessen wäre der Krone die freie, unbeschränkte Entscheidungsgewalt verblieben. Dies war die Theorie des Königs, die er zusammenfaßte in das Schlagwort: Freier König und freies Volk.

Wer will leugnen, daß das preußische Herrenhaus diesen Absichten des Königs entspricht, daß in ihm der Plan des Königs wirkliche und dauernde Verkörperung gewonnen hat? Gewiß hat es ein anderes Aussehen als des Königs Ideal, die Herrenkurie von 1847. Aber seine letzte Absicht, ein Oberhaus zu schaffen, das die Interessen der adligen Großgrundbesitzer vertreten, dem Willen des Königs gegenüber aber ohnmächtig sein solle, die hat er doch erreicht.

Der weitere Glaube des Königs allerdings, durch derartige Verfassungsbestimmungen die Macht der Krone zu sichern, hat sich als Irrtum erwiesen. Noch nicht zwei Jahre waren seit dem Tod Friedrich Wilhelms vergangen, da war die Katastrophe da, die an Stelle der königlichen Gewalt das parlamentarische Regime bringen zu müssen

schien. So wenig wie der Wall von Verfassungsparagraphen und anderen „Garantien" dem entscheidenden Einfluß der radikalen Partei, so wenig konnte ein Bollwerk entgegengesetzter Bestimmungen der Macht der Krone dauernden Bestand sichern.

Dieser Glaube des Königs beweist uns nur, daß Friedrich Wilhelm nicht nur ein Zeitgenosse Metternichs und Hallers, sondern auch Rottecks und Gagerns ist. — Dies ist eben der Gegensatz zwischen dem König und dem Mann, der nach ihm Jahrzehnte lang den Schutz der dynastischen Macht vor allem übernahm, daß dieser die Bedeutung der Krone nicht durch Reden und Parlamentsbeschlüsse erhärtete, sondern durch die Tat, durch die Einigung der deutschen Nation.

Anhang.

Die Broschürenliteratur über die Herrenhausfrage in den Jahren 1850 bis 1854.

Es ist nur natürlich, dass diese Frage, die von 1850 bis 1854 soviel Streit und Aufregung erregte, auch eine ganze Reihe von Schriften hervorrief.

Da begegnen wir gleich einem der bekanntesten Männer der Reaktionszeit, Hannibal Fischer. Zwar hat er in seinem Werk über den „teutschen" Adel sich nicht auf Einzelfragen eingelassen. Aber er hat dem Adel doch gerade die allgemeine Aufgabe gestellt, „in der Rekuperation seiner korporativen Rechte bei der ständischen Repräsentation unermüdet gegen die märzherrschaftliche Renitenz anzukämpfen" (II, 395). Adam Löffler, der auf den Minister von Westphalen einen Panegyrikus schrieb, trat natürlich für den Stahl-Alvenslebenschen Antrag ein. Wir erhalten die Versicherung, dass letzterer wegen seiner die aktuellen Verhältnisse schonenden Momente eine unter „solchen Umständen nicht gemeine legislatorische Tiefe" gewonnen habe. „Er war des berühmten Namens, der an seiner Spitze stand, würdig, Obwohl definiv gedacht, war er doch transaktiv. Er war vielmehr ein transaktiver Plan von „höherem Belang". Bülow-Cummerow (Seite 25), der Patriarch der Konservativen, lehrte alte Weisheit. Das Prinzip, welches der Bildung der ersten Kammer unterzulegen sei, sei unzweifelhaft das Erhaltende. Dieses finde man aber andauernd nur im Grund und Boden, der Ernährerin aller. Aus diesem Grunde erkläre er sich für eine 1. Kammer,

welche zur Hälfte aus den Prinzen des königlichen Hauses und ganz grossen erblichen Grundbesitzern bestehe, zur anderen aus von dem König ernannten und von den Grundbesitzern gewählten „Individuen“ zusammengesetzt ist (Seite 19). Dem Herrn von Brucken, genannt Fock, verdanken wir eine verständige Kritik der bisherigen Massregeln, und eine geschickte Verteidigung der konservativen Forderung von Wahlkorporationen des Grossgrundbesitzes.

Wenn wir die andere Gruppe adelsfreundlicher Broschüren betrachten wollen, verlassen wir den festen Boden realpolitischer Forderungen und gelangen in jene luftige Höhen romantisierender und historisierender Phantastik, in denen auch Friedrich Wilhelm lebte. Dem Breslauer Professor Gaupp haben es englische Vorbilder angetan. Er teilte das preussische Volk in drei Klassen ein. Der reichsunmittelbare hohe Adel und der zu ihm emporsteigende Teil des bisherigen niederen Adels — die reichsten Grundbesitzer — gestalten sich zu einer neuen Pairie. Der andere Teil der Ritterschaft tritt mit den höheren Ständen der Bürgerlichen als Gentry in die Mitte, und aus den niederen Bürgern und Bauern geht eine commonalty hervor. Während Gaupp also eine völlige Umwälzung der bisherigen sozialen Struktur Preussens erstrebte, ging August Winter noch radikaler vor. Zuerst suchte er die Unrichtigkeit aller Prinzipien nachzuweisen, nach denen man bisher eine erste Kammer zu bilden versucht hatte. Statt dessen stellte er ein neues Prinzip auf. Das Oberhaus soll das Haus der Staatsmänner sein. Hierzu aber ist ein „organischer Volksstaat“ nötig. Ländliche und städtische Selbstverwaltungskörper nämlich wählen Gau- und Stadtgrafen. Diese ihrerseits wählen das „Landschaftshaupt“, den Fürsten. Die Leitung von ganz Deutschland endlich fällt dem „Reichshaupt“ anheim. Nun ist die Bildung der ersten Kammer sehr einfach. Die „Grafen“ und „Fürsten“ werden

eben die Pairs dieses organischen Volksstaats (Seite 279 bis 304). Ein drittes für den Geist der Reaktionszeit sehr charakteristisches Werk dieser Art sind die „Briefe über Staatskunst“ von 1852, die angeblich[1] von Viktor von Strauss stammen. Sieben Gründe führte Strauss gegen ein Halten des Verfassungseides an. Erstens: Der Grund des Schwures sei die Furcht gewesen. Das Versprechen sei also erpresst. Eine derartige Erpressung sei aber schon im Privatleben Grund genug, ein Versprechen nicht zu halten. Zweitens: Rechtlich und sittlich könne ein Fürst garnicht versprechen, gesetzliche Einrichtungen aufrecht zu erhalten, welche Volk und Staat verdürben. Drittens: Der Fürst sei Landesvater. Wenn aber ein Vater versprochen habe, seine Kinder zu vergiften, müsse er dieses Versprechen halten? Viertens: Die Landesfürsten sind dem Bundesrate verpflichtet. Sie dürfen in ihren Ländern also nur landständische Verfassungen zulassen. Fünftens: Gäbe es nicht Familien, die das alte verbriefte Recht hätten, in ihren Häuptern landständische Gerechtsame auszuüben? Sechstens: Die Verfassung mindere die Rechte der Throngewalt. Diese ist ihrem Inhaber aber nur fideikommissarisch zuerteilt, Er könne nicht über sie, wie über Privatrechte verfügen. Siebentens: Das königliche Amt ist im eigentlichsten Sinn Gottesdienst. Der „Diener“ — natürlich der König — habe die Pflichten seines Amtes garnicht zu bestimmen.

Deshalb sei hier ein Wortbruch geradezu Pflicht. „Nicht allein der grade offene Weg des Rechts und der Sittlichkeit, auch der lichte Kranz der Ehre liegt erst jenseits der demütigenden Schmerzensstrasse eines Wortbruches“. Diese zu begehen, bedürfe es allerdings den Mut eines Ritters Christ.

In dürren Worten den König zu einem derartigen

1. Nach einer Notiz in dem Exemplar der Königlichen Bibliothek in Berlin,

Staatsstreich aufzufordern, wagte Strauss wohl aus Angst vor dem Hochverratsparagraphen nicht. Deshalb schilderte er in einer „patriotischen Phantasie", wie er sich ihn denkt.

Die Kammern werden aufgelöst und Neuwahlen nicht ausgeschrieben. Das Land bleibt ruhig. In den Städten werden starke Truppenmassen konsigniert. Nun wird ein allgemeiner Busstag ausgeschrieben. Das Volk strömt neugierig in die Kirchen. Im Dome der Hauptstadt sind die frömmsten Geistlichen des Landes versammelt. Der Gottesdienst beginnt. Dann aber fordert der oberste Geistliche jedermann auf seine Sünden zu bekennen und von Gott Vergebung zu holen. Da tritt aus der Sakristei heraus der König, wirft sich vor dem Altar nieder, und spricht: Siehe Herr, ich bekenne vor dir, dass ich nicht getreu gewesen bin, denn ich habe mich Vieles begeben, das meines Amtes war, und mich der Macht entäussert, nach deinem Willen zu regieren, und darum steht es übel im Lande. Vergib mir auch die grössere Sünde, dass ich bei dir geschworen habe, in solcher Sünde zu beharren. Vor dir bekenne ich meine Versündigung und suche Hilfe bei dir. Um deines lieben Sohnes Christi willen, der auch für meine Sünden gekreuzigt und gestorben ist, bitte ich dich, dass du mir durch den Mund deiner Diener alle meine schwere Sünde vergebest und mich frei sprechest und lösest von dem sündigen Eidschwur, den ich vor dir getan. Herr mein Gott, erhöre mich!"

Dann treten die Geistlichen hinzu, der Aelteste unter ihnen legte seine Hand auf das Haupt des Monarchen und spricht ihn im Namen der heiligen Dreieinigkeit los von seiner Sünde, und alle übrigen Geistlichen sprechen das Amen mit.

Auf diese Weise sollte Preussen vom Konstitutionalismus befreit und wiederum mit Landständen beglückt werden. — Realpolitischer als in diesen Schriften wird der Gedanke einer Aufhebung der Verfassungsurkunde und Ver-

wandlung der Verfassung nach englischem Vorbild von dem gelehrten Vorkämpfer des politischen Katholizismus, dem Professor Ferdinand Walter in Bonn vertreten. Die Erfahrung habe über die Paragraphenkonstitutionen gerichtet. Sie hätten sich trotz aller „Garantien" als kraftlos und ohnmächtig erwiesen. Sie hätten ferner überall eine geheime Zwietracht zwischen König und Volk hervorgerufen. Allerhand schlechte Vorschläge seien gemacht, um von diesen Charten loszukommen, die Einen wünschten ihre völlige Aufhebung, andere Umänderung einiger Artikel, andere auch eine Revision der ganzen Urkunde. Aber auch damit werde nichts erreicht werden. Man werde „in dem alten ausgefahrenen Geleise theoretischer, doktrinärer Konstitutionenfabrikation" bleiben. Es gäbe nur ein Mittel: die preussische Paragraphenkonstitution müsse in die Art der englischen Verfassung umgewandelt und hinübergeleitet werden. Dies könne nur so geschehen, dass ein jeder der in der Verfassungsurkunde bewährten Gegenstände, falls er wirklich einer grundgesetzlichen Regelung bedürftig sei, gesondert in einem eigenen, ausführlichen Gesetz geregelt werde. Gewonnen werde damit, dass man sich bei der Diskussion der einzelnen Gesetze der Bedeutung und Anwendbarkeit der allgemeinen Sätze bewusst werde. Hätte man zum Beispiel den Satz, dass alle Preussen vor dem Gesetz gleich seien, in seine genauen Bestimmungen aufzulösen gehabt, so hätte man gesehen, dass dieser Satz in gewissen Beziehungen möglich und notwendig, in anderer unwahr und unausführbar sei. Ein zweiter Erfolg würde bei einer Auflösung der Verfassungsurkunde in einzelne Gesetze sein, dass der Glaube zerstreut werde, nur das sei Gesetz, was auf dem Papier verzeichnet stehe. „Die wahre Freiheit will überhaupt nicht dekretiert, sie will organisiert sein, und dies geschieht nur durch in die konkrete Wirklichkeit eingehende Gesetze". Gewonnen werde drittens, dass Preusen

dann eine Verfassung habe, die man nicht bei dem ersten Andrang ausserordentlicher Umstände mit einem Federstrich aufheben könne, sondern eine solche, die in das Fleisch und Blut der Nation übergegangen sei. Die englische Verfassung könne man nicht untergraben, man müsse dann England selbst untergraben.

Den Standpunkt von Manteuffel hatten 1849[2] drei Artikel der hochoffiziösen deutschen Reform vertreten, die dann unter dem Titel „Die Zusammensetzung der Ersten Kammer" auch als Broschüre im Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei veröffentlicht wurden. Diese Darlegungen gingen von einer Erörterung des Wesens der zweiten Kammer aus.

Sie sei nämlich gegründet, um den Volkswillen zum Ausdruck zu bringen. Volkswille und Staat seien aber nicht identisch. Deshalb bestehe die Aufgabe, diesem beweglichen Wesen gegenüber die sittliche Organisation des Staates zu wahren. Nachdem der Volkswille frei geworden sei, könne die Regierung diese Aufgabe nicht mehr erfüllen. Es bedürfe eines neuen Organs, einer ersten Kammer.

Diese solle natürlich nicht ein Seitenstück der zweiten Kammer sein, sie müsse vielmehr ganz anders gebildet werden, und zwar aus den Elementen, „die ihrem hohen Beruf entsprechen", und dies sind neben den Prinzen die Standesherren. Zwar sind diese Elemente für sich alle keineswegs ausreichend, aber doch brauchbar. Etwas anderes seien die Patrimonialrechte über die Gutsinsassen, ein anderes die politische Stellung der Standesherren. Neben sich keinen Höherstehenden ertragen zu können, sei gemeiner Neid und der Freiheit unwürdig. Allerdings sei es in der Herrenkurie ein Uebelstand gewesen, dass sich ihre Mitglieder so ungleich auf die verschiedenen Provinzen verteilt hätten.

---

2. 22.—24. Oktober 1849.

In dieser Hinsicht müsse ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden, indem aus den geeigneten Elementen noch eine Zahl zu dieser Würde erhoben werde. Wenn auf diese Weise die Herrenkurie ergänzt werde, so würde Preussen eine brauchbare erste Kammer erhalten.

Dies waren die Anschauungen von Manteuffel vor Olmütz.

Der Standpunkt, den er in der Reaktionszeit einnahm, haben litterarisch vor allem Ryhno Quehl und Constantin Frantz vertreten. Frantz hatte in der 1851 erschienenen Schrift „Unsere Verfassung" noch sehr energisch für das ständische Prinzip gekämpft. Er trat für eine Zweiteilung der Volksvertretung nach Stadt und Land ein, — ein Gedanke, den auch der König hegte[3]. Im Uebrigen hatte die in der Broschüre entwickelte Verfassung mit „der vormärzlichen Ständeverfassung dem Prinzip nach viel Aehnlichkeit." Mit Ausnahme des „Senates", den er statt der Herrenkurie einzuführen gedachte, glichen also seine damaligen Gedanken sehr denen Friedrich Wilhelms IV.

Anders 1852 in der Broschüre „die Staatskrankheit." Hier ist nicht das Ständetum das Ideal, für das er den Leser gewinnen will, sondern der aufgeklärte Absolutismus. Dem König Friedrich Wilhelm IV. gegenüber beschwört er die gewaltige Gestalt Bonapartes. Die Staaten seien krank, weil die Dynastien krank seien, weil keine Lebensgemeinschaft mehr zwischen Fürst und Volk bestehe. Frankreich müsse unser Vorbild werden. Dort seien klare Verhältnisse, in Preussen Bureaukratismus, Konstitutionalismus und Ständetum zur gleichen Zeit. Die Fürsten sollten auf moderne Lebensverhältnisse mit klarem Blick eingehen, z. B. die Initiative zum Errichten von Kolonien ergreifen, aus ihrem Privatvermögen eine deutsche Fürstenbank gründen, durch solche und ähnliche Unternehmungen ihre Bedeutung für die Wohlfahrt der Nation erweisen.

3. Eugen Stamm. Frantz, Bd. I S. 215ff.

Wenn dies nicht geschehe, sei Preussen dem Bonapartismus nicht gewachsen. Aehnliches hat auch sein Schwager R. Quehl, der Leiter der Zentralstelle für Pressangelegenheiten, Manteuffels vertrauter Berater, in dem „Deutschen Vorwort" zu einer von ihm veranstalteten Uebersetzung von Napoleons offiziöser Rechtfertigung des Staatsstreiches vom 2. Dez. 1851 geschrieben[4]. Es sei Tatsache, so behauptet Quehl, dass Bonaparte mit seinem Staatsstreich die parlamentarische Regierung auf dem Kontinent für immer vernichtet habe. Napoleon habe Recht daran getan, den von ihm geschworenen Verfassungseid nicht zu halten. Auch die Völker hätten das natürliche Recht zu leben und zu existieren. Und wenn sie nicht anders leben und existieren könnten als dadurch, dass eine ihrem Leben und ihrer Existenz feindselige Verfassung beseitigt werde, so handele derjenige, der die ihm anvertraute Gewalt hierzu benutze, diesem Recht und daher seinen ersten Pflichten gemäss. Man müsse fragen: wenn Louis Napoleon, der Emporkömmling fähig sei, sich mit einer grossen Wahrheit vor Frankreich zu stellen und der Natter der parlamentarischen Regierung den Kopf zu zertreten, — warum tun es nicht die legitimen Monarchen? Der Verfasser wolle nicht die Regierung zu einem Staatsstreich auffordern; im Gegenteil, das würde ein öffentliches Unglück sein. Auch für ihn sei die Verfassung die rechtliche Basis. Aber die Regierung müsse offen und ehrlich mit ihren Plänen zum Ausbau dieser Verfassung hervortreten und nötigenfalls auch die Kammer auflösen. Wenn dann das preussische Volk die Ueberzeugung habe, dass das von der Regierung proklamierte System ehrlich und treu werde gehalten werden, wenn es vor allem die Ueberzeugung habe, dass weder Kontrerevolutionäre, noch Ohrenbläser, noch Intriganten, noch religiöse oder politische Phantasten, die bekanntlich

4. Stamm S. 223 hat anscheinend keine Kenntnis von dieser Broschüre.

etwas anderes seien als christliche Männer und kluge Politiker, die Kraft der Regierung schwächten, dann würden neue Kammerwahlen eine Versammlung hervorrufen, mit der sich eine Reform der Verfassung ohne Schwierigkeit bewerkstelligen lassen werde. Diese Schrift von Quehl erregte natürlich ebenso sehr die Entrüstung des Königs wie der in den letztzitierten Worten so schwer beschimpften Kamarilla[5]. Als „Gegengift" arbeitete er selbst einen Aufsatz aus. Diese Worte sollten in Festigkeit und Entschiedenheit das Gekräche übertönen und verstummen machen. Der König wies die Aufforderung ab den Bonapartismus zum Vorbild zu nehmen. „Unbeirrt durch französische oder andere ausländische Zustände" solle der „mächtig betretene Weg der Reform der falsch zugeschnittenen Institutionen" fortgeführt werden. Der Erwägung von Manteuffel, dem Protektor Quehls, stellte es der König anheim, ob er nicht, wenn Quehl wirklich der Autor des „Deutchen Vorworts" wäre, dessen „Reise ohne Wiederkehr in sein heimisches Danzig" oder seinen Eintritt in die österreichischen Dienste, deren er en cas d'havarie angeblich sicher sei, befördern wolle. Aber der Zorn des Königs und diese Andeutung machten auf Manteuffel nicht den gewünschten Eindruck. Quehl blieb in seinem Amt und kämpfte in den offiziösen Zeitungen auch weiterhin für Verwirklichung seiner bonapartistischen Ideale.

Auch ein Artikel der Grenzboten[6] zeigt Sympathie für den Gedanken einer Pairschaft auf Amtszeit. In Preussen sei mit schwächlichem Eklektizismus bei Bildung der I. Kammer verfahren worden, da die natürlichen Pairs eines grossen deutschen Herschers nun einmal kleine souveräne Fürsten geworden seien. Besser aber als der Eklektizismus des § 65 sei das Prinzip der Linearerbfolge, denn die

5. Mant. I, 170, 171.
6. Grenzboten 1852 S. 281 ff.

Wahl von Abgeordneten zur I. Kammer vernichte das Prinzip einer Pairie, deren Aufgabe es doch sei in ihren Personen ein stabiles Element darzustellen.

Dies könne nur bei Erblichkeit geschehen, die entweder auf fixiertem Familiengrundbesitz beruhen oder — bei der Minderheit — an ein Staatsamt geknüpft sein müsse. „Personen wechseln, aber das Amt bleibt Pair." Aus diesem Grund spricht sich nun sehr inkonsequenter Weise der Artikel gegen Vertreter des Grossgrundbesitzes aus. Dieser sei ständisch, die Pairs müssten konstitutionell gesinnt sein. Ferner gegen Vertreter auf Lebenszeit. Dann werde die Pairschaft ein Amt und die Pairs würden Staatsräte.

Den Standpunkt der Wochenblattpartei hat vor allem Wilhelm v. Merkel vertreten[7]. In einer anonymen Broschüre von 1851 forderte er ungefähr ebensolche Bestimmungen, wie sie 1853 wirklich Gesetz geworden sind. Eine richtig abgemessene, politische Stellung der Aristokratie werde den wesentlichsten Haltpunkt des ganzen Verfassungsbaus abgeben. Der englische Adel könne hier als Ideal dienen. Um in Preussen eine gleiche Aristokratie hervorzurufen, forderte er erbliche oder wenigstens lebenslängliche Pairs. So ist es denn natürlich, dass er 1852 den Heffterschen Antrag gegen die Alvenslebenschen Umänderungsversuche verteidigt, darzulegen versucht, dass der Universitätsrektor, die Magnifizenz, nicht immer der Intelligenz ganz kongruent sein werde, dass es ebenso keinen Grund gäbe, einigen Städten ausnahmsweise das Recht der Stimmführung zu gewähren, oder der Ritterschaft, die im Gegensatz zu den erblichen Pairs aus wirtschaftlichen Gründen der Reaktion bedürfe. Merkel ist es auch gewesen, der in seinem Romancero den Eindruck, den das Treiben der ersten Kammer auf ihn machte, garnicht so übel in Versen niedergelegt hat.

---

7. Ueber ihn siehe Fontane, Zwischen Zwanzig und Dreissig, S. 512 ff.

„Statt der Bürger schiessen jetzt die Ritter der Reaktion,
Und gespannt ist auf die Scheibe eine Konstitution,
Besser wissen sie zu treffen, jede Kugel reisst ein Loch.
Splitter fallen, Fetzen fliegen, und der Herzschuss fehlt nur noch.
Sechse treffen, sieben äffen! — Auf die Konstitution
Blindlings schiessen sie, als stünde hinter ihr kein Königsthron."

Die eigentlich radikalen Demokraten haben sich um den ganzen Streit nicht gekümmert. Ihre Anschauung charakterisiert der Titel einer Rede, die Waldeck schon 1848 publiziert hatte. „Die konstitutionelle Monarchie mit einer Kammer." Dies war damals auchdie Ansicht von Unruh. Deshalb ist es erklärlich, dass 1852 die Nationalzeitung, das Haubtblatt der damaligen Demokraten, fast gar keine Notiz von all den Streitigkeiten um die Bildung des Oberhauses nahm und nur einmal kurz hier erklärte, eine Pairskammer sei von Uebel, eine erste Kammer, die keine Pairskammer sei, sei unnütz, in politischen Dingen alles Unnütze aber Unkraut[8]. Dies war ungefähr alles, was das Blatt zu sagen hatte.

Sind die Demokraten trotz all des Jammers der Zeit oft genug voll Hohn und triumphierender Schadenfreude, weil alle ihre Prophezeihungen über die Folgen der Kompromisspolitik der Liberalen eingetroffen seien, so ist die Stimmung der Gemässigtliberalen naturgemäss unendlich bitter und niedergedrückt. Einen Einblick in die Empfindungen der Besten unter ihnen, die trotz alledem an ihren Idealen nicht verzweifelten, gibt ein Artikel „zur Preussischen Verfassungsfrage", der 1852 in der Cottaschen „deutschen Vierteljahrsschrift" erschien[9]. Welches ist das Wesen einer naturgemässen Volksvertretung, so beginnt die Untersuchung.

8. Nat.-Zeit. 1852, 3. Februar.
9. S. 1—37.



Eine naturgemässe Volksvertretung ist eine solche, die ihrer Natur nach ein integrierender Teil der Bildung und Erhaltung des Staates ist. Dies ist nun in Preussen nicht der Fall. Dieser Staat ist nicht durch die Arbeit eines Volkes, sondern seiner Fürsten gebildet. Die Regierung war das staatsbildende Element. Daher ist der weitverbreitete Glaube erklärlich, dass die Volksvertretung, die an der Bildung des Staates keinen Anteil gehabt habe, sich deshalb auch an der Erhaltung des Staates nicht mit Erfolg betätigen könne. Fehlt einer preussischen Volksvertretung also die historische Basis, so fehlt ihr zweitens auch die Möglichkeit, eine Vertretung der materiellen Interessen des Volks zu sein. Die Voraussetzung hierzu wäre eine Gemeinschaftlichkeit des Güterlebens. Sie sei die unumgänglich notwendige Voraussetzung einer wirklichen Volksvertretung. Wenn die Niederlande zu Oestreich gehörten, würde eine gemeinsame Landesvertretung möglich sein? Ebenso ist es aber in Preussen, dessen zwei Hälften sich nur auf indirektem Wege fördern könnten. Drittens könne das preussische Parlament aber auch nicht als die Vertretung der gesellschaftlichen Ordnung des Staates erscheinen. Das Gebiet seiner zwei grossen Teile habe weder eine gemeinschaftliche noch eine gleichartige wirtschaftliche Entwicklungsgeschichte. Allein die Staatsregierung könne den Gegensatz der Interessen bewältigen und die soziale Ordnung aufrecht erhalten. Die Kraft der Regierung sei also die wesentlichste Bedingung der Existenz des preussischen Staates. Wer also der Aktion dieser Regierung Hindernisse in den Weg lege, scheine damit Preussen selbst zu gefährden.

Welches Bedürfnis, welches „Element“ habe dann aber in Preussen eine Landesvertretung hervorgerufen? Erstens ein allgemeines Prinzip, die Forderung der Teilnahme eines freien Volkes an seiner Regierung. Wo aber, wie für Preussen oben gezeigt sei, die Voraussetzungen einer

positiven staatsbildenden Tätigkeit sich nicht vorfänden, da könne das Parlament höchstens ein kontrollierendes Organ sein, nicht die Initiative haben, nicht die Macht besitzen, ein Ministerium zu bilden oder zu stürzen, ja in seiner Ohnmacht könne es nicht einmal eine kontrollierende Tätigkeit mit Erfolg durchsetzen.

Trotzdem besteht das fast allmächtige Bedürfnis nach einer Verfassung. Wer ist der Bedürfende, und was ist die Verfassung, nach der soviel gefordert und gefragt wird? Im Grunde sei das Bedürfnis nach einer preussischen Volksvertretung nur eine bestimmte Form des Bedürfnisses nach einer deutschen Volksvertretung. Weil es in Deutschland eine historische Grundlage, eine Gemeinschaft der Interessen und der sozialen Entwicklung nur für eine gesamtdeutche Volksvertretung geben kann, aus diesem Grunde muss die preussische Verfassung stets unzulänglich sein. Aber sei sie auch haltlos, so habe sie doch eine wahrhaft geschichtliche Bedeutung. Durch ihre eigene Unzulänglichkeit werde sie den entscheidenden Beweis für die Unfähigkeit jedes Zustandes in Deutschland liefern, der seinen natürlichen Schlusspunkt nicht gefunden hat. So ist sie die grosse Vorarbeit für ein grosses Ziel.

Wer auf diesem Standpunkt stand, der musste eine befriedigende Lösung der Pairiefrage für ausgeschlossen halten, und etwa wie Max Dunker meinen, eine Zussammensetzung aus erblichen und aristokratischen Elementen sei an sich gerechtfertigt. Aber das Material hierzu sei in Preussen nicht vorhanden.

Andere hinwiederum, wie jener Altliberale, der 1852 in politischen Briefen in der deutschen Vierteljahrschrift[10] die Probleme des Repräsentativsystems erörterte, musste auf den Standpunkt der Demokraten, auf Bekämpfung des Zweikammersystems kommen.

Von einer Schilderung des trostlosen Zustandes von.

---

10. Heft 2 S. 146ff.



Deutschland ausgehend, zeigt er auf zwei, angeblich drohende Gefahren hin: Krieg um die Rheinlande und Revolution. Grund des jetzigen Zustandes sei das Misslingen des konstitutionellen Systems. Dieses Misslingen beruhe auf zwei Fehlern, erstens auf Nichtannahme der parlamentarischen Regierungsweise und zweitens auf der Art der Zusammensetzung der Kammer.

Durch die ersten Fehler, die Nichtannahme der parlamentarischen Regierungsweise, entstehe ein Dualismus zwischen dem Fürsten, der im Besitze der Staatsgewalt ist, und den Kammern, die immerhin das Beschwerderecht und eine wenn auch ausnahmsweise nicht unentziehbare Mitwirkung zu bestimmten Regierungshandlungen haben. Diesen Dualismus könne man nur auf zweierlei Weise aufheben, durch Korruption wie unter Ludwig Philipp oder durch parlamentarische Regierung. Der zweite Fehler aber sei, dass die jetzigen Volksvertretungen anorganisch und ohne jede Rücksicht auf die Zustände und Bedürfnisse der Gesellschaft zusammengesetzt seien. Um diesen Fehler zu beseitigen, sollten drei Arten von Vertretungen eingerichtet werden.

1. Sondervertretungen der einzelnen sozialen Kreise.

2. Zusammengesetzte Vertretungen, die von Ausschüssen der Sondervertretungen für Gegenstände, die für mehrere Gesellschaftskreise von Interesse seien, gebildet würden.

3. Gesamtvertretung der Ausschüsse sämtlicher Sonderversammlungen.

Von diesem Gesichtspunkt aus spricht der Verfasser sich gegen das Zweikammersystem aus, das sich bei diesem Projekt ja auch verwirklichen lasse, aber dagegen sprächen doch Geschäfts- und Geldvorteile. Ueberhaupt aber sei der Gedanke, die Vertretung der Volkseinheit zu teilen, etwas sehr künstliches, wo nicht gar unnatürliches.

Die Freude an derartigen Verfassungskonstruktionen,

wie wir sie in den Briefen dieses Altliberalen finden, war aber den meisten Liberalen seit der Revolution vergangen. Wer daran glaubte, dass sich die preussische Verfassungsfrage nur zugleich mit der deutschen Frage lösen lasse, der musste diese Versuche von 1852 für aussichtslos halten, und sich wie die Konstitutionelle Zeitung mit der Hoffnung auf bessere Zeiten trösten, — sagte sie doch, die Wahl eines Dorfschulzen sei wichtiger als die Pairiefrage. Der erste Sturm werde dieses Oberhaus doch wegfegen — oder aber in befreiendem Spott seinen Trost suchen, wie der Führer der Altliberalen, Georg von Vincke, der meinte, das Sicherste wären für den König hundert Lakaien in prächtiger, bunter Tracht[11].

Ueber die Broschüren, die vor der in dieser Schrift behandelten Zeit erschienen, mag, soweit sie nach 1840 erschienen, folgendes kurz mitgeteilt werden, da eine Geschichte der Oberhaustheorie hier nicht gegeben werden kann: Die Schrift von Liebe, die einen scharfen Unterschied zwischen Adel und Grossgrundbesitz machte, ist in der hier geschilderten Zeit kaum beachtet werden. Ebenso wird die Schrift von Fischer, in der der Verfasser für Erweiterung der Herrenkurie durch Abgeordnete der Ritterschaft eintritt, später kaum genannt, die gleiche Tendenz verfolgte eine Schrift von Lansicolle, dem gründlichen Kenner des ständischen Rechtes, in der er 1847 für eine Verstärkung .der Herrenkurie durch Virilstimmen reicher Fideikommissbesitzer und Kollektivstimmen der weniger begüterten Fideikommissbesitzer eintrat.

Die Broschüren, die im Jahre 1848 über die Oberhausfrage erschienen, blieben später natürlich erst recht unbeachtet, so die Abhandlung, in der Hugo von Bülow für

11. Haym, Dunker S. 111. Varnhagen Bd. 9 S. 94 u. 103. Aus der Schrift von Hugo Eisenhard „Ueber den Beruf des Adels im Staat und die Natur der Pairieverfassung". Stuttgart 1892 findet sich ein Regest bei Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, 1, 309.

eine „Aristokratie des Talentes“ und eine aus ihr gebildete erste Kammer eintrat. Die Schrift, in der G. Kries 1848 für eine Bildung der I. Kammer aus der Provinzial- und Kreisvertretung kämpfte und deren Ratschläge 1848 die Verfassungskommission der Kammer folgte, scheint 1850 und später unbeachtet geblieben zu sein. Die Schrift von Stahl ist ein Abdruck der Rede von 1849. Die Schrift von Leopold Freund versucht die Gründe, die für das Zweikammersystem angeführt wurden, zu widerlegen. Melchior Mayr ist für zwei Kammern, weil sonst die niederen Klassen zu Despoten der Gesellschaft werden würden. Ueber die Stimmung der Demokraten während des Jahres 1848 wäre auch Gustav Dullo, Berliner Plakate des Jahres 1848, zu vergleichen S. 37, 48, 50. Die Schrift von Ferdinand Fischer verlangt eine Erweiterung der Herrenkurie durch Abgeordnete der Ritterschaft.

Zeitgenössische Broschüren über die Pairiefrage.

(Die mit einem Kreuz bezeichneten Schriften waren mir nicht zugänglich.)

v. Brucken, H., genannt Fock. Ueber die Bildung der ersten Preussischen Kammer. Berl. 1853.

v. Bülow, H., Die Aristokratie des Talentes als Grundlage des Zweikammersystems. Berl. 1848.

Bülow-Cammerow, Die Reform der Verfassung aus konservativem Gesichtspunkt.

Eisenhard, Hugo, Ueber den Beruf des Adels und die Natur der Pairie. Stuttg. 1852.

Fischer, Laurenz Hannibal, Der teutsche Adel in Gegenwart, Vorzeit und Zukunft. 2 Bde. 1852.

Fischer, Ferdinand, Preussens Herrenbank und Wahlgesetz. Leipz. 1847.

Frantz, Constantin, Die Staatskrankheit. 1852.

† Frantz, Constantin, Unsere Verfassung. 1851.

Freud, Leopold. Eine oder zwei Kammern? Königsb. 1848.

Gaupp, Ernst Theodor, Die Bildung der ersten Kammer in Preussen. Breslau 1852.

† Huber, V. A., Der Bruch mit der Revolution und der Ritterschaft. 1852.

† Köllner, E., Das Jahr 1848. Zur Versöhnung von Freiheit und Autorität. Nebst Folgerungen für Preussens Verfassungs- und Regierungsform. Giessen 1852.

Liebe, F., Der Grundadel und die neuen Verfassungen. 1844.

Löffler, A., Der Minister des Innern und die Revisionsfrage. Berl. 1852.

Löwenstein, Wilhelm v., Die neue preussische Verfassung und der Grundbesitz. Berl. 1849.

Meyr, Melchior, Zwei Kammern oder Eine? Berlin 1848.



Merckel, Wilhelm v., Ueber die Bildung der ersten Kammer. Berl. 1851.
— Romancero, der letzten Kammer.
— Die Preussische Pairie 1852.
— Alter und neuer Konservatismus.
† Moritz, A., Wesen und Unwesen des modernen Konstitutionalismus. Stettin 1852.
† Preussens erbliche Pairie. Weimar 1850.
Quehl, R., Die Revision der Verfassung. Berl. 1851.
Strauss, V. v., Briefe über Staatskunst. Berl. 1852.
Waldeck, Die konstitutionelle Monarchie mit einer Kammer 1852.
Walter, Ferd., Ueber die Revision unserer Verfassungsurkunde. Bonn 1852.
Winter, A., Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. 1852.

Zeitschriften.

Die Grenzboten. Leipzig 1850 u. 1852.
Deutsche Vierteljahrsschrift. Stuttgart 1852.



HISTORISCHE STUDIEN

Die Trierer Bischofswahlen

vom Beginn des zehnten bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts.

Von

Dr. Richard Martini.

HEFT LXXII

BERLIN
1909

Nachdruck mit Genehmigung vom
Matthiesen Verlag, Lübeck

KRAUS REPRINT LTD.
Vaduz
1965

HISTORISCHE STUDIEN

VERÖFFENTLICHT

VON

E. EBERING
DR. PHIL.

HEFT LXXII

DIE TRIERER BISCHOFSWAHLEN VOM BEGINN DES ZEHNTEN
BIS ZUM AUSGANG DES ZWÖLFTEN JAHRHUNDERTS.
VON DR. RICHARD MARTINI.

BERLIN 1909

